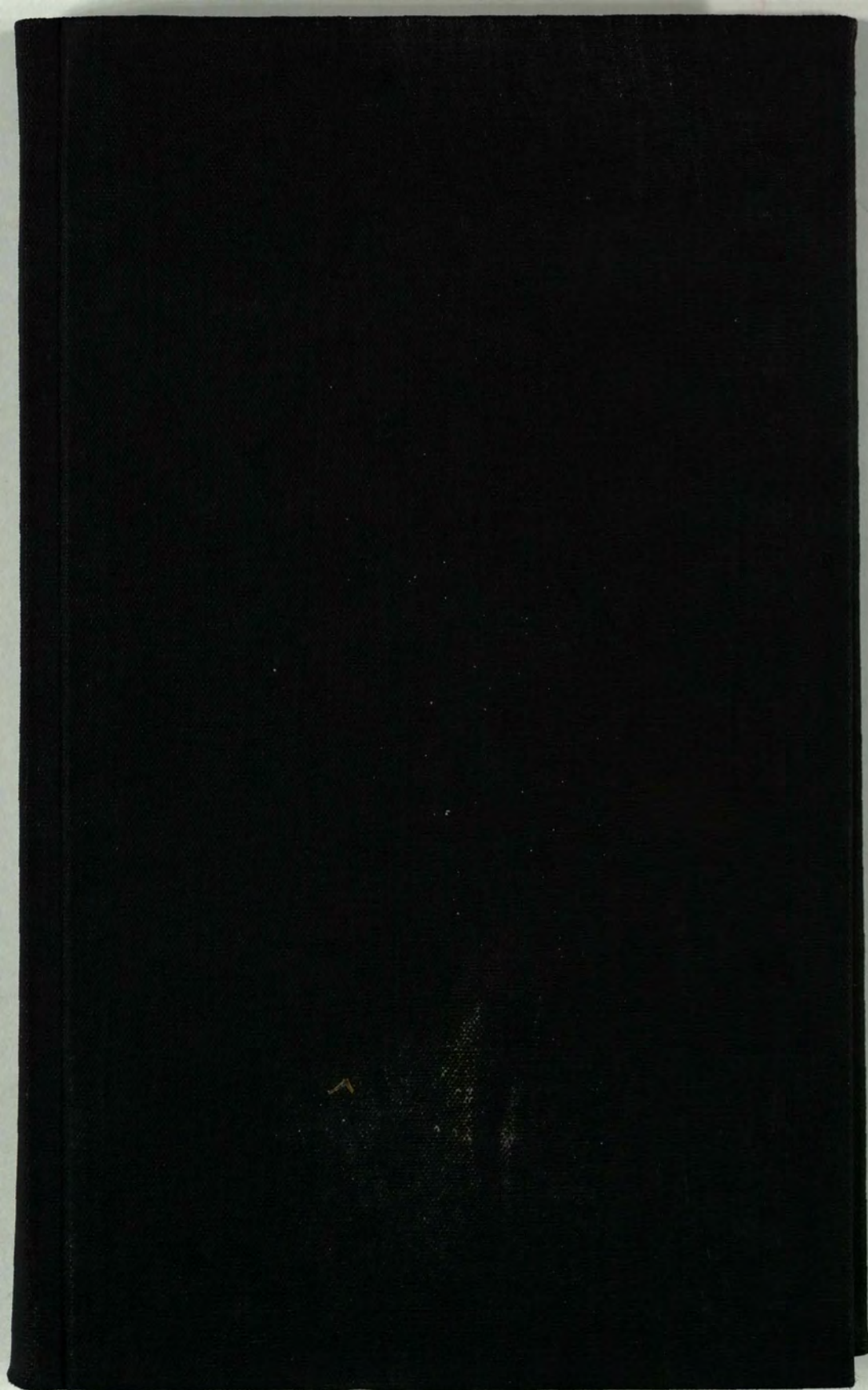
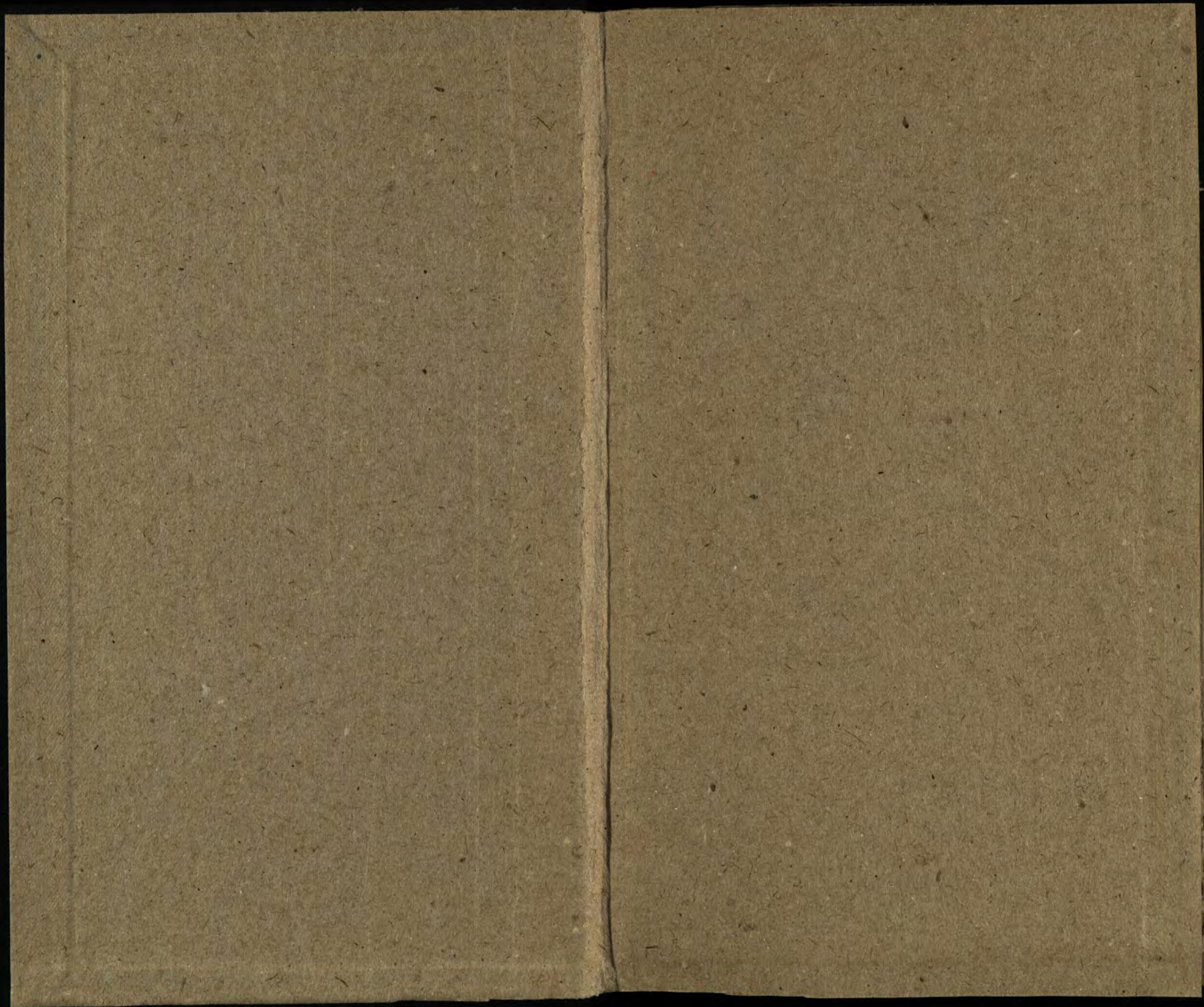






Geschichte

der

Meisser Schützengilde

von

August Kastner,

Gymnasial-Oberlehrer zu Meisse.

Mit einer Lithographie.

Meisse,

bei Joseph Graveur.

1850.



Akc K Nr 52 / 74 / S

Hubner, Weiss
Kraussh. Y.

Der
Meißner
Geschichts-Freund

von

August Kastner,
Gymnasial-Oberlehrer zu Meisse.

Zweites Bändchen:

Geschichte der Meißner Schützengilde.

Meisse,
bei Joseph Graveur.

1850.

Geschichte
der
Meißner Schützengilde

von

August Kastner,
Gymnasial-Oberlehrer zu Meisse.

Mit einer Lithographie.

Meisse,
bei Joseph Graveur.

1850.



4455 S

943.8

ZBIORY SLASKIE

Vorwort.

In diesem Jahre sind zwei volle Jahrhunderte seit dem 9. October 1650 verflossen, an welchem Carl Ferdinand, Bischof zu Breslau, die alten Privilegien der Meißner Schützenbrüderschaft bestätigte und sie nach dem vernichtenden dreißigjährigen Kriege wieder neu begründete. Billig erschien es daher, daß die jetzigen Mitglieder der gleichwohl um vielleicht eben so viele Jahrhunderte älteren Gilde beschloßen, in gebührender Erinnerung an die Vorzeit in diesem Jahre ein Jubiläum zu feiern, wie im October geschehen soll. Dabei drang sich von selbst der Wunsch nach einer geordneten Zusammenstellung der wichtigsten Nachrichten über ihre Anstalt auf. Eine solche habe ich, so weit es die vorhandenen Quellen verstatteten, auf ihre Aufforderung gern versucht, da diese meiner in den Mußestunden mit Liebe fortgesetzten Beschäftigung mit der Meißner Geschichte entsprach, und ich bringe hier das Ergebniß als zweites Bändchen meines Meißner Geschichtsfreundes in der Hoffnung, daß es als ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Schützenwesens überhaupt auch außerhalb der Stadt Meisse einige Freunde finden werde.

Meisse, den 18. Mai 1850.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
§. 1. Älteste Nachrichten von der Meißner Schützenbrüderschaft bis 1570	1
§. 2. Privilegium des Bischofs Caspar 1570	10
§. 3. Erinnerungen aus der Zeit von 1574 bis 1612	23
§. 4. Großes Freischießen zu Meisse 1612	24
§. 5. Königsweigen-Stiftung des Erzherzogs Carl 1612	53
§. 6. Trauriger Zustand während des dreißigjährigen Krieges	58
§. 7. Confirmation der alten Privilegien 1650	61
Seite 61 ist in der Ueberschrift 1650 zu setzen.	
§. 8. Bewilligungen des Bischofs Leopold Wilhelm 1659	71
§. 9. Kauf der Mogwitzer Schützenäcker 1659	74
§. 10. Kiehnelsche Fundation des Michaelis-Freischießens 1660	75
§. 11. Bewilligungen des Bischofs Sebastian von Rostock 1665	80
§. 12. Satzung des Meißner Rathes 1673	82
§. 13. Aufrichtung einer neuen Schützenordnung 1702	85
§. 14. Neue Satzung des Meißner Rathes 1712	91
§. 15. Erbauung eines neuen Schießhauses 1723	93
§. 16. Einiges über den Zustand der Schützenbrüderschaft 1739	97
§. 17. Dieselbe ohne Schießübungen von 1740 bis 1763	99
§. 18. Sie veräußert die meisten Kleinode 1755	100
§. 19. Sie erlangt wiederum die Freiheit des Scheibenschießens und die Confirmation ihrer Artikel 1763 — 1766	106
§. 20. Erwerbung einer neuen Schießstätte und Erbauung eines neuen Schießhauses	118
§. 21. Verwerfung eines neuen Artikels	126
§. 22. Die Schützenkönige erlangen Servis-Freiheit	129
§. 23. Aeußerungen des patriotischen Sinnes der Schützenbrüderschaft	131
§. 24. Bewilligung einer Schützen-Uniform	138
§. 25. Abänderungen im Königsaufzuge 1791 — 1799	140
§. 26. Abschaffung der Stelle eines Stadthauptmannes 18. 1798	143
§. 27. Königschießen 1799 und 1800	145
§. 28. Bestimmungen wegen der Königs-Wahlzeit	149
§. 29. Traurige Lage nach der Belagerung von 1807	152
§. 30. Amtlicher Bericht über den Zustand der Gilde 1809	157

	Seite
§. 31. Wahl eines Präses der Gilde 1810	158
§. 32. Verhandlungen wegen der städtischen Kleinodgelde 1811 — 1812	159
§. 33. Die Regierungshaupt-Kasse übernimmt die Zahlung der Prämien gelde 1812	164
§. 34. Wiederaufbau des Schießhauses 1817	165
§. 35. Das Königsschießen wird wieder in die Pfingstwoche verlegt 1820	167
§. 36. Abänderung in der Verwaltung und in der Uniform der Gilde 1820 — 1822	169
§. 37. Verhandlungen wegen Beibehaltung der Schießstätte	171
§. 38. Verlust der Königsbiere	173
§. 39. Verfügung wegen des Begräbnisses eines Schützen 1844	175
§. 40. Erhaltung der städtischen Kleinodgelde 1845 — 9	175
§. 41. Sicherung der Prämien gelde 1848 — 9	179
§. 42. Theilnahme an dem allgemeinen Landes schützenbunde	181
§. 43. Reorganisation der Gilde 1848 — 9	182
§. 44. Neueste Statuten der Gilde von 1849	183
§. 45. Zeitiger Zustand derselben	193
§. 46. Verzeichniß der Schützen-Altesten von 1701 bis 1850	195
§. 47. Verzeichniß der Schützen-Könige von 1710 bis 1850	197
§. 48. Anhang: Ueber Reutters Beschreibung des großen Meißner Freischießens (1612)	202

Erklärung der Abkürzungen:

A. bedeutet die von der Meißner Schützengilde unter 43 Nummern verwahrten Acten.

R. A. bezeichnet rathhäusliche Acten, welche der Magistrat über die Schützengilde angelegt.

§. 1. Älteste Nachrichten von der Meißner Schützenbrüderschaft bis 1570.



Ann die Meißner Schützenbrüderschaft gestiftet worden, ist unbekannt. Jedenfalls geschah dieß, wie aus den nachstehenden Nachrichten sich folgern läßt, in dem 15. Jahrhunderte. Vielleicht hatte sie schon zu den Zeiten der Hussitenkriege, wo die im Lande herum schwärmenden Feinde zu Waffenübungen anreizten, ihre fest bestimmte Einrichtung.

Das Schießen mit dem Armbrust und der Büchse nach dem Ziel war den Bürgern das, was den Fürsten und Rittern Turniere waren. Schon 1286 ordnete der Herzog Bolko zu Schweidnitz das Armbrustschießen nach dem Vogel auf einer Stange zu einer Bürgerlust und Waffenübung an¹⁾.

Den 4. Februar 1466 ertheilte Rudolph, Bischof zu Lavant, des päpstlichen Stuhles gesandter Legat in deutschen und in des böhmischen Reichs Landen, der Breslauer Schützenbrüderschaft einen Bestätigungs- und Ablassbrief. Darin heißt es ausdrücklich: daß die Bürger und Einwohner der Stadt Breslau etliche Zeiten des Jahres an bequemen Stellen nach Gewohnheit bisher gehalten zusammen kommen und sich üben in der Kunst des Geschosses, beide in Armbrösten und Büchsen, auf daß sie desto bereiter und geschickter mögen werden, zu beschirmen das gemeine Gut und zu verfechten die Stadt Breslau, um der Keger und anderer böser Leute Anfechtungen willen zumal nothdürftig, darin sie mancherlei Schießen thun um etliche Kleinode, die von den Rathmannen zu

1) Samuel Benjamin Klose's Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau v. 1485 — 1526 in: *Scriptores rerum Silesiacarum*, her. von Gustav Adolf Stenzel, Bresl. Max. 1847 4^o 3. Band. S. 229.

Breslau ihnen gegeben und gesetzt werden; aus sonderlicher Andacht, womit dieselben Schützen entzündet sind, auf daß sie dem allmächtigen Gott und den heiligen Märtyrern Fabian und Sebastian (den Patronen der Schützen) ihr inniges Gebet thun mögen, lassen sie an dieser Fest-Tage (20. Januar) in einer Pfarrkirche zu Breslau (zu Maria Magdalena, eine schöne Messe singen in Orgeln in Gesängen und in Posaunen ehrlich und feierlich, damit sie zu innerlichem Gottesdienste eine Bruderschaft Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre und den genannten heiligen Märtyrern zu Würdigkeit gesetzt und geordnet haben und, wie ihre Bitte enthielt, wenn diese Bruderschaft mit geistlichen Gaben, Ablass der Sünde, aus päpstlicher Macht begabet würde, so würden desto lieber andere Mitbürger dazu kommen; damit die Stadt desto sicherer beschirmt wird und sie mit geistlichen Gaben sich sehen erquickt; darum war der Bischof von derselben Schützen willen demüthiglich gebeten worden, daß er solche ihre Bruderschaft in päpstlicher Macht geruhte zu bestätigen und auch Ablass darüber zu geben allen denen, die darin sind, und allen und jeglichen andern Menschen, die bei der genannten Messe sein werden, in derselben Macht gützlich wollte verleißen; darum bestätigte er, ihre Bitte annehmend, in päpstlicher Macht, die er hierin gebrauchte, die genannte Bruderschaft und gab allen und jeglichen, die jetzt und hernachmals in dieser Bruderschaft sein werden, die da wahrhaftig büßen und gebeichtet haben, und allen und jeglichen anderen Menschen, die bei der genannten Messe sein werden, die sie werden lassen singen, am Tage der h. h. Fabian und Sebastian, und ihr inniges Gebet dabei thun werden, aus der Barmherzigkeit Gottes und in die Macht seiner Zwölfboten St. Peters und St. Pauls getrauend, in derselben Macht vierzig Tage Ablass ihrer gesetzten Buße; dieser Ablass sollte ewiglich währen. Gegeben zu Breslau in der Wohnung des Bischofs²⁾.

2) D. Joh. Christiani Kundmanni Silesii in nummis oder berühmte

Daß vorher schon die Breslauer Bruderschaft ihre ordentliche Einrichtung, Schießplatz, Gebäude und König gehabt, beweiset folgende Signatur vom 6. Juli 1464: „Nikol Rosenfranz der Schützenkönig, Nik. Gotschalk und Vicenz Faust haben ungesondert globet vor Mich. Scheitler, daß er an der Schützeninst und an der Wohnung daselbst auf der Zilsiat getraue und gewer sein sol, allenthalben der Stadt Bestes schaffen und ihren Schaden bewaren, und niemand weder bei Tag noch Nacht ohne Wissen des Rates durch den Tarris daselbst auslassen noch einlassen sol in keiner Weise bei Leibe und Gut³⁾).

Neuerst interessant und belehrend ist ein sehr selten gewordenes Kupferwerk: ⁴⁾ „Breslauische Schützen-Kleinoth, welche die Schützen-Könige beyder Bruderschaften Bogens und Rohr-Gezeuges ihnen zu Ehren an Pfingsten aus und eintragen, und mit ihren Schiltlein zu verbessern pflegen; — mit besondern Bleiß contrafeiet durch Georgium Hauern, Mahlern und bestallten Zeugschreibern,“ fol. 1613. Bei der Abbildung des ältesten Kleinods, eines vergoldeten in Silber getriebenen Vogels, steht folgende Schrift⁵⁾ gestochen: „Das uhralte und erste Königes-Kleinot, so von dem abgewichenen Seculo Anno 1491 von den Schützen der Stadt Breslau beides Bogens und Rohr-Gezeuges am Pfingst-Schießen, die das Königl. Glück betroffen, den Schützen zu Ehren aus und ein getragen, und nach derselben Zeit Brauch mit gülden Schiltlein verbessert, und im jüngst abgewichenen Seculo Anno 1522

Schlesier in Münden (1^o, 1798, Breslau und Leipzig) S. 425 — 6, wo dieser Brief, dessen Original im Schweidnitzer Zwinger-Saal hing, abgedruckt ist, aber nicht diplomatisch genau. Vgl. Klose a. a. D.

3) Klose a. a. D. S. 230.

4) Ein Exemplar davon, doch ohne Titel und mit einem defecten Blatte, verwahrt die Meißner Gymnasialbibliothek. S. Schlesisches hist. Labyrinth. 8^o, Bresl. 1737 S. 429 u. Klose a. a. D. S. 230.

5) Defect in dem gedachten Exemplare, hier ergänzt nach Kundmann a. a. D. S. 427. Vergl. Gomolkes Merkwürdigkeiten von Breslau. Bresl. 1733, 3ter Thl. S. 131 — 2.

mit dieser zum Theil contrafaiten Ketten verbessert. An welchen Vogel und Ketten biß auf Anno 1566 die Schützen Armbrust- und Büchsen-Gezeuges ihre Schildlein haben hefften und henden lassen: Als aber von dannen die Zünfften und Zechen der Handwerker im Schiessen sich zu üben angefangen, und im Werder ihren Schieß-Platz haben anrichten müssen, wird iho dieses Kleinot von der vornehmen Bürger-schafft im Zwinger alleine gebraucht, und erhalten, die nicht alleine des Armbrusts zur Stangen, Wand und Tartschen sondern auch der Röhre sich gebrauchen, und fort mit ganz güldenem Schildlein jährlichen, und ansehnlicher vermehren, wie dann solche alle beydes an der Ketten und Vogel unterschiedlich und eigentlich Contersailet sind.“ Es folgen in dem gedachten Werke die Abbildungen der angeedeuteten Kette, an welche im Aus- und Eintragen der Vogel gehängt wurde, der kleinen Schilde (theilweise mit Wappen und Namen) der Zwin-ger-Könige von 1522 bis 1613, welche am Vogel und der Kette hingen, der silbernen und vergoldeten Trinkgeschirre dieser Bruderschaft im Zwinger, welche sie zu Ehren zu gebrauchen pflegten; dann im Contrefait der Königs-Mann, als das erste Hauptkleinod der Werder-Schützen mit einer Kette, von Silber und vergoldet, und den daran hängenden ganz goldenen Wappen, die von vornehmen Herren daran verehrt, ferner die Schilde der 48 Werder-Könige von 1566 bis 1613, welche an den Mann und die Kette geheftet worden, dann der Werderschützen silberne Trinkgeschirre und Kleinode, welche sie zu Ehren brauchten, endlich einige Arten von Schirmen und Pfingstmännern, nach welchen die Werderschützen zu schießen pflegten.

In Beziehung auf Meisse ist Folgendes beachtenswerth. In der Einigung des Handwerks der Meisser Ziechner vom J. 1450 wird verlangt: wer da wolle Meister werden, der soll sich auch kaufen ein neues Armbrust für ein Schock Groschen. Im Jahre 1453 wurde bei diesem Handwerk bestimmt: daß ein jeder Mitkumpan desselben, ehe sie ihm die Zechen gönnen,

beweisen soll, daß er habe ein Armbrust eines Schockes werth, das da sein sei, und dann nachmals sollen die Zechenmeister alle Quartember einen jeden unter ihnen besuchen und sehen, ob er sein Gewehr noch habe, und welcher dann unter ihnen sein Gewehr nicht hätte, den sollen sie büßen mit einem halben Pfunde Wachs, so oft er sein Gewehr zu genannten Zeiten nicht beweisen möchte; es wäre denn, daß ihn wahrhaftige Noth entschuldigen möchte. Aehnliches verlangte die Verwilligung des Handwerks der Kürschner v. J. 1454: Wer Meister will werden, muß auch sich schaffen ein gutes Armbrust, das eines Schockes werth ist, oder eine „Lepke“ mit einem Schilde, und beweisen, daß solch Geräthe und Gewehr sein eigen ist; auch sollten die Aeltesten alle Quartember deßhalb nachsehen“).

Die Schützenbruderschaften Breslau's und anderer Städte hatten die Gewohnheit, einander zu feierlichen Schießen um aufgesetzte Kleinode öffentlich einzuladen. Dieß geschah 1504 von den Meissern, und die Breslauer Rathmanne schickten ihnen folgende Antwort (d. 14. Aug. 1504) zu: „Euer Schreiben jüngst an uns getan von wegen des Schiessens zum Vogel und zur Tartschen haben wir alles Inhalts vorstanden. Geben euch darauf gutlichen Wissen, daß Ein Erbar Rat der Stadt Schweidnitz auch ein Schyssen und Kleinot und in den Topf zu legen angericht, uns verhalten durch ihre Botschaft ersucht, und Zedel darauf alhie angeschlagen haben. Derwegen und auf ihr Beger, haben wir unser Schützen verordnet, zu solchem Schyssen zu zihn, und der von der Schweidnitz Botschaft also zu tun zugesagt: Also wollen euer und ihr Schyssen ser nahe zusammen fallen, daß sich unser Schützen zu eurem Schyssen nicht wohl rüsten mögen. Darüber begibt sich mancherlei Reuterei in Landen, daß sie sich auf dismal zu eurem Schyssen nicht fügen mögen, uns gebeten, sie gegen euch zu entschuldigen; euch danach wissen zu richten.“)

Wenn die Meisser Schützenbruderschaft schon 1504 wagte,

6) Liber actorum Civitatis Nisse auf dem Meisser Rathhause.

7) Klose a. a. D. S. 230.

auswärtige Schützen, selbst die der Hauptstadt Schlesiens, zu einem Festschießen einzuladen, so konnte sie damals nicht mehr am Anfange ihres Bestehens sein, sondern mußte bereits einen achtbaren Grad ihrer Entwicklung erlangt haben. Daher können wir nicht zweifeln, daß sie, wie oben gesagt wurde, schon im 15. Jahrhunderte ihre feste Organisation erhalten, wenn wir auch wegen Mangel an Nachrichten das Jahr ihrer Stiftung nicht anzuführen vermögen; ja es scheint die Vermuthung nicht ungegründet, daß sie an Alter der Breslauer Bruderschaft wenig oder gar nicht nachstehe. Das aus der frühesten Geschichte der letzteren Mitgetheilte darf uns demnach bei der gleichartigen Beschaffenheit solcher Bruderschaften nicht zwecklos und ungehörig dünken, sondern muß und kann einen nothwendigen Ersatz für die fehlenden bestimmteren Angaben über die Reisser Bruderschaft in jener Zeit gewähren, da von der einen auf die andere Schlüsse im Allgemeinen gewiß erlaubt sind.

Erwünscht muß uns folgender Bericht sein. Im J. 1518 hielt die Schützenbruderschaft zu Breslau ein großes Schießen. Deswegen schrieben die Rathmanne an die zu Reisse, Brieg, Grotkau u. s. w.: „So als unser Schützen ein gemein Schießen zu dem Vogel, zu der Tarttschen aus den Armbrösten, auch zu dem Schirm aus den Büchsen gesonnen sein zu halten auf den Contag vor Bartholomäi nest; darzu ein Regelscheiben alreit angericht um Kleinot, lauts beigeschifter Zettel; haben sie uns belanget, dis euch zu erkennen zu geben, aus rechter Freundschaft und von wegen guter Nachbarschaft. Und damit dis den Euren, so hizu Begir tragen, unvorhalten bleibe, bitten wir Euer Ersamkeit freundlichs Meis, wollen ihren Schützen dis ansagen und gestatten, daß die offene Zettel, darinne die Kleinot klärlich ausgedrückt sind, bei euch mag öffentlich angeschlagen werden; sich menniglich, deme solch Schießen gelibet, danach habe zu richten. Geben am Montage S. Annen Tag, 1518.“⁸⁾

⁸⁾ Klose a. a. D. S. 231.

Bei diesem Schießen schoss man nach 3 Vögeln. Der den schwarzen herabschoß, bekam 5 Floren Rheinisch, der Abschuß des grünen galt 10 Fl., der des rothen 15 Fl. Für jeden Span, deren 40 heruntergeschossen wurden, wurde ein silberner Löffel ausgetheilt. Auch war ein Schießen aus der Büchse nach der Scheibe. Den silbernen vergoldeten Becher im Werthe von 10 Floren Rheinisch gewann Balthasar Hande, ein Schlosser auf der Schmiedebrücke. Auf einem Regelplan schob man um Dschen, auf dem andern um Zinn. Auch warf man um Zinn nach den Hünern, und ließ um Zinn Wette laufen.⁹⁾

Die Schützenbruderschaften, ihre Uebungen und Feste hatten, wie wir sehen, einen doppelten Zweck, einen ernsten und einen heiteren; es sollten, und zwar ursprünglich, tüchtige Vertheidiger der Stadt und des Landes gebildet und gewonnen, dann aber auch ein Vergnügen und eine Belustigung geschaffen werden; die Erreichung des einen konnte und sollte die des andern unterstützen und befördern; aber es scheint beides nicht immer gleichmäßig erlangt worden zu sein, sondern die erzielten Resultate manchmal im umgekehrten Verhältnisse gestanden zu haben.

Es wurden zwei Arten von Schießen geübt und getrieben, 1) die ältere Art, aus dem Armbrust oder dem Stahle zu dem Vogel und der Tarttsche, und 2) aus der Büchse oder dem Rohre zu dem Schirme oder nach der Scheibe. Bei den Festschießen war schon damals, wie durch einen Regelplan u. dgl., für Nebenbelustigungen gesorgt.

Zur Charakterisirung des Gegenstandes glaube ich noch einige Feierlichkeiten aus der zunächst folgenden Zeit anführen zu müssen, aus welcher keine speciellen Nachrichten über Reisse zu uns gekommen sind.

1522, da Herr Ambrosius Jentkewig Vogel-Schützen-König war, ward zu Breslau ein großes Schießen zum gel-

⁹⁾ Jahrbücher der Stadt Breslau von Nikolaus Pol, herausgegeben von Dr. Johann Gustav Büsching, Breslau 4^o, Band III. S. 6. 1819, und nach Pol Klose a. a. D. S. 231.

ben, weißen und rothen; Vogel aus dem Armbrust, zur Tart-
schen auf 250 Ellen aus dem kleinen Armbrust und ein Wett-
laufen gehalten. ¹⁰⁾

1532 war zu Breslau ein großes Bogelschießen zu drei
Vögeln (mit 10, 5 und 2½ Thaler für den Abschuß); jeder
Span galt einen Thaler. Auch ward neben anderer Kurzweil
eine Rastelbank angerichtet, darauf viele viel Geld verworfen
und verspielt; weil aber Dr. Hesus solches in der Predigt
gerüget und gestraft, ist sie abgeschafft worden. ¹¹⁾

1534 flog im großen Bogelschießen zu Breslau der erste
und beste Vogel mit einem rothen Fähnlein und 25 Thaler
gen Kiegnitz, der andere mit einem blauen Fähnlein und 15
Thl. gen Lemberg (Löwenberg), der dritte mit einem gelben
Fähnlein und 10 Thl. gen der Reisse. Ein jeglicher abge-
schossener Span (oder Feder) brachte einen Ungr. Floren.
Herr Hanns Scholz Althoff, Bogelschützenkönig, gewann zur
Tartischen das Beste. Der eine Regelplan gab Dachsen, der
andre und das Wettlaufen Zinn. ¹²⁾

1556 d. 19. Juli geschah zu Breslau ein großes Vogel-
schießen. Zum ersten Vogel war ein Becher für 15 Thaler
ausgesetzt, zum anderen für 20 Thl., zum dritten für 15 Thl.;
ein Span galt 1 Ungr. Gulden; der Zusatz betrug 2 Thaler.
Aus der Stadt schossen 56 Schützen mit. Den schwarzen
Adler schoss Niclas Stange von Franzdorf ab, den grünen
Ernst Pfortner von der Schweidnitz, den rothen Fabian Teu-
fel von Grottgau, das Beste aus dem Stahl zur Wand that
George Hoffmann von Bauzen, und gewann einen Becher
für 5 Thaler. ¹³⁾

1560 den 1. September war zu Breslau ein großes Vo-
gelschießen nach drei Vögeln um 3 Becher für 40, 50 und
60 Thaler. Der erste blieb Valten Heisler zu Breslau, die

10) Pol a. a. D. S. 26.

11) Pol a. a. D. S. 71.

12) Pol a. a. D. S. 79.

13) Pol Bd. IV. S. 6.

anderen zwei kamen gen Lemberg. Der erste und grüne Vo-
gel gab in 9 Rennen 107 Späne; der zweite und schwarze
in 3 Rennen 34 Späne; der dritte und rothe in 3 Rennen
34 Späne. Ein Span brachte ein Fähnlein und einen Dop-
pelgulden, der besonders dazu geprägt war, und auf der
einen Seite das Wappen der Stadt, auf der andern das
des damaligen Bogelkönigs Ludwig Pfingzings hatte. Die
Zulage machte 3 Ungr. Goldgulden. Breslauer Schützen
waren 45; aus anderen 18 Städten 67. Das Kleinet zum
Manne betrug 20, zur Scheibe 10 Thaler; die Zulage bei
jeglichem 10 Thaler. Die Rastelbank, Hahnwerfen, Regelkaule
nahm und gab, wie es das Glück mitbrachte. ¹⁴⁾

1566 den 3. Juni am Pfingstmontage hat man zu Bres-
lau im Werder zum ersten Mal um einen Büchsen-König
geschossen, aus glatten und unverdächtigen Röhren, auf 250
Ellen weit, nach einem Deutschen Hakensützen mit einer
Sturmhaube und einem Seitenwehre. Der gewordene König,
der Schneider Hanns Schilling, wurde von den sechs Schü-
zenältesten und anderen Schützen den 5. Juni, die Mittwoch
nach Pfingsten, aus dem Schießwerder in die Stadt in ein
dazu bestelltes Haus begleitet, wo man den Ältesten und an-
deren einen Ehrentrunk verehrte. ¹⁵⁾

Kleinode oder Königs-Baßen von 1512, 1532 und 1545
besaß die Reisser Schützenbrüderschaft noch i. J. 1755. ¹⁶⁾

Nur so viele Nachrichten, die sich mittelbar oder unmittel-
bar auf die Reisser Schützenbrüderschaft beziehen, habe ich bis
zum Jahre 1570 auffinden können. Bis dahin aber war das
Büchschenschießen in Reisse fast in Abfall gekommen, und der
Bischof Caspar fühlte sich bewogen, dasselbe wiederum aufzu-
richten. ¹⁷⁾

14) Pol Bd. IV. S. 17.

15) Pol Bd. IV. S. 48.

16) S. S. 18, No. 27, 23 und 31.

17) S. S. 2.

§. 2. Privilegium des Bischofs Caspar 1570.

Durch eine Urkunde¹⁾ d. d. Reiffe den 1. August 1570 gründete der genannte Bischof Caspar von Logau die Reiffer Schützenbrüderschaft aufs Neue, begnadete sie mit Freiheiten und bestätigte ihre Schießordnungen und Artikel. Dieses Document giebt die älteste ausführliche Kunde über die Reiffer Schützenbrüderschaft und gewährt zum Theil auch in Beziehung auf die frühere Zeit so vielen Aufschluß, daß es verdient, hier getreu und vollständig wiedergegeben zu werden. Es lautet:

Wir Caspar von Gottes Gnaden Bischoff zue Breslau, Obrster Hauptman in Ober vndt Nieder Schlessen etc., Entbitten allen vndt Jezlichen vnsern Vnterthanen, so in vnser Stadt Reysse sess- oder wohnhafftig sein, vnser Genade. Lieben Getrewe, Nachdem Öfftlich, vndt Jedermänniglichen bewuest, wie hoch Nottwendig in dießen gefährlichen Leufften ist, vndt sein wil, daß das Büchsen Schießen bey dem Gemeinen Manne in gutter Übung vndt Gebrauch gehalten, damit Öffftmals in Kriegsnotten Allerley gefahr begegnet vndt von einem Lande oder Stadt, da gutte geübte Schützen gefunden, gewendet werden kann. Weil aber solch Büchsen Schießen alhir fast in Abfahl kommen gewesen, So haben Wir dasselbe außt igt gehörten Ursachen widerumb aufrichten lassen, dazue wir auch selbst außt vnser Cammer, wie hernach zue sehen, Hülffe vndt Beyschueß thuen, vndt nicht alleine den Büchsen, Sondern auch den Armbröst Schützen zue erhaltung gutter fridtlichen einigkeit diese Pollicey vndt Ordnung als Regierender Landes Fürst vorlithen vndt gegeben, vndt thun solches hirmitt in Krafft diß vnsern Fürstlichen Briefes, Meinen, setzen, vndt wollen, daß diß alles, so hirnach geschriben, stett, veste vndt vnvorbrichlichen gehalten werden solle.

¹⁾ Von ihr ist nur eine simple, aber wohl erhaltene, gut geschriebene Copie aus dem Ende des 16. oder aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts in den rathhäußlichen Acten über die Schützenbrüderschaft Vol. I. noch vorhanden. Vgl. ihre Confirmation v. J. 1650 unten §. 7.

Volget die Ordnung, so im Armbrust Schüssen sol gehalten werden, wie volget.

So vndt als nach altem Brauch vndt löblicher Gewonheit den Pfingst Montag außt dem Armbröst vmb das Königreich mit gebührlicher Solennitet zum Vogel geschossen wirdt. Ordenen wir, daß ein Jeder Bürger oder Mithwohner, so mit anstehen wil, er schüsse mit oder nicht, solle Brüderschaft gewinnen, vndt zue solcher Brüderschaft einlegen vier Groschen. Alsdann am 5. Pfingstage müßen Sich die Schützen baldt nach der Predig zue der Suppen finden, vndt wann die eingenommen, sol ein Jeder schuldig sein beide Könige, als den außt dem Armbröst so wol außt der Büchsen, von dem Orthe, da es Ihnen gelegen, den Ihnen die Eltisten vermelden sollen, Ihm das geleite in die Kirche zu geben²⁾ bis für Eines Erbahren Raths Gestülle, Alsdan bey dem Circuit vndt dem 5. Ambte der Messe bleiben, darnach auf die Zihlstadt widerumb belaiten, bey der Busse einen Groschen.

Auf den Montag sol ein Jder nach Essens Sich auf die Zielstadt verfügen, desgleichen bey der Busse den Armbröst König hin außt beleitten helfen, welcher gerüst sey mit Schüssen, ein Jder nach Ordnung, wie er gelesen wirdt, keinen schues ohne redliche Ursachen nicht versaumen, vndt nach dem Abschues sol ein Jeder, der mit angestanden, mit dem Könige auf die Zielstadt gehen, alda nicht mehr als ein Gebrattenes den Schützen, so mit anstehen, (außerhalb außt des Königs vndt Eines Erbaren Raths Tische) sol zur Malzeit gegeben werden, Ob aber ein Schützen König für eßliche Perschonen, sonderlich aber vor mehr Tische etwas mehrers seines Gefallens vndt Vermögens, welche Zeit es ihm dieße tage gelegen, zue geben gesonnen, sol es einem Jeden zue thun vnvorschrencket sein, vndt nach dem Essen sollen die Schützen den König von der Ziehstadt bey der Busse einen Groschen

²⁾ So lautet die Stelle im Ms.

schuldig sein anheim zu begleiten, aufgenommen die Obrigkeit oder Herrschaft, vndt zu solcher Heimbegeleitung sollen dem König ein Paüder Schweinitz vndt ein Paüder Weizen Bier ins Haus geschickt werden.

Vndt nachdem auch vormercket wirdt, das der Groste theil der Schützen umbs Königreich auß dem Armbrost mit Fleiß abzueschiffen umbgehen auß eezlicher Beschwer, so der König Verlichen zue thun vorpflicht, so haben wir geordnet, damit Sich die Schützen hinfürder desto williger zum Abschuss halten mügen, daß der Schützen König der Malzeit, vndt alles Essen gebens gänzlichen enthalten vndt befreyet sein sol, Allein sol Er zu geben verpflichtet sein, Ein Viertel Rindfleisch, nach seinem Vermögen, des gleichen auß die drey tage Montag, Dinstag vndt Mittwoch, Rocken und Weizen Brodt, Salz vndt Schmalz, das Andere, so diese tage aufgehet, (Ausgenommen Holz vndt Kohl vndt was zum Feuerwerck gehörig, welches der Büchsen König zue geben fürtan alles verpflichtet sein sol) sol auß gemeiner Beche gezahlt werden, An der Mittwoch aber hat von Alters hero ein Erbar Rath die Malzeit mit aller Rotturfft ohne das Brodt, welches der König verpflichtet, außgericht, das sol auch hinfürder darbey bleiben vndt gehalten werden.

Zu ergözung aber der Vnkosten, so den Königen außlauffen, sol beyden Königen, dem auß der Büchsen, sowol auß dem Armbrost, dasselbige Jahr, vber diß, was Sy zue breuen haben, einem Jeden ein Viehr, wan vndt zue welcher Zeit es ihme gelegen sein möchte, zue breuen zuegelassen sein, vndt zue welcher Zeit desselbigen Jahres vber ein Ider König, er sey mit eigener Behausung gefessen oder nicht, da er nur sein Bürgerrecht hat, sein Bier zue breuen willens, Sol Er dasselbe bey Einem Erbahren Rathe zuevor ersuchen, da meinen vndt wollen wir, daß in vnser Stadt Meyße zue dero Zeit, wen Sie es zue verschenden willens seindt, kein ander Bier außgethan werden solle, bis Ihre Bihre außgeschandt werden.

Auch sollen die Schützen ein Jeder, wen man umb daß

Königreich schüssen wirdt, aufgenommen wir, der König, vndt Bürgermeister, einen Ortssthalers^{a)} zue zue legen schuldig sein.

Vndt welcher den Ersten Sichtigen Span scheust, sol haben den Kranz vndt einen Orts thaler, der Ander der sol haben zue den Handschuhen des Gleichen einen Orts thaler, vndt also fort an sol ein Ides Kleinot sein ein Orts thaler, so lang die Kleinotter wehren, Würde aber der Vogel abgeschossen, ehe dan die Kleinoter außgeben, sollen die, so viel dernach vorbleiben, dem Könige folgen, auß daß ein Jeder zum Abschuess desto besser Lust haben möge.

Vndt nach dem alten löbl. Brauch vndt Gewohnheit Ein Erbarer Rath Jährlichen auß den Sontag Rogationum des gleichen Exaudi, Sowol den Pfingst Dinstag Jedesmal zum Armbrost 32 vndt dan dem Schützen Könige ein Armbrost vndt einen Hungrischen Gilden auß gemeinem Gutte gegeben, so sol es auch nach also gehalten werden.

Was dan die ander Zeit nach Pfingsten den sommer vber bis auß den nechsten Sontag nach Galli berürt, Sintemal wir auß sondern Genaden, vndt zue Forderung dieser Kurezwel auß vnser Cammer alle Sontage 22 Gr., den Groschen vor 12 Hel. gerechnet, des gleichen Ein Erbarer Rath 32 Gr., zue den Armbrost vndt Büchsen Schüssen, welches einen Sontag umb den Andern vorwechsleter Weiße gehalten werden sol, zue geben bewilliget, haben wir diße Ordnung außgericht, Nemlich daß die Schützen Eltesten von solchem Gelde zum Abschuss, vndt zue den Besten beim der Büchsen Kleinot Ihres Gefallens, so wol auch das Zuelege Gelt, Ordnen vndt machen mögen, doch daß ein Jeder zum Anfang des Schüssens mit einem gewinnenden Kleinot sein Zuegelegt wider bekomme, vndt sol ein Jeder Schütz in die Büchsen legen, beim Büchsen Schüssen vier Heller vndt beim Vogel Schüssen Acht Heller, davon sollen Schreiber, Ziller, Zimmerleuthe vndt Vogel bezahlt werden, daß verbleibende kombt zue rehaltung

a) Nach Adelung der vierte Theil eines Thalers.

der Zihlstatt, Im Zähl aber in mangel der Schützen, oder auch wegen des Wetters oder sonst ungelegenheit halben, auß dem Armbrost nicht könte geschossen werden, so sol nichts wöniger auß der Büchsen geschossen werden, vndt sollen Sich die Armbrost Schützen allemal den Sonabent zuevor beim Zihler oder bein den Eltisten ansagen, darmit man Sich darnach zue richten wisse.

Es sollen auch die Könige nach alder Gewohnheit den Vogel oder der Schützen Schmutz mit einem Schilde Ihnen zue einem Gedächtnuß, der zum wönigsten eines Hungrischen Guldens werdt ist, bessern, auch sol der König alle Schießtage den Vorschus haben, doch daß er so viel als ein ander zuelege, der 8 Heller, sowol der 4 Heller in die Büchsen sol ein Jeder König, wofern er persöhnlich kombt, in seinem wehrenden Königreich befreuet sein.

Wann nun die Collation für vber ist, sol der Vogel widerumb mit den Schilden, wie Er den Eltisten zuegewogen wirdt, sambt der Besserung auf das Rathhaus vber antwortet, doch sol er einem Jeden Könige auf sein Begehren, in hohen Festen herausgegeben werden zue tragen, so lange das Amt wehret, alsdan sollen Sie ihn widerumb völliglichen einantworten.

Volget die Ordnung, so im Büchsen Schießen sol gehalten werden, wie volget.

Nachdem wir baldt im eingang dießer vnser Schützen Ordnung zum theil erwehnet, wie hoch von nöthen sey, daß daß Büchsen Schießen in guttem Brauch vndt Übung in dißen gefährlichen Zeiten vndt Leuffen gehalten, dasselbige aber in großen Abfahl bey vnser Stadt Reysse kommen, so haben wir diße ganz Nothwendige Kuereczweil vndt Übung widerumb ins Werck zu richten vor vns genommen. Sintemal dann nach altem Brauch, Zerlichen den Pfingst Montag Auß dem Armbrost vmb das Königreich geschossen wirdt vndt welcher König wirdt, an einen Silbernen Vogel⁴⁾ oder Schmutz einen Schildt

4) Wahrscheinlich der §. 18. im Verzeichnisse der Kleinode von 1755 unter 76 angeführte.

so zum wönigsten eines Hungrischen Guldens werth, zue hengen pflegt, So haben wir von Neuen auf vnsern Vncosten ein Silberne Kleinot auf ein Form einer Büchsen⁵⁾ machen lassen, damit wir einem Jeden zue solcher Büchsen Kurzweil desto meher Luest zue haben verurfachen, Welches wir zue dießer Übung des Büchsen schießens wollen auß Genaden geben, vndt geschenkt haben, das da auch unvorwandelt dabey bleiben vndt gehalten werden soll, vnnndt haben zue dießem Virenschiessen den Zwinger vorm Zohlthore bis an den Vilafues geordnet vndt mit aller Bequemigkeit einreumen lassen, wie dann auch derselbige Orth allenthalben darzue gerichtet ist, beyneben haben wir den Büchsen schützen folgende Ordnung verlihen.

Erstlich sol am 5. Pfingstage nach eingenommener Soppen der Schützen König in die Kirche solch Cleinot vndt Schmutz, so wol als der Armbrost König tragen, vndt sollen die Schützen diße beide Könige ein vndt auß der Kirchen zue beleiten schuldig sein, in aller massen vndt meinung, als hir oben vom Armbrost Könige gesetzt worden.

Vndt sol auf den Pfingst Dinstag der Büchsen König durch die Schützen mit aufgeredten Fahnen in den Zwinger beleitet werden, wer als dann das Beste thun wirdt, der sol König sein, vndt Ihme eine Büchsen vndt ein Hungrischer Guldens, darzue wir 22 vndt Ein Erbar Rath 32 Groschen, welche oben gemelt, geben wollen, erylgen, Dagegen sol Er auch die Silberne Büchse vndt Kleinot mit einem Schildelein zue Gedächtnuß, das zum wönigsten eines Hungrischen Guldens wert ist, bessern, welch Kleinot sambt der Besserung nach außgang der Collation durch die Eltisten gewogen, vndt Einem Erbahren Rathe außs Rathhaus in Verwahrung gegeben werden sol, doch wo der König auf die hohen Fest dasselbe tragen wolde, sol Es ihm zuegelassen sein, vndt daß er es außs Rathhaus wider einstelle.

5) Ebenda unter 89 aufgezählt.

Es mögen Jederzeit die verordneten Eltisten Kleinot zur Büchsen machen, so viel Sie wollen, doch nach gelegenheit vndt menge der Schützen, vndt daß das Beste einmal so hoch als das ander (Widerwillen zue vermeiden), doch höher nicht als vier Pfundt Zihn, oder so viel Geldes, oder andere Cleinodien, gemacht werde, die folgenden Kleinot, wie es Sich füglich schicken möge, sollen gleichmäffig vndt vnvordächig den Vorgeleichen aufgetheilet werden, daß Zuelege Gelt sol auch nicht angestellet werden vber vier Groschen, doch nach der Schützen Bielle mag man wöniger zulegen, vndt da einer das Cleinot, so die Eltisten geordnet, welches Er gewinnet, nicht nehmen wil, sol Ihme so viel Geldes, als es austregt, gegeben werden, doch sol Er darvon 6 Heller in die Büchse legen.

Zum Ersten sol furt an ein izlicher Schütze, der auß der Büchsen mit Scheußt, alle Schüßstage vber das Zuelegg Gelt in die Büchsen legen vier Heller, zue erhaltung des Schüß Zwingers, vndt dem Schreiber vndt Zihler sol Ihre Gebühr auch darvon gegeben werden.

Es sol auch ein Jeder Schütze den Sommer vber nicht mehr als ein mahl das Beste von vnsern vndt eines Erbaren Rathes Cleinot gewinnen, außgenommen, wen man zum Vogel scheußt, sonst wann die Cleinot in eine Ordnung gemacht, es sey zum schirm, Tartschen, Mann, Zirkel, Farbe, oder ander Gattung, sol der vorige Gewinner des Besten allemal das andere, vndt der Meiste vndt nechste Treffer nach Ihme das Beste nehmen.

Es sollen auch die, so mit schüßen wollen, Allemahl vmb zwelff im Zwinger zur stelle sein, oder die nicht baldt kommen, können Sich ansagen lassen, der aber zue langsam köme, vndt nicht redliche Vrsach des Versaumnus hette, sol geben zur Buesse Sechs Heller.

Alle Schützen Sollen, wan Sie beschriben zum Schüessen vndt Stande, Ordentlich gelesen, oder aber sonst gleichmäffig willkürliche Ordnung angestellet werden, Vordächigkeit der Schues zue vormeiden; So aber der Schreiber einen zum

dritten mal rüeffet, vndt Er nicht redliche Vrsache seines Abweßens hette, mag der nechste nach Ihm gelesen thummer bis auf den nechsten schüessen, Versaumnus der Schuß vorzuekommen, Jedoch sol dem versäumten der Schues, wenn er fertig ist, wo Er vier Heller Buess erleget, zuegelassen werden.

Item so einem in dem Stande das Geschosß losß gehet, auß was Vrsach das immer geschehen mag, auch so einer zum dritten mal anschlegt, vndt nicht losß scheußt, hat er den Schues verlohren, Trüge auch einer im Schwam oder Knotten Feuer an die stelle, da er die Büchsen ladet, sol die Buße geben vier Heller.

Es sollen furt an vmb besser einigkeit willen alle freichschüsse zum Schirm, Man oder Tartsche gelben, aber die gellschuess sollen nichts gelben, vndt wann Einer am Zeigen des Zihlers nicht ein Genügen hett, mag Er die Eltisten ansprechen, die sollen Ihr zwene darczu hinauß zue gehen ordnen, auf daß Sie den Schuß suchen, darauf derjenige an Ihrem Bescheide ein Genügen haben sol vndt muß.

Keiner sol in einem Rennen zwene Schüß thuen, ohne erlaubnus der Eltisten, oder des Königs, auch sol etner nach Aufgang zweyer Rehnne, so er die selben versäumet, zum Schüssen nicht zuegelassen werden, er gebe dan die Buße einen Groschen.

Item so einer vnvorsichtig oder auß Muthwillen an die Mauern, Wende, Thürm, oder Decher schüesse, ist die Buße ein Groschen, Geschehe aber dar durch ein Schädlicher Schuß, ist die Straffe nach Verbrechung bey Einem Erbarn Rathe vndt den Gerichten.

Item so einer gegen den andern im Stande widerwillig wehre, hönische Worte oder Spetterey zue Vorhinderung des Schusses Tribe, wenn es vom Part geklaget vndt fürbracht wirdt, sol er zur Buße geben Achtzehn D.

Der Auß der Büchsen König worden, sol allemahl, wen man auß der Büchsen Scheußt, zur stelle sein, oder einen Andern an seine stadt vermögen, daß er helffe dem Schreiber

die Kleinot Ordnen, vndt sehe, das alle Schützen zue legen vndt Ihre Gebühr thun, auch das Jederman gleicher Schutze geschehe, Da Er aber einmal versaumete, auch keine an seine stelle erbette, sol seine Buße sein 18 Heller.

Desgleichen auch sol der König alle Schießstage den Vor- schues haben, doch so viel ein ander zuelegt, sol Er auch zue legen, außgenommen der vier Heller, davon oben vermeldet, sol er wan Er pürschönlich erscheinet, auch befreyet sein, so lang sein Königreich wehret.

Auch sol kein Schütz im selber Zihlen, noch ohne erlaub- nuß hinauß zur Wandt, Schirm, Mann oder der Gleichen gehen bey der Buße 6 Hel.

Wann Sichs aber begeben, das mütter Zeit noch ein Schieß Mann angerichtet würde, vndt die Jungen oder Lehren Schützen alleine Schuessen solten, welches zue mehrung der Schützen sehr bequem wehr, so sollen Sie von der Zech vndt Irthen Exempt vndt befreyet sein, vndt bey eines Jeden gutten Willen stehen, ob er mitte Zechen wil oder nicht. Auch sol bey Ihnen vndt Auf Ihrem Plan kein geschraubt noch gezogene Büchsen zugelassen, sondern auß glatten Handt oder Schirm oder dergleichen Büchsen geschossen werden; nichts wöniger aber dißer vnser gegebenen Ordnung sich sonst in allen Punkten gemesse verhalten.

Hernach volgen die Artickel, so wir der Brüderschafft der Schützen zu erhaltung vnter Ihnen selbst gutter Ordnung vndt Gehorsams vortiben vndt gehalten haben wollen.

Item wer auß der Zielstadt mitte zehen vndt in wasser- ley Gestalt er Ehrlich kurzweillen wil, sol ein Jder Brü- derschafft mit gewinnen vndt nachmals außs Längste zwischen Pfingsten vndt St. Johannis Baptista die vier Groschen zur Brüderschafft ohne alle Widerrede dem Zihler oder Schreiber zuestellen.

Auf den Ersten Sonntag, wenn man das Jahres nach den Pfingsten das mahl auß der Zielstadt zue halten pfleget, stet es bey des Königs Wolgefallen, ob er ezlichen gutten

Herren vndt Freinden was sonderliches zurichten lassen wolde, vndt was dißen Tag von Kaulen vndt Würfeln ein kombt, sol der Irten zue Hülffe kommen.

Für der Malzeit zum Bladt sol nicht höher als vmb zwene Heller, desgleichen auch in der Gesellschaft vndt ins fahn geschossen werden, doch mag man zum Zirkel vndt Tartschen höher setzen vndt Kleinot machen. Nach der mal- zeit aber mag ein Jeder zimlicher weise auß setzen vndt kurzweilen, den Schützen sollen zum Crantz zwene Groschen von der Irten zur Süsse Munde gegeben werden, vndt weil man Scheußt, welcher ein Bladt spent oder Triefft, dem sol der Crantz von dem, der ihn hat, vberreicht werden, der es nicht thut, sol in die Büchsen legen zwene Heller, Do auch dißer, so den Crantz zuevor hat, Trifft oder spent vndt den Crantz nicht auß seinem Haupt verkehrt vndt gar nicht rihret, sol desgleichen zwene Heller in die Büchsen legen.

Ein Jeglicher Schütze, der do mit Scheußt vndt Kurz- weilet, sol Irten mit haben, da aber einer nach Außgang des Schießens nicht zue bleiben habe, der sol Sich von Erst baldt ansagen, vndt einen Groschen anstatt halber Irten geben, der es aber nicht thet, vndt darüber weg ginge, sol zum andern mal, wenn man Scheußt, die Buße zwene Gro- schen geben.

Item wenn einer leichtfertig bey Gottes Nahmen Schwü- re, oder in anderer weise lästern würde, den sollen die Elti- sten Einem Erbaren Rath ansagen, Was aber schlecht ist, vndt von den Eltisten kan hingelegt werden, sol den vorbrechen- den Buß zuegeben auferlegt werden zwene Groschen.

Item welcher sonst zweyerley Kurzweill treiben wollde, sol Ihme bey der Buße 6 Heller zugelassen werden, aber doch das er desselben, was er für Sich genommen, beie dorauf- gesetzter Buße auch abwarthen thue.

Item es sol Keiner den andern im Zue Trinken nötten, es sey mit grossen oder kleinen Rannen bey der Buße 6 Hell.

Item es sol auch niemandt für denn Keller ihm selber

Bier zue hollen gehen, er wehre dan von den Herren oder Eltisten darzue verschafft, auch sol keiner dem Schenden oder Botten die Kandel aufreissen, oder nehmen, darauß Trinken oder andern unterwegs oder an der Stiegen, wie Sichs be-
gebe, Schenden, bei der Busse eines Groschen.

Würde auch ein Schütz oder Mittbruder einen Gast oder Knecht mit Sich bringen, vndt ohne erlaubnuß der Eltisten vber zweymal schenden, oder zue trincken geben, sol er halb Irten für Ihn geben, Wann dan aber auch ein Junge oder Knecht die Kannen selbst nehmen, darauß Trinken ohne er-
laubnuß, sol geben die Buesse, so oft es geschicht vier Heller.

Item sezt Sich Irrgent ein Schütz eher zu Tische, dan die Raths Verwandten, König oder Eltisten, sey die Busse zwene Heller.

Item welcher auch vom Tische von Essen was geben oder wegschicken würde, sol zur Busse geben einen Gruschen, vndt do ers zue viel machte, nach Gelegenheit gestrafft werden.

Auch sol nach altem Brauch alle fontage von den Eltisten ein Wirdt erwehlet, nach der Reihe der Schützen, demselben sol der Schützen Rind am Halße zue tragen vber antwortet werden, der sol allezeit das Gebrattene mit aller Notturfft, so gutt es von den Eltisten eingekauft wirdt, vber Acht tage dar-
nach zuerichten lassen, doch sol Er des Feuerwercks darzu, wie es vor Alters der Gebrauch gewesen, befreyet sein.

Item so Einer an vnzimlichen Örttern seiner Notturfft gehen würde, vndt die Stellen da man Kurzweilet, Isset vndt Trin-
cket, verunreinnet, der sol zur Busse vier Heller geben.

Item so die Eltisten der Schützen vndt Bruderschaft auf einen Tag auß eines Erbarn Raths Bevehl oder ander gebür-
lichen Sachen halber beschickten, vndt Irrgent einer ohne red-
liche Ursachen vndt außserhalb echter not aussen bliebe, sol sein die Busse einem Eltisten zwene Groschen, den andern Schützen 6 Heller.

Vndt ob ihm Zahl irkeiner was schuldig, auch straf oder bußfellig würde, das die Eltisten alrüt erkandt, der dieselbe

schuld vndt Bussen nicht ablegt, sol weiter zue Schüssen, noch zue Kurzweillen nicht zuegelassen werden, Er habe Sich dann gegen den Eltisten gänzlichen vertragen.

Wer es aber Sach, daß einer auß böshafftigen thaten mit Schmeung anderer Leuthe, mit Laster, Zand, oder einer würd-
lichen Verbrechen betreten würde, sol ahn alle außplichte das Vaf füllen, vndt nach Gelegenheit der Verbrechen gestrafft werden. Doch behalten wir vns bevohr, was mit frevel oder gewaltsammen thaten geschehe, daß dadurch den Gerichten kein nachtheil oder abbruch geschehen solle bey Vermeidung Schwe-
rer Straffe.

Die Zielstadt oder Schüess Zwinget sollen die Eltisten versorgen der gestalbt, daß Sie das Graß vermüthen, die Epfel was zue Herbst Zeit bleibet, vndt zeitlig wirdt, sollen Sie verkauffen, darmit das gemeine Vadt außrichten, vndt von dem verbleibenden daß Holz vndt Kohl, so man vom Ersten Sontag nach Pfingsten zum Gebrattenen den Sommer vber bedarff, Schaffen, das vbrige Obst, außgenommen Gras vndt Zinße, sollen Sie vor Ihre Mühe, zue gleich vor Sich gebrauchen, Die Zinße sollen zue erhaltung des Zwingers vndt Zielstadt, wan das Vadt davon entrichtet wirdt, vorbleiben.

Keinem sol mehr zue halber Urten einzueschreiten zue-
gelassen werden, er sage Sich dann zue vor an, daß Er auch die Mittwoch zur Stelle kommen, vndt mite zehen wolle.

Solche Articul behalten wir vns vndt vnsern nachkommen-
den bevohr, zue Jeder Zeit zue Mündern, zue mehren, zum Theil oder gar abzuthun, vndt andere an die stelle zue ver-
ordnen, Wann vndt zue welcher Zeit es Ihnen gefällig sein möchte. Zue Brkundi haben wir Unser grösser Insigel an die-
ßen Brieff hengen lassen. Datum Meyße den Ersten Tag Augusti Nach Christi Geburdt Im Tausendt Fünffhundert vndt Sibenzigsten Jahre.

Caspar Bischoff von Breslau).

6) Auf dieses Privilegium beriefen sich später, vielleicht zu Anfange des 17. Jahrhunderts, die beiden Ältesten und die gesammten Büchsen-

Diese Urkunde belehrt insbesondere über die Lage der ältesten Schießstätte. Es werden deutlich unterschieden die Zielstatt der Armbrustschützen, wo die Mahlzeiten der Schützen gehalten wurden, also gewiß auch ein Haus stand, und der Schießzwinger der Büchschützen, den der Bischof Caspar diesen einräumen ließ. Dieser Zwinger lag vor dem Zollthore und zwar rechts, wenn man hinausging, wobei zu bemerken ist, daß damals die in zwei Arme (die große und kleine) getheilte Viele nach dem Plane von Reisse von 1594 dort nicht so nahe an der Stadtmauer floß⁷⁾. Daß sich jene Zielstätte der Armbrustschützen mit dem Schießhause in der Nähe des Schießzwingers außerhalb der Stadtmauern zwischen dem Zoll- und Brüderthore befunden habe, geht aus den Angaben Reutters⁸⁾ aus dem Jahre 1612 hervor, der auch einen Unterschied zwischen dem Schießgarten oder Schießplan mit dem Schießhause und dem Zwinger macht, und nach welchem 1612 die Schützen vor das Brüderthor in das Schießhaus und auf den Schießplan gingen. Wenn auch die am Ende des 17.

schützen in einer Petition an den Reisser Rath: Ewer Edl Ehrenvest Weysheit, vndt Herrligkeit supplicando bezuebringen, können Wir gesambt die Büchschützen alhir gehor: nicht bergen, Wassen vns vorgangenen Freytag von Einem E. C. W. Weysen Rath, etlicher massen zu verstehen gegeben worden, wie daß wir in Sont- undt Feuer tagen vnser gewöhnliches Schüssen Abents vmb 3 Uhr anheben solten, bey welchem gar ein Schlechtes einkommen, vndt wir derogestalt den Schießzwinger, Scheiben, vndt alle Nothwendige Zugehör, gar nicht versehen werden können (in dem auch zu Weinters Zeit vmb 3 Uhr der Abent dem tage das Lichte schon zimlichen benommen). Weilen dann das alte breuchliche Herkommen vmb 12 Uhr aufzuschüssen, wir mit vnsern in Handen habenden Privilegium von Bischof Caspar Christmildtser Gedächtnuß begnadet; Als gelanget an E. C. W. Weysen Rath Vnser in gesamt hochfleißiges Bitten, Sie geruchen vns bey Alter privilegirter Gerechtigkeit Großgünstig verbleiben zu lassen, darmit dieses Nothwendig Exercitium der Burgerschaft nicht in abnahm, sondern in meher aufnehmen gebracht werde. Zue dero gewehrlichen resolution vns gehorsamblich ergebent etc.“ Copie in R. A. Vol. I. ohne Angabe der Zeit.

7) Erst um 1671 wurde die Viele anders geleitet, wie ich aus einigen anderweitigen dürftigen Nachrichten berechnet habe.

8) Ueber ihn s. S. 48.

und am Anfange des 18. Jahrhunderts erweiterten Befestigungsanlagen der Stadt einige Aenderungen veranlaßten, so blieb doch die Schießstätte zwischen den genannten Thoren bestehen⁹⁾.

In dem Verzeichnisse¹⁰⁾ der 1755 noch erhaltenen Kleinode werden genannt: das Wappen des Bischofs Caspar von Fogau von 1570 und ein großes silbernes Angehenke vom Bischof Caspar mit dessen Wappen und einer silbernen gewundenen Kette.

S. 3. Erinnerungen aus der Zeit von 1574 bis 1612.

Dewerbeck¹⁾ giebt auch eine Beschreibung und Abbildung von Medaillen, welche der Bischof Martin Gerstmann (1574 bis 1585) bei dem Schießen zu Reisse 1575 soll haben prägen lassen. Die eine Seite zeigte das Brustbild des Bischofs mit der Umschrift: Martinus Episcopus Wratislaviensis, die andere Seite ein von Bienen umflogenes Füllhorn, als desselben Stammwappen, mit der Umschrift: Et mel et Aculeus. „Wir werden übrigens,“ sagt der genannte Schriftsteller weiter, „versichert, daß eine von diesen Medaillen in einer kleinen Schachtel nach Breslau gekommen, oder aber zu Breslau in eine solche gelegt, auf welcher folgende Worte gelesen worden:

Durch sunders Glück und hohen Fleiß
Den Gruschen bracht han von Reiß
Die jungen Schützen wohl gemuth,
Obs manchen gleich verdrissen thut,
Mit großem Lob der Schützen all,
Des sind wir fröhlich allzumahl.“

Aus der Zeit dieses Bischofs enthält das Verzeichniß der

9) Vergl. S. 15.

10) S. S. 18, Nro. 91 und 88.

1) In Silesia numismatica. Jauer 1711. 4^o S. 213—4; und Tab. 2. N. 10.

Kleinode²⁾ von 1755 folgende zwei: ein silbernes Angehenke von 1580 von Johann Raffe von Obischau und ein solches von 1581 von Johannes Arleth.

Aus der Zeit des Bischofs Andreas Jerin (v. 1585 bis 1596) waren 1755 noch folgende vorhanden:³⁾ das Wap-
pen des Bischofs Andreas, ein silbernes vergoldetes Wappen von Jarislav Lassota von 1587, ein silbernes, vergoldetes Angehenke von 1591; ein solches von Hans Scholz von 1593 und ein solches von George Heßler von 1594.

Aus der Zeit des Bischofs Johann von Sitsch (1600 bis 1608) besaß die Schützenbrüderschaft 1755 noch vier Kleinode:⁴⁾ einen goldenen Ring mit der Umschrift: Joannis Episc. Wratisl., ein goldenes Angehenke mit emailirtem Wappen und dreifacher Kette von dem Bischof Johann Sitsch; ein silbernes vergoldetes Angehenke von Melchior Woitke von 1604, und ein ähnliches von Johann Arleth von 1605.

Aus den ersten Jahren der Regierung des Erzherzogs Carl von Oesterreich, Bischofs zu Breslau (1608 — 1624), führten nachstehende Kleinode her:⁵⁾ ein emailirtes Angehenke von Caspar Hildprand v. 1608; ein silbernes durchbrochenes Wappen von 1609 und ein Goldstück mit einer dreifachen goldenen Angehenkette vom Erzherzog Carl von 1611. Unter diesem Bischofe erlangte die Reisser Schützenbrüderschaft durch das große Freischießen 1612 sehr großes Ansehen.

§ 4. Großes Freischießen zu Reisse 1612¹⁾.

Der Hochwürdigste Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst

2) S. S. 18, Nro. 101 und 22.

3) S. ebenda Nro. 90, 95, 17, 96 und 99.

4) S. ebenda Nro. 3, 4, 97 und 21.

5) S. ebenda Nro. 9, 20 und 1.

1) Beschrieben, wie berichtet ein gleichzeitiges Manuscript, deutlich geschrieben, 40 Blätter fol. unter den Acten der Schützen. Nur in Beziehung auf die großen und kleinen Anfangsbuchstaben ist die Schreibart geändert; das Ausschreiben erscheint ganz unverändert. Abgekürzt wurde namentlich beim zweiten Schießen. Ueber Reutters Beschreibung s. Anhang S. 48.

vonn Herr, Herr Carl Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Steyer, Carndten, Crain und Württemberg, Bischoff zu Breslaw, Graff zu Habsburg, Tyrol und Görz etc. Ihr F. Durl. haben vor diesem einem Ernvesten Erbaren und Wolweisen Rathe der Stadt Reys ein öffentlich groß Freyschießen aufzuschreiben und zu publiciren genedigt anbevohlen, welcher dann zu gehorsambster Folge deselbten solches nachfolgender Weiß durch öffentliche in Druck verfertigte Patenta nachgeschriebenen Städten neben absonderlichen Senndt- und Bittschreiben insinuiert vnnnd zuwießen gethan.

Notul der Aufschreibung.

Allen vnd Jedem, was Ehren Würden Hohen vnd Nidri-
gen Standes die seindt, Insonderheit aber allen Schütz-
meistern vnd Brüderschaften, so in beyden Schüssen auß der Büchsen vnd Armbrust Ihr kurez weil zu vben vnd zu halten pflegen, Entbitten Wir Burgermeister vnd Rath der Fürstlichen Bischofflichen Stadt Reys Vnsere vnderthännige, in Gebür befliehene, auch Nachbarliche, willige vnd freündliche Dienste, Gruß vnd gutten Willen bevoor: Vndt fügen denselben wolmeinende hirmit zu wießen, Daß der Hochwürdigste, Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Erzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Carndten, Crain vndt Württemberg, Bischoff zu Breslaw, Graf zu Habsburg, Tyrol vnd Görz etc. Unser Gnädigster Fürst und Herr, auß eigner Bewegnuß vnd angeborener Affection, so Ihr F. Durchl. zu allen Fürstlichen, vnd Ritterlichen Exercitiis vnd kurezweilen Gnädigt haben vnd geneigt sein, vornembst aber zu erschöpfung vndt Vortzpflanzung gutter Nachbarlichen Freündtschafft vnnnd vertrewlichen Correspondenz dreyerley Rechte Freyschüssen angeordnet, vndt vns aufzuschreiben gnedigt anbevohlen, so mit verleyhung Gottlicher Gnaden, auf den Neunzehenden tag khümfftigen Monats Augusti, wird sein der Sonndtag vor S. Bartholomäi tag, dieß lauffenden Jahrs, alhir zuer Reys angestellet vnd gehalten werden sollen,

Nemblichen also, daß das Erste Freyschüssen auß der Büchsen vnnnd Schierm Röhren, Allerley Sorten, wie die Namen haben mögen, zue Einem Mann vierdhalb Ehlen hoch ins freye felt, von dem Schießstande, biß zu des Mannes Zihlstadt drey hundert vnser Meysser Ehlen (davon vnden die lenge eines Viertels nachrichtlich aufgedruckt worden) weit aufgesetz, angezeigten Sontag nach Mittag, seinen Anfang nemen, vndt einem Jeden vier Schüsse darnach zuthun vergünstiget werden solle, doch bescheidenlich dergestalt, daß solche auß einer Büchsen allein, auß freyer Handt mit schwebenden Arm ohne alß auflegen, ansteuerung, oder andrer Vorteil, auch nicht mit zween, oder länglichten, geschwängzten vndt geflüderten Kugeln geschehen sollen: Hierbey aber der Jenige, so im stande die Büchsen auf drey anschlagen nicht los scheußt, desselben Schusses ganz verlustig sein sol. Vndt welcher denn vnder den Schützen in solchen vier Schüssen dem Zweckpunct an des Manes Herz den negsten geschossen, sol zwänztzig stück gantzer Tahler oder ein von Silber vergoldten Becher, neben einem Seyden Fahn zum Ritterschuß gewinnen, die Andern aber, so alle ihre vier, oder die meisten gleich Schüsse im Manne haben, sollen sich zu einer scheiben, einer ziemlichen Höhe vnnnd Grösse, vmb das beste Cleynot, so ein von Silber vergoldter Credentz auß Funffztzig Ducaten werth, mit Ihrer F. Durchl. vnseres Gnedigsten Herrens Insignien, neben absonderlichen Funffztzig Dukaten darinnen eingelegt, sein sel, vergleichen, vndt deromassen dem nechsten Schuß am Spiegel oder Zwecknagel, mit einem Hauptfahn präsentirt vndt verehret werden; Welche zwey Ehren- vndt Dank Cleinotter, nicht von dem Zulege Geldt genommen, sondern auß Erzherzoglicher Fürstlicher Mülttigkeit, zu besserer Beförderung vndt mehrern Lust von Ihr F. Durchl. Gnedigst Frey beyor aufgesetzt vndt gegeben werden sollen; Was nun aber obbelaste zwey, die andern nachfolgende besten Schüsse, in der Scheiben zum gewinnen haben sollen, sol von dem Zulege Geld, so hoch man sich in Gegenwert vergleichen wirdt,

von dem Aufschuß der Anwesenden Schützen, welche derowegen, auch sonst in allen vorkommenden Schüßsachen zu Arbitratoren oder Schidt Richtern, verordnet, vndt erkieset werden sollen, alßdan aufgesetzt vndt Namhafft gemacht werden, dabey dan niemandten kein Prüß noch Gölßschuß gelten vndt geschriben werden sol.

Wann nun das Büchschüssen sein endtschaft erreicht; sol daß ander auß dem Armbrust oder Stahl seinen Anfang nemen vnnnd zue dreyen Vogeln, auß einer Stangen aufgericht, mit allen zimlichen stumpffen Polzen vnderschiedlich geschossen werden, Also daß der Standt von der Stangen Funff vndt Funffztzig vnser Meysser Ehlen, wie vndten ein Vörtel darvon verzeichnet, sein, vndt Erstlich noch einem Schwartzten seitten Vogel zur Linken Handt: Wann dieser abgeschossen, wiederumb nach einem Andern Grünen zur Rechten Handt: Vndt Lecztlich zu dem dritten Oben einem Rothen, auß der geraden Spillen aufrichtig ohne Vörtel stehende geschossen werden sol. Das Erste gewinnende Klaynot auß den Schwarzen Vogel zum Abschuß sol sein ein Silberner vergoldter Credentz vor Sechtzig Thaler, Daß Ander auß den Grünen, auch ein Credentz vor Siebenztzig Thaler, Vndt daß dritte auß den Rothen Vogel zum Abschuß ein grosser Credentz von Achtzig Thaler werth, Welche Ehren Cleinotter gleichfals Ihr. Fr. Durchl. vnser gnedigster Herr, auß Ihrer Fürstlichen Cammer, zum Dank den Abschüssenden, mit absonderlichen Hauptfahnen, frey ohne schaden des Zulege Geldes, gnedigst darzureichen, vndt zugeben verwilligen, Von dem Zulege Geld aber, sol von einem Jeden Span, so von beyden seitten Vogeln vor dem Abschuß sichtbarlich vndt beweßlich geschossen werden wirdt, ein Ducaten in Golde, So aber von dem dritten dem Rothen geschossen wirdt, ein stück von zweyen Ducaten einem Jeden neb n einem Seiden Fahnlein gegeben werden. Damit aber auch aller Vortel vndt vnderschloß verhüttet werden, Niemanden Vnrecht geschehen, vndt Alß desto aufrichtiger abgehen möge, sollen auß den Schützen bey Jedem Rennschüssen alwege der

Erste und Letzte, wie dieselben in Aufgebung der Zettel daß loß betreffen wird, schuldig sein, auf allen unterschließ, vornemlich auf die geschossene Späne, gute Auffachtung zugeben, und ihm fahl ein Polzen stecken bliebe, und keinen Span gebe, sol solch stecken vor nichts geachtet, gleichfalls sol es auch mit dem Polzen, so Holz mit sich brächte, und den Span, ehe er zur Erden käme, nicht reumette, verstanden, und vor Rhein Span gehalten werden, Trüge sich es aber zu, daß einer auß den dreyen Vögeln einen sambt der Spillen vnzertrennet abschüsse, also das der Vogel die Spille, Ehe er zur Erden komme, nicht reumete, oder aber den Vogel alleine von der Spille abstreifte, sol im ein mehrers nit den ein Clainoth gegeben werden, Dem Jenigen aber, so ein vnrechten Vogel trefe, er späne gleich oder nicht, dem sol ein gutter trund Wein verehret, vndt von Ime baldt außgetruncken werden, auch so einem beim Stande, der dreyemahl angeschlagen, daß Armbrust nicht loß gehen wolte, der sol seinen Schus ganz entrathen und verlohren haben. Wann nun auch dieses verichtet worden, sol als dan auch daß dritte vor die Handt genommen werden, darbey wiederumb auß dem Armbrust in einem Circul zum Blat an eine Wandt vom Siez ein Hundert und Zwänczig Meysser Ehlen weit geschossen werden sol, also das der diameter, oder Innhalt des Circulß eine halbe Ehle hoch und breit sein sol. Darnach einem Jeden Schützen Zwänczig Schüsse zuthun erlaubet sein, und zugelassen werden sollen. Wer nun als den die meisten Schüsse in solchen Circul gethan, vndt den besten Vergleich schuß erhält, sol zum gewinnenden Clainot einen Silbern vergolten Credenz auff Bierzig Thaller Werth neben einem Hauptfahn haben und empfangen, So gleichs fahls von Ihr. Fr. Durchl. auß Ihrer Fürstl. Cammer den Schützen zum Besten frey bevor geneidigt verwilliget wirdt, die Andern nachfolgenden Clainotter aber sollen vor die nechsten und besten Schuß vom Zulege Geld, wie es die Zeit geben wird, von den verordneten Arbitratoren in Gegenwart außgesetzt, und namhaft gemacht, auch einem

Jeden sein Gewinnendes mit einem Fähnlein überreicht werden.

Sodann nun vber obbeschriebene Maß und Weiß, auch vber dieß, was sonst auf allen Redlichen Freyschießen gebräuchlich ist, alhie bei Jedem Schüssen was mehr nottürfftig anzuordnen, oder abzuschaffen vorfallen würde, so oben nicht vormeldet und specificirt worden, sol als dan bey der Zusamentumpfft vor anfang eines Jeden Schüssens davon beratschlaget, und darüber ein richtiger Aussatz gemacht werden. Demnach aber, wie vornomen wirdt, obberürte Clainotter von Ihrer Für. Durchl. Munificenz und Freygebigkeit den Schützen zum Besten allein herosfließen und erfolgen, Als sol entgegen zu deroselbten geneidigten Befahlen stehen, ob sie in eigner Fürstlichen, oder durch eine andere gewiesse hizu verordnete Person, entweder alle, oder etliche Schüsse dabey thun wollen, Inmassen dan auch deroselbten andere Vortel vnvor-schreudt sein sollen. Vndt siendtemal vns kein anders gebühren wil, als diese vnser geneidigten Landes Fürsten vnnnd Herren geneidigte Anordnung, Willen und Bevelich, auch desselbten Fürstliche milde Freygebigkeit gehorsambst zubefördern, Wir auch neben diesem vor vnser Perschon mit vnser Bürgerschaft, Eltisten vnnnd ganzen Brüderschaft der Schützen zue allem guetten Nachbarlichen Willen und wolmeinenden Vertrawen Jederzeit Affectionirt und geneigt: Als ist und gelänget deme allem nach an alle und Jede, was Standes die sein, vnser unterthänig-, dienst-, Nachbar-, und Freündlich Bitten und Ansienen, die wollen den Irigen, so zu diesen obbemelten Kurzweillen Lust und Liebe tragen, ernändten Neunzehenden tag khumfftigen Monats Augusti gebüerlich andeuten, auch ihren Benachbarten solches zur Wiessenschaft komen lassen, beynebenst dieselben, doch Sonnabents zuvor alhero zuerscheinen, in vnserm Namen freündlich anmannen, daß sie denen obbeschriebenen dreyen Freyschießen auß der Blüßsen und Armbrust, auch Andern Kurzweillen, so danebenst Angestellet werden sollen, vnbeschwert beywohnen, vnnndt

dorbey ein Jeter seines Gellücks ohne Vorlangen erwarten wollen. Daß werden Ihr. Fr. Durchl. vnser Genädigster Fürst und Herr Ihnen zu besondern Ehren, vnd gegen Jedem mit Gnaden vermercken, So wollen wir es dan auch gegen denselbten neben den vnserigen in gleichem vnd mehrerm mit Aller Willfärtigkeit vnderthenig dienst= Nachbarlich vnd freündlich zuvorschulden stets bestleßen vnd Ihngedend sein. Gegeben Montags nach **Dominica Cantate**, ist der ein vnd zwänzigste Tag May, Nach Christi vnserß Erlösers vndt Seligmachers Geburth Im ein Tausend, Sechshundert vnnndt Zwelften Jahr. *)

Hievor aber haben auch Höchstgedachte Ihr. Für. Durchl. hierzu eingeladen vnd gebetten: Die Durchleuchtigsten, Hochw., Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinandum, Leopoldum, Maximilianum, Ernestum, Erzherzoge zue Osterreich, Gebrüdere, Herzoge zu Burgundy, zu Steyer, Carndten, Crain vndt Wirtenberg ic., Graffen zue Habsburg, Tyrol vnd Görz ic., Herrn Maximilianum, Pfalzgraffen beim Rhein, Herzogen in Ober= vndt Nieder=Bayern ic., Herrn Carln, Herzogen zue Münsterberg in Schlesien zur Olsen, Graffen zu Glacz, Herrn auf Sternberg vnd Teschen, Obristen Haubtman in Ober= vnd Nieder=Schlesien ic., Herrn Johann Georgen, Marggraffen zue Brandenburg, in Preußen, Pommern, vnd Schlesien, zu Grossen vndt Jegerndorf Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zue Rügen ic., Herrn Johann Christian, vnd Herrn George Rudolffen, Gebrüdere, Herzoge in Schlesien zue Lignitz, Brigg, vndt Goldtberg ic., vndt Herrn Adam Wenzeln, Herzogen in Schlesien zue Teschen, vndt Grossen=glogaw ic.

Namen der eingeladenen Städte.

Wienn in Osterreich. Prag drey Städte (Alt, Neu vnd kleine Sctte) im Königreich Böhemb. Grätz in Steiermark.
* München, Passau in Bayern. Breslaw in Schlesien. Pincz

*) Ein Viertel einer Meysser Eghen.

in Osterreich. Clagenforth in Carndten. Kremsß, Stein in Osterreich. Labach in Steiermark. Görlitz, Bauczen in Lausniz. Schweidnitz in Schlesien. Olmütz, Brinn in Mähren. Lignitz, Grossglogaw, Ols, Brigg, Jegerndorf, Teschen, Troppaw in Schlesien. Sittaw in Lausniz. Bunzel in Schlesien. Glacz in Behmen. Neustadt, Freystadt, Sagan in Schlesien. Triebaw in Mähren. Oppeln in Schlesien. Lauben in Lausniz. Jawer, Lewenberg in Schlesien. Gamicz in Lausniz. Frankstein, Olaw, Reichenbach, Byest, Ober=glogaw, Münsterberg, Wohlau, Lüben, Strigaw, Cannth, Grottkaw, Patschaw, Lübschütz, Strelen, Rattibor, Reichstein, Ottmuckaw, Zobten in Schlesien. Habelschwerde in Behmen. Ziegenhals, Weidenaw, Zuckemantel, Jawernick in Schlesien.

Als nun ein Erbar Rath inmittelst alle Rotturfft, was hizu gehörig, bestellet vndt angeordnet, vndt der angesetzte Tag herbey genahet, seindt den achtzehenden Tag Augusti ohngefehr vmb Mittag hieher angelanget:

Erstlichen die Durchlauchten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Christian vndt George Rudolff, Gebrüdere, Herzoge in Schlesien zur Lignitz, Brigg vndt Goldtberg ic. mit hundert neun vndt vierzig Personen vndt hundert Rossen; nachmalß gegen Abendt Ihr. F. G. der Herr Marggraf von Brandenburg mit drey vnd neunzig Personen, vndt zwey vnd neunzig Rossen; folgenden Morgen aber zwieschen 9 vnd 10 Uhr als den neunzehenden Augusti Ihr. F. G. Herzog Carl zur Ols, Oberhaubtman, mit ein vndt neunzig Personen vndt sechs vndt sybenzig Rossen, denen allen Ihr. Für. Durchl. mit Irer ganzen Hoffstadt entgegen geritten, vnd sie freündtlich empfangen, vndt auf dero=selbten Fürstl. Hoff in besondere fürst. zugerichte schønne Zimmer einbegleitet, vnd solche Zeit vber des wehrenden Schüssen fürst., städtlich vnd freygeblich tractiren lassen. Vnd haben sich gleicher Gestalt die abgesandten Schützen von Städten meisten Theilß den achtzehenden, theilß auch den neunzehenden Augusti fröhe in zimlicher Anzahl eingestellt, die dan alle

besonders, durch verordnete Leuthe unter den Thorn, einloset, auch was von vornehmen Stetten gewesen, von einem Erbarn Rath mit etlichen Radeln Muscateller vndt Hungr. Wein vorehret worden.

Den 19. Augusti hat ein Erbar Rath auf gnedigsten Bevelich Jhr. F. Dhl. die abgesandten Schützen auf der hiesigen Schützen gewöhnliche Ziegelstadt auf zwelff Ihr bitten lassen, alda sie von einem ganzen Erbarn Rath im Namen Jhr. Durchl. vnd Gemeiner Stadt durch den Ehrvesten Wolgelährten vndt Wolweisen Herrn Casparum Gebawern, dero Zeit Burgermeistern vndt Höchstgedachter Jhr. F. Durchl. Mühlverwehsern, mit einer zierlichen Oration empfangen, vndt weitläufftig, zue was Ende vndt Meinung solche Freyschützen angestellet, deduciret: beyneben aber im Rahmen Jhr. Für. Durchl. allen Schützen in Gemein diez zu Gemüth geführt worden, weil Jhr. Für. Durchl. vier Durchlauchte F. Personen zue freündlichem Wolgefallen vndt zu sondern Ehren erschienen, vndt zur Stelle thomen, welche allen dreyen Schützen in eigenen F. Personen gern von Anfang biß zum Ende beywohnen wolten, vndt Jhr. F. Durchl. sich zwar zu erinnern wüßten, daß solch Aufschreiben vormöchte, daß ein jeder Schütze auß der Büchsen oder Rohr vier Schuß zu einem Mann nach des Mannes Hertz zum Ritterschuß, und alsdan diejennigen, so die meisten Schuß darinnen haben, den fünfften Stechschuß umbs Beste zue einer Scheiben, dergleichen zum Blat nach der Wandt ein Jeder zwänzig Schuß zu thun, vndt es sich derogestalt umb etliche Tage lenger vorziehen würde, daß zu Gewinung der Zeit, vnd Jhr F. G. G. darob nit lange Weil oder Verdruß haben möchten, daß an Stadt der vier Schuß zwenne Schuß zum Manne, vnd der dritte zum Stechen zur Scheiben, also auch an Stadt der zwanzig Schüsse zum Blat gehalbiet werden möchten; hierauf die von Städten sich vnderredet, vnd ersüchen einen Auschuß von neun Persohnen zu Arbitratoren oder Schidtsrichtern, die beim solchen Freyschüssen alle vorfallende Speen

vnd Irrungen zu indiciren vndt zuvorrichten sollen Macht haben, erwohlet, denen sy den auch auf Jhr. Für. Durchl. Proposition vndt Begehren sich zue resolviren auch heimbestellet.

Arbitratoren oder Reumer seind gewesen: H. Sygmundt Wölffel, Jhr Fr. Durchl. Erzherzogs Carls Contralor vndt zu allen dreyen Schüssen Director, H. Augustin Freußleder, Für. Dur. Erzherzogs Leopoldi zue Osterreich Abgesanter, H. Hannß Kindler von Breslaw, H. Balzer Tauber von der Schweidnicz, H. Noe Rüber von Gorliz, H. Petter Wendell von Jegerndorf, H. Hannß Scholze, H. Hannß Schmettaw, H. Elias Heell zur Reys, welche sonst Ordinari Vorsteher der Schützen zur Reys seindt.

Diesem nach seindt die frembden H. Schützen mit einem zierlichen Aufzug von zwey hundert Mannen, welche der Ernveste vndt Wolbenampte Herr Matthes Wilhelm, Rathesverwandter vndt bestalter Stadthauptman der Stadt Reys, geführt, mit dreyen fliegenden Fahnen, Ober- vndt Unterwehren auß Beste aufstaffieret, sowol den sieben Cleynottern vndt Hauptfahnen zue den Clainottern gehörig, so von roth vndt weissen Damasch mit Jhr. Dur. Insignien gemalt gewesen, welche vierzehn wohl gebuczte junge Burgers-Söhne getragen, vndt darauf die zweene dieses Jahres gewesene Könige mit anhangenden Schützen-Clainodien in einer schönen Ordnung, ir zween vnd zween mit einander, hienauß vor die Stadt zur Vogelstangen vndt verordnete Schußstadt, alda vor die Fr. Persohnen drey Gezelt, vndt vor andere frembde vndt einheimische Schützen Bänden aufgeschlagen gewesen, begleitet worden.

Baldt darauff seindt Jhr. Für. Dhl. mit hochgedachten Iren Für. D. D. denen vier Herzogen vndt Iren Hoffleuten gefolget, vndt haben die Herrn Reumer oder Arbitratoren auf Jhr. F. Dur. Vorschlag sich erkleret, daß jeder Schütz außm Rohr drey Schuß auß dreyen Stenden, auß jedem Stande einen Schuß, vndt den vierden zum Stechen auß

dem vierden obern Stande, desgleichen außem Stahl zuer Wandi zwelf Schlüsse thun, zur Stangen aber, wie es sonst breuchlich, gehalten werden solte, mit welcher Resolution den Ihr. Für. Dhl. vnnnd die Fürstlichen Persohnen gnedigst vnd gahr wol content vnd zufrieden gewesen.

Nach diesem haben Ihr. Für. Durchl. sich mit den Herrn Neumern oder Arbitratoren umbs Zulege-Geld, damit auß demselben Kleinotter vor diejenigen, welche drey Schlüsse in den Mann bringen, gemacht köndten werden, vereiniget vms drey Floren Hungerisch, vnnnd haben hierauf ein Jeder drey Floren Hungerisch zur Büchsen zugelegt vnd sich einschreiben lassen, wie folget.

Fürstliche Personen:

Ihr. Für. Durchl., Creyherzog Carl zu Osterreich; Ihr Für. G., Herr Johann George, Marggrafe zu Brandenburg; Ihr. Für. D. Herzog Johan Christian zur Vignicz Brieg; Ihr. Für. D. Herzog George Rudolf zum Brigg.

Freyherren vnnnd vom Adell:

Herr George Freyherr von Oppersdorf, F. Durchl. Creyherzogs Caroli zu Osterreich Cammerer; Herr Heinrich Freyherr von Rogaw Commendator; Herr George Friedrich, Herr von Kittlicz; Herr George Herr von Drohatusch, F. Marggraffischer Cammerherr; Herr Petter Sedniczky; Herr Nicolaß Mettich Commendator zur Klein Dls, F. Durchl. Creyherzogs Caroli Cammerherr; Herr Carl Strasolde Hauptmann auß Dtmuchaw, Ihr Durchl. Creyherz. Caroli Cammerherr; Herr Hannß Marschalch, F. Dlsnischer Hof-Marschalch; Herr Heinrich Lewen, Für Vignitscher Stalmelster; Herr Wolf Ernst von Art, Für. Briggischer Rath; Herr Burian Riknowsky, Herr George Fridrich Riknowsky, F. Marggraff Hof-Jundern; Herr George von Pogrel; Herr George von Oppersdorf; Herr Isaac von Nostiz; Herr Albrecht von Stange; Herr Fridrich von Hernberg; Herr Heinrich von Pogrel; Herr George von Wiese; Herr Joachimb von Mosche zu Dtmuchaw; Herr Christoff von Schid, F. Briggischer

Edelknab; Herr Nicolaß Tornett, F. Dur. Creyherzogs Caroli Cammerdiener; Herr Sigmundt Wölffel Ihr. Dur. Creyherzogs Caroli Contralor; Herr Casper Rasman, F. Briggischer Rentmeister; Herr Cosman Windel, F. Strellischer Rentmeister; Herr George Brunner, F. Marggraffischer Hoffdiener; Herr Valten Reuß, Herr Balczor Scheder, F. Briggische Zeugwerter; Herr Casper Wiese, F. Briggischer Mundtsch.

Stadt Wienn: H. Ulrich Gimpel; H. Bartholme Schmölter von Petersdorff.

Stadt Passaw: H. Augustin Freusleder, Ihr. F. Durchl. Creyherzogs Leopoldi Gesandter; H. George Kappenbeck; H. Ulrich Greiff.

Stadt Breslaw: H. Hannß Kindler; H. Hannß Thiel; H. Adam Luck; H. Lorencz Jessensky; H. Frydrich Kessler; H. George Schützinger; H. Sigmund Bed; H. Casper Pfortner; H. Paul Koch; H. Leonhart Krepidel; H. David Herman; H. Tobiasz Suschky; H. Jeremiaß Sackett; H. Wolff Hahn; H. Anthoni Schaeztag; H. Heinrich Albrecht; H. Christoff Langer; H. Hannß Pausewang; H. Jakob Wolff; H. Hannß Mittwenz; H. Hannß Hempel; H. Hannß Kriebel; H. Mattheuß Thiel; H. Adam Sterniczky; H. Mattheß Goldbach; H. Nickel Treuttman; H. Hannß Gienche; H. Andres Stisch, H. Mertten Schmidt; H. Hannß Barisch.

Stadt Dlmüg: H. Matthes Korn; H. George Ulrich; H. Augustin Bieredel; H. Christoff Guttner.

Stadt Brigg: H. Bartel Gertner der Jünger; H. Fridrich Kretschmer; H. George Conradt; H. Hannß Seydel; H. Merten Honicz; H. Wolff Reuß; H. Hannß Seywett; H. Heinrich Steinmez; H. Casper Girlach; H. George Rottermel.

Stadt Görlitz: H. Christoff Ulrich.

Stadt Baugen: H. Malcher Hoffmann.

Stadt Schweidnitz: H. Steffan Adam; H. Marmilian Henig; H. Mattheß Asche; H. Casper Vogt; H. Mattheß Stigler; H. Hannß Harttenberg; H. Zacherias Geller; H.

Christoff Presse; H. Casper Rongstod; H. Balzer Zürich;
H. Petter John; H. Christoff Merlett; H. George Zürich;
H. George Beck; H. Jacob Klose; H. Cobanus Belstadt;
H. Hannß Tschenscher; H. Andreß Red; H. Wolff Ulrich;
H. Zacharias Schwipper.

Stadt Großglogau: H. George Mayer; H. Mattheß
Pechman.

Stadt Troppaw: H. Fridrich Cantor; H. Hannß Fehme;
H. Casper Jeschke; H. Andreß Kestner; H. George Zygan;
H. George Cantor; H. George Steffan; H. Petter Fridrich.

Stadt Glaz: H. Daniel Sebastian Grunauer; H. Hannß
Nichter; H. Wenzel Jung; H. Hannß Clement.

Stadt Delfse: H. Justus Cäsar; H. Hannß Reinwaldt;
H. Fridrich Pachner; H. George Heusler.

Stadt Olaw: H. George Tobiesch; H. Hannß Wengler.

Stadt Strelen: H. Casper Fisch; H. Michel Behr.

Stadt Jegerndorf: H. Zacharias Stegman; H. Sa-
cherias Moder; H. Petter Clauswitz; H. Hannß Schwester;
H. Mattheß Liebeck; H. Leonhart Klose; H. Petter Wendell;
H. Hannß Cauze.

Stadt Sagan: H. Heinrich Fedel.

Stadt Goldberg: H. Casper Neufner.

Stadt Guraw: H. Hannß Henke; H. George Tiesler.

Stadt Lübschütz: H. Petter Müller; H. Petter Kremer;
H. Meritten Girett; H. Wolff Gledener; H. Jeremias Linnell;
H. George Schwarzenberger.

Stadt Frankstein: H. Hannß Neuman; H. Michel
Müller; H. Joachim Hering.

Stadt Münsterberg: H. Casper Hübner; H. Tobias
Weicher; H. Fridrich Kesterman; H. Casper Weicher.

Stadt Reichenbach: H. Casper Redler; H. Lucas Scholz.

Stadt Hain: H. Mattheß Appel.

Stadt Oberglogau: H. Adam Rotter; H. Bartel Kap-
pel; H. Jon Janage.

Stadt Neustadt: H. Petter Bilczger; H. Nicolaß Rüdiger;
H. Hannß Langer; H. Cyriacus Calmus.

Stadt Reiß: H. George Laufenischön; H. Melchor Wilde;
H. Hannß Scholz; H. Hannß Schmettau; H. Elias Hehl;
Ambrosy Bartsch; Hannß Kauffman; Balzer Thiel; George
Arten; Mattheß Jenisch; Heinrich Petraw; Bartol Stanke;
Andreß Lamprecht; Seraphin Schwidersky; Hannß Dittrich;
Tobias Schor; Philip Schoch; Christoff Wagner; Wolff Herbst;
Hannß Haffner; Meritten Wolff; Lorenz Schilling; Casper
Guttman; Desiderius Schrom; Christoff Tarnier; Daniel
Pölez; Tobias Lindner.

Stadt Patschkau: Bartel Lorenz.

Stadt Dtmuchaw: Mattheß Albrecht.

Stadt Weidenau: Balzer Müller.

Stadt Canth: Elias Treger; George Schmidt.

Stadt Ziegenhals: Baltten Pleußner; Christoff Wild-
ner; Meritten Preßell; Hannß Iwan; Simon Birnbach;
Hannß Birnbach; George Schuch.

Stadt Zuckmantel: Petter Umblauff.

Stadt Jawernig: Heinrich Behr.

Stadt Freywalde: George Heidenreich.

Wildschütz Herr Hannß Heinrichs von Matitz Ba-
derhanen: Hannß Hentsch; Malcher Behr; Casper Kryschler;
George Thonheuser; Michel Verdecke; Meritten Vicz; George
Grim.

Thut in einer Summa 211 Personen.

Hirauß ist das Schüssen auß der Büchsen in Gottes
Nahmen den neunzehenden Augusti ohngefehr zwischen zwey
vnd drey der halben Uhr vmb Vesperzeit angefangen worden,
vnd haben Anfangs die F. Personen, nachmalß die Herrn
vnd vom Adell desselben Tages ein Jeder seine drey Schüsse
vorrichtet; volgenden Tag als den zwänczigsten Augusti die
von Stedten, welches den ganzen Tag gewehret. Die Stedte
haben vmb die praecedentz, wie eine nach der andern schüs-
sen solle, sich in einem Glückstopffe einlegen lassen; wie nun

die Zedel auß dem Topff komen, hat eine Stadt nach der andern ihre drey Schuß verrichtet, und haben ihre drey Schuß in den Man bracht, wie hernach folget.

Matthess Thiel, ein Ziegelftreicher von Breslaw, hat des Mannes Herz berüret, und den Ritterschuß erlanget, welchem dan auch darauf der hierzu deputirte silberne und vergoldte Becher zwanzig Thaler werth neben einem roth und weiß damaschken Haubtfahnen präsentiret worden.

Folgen die Dreyer, welche ihre Schüsse in den Man gebracht haben:

Ihr. F. Durchl. Erzherzog Carl zu Oesterreich; Ihr. F. G. Herzog Johan Christian zum Brigg; Herr Burian Lichnowsky; H. George Frydrich Lichnowsky; Herr Heinrich Freyherr von Logaw. H. Augustin Freusleber; H. Ulrich Greiff von Passaw. H. Nicolaß Cornett, Ihr. F. Dchl. Cammerdiener. H. Casper Pfortner; H. George Schleginger; H. Fridrich Kessler; H. Jerimias Sadett; H. Christoff Langer; H. Hannß Pausewang; H. Jacob Wolff, von Breslaw. H. Matthess Liebeck; H. Leonhart Klose; H. Petter Wendel; H. Hannß Kauze, von Jägerndorff. H. Matthess Rohre; H. Christoff Güttnier von Olmütz. H. Casper Jeschke; H. Andress Kestner; H. George Kantor; H. George Steffan; H. Petter Fridrich, von Troppaw. H. Barthlme Schmüller von Petersdorff. H. Maximilian Henig; H. Matthess Wsche; H. Hannß Harttenberg; H. Christoff Presse; H. Casper Rongstogk; H. Balzer Zurich; H. George Kedd; H. Andress Kedd, von der Schweidnitz. H. Heinrich Stainmecz; H. Casper Grlach vom Brigg. H. George Laufenischön; H. Hannß Scholez; H. Hannß Schmettaw; Ambrosy Barisch; Bartel Stande; George Arlen, zur Neyße. H. Matthess Appel vom Hayn. H. Hannß Hentß von Guraw. H. Bartel Kappel von Dberglogaw. H. Malcher Kremer; H. Wolff Gledner; H. George Schwarzenberg von Lübschütz. H. Casper Redler von Reichenbach. Hannß Iwan vom Zigenhals; Melcher Behr; Meritten Biez von der Wildschütz.

Summa thut 53 Personen.

Diese 53 Dreyer haben Dienstag als den 21. Augusti auß dem vierden Standt nach einer Scheiben unds Beste gestochen vnnnd seindt von dem Zulege-Geldt zwey und funffzig Clainotter gemacht worden, und, nachdeme einer oder der ander einen gutten Schuß gethan, Clainotter davon bekommen, wie folget.

Herr Petter Wendel von Jegerndorf hat den besten Stechschuß gehabt, derowegen ihme der hierzu deputirte silberne verguldt Credencz funffzig Ducaten werth, vnnnd funffzig Ducaten eingelegt, neben einem roth vnnnd weiß damaschken Haubtfahnen vnnnd einem hohen Glas Wein präsentiret worden.

Nach ihm Herr Hannß Pausewang von Breslaw das ander Clainott bekommen ein silbern Geschir von 25 Ducaten.

H. Matthess Appel vom Hayn das dritte Clainott 25 Ducaten.

H. Hannß Schmettaw zur Neyße das 4te Clainott ein Silbergeschir, 24 Ducaten werth.

H. Hannß Hentß von Guraw das 5te Clainott, 24 Duc.

6) H. Andress Kedd von der Schweidnitz ein silbern Geschir, 24 Ducaten werth.

7) H. Wolff Gledner von Lübschütz 19 Ducaten.

8) H. Ulrich Greiff von Passaw 19 Ducaten.

9) H. Bartel Kappel von Dberglogaw ein Silbergeschir 18 Ducaten werth.

10) H. Hannß Kauze von Jegerndorff ein Silbergeschir, 17 Ducaten werth.

11) H. Hannß Harttenberg von der Schweidnitz ein Silbergeschir, 17 Ducaten werth.

12) H. Leonhart Klose von Jegerndorff ein Silbergeschir, 16 Ducaten werth.

13) H. George Schwarzenberg von Lübschütz 16 Duc.

14) Herr Burian Lichnowsky ein Silbergeschir, 16 Ducaten werth.

- 15) H. Andref Kestner von Troppaw 15 Ducaten.
- 16) H. George Reck von der Schweidnitz ein Silbergeschir, 15 Ducaten werth.
- 17) H. Barttel Schmöller von Peterßdorff 15 Ducaten.
- 18) H. Mattheß Liebeck von Jegerndorff 14 Ducaten.
- 19) H. Maximilian Henig von der Schweidnitz 14 Duc.
- 20) Barttel Stantke zur Neyß ein Silbergeschir, 14 Ducaten werth.
- 21) H. Jakob Wolff von Breslaw ein Silbergeschir, 13 Ducaten werth.
- 22) H. George Cantor von Troppaw 13 Ducaten.
- 23) H. Mattheß Nische von der Schweidnitz ein Silbergeschir, 13 Ducaten werth.
- 24) Ihr F. Durchl. Crezherzog Carl zu Osterreich ein Silbergeschir, 12 Ducaten werth.
- 25) H. Casper Pförtner von Breslaw 12 Ducaten.
- 26) H. Balzer Zürich von der Schweidnitz ein Silbergeschir, 12 Ducaten werth.
- 27) Ambrosy Barisch von der Neyß ein Silbergeschir, 11 Ducaten werth.
- 28) Hannß Iwan von Zigenhals 11 Ducaten.
- 29) Mattheß Korn von Olmütz 11 Ducaten.
- 30) H. Augustin Freußleder von Passaw 10 Ducaten.
- 31) Mertten Biez von der Wildtschütz ein Silbergeschir, 10 Ducaten werth.
- 32) H. Malcher Gremer von Lübschütz 10 Ducaten.
- 33) Herr Hannß Scholcz zur Neyß ein Silbergeschir, 9 Ducaten werth.
- 34) H. Christoff Langer von Breslaw ein Silbergeschir, 9 Ducaten werth.
- 35) H. Nielaß Tornet ein Silbergeschir, 9 Ducaten werth.
- 36) H. Casper Jeschke von Troppaw ein Silbergeschir, 8 Ducaten werth.
- 37) H. Christoff Presse von der Schweidnitz ein Silbergeschir, 8 Ducaten werth.

- 38) H. Christoff Güttner von Olmütz 8 Ducaten.
 - 39) Melcher Behr von der Wildtschütz ein Silbergeschir, 7 Ducaten werth.
 - 40) H. George Schützinger von Breslaw 7 Ducaten.
 - 41) H. Jeremias Sackel von Breslaw 7 Ducaten.
 - 42) H. Petter Fridrich von Troppaw 7 Ducaten.
 - 43) H. Casper Redler von Reichenbach 6 Ducaten.
 - 44) George Arlen zur Neyß 6 Ducaten.
 - 45) H. Heinrich Steinmecz vom Brigg 5 Ducaten.
 - 46) H. Fridrich Kessler von Breslaw ein Silbergeschir, 5 Ducaten werth.
 - 47) H. George Stephan von Troppaw 5 Duc.
 - 48) H. Casper Girlach vom Brigg 4 Ducaten.
 - 49) H. Casper Rongstock von der Schweidnitz 4 Ducaten.
 - 50) H. George Tausendschön zur Neyß 4 Ducaten.
 - 51) Ihr F. G. Herzog Johann Christian zum Brigg 3 Duc.
 - 52) H. Heinrich Freyherr von Logaw 3 Ducaten.
 - 53) H. George Fridrich Richnowsky 3 Ducaten vnd die Sam. Vndt seindt solche Kleinotter einem Jeden dieser Ordnung nach neben einem Fähnlen präsentiret worden.
- Sonsten seint gewesen 70 Zweyer, 53 Einer, 32 Fehler.
- Hiermit ist also daß Blüchenschüssen geendet vnd aufgehoben, welches dan alles glücklich, friedlich vnd einig vollendet worden, außershalb Melcher Thieles, eines Tischlers zur Neyß, welcher seinen ersten Schuß verrichten sollen, vnd als er auß Unvorsichtigkeit einen Lumpen vorn im Rohr stecken lassen, vnd gleich im Anschlag gewesen, hatt ein ander Schütz von der Schweidnitz Inen solches erinnert, wie er nun daß Rohr also mit aufgestrichnen Hannen mit einem Schwam Schloß ablegen vnd mit der linken Handt den Lumpen herausnehmen wollen; hat er mit dem Leibe an den Hann gerüret, davon daß Rohr losgangen, vnd an dem Spießfinger daß erste Gliedt weggeschossen, durch welches er von dem Schüssen ferner abstehn müssen.
- Folgett das Armbrust-Schüssen zu dreyen Vögeln.

Als nun, wie erzehlet, daß Blüchenschüssen seine Endtschafft erreicht, ist den 21. Augusti ohnegefahr um Vesperzeit zuer Stangen auß dem Armbrust oder Stahl zuschüssen der Anfang gemacht, vund ist erstlich zum schwarzen Seitenvogel auff der linken Handt stehendt geschossen worden; hiebeyohr aber, ehe solches geschehen, haben sich mit zueschiessen angeben vnd einzeichnen lassen, wie folget.

Fürstliche durchlauchte Personen: Ihr Für. Durchl. Erzherzog Carl zu Österreich; Ihr F. G. Herzog Carl zur Pfz, Oberhauptman; Ihr F. G. Herzog Johann Georg Marggraff zu Brandenburg; Ihr F. G. Herzog Johann Christian zur Egnitz vundt Brigg; Ihr F. G. Herzogk George Rudolff zur Egnitz vund Brigg.

Freyherrn vnd vom Adell:

Herr Weighart Freyherr von Promnitz; Herr Heinrich Freyherr von Logaw; Herr Hannß Fabian von Kottwitz auf Brunczelwaldaw; Herr Ludwig von Pfeill; Herr Heinrich Lewen, Fürstlicher Briggischer Stallmeister; Herr Wolff Ernst von Art; Herr George Fridrich Lichnowsky; Herr Hannß Casper von Randaw; Herr Joachim von Mosche zu Ottmuckaw; Herr Baltten Reuß, F. Briggischer Zeugwartter.

Stadt Passaw: H. Augustinus Freußleder; H. George Kappenbeck; H. Ulrich Greiff.

Stadt Breslaw: H. Hannß Kindler; H. Adam Lude; H. Lorenz Jessensky; H. Sigmundt Beck; H. Caspar Pförtner; H. Paul Koch; H. Bartel Tiefeler; H. Hannß Thiel; H. Fridrich Köppler; H. George Schützinger; H. Melcher Gephart, H. Verimias Sack; H. Tobiasz Suschky; H. Leonhart Krapidel; H. Mertten Schmidt; H. Wolff Han; H. Christoff Langer; H. Anthoni Schaeztag; H. Joachim Luck; H. Gabriel Heine; H. Andreß Morenberger; H. Mertten Jeschke; H. Jacob Jeschke.

Stadt Leibtzig: H. Dairinus Schacher.

Stadt Olmütz: H. Matthes Korn; H. George Blich; H. Daniel Koch.

Stadt Görlig: H. Noe Neber; H. Christoff Blich.

Stadt Baugen: H. Melchior Hoffman, Christoff Baust.

Stadt Schweidnitz: H. Balzer Tauber; H. Steffan Adam; H. Maximilian Hennig; H. Casper Franze; H. Balzer Geißler; H. Casper Vogt; H. Matthes Asche; H. Symon Ring; H. Matthes Stigler; H. Balzer Zürich; H. Hannß Harttenberg; H. Christoff Presse; H. George Keck; H. Sacharias Schwipper.

Stadt Egnitz: H. Jacob Wiefner; H. Abraham Urban; H. Heinrich Brachman; H. Hannß Beck.

Stadt Brigg: H. Bartel Gertner.

Stadt Großglogaw: H. Matthes Pechmann, H. George Meyer; H. Daniel Erberbach.

Stadt Glog: H. Daniel Sebastian Grunawer; H. Hannß Pfützner; H. Philip Tschaklaw; H. Andreß Elner; H. Hannß Richter; H. Hannß Weigang; H. David Wachs, H. Balter Müller.

Stadt Jauer: H. Wenzel Teczel; H. Melchior Heußler; H. Lorenz Fräuff.

Stadt Guraw: H. Lorenz Nischelde; H. George Tiefeler; H. Christoff Menge; H. Hannß Hentke.

Stadt Sagan: H. George Wolfferman; H. Heinrich Lebell.

Stadt Freystadt im Großglogischen Fürstenthumb: H. Melchior Scherer; H. Abraham Wernner; H. Joachim Hoffman; H. Valentin Fuchs.

Stadt Sprottau: H. Johannes Meyer.

Stadt Lüben: H. Lucas Tschachner; H. Christoff Schindler; H. Hannß Richter; H. David Kölichen; H. Jacob Urban.

Stadt Lwenberg: H. Christoff Scholcz; H. George Weigel; H. Crisostomus Schubert; Michel Langer.

Stadt Goldberg: H. Casper Reußner.

Stadt Frandstein: H. Andreß Hauff; H. Michel Müller; H. Hannß Neuman; H. Augustin Klenner; H. Heinrich Schneider.

Stadt Münsterberg: H. Stenczel Girett; H. Fridrich Kesterman, H. Tobias Weicher; H. George Mischke.

Stadt Hain: H. Thomas Scholz; H. Matthes Appel; H. Melchior May; H. Gerhardt Meyer; H. Fridrich Gottschreutter.

Stadt Reichenbach: H. Casper Redler.

Stadt Habelschwerdt: H. Fridrich von Engelhardt; H. Paul Entlich.

Stadt Reib: H. George Tausentschön; H. Hannß Scholz; H. Hannß Schmettaw; H. Elias Heel; Balzer Thiel; Daniel Pilez; Hannß Haffner; Tobias Schor; Andreß Lamprecht; Mertten Wolf; Ambrosy Bartsch; Hannß Rauffman; George Arlen, Lorenz Schilling; Heinrich Petraw; George Büttner; Bartel Stanke; Michel Steiner; George Ritter; Hannß Großer; David Behme; Seraphim Schwinderky.

Stadt Patschkaw: Bartel Lorenz; Andreß Hoppe; Mertten Hein; Andreß Lorenz.

Stadt Weidenaw: Fridrich Johan Kaulig; Balzer Müller; Hannß Seuberlich; Christoff Neugebauer.

Stadt Dmichaw: Sebaldt Cromer.

Thutt Summa 150 Personen. Es seindt aber etliche Personen zue einem vnd dem andern Vogel abgefallen, vndt ander angetreten, als zum schwarzen Vogel seindt 141 Schützen gewesen, zum weißen 144, zum rothen 146.

Welcher Gestalt nun der schwarze Vogel beschossen worden, ist folgendts zu befinden. ²⁾

Im ersten Rennen wurden 9 Späne gemacht, im zweiten 14, im dritten 21, im vierten 20 und im fünften 2, also im Ganzen 66.

Inn diesem fünften Rennen am Dornstag, war der drey vnd zwanzigste Augusti, ist der schwarze Seitten-Vogel

²⁾ Ich kürze hier ab durch Weglassen der Namen der Personen, die Späne gemacht.

durch Andreß Lorenzen, einen Müller von Patschkaw, abgeschossen, vnd ihm der hizu deputirte silbern vndt vergoldte Credenz von sechzig Taler Werth sambt einem roth und weißen Hauptfah von Damasken neben einem guten hohen Glas Wein presentiret worden. Inmassen dann auch nach jedem Rennen einem jeden Schützen, so ein Span geschossen, ein hizu sonderlich gemünzter einfacher Ducaten in Goldt mit Jhr. F. Dhl. Insignien vndt einem seiden Fehlein mit Trommeten-Blasen solenniter presentiret worden. Demnach auch vorm Abschuss des schwarzen Vogels Herr Melchior Geppert von Breslaw den vnrechten Vogel getroffen, ist er durch die Herrn Reuner einmahl vmb die Vogelstangen herumher geführt, vndt ihm hernachmals ein groß Glas Wein zur Straffe aufzutrinken zugestellet worden.

Nach dem Abschuss des schwarzen Vogels ist daß Schüssen selbigen Tages nach dem andern Seitten-Vogel, welcher anstatt des grünen ein weißer gewesen, continuiret worden vndt Späne gemacht vnd geschossen, wie folgende Rennen aufweisen.

Im ersten Rennen spanten 12, im zweiten 17, im dritten 25, im vierten 35, im fünften 46 und im sechsten 22, mithin in Summa 157.

Inn diesem sechsten Rennen den vier vnd zwanzigsten Augusti Freytags gegen Abendt ist dieser weiße Seitten-Vogel von Balzer Müllern, Beckern von der Weydenaw, abgeschossen, vndt ihm auf folgenden Morgen als den Sonnabendt, daß ist den fünff vndt zwanzigsten Augusti, der hizu verordnete silbern verguldte Credenz, sibenzig Taler werth neben einem weiß vndt rothen damasken Hauptfah vndt einem guten Glas Wein presentiret worden. Vndt ist gleichs fahls wie beim schwarzen Vogel nach jedem Rennen jedem Schützen, so ein Span gemacht, ein einfacher hizu sonderlich gemünzter Ducaten ann Goldt mit Jhr. F. Dhl. Insignien vnd einem seiden Fehulen zugestellet worden.

Nach dem Abschuss des weißen Seittenvogels ist selbigen

Tages zum rotten oder Haupt-Vogeln angefangen worden zuschüssen, vnd von demselben Spene gemacht vnd geschossen worden lauth nachfolgender Rennen.

Im ersten Rennen fielen 5 Späne herab, im zweiten 12, im dritten 20, im vierten 21, im fünften 20 und im sechsten 23.

In diesem sechsten Rennen den sechs vnd zwänzigsten Augusti Sontages gegen Abend, als der rotte Vogel sehr beschossen vnd spillenlos gemacht, vndt ein Stück zum Abschuß gestanden, hat Herr Lorenz Jessensky von Breslaw darnach geschossen vndt gefehlet, wie er vom Standt abgetreten, vnd Fridrich Johan Kauligen von der Weidenaw die Ordnung erreicht, vndt er gleich zum Stande hinzu getreten, vndt daß Armbrust ansetzen wollen, ist das Stück vom rotten Vogel von sich selbst unbewegt von der Stangen herunter gefallen, darby durch daß Schüssen aufgehebt, vndt auf folgenden Morgen Montags den sieben vnd zwänzigsten Augusti ein ander rotter Vogel aufgezo-gen, vndt daß sechste Rennen vollendet worden.

Im siebenten Rennen wurden 14 Späne herabgeschossen, im achten 19 und im neunten 5, im Ganzen folglich 139.

In diesem neunten Rennen hatt Mattheß Wsche, Schlosser von der Schweidnitz, den Abschuß bekommen den sieben vnd zwänzigsten Augusti gegen Abend, vndt ist im darauf alsbaldt der hiez zu deputtirte silberne vergoldete Credenz, auf achtzig Thaler werth, neben einem roth vndt weiß damasckten Hauptfahnen vndt einem großen Glas Wein, also auch jedem Schützen, so ein Span geschossen, nach jedem Rennen ein new hirtzu sonderlichen gemünzter Doppelducaten in Goldt mit Ihr F. Dhl. Insignien vndt einem seiden Fahnen präsentirt worden.

Als nun sollich Schützen zur Stangen nach den dreien Vögeln auch verrichtet, ist den 28. Augusti Dinstages auß dem Stahl zur Wandt nach dem Blat geschossen worden, vndt folgende Perschonen mit zugeleget vnd sich einschreiben lassen.

Ihr F. Durchl. Erzherzog Carl wegen des Freyschus.

Ihr F. Dhl. Erzherzog Carl wegen des Zulegens.

Stadt Passaw: H. Augustin Freusleder; H. George Kappenbeck; H. Ulrich Greiff.

Stadt Breslaw: H. Adam Luch; H. Lorenz Jessensky; H. Casper Psörtner; H. Sigmundt Beck; H. Paul Koch; H. Fridrich Köppler; H. George Schützinger; H. Hannß Thiel; H. Barthlme Tiefeler, H. Jerimias Sacket; H. Merten Schmidt; H. Wolff Han.

Stadt Olmütz: H. Daniel Koch; H. George Ulrich.

Stadt Baugen: H. Melcher Hoffmann.

Stadt Reife: H. George Taufentschön; H. Hannß Scholcz; H. Hannß Schmettaw; Andreß Lamprecht.

Summa mit Ihr F. Durchl. Freyschus 24 Perschonen. Das Zulege-Geldt auß Blat ist gewesen 1 Floren Hüngrisch.

Vnderdessen, weil man zum Blatt geschossen, ist die Rechnung, was zu allen dreien Vögeln zum Zulege-Geldt gegeben werden solle, überschlagen, vndt achthalben Thaler darauff thomen, welches dann von frembden als einheimischen Schützen erlegt vnd gutgemacht; ehe aber solches geschehen, hat ein Erbarer Rath die frembden Schützen allesamt in ihren Losamentern zu einer Abendt-Collation auß Rathhaus nach vollbrachtem Blattschessen invitiren vnd einladen lassen, welche dann meisten Theil erschienen.

Inmassen dan auch etliche Tage zuvor Ihr F. Dhl. auß allen anwesenden Schützen die vornembsten dreyszig einladen lassen, vndt dieselben städtlich tractirt, welches Sy vor eine sondere hohe vnd große Gnadt von Ihr F. Dhl. erkandt vndt angenommen, vndt derselben sonderlich nachgerühmet.

Beim Blattschüssen hatt Jeder zwelff Schuß gethan, vnd die meisten Schuß im Blatt gehabt: Herr Jerimias Sacket, ein Schuster von Breslaw, welchem dan der silbern vndt vergoldte Credenz, vierzig Thaler werth, mit Wein gefüllt, neben einem roth vndt weiß damasckten Hauptfahn präsentirt worden. Nach ime hatt daß ander Kleinott bekomen Herr

Paul Koch von Breslaw, funff Ducaten; Herr Fridrich Kößler von Breslaw das dritte, vier Ducaten; H. Ulrich Greiff von Passaw das vierde, drey Ducaten; Herr Wolff Han von Breslaw das fünfte, drey Ducaten; H. Melcher Hoffmann von Bauczen das sechste, dritthalben Ducaten; H. George Kappenbed von Passaw das sibende, zwene Ducaten; Andreß Lamprecht zur Neiß das achte, anderthalben Ducaten; H. Merten Schmidt von Breslaw das neunde, ein Ducaten.

Hirmit seindt also alle drey außgeschribene Freyschüssen glücklich vnd wol vollendet worden, bey welchen dan, so lange die gewehret, ein Erbar Rath den Schützen einen freyen Trund von Bier zur Notturfft vndt ihrem Genügen geben lassen; vndt hatt Herr Mattheß Wilhelm, Stadthaubtman, fast in voriger Ordnung, wie im Anfang, die frembden Herrn Schützen mit fliegenden Fahnen vom Schütz-Platz in die Stadt Neiß einbegleitet, alda dan die eingeladenen Herrn Schützen sich außs Rathhaus verflüget, vnd alda nach Möglichkeit bewirttet vndt tractiret worden.

Die Mittwoch zuvor seindt Ihr F. G. Herczog Carl zur Dß, Oberhaubtman, so wegen hochwichtiger Landeshgeschäfte deren Schüssen Außgang nicht erwarten können, früe außgebrochen, vnd sich nach Haus begeben; denen Monttags hernach vorm Abschuß des rotten Vogels Ihr F. G. G. Herr Marggraff von Brandenburg, Herczog Johan Christian, vnd Herczog George Rudolff zum Brigg, Gebrüdere, gefolget, doch nichts desto minder das Schüssen durch verordnete Perschonen biß zum Endt verrichten lassen. Den Abend aber zuvor bey der Abendt-Mahlzeit haben höchstgedachte Ihr. Für. Durchl. durch die Herrn Reuner Ihr Für. G. Herrn Marggraffen ein schön Perlen-Kreuzgen neben einem rodt vnd weißen damaschken Haubtfahn presentiren lassen, dergleichen Freyschüssen vndt vertrewliche Zusamenhünfften zu continuiren vndt ferner fortzustellen, welche dan solcher Gestalt mit Freiden angenommen.

In werenden diesem Schüssen seindt allerley Purczweil

vndt Spectackel angerichtet gewesen, mit Fechten³⁾, zu Fuß, zur Quittana⁴⁾ zu rennen, dem Pauern ins Maull, vnd nach dem Hanen mit hollen Prigeln zu werffen; auch ist eine hohe glatte Stangen vier vnd dreißig Ehlen hoch vber der Erden aufgerichtet, vndt oben an Wippel mit Federn, Strimpfen, Fehlen, seiden Binden vndt Nesteln behengt gewesen, darnach meniglich steigen vndt solche abhollen mügen; ob aber wol ihr viel Versuch gethan, doch wan sy den dritten Theil hinauff khomen, sich wieder herundier gelassen, endlich hat sich ein kleiner Junge hinauff gemacht, etwan von dreyzehn Jahren aldt, der solches, waß angehengt, alles abgeschnitten vndt herunter gebracht⁵⁾.

Beyneben seindt vier grosse lange Regel-Plätze zugericht worden, auf welchen man theils vmb Dhsen, theils vmb zinen Gefäß geschoben, auch zwo Kastenbende mit blinden Wirffeln, item zum Narren zu scheiben, mit messern Kugeln vndt zur halben Kaulen.

Worzu nun einer oder der ander Schütz oder auch andere frembde vndt einheimisch Perschonen Lust gehabt, dem hat es frey gestanden, also auch in einem angerichten Glücks-topf sein Glück vndt Hail zuvorsuchen.

Wie dan auch 22 schöner Dhsen auff den Regel-Plätzen vndt sonst gewonnen worden.

Davon Ihr. Für. G. Herr Marggraff zu Brandenburg den vornembsten vndt besten erobert für 40 Taler 30 Gr.

Hannß Rüschner Scholcz zu Wilmßdorff den andern für 32 Taler.

3) Pol, der a. a. D. Band 5. S. 110 — 112 dieses Freischießen beschreibet, spricht von einer Fechtschul, auf der man 21 Ducaten außgeworfen.

4) Pol a. a. D. „zum Quintan nennen“, zum Bauern und Narren schießen, nach dem Hahn mit hohlen Prügeln werfen.

5) Pol a. a. D. „Ein Knabe stieg und kletterte auf eine hohe aufgerichtete, mit Seifen beschmierte glatte Stange, etliche 40 Ellen hoch, erreichte und nahm herab etliche Ellen roth und weiß Taffet, Weißgerberfelle, 1 Paar Schuhe und Straußfedern.“

Herr Gabriel Heinz von Breslaw den dritten (31 Tal.).
 Lorenz Wilhelm Becker zur Reiß den vierten (30 Tal.).
 Heinrich Steinmaß zur Reiß den 5ten (30 Taler).
 Herr Balzer Teuber von der Schweidnitz den 6ten (29 Taler).
 Melchior Schmidt zur Reiß den 7ten (28 Taler).
 Herr Sigmund Beck von Breslaw den 8ten (27 Taler).
 Herr Sigmund Ring von der Schweidnitz den 9ten (26 Taler).
 Merten Kieffer, Schuster zur Reiß, den 10ten (25 Tal.).
 Adam Schwarzer zur Reiß den 11ten (24 Taler).
 Nicol Tschensch, Rottgerber zur Reiß, den 12ten (23 Tal.).
 Herr Hannß Kandler von Breslaw den 13ten (20 Tal.).
 Herr Simon Ring von der Schweidnitz den 14ten (19 Taler).
 Herr Simon Ring von der Schweidnitz den 15ten (19 Taler).
 Herr Carl Meisch, Rathsverwandter zur Reiß, den 16ten (19 Tal.).
 Herr Carl Meisch vor Ihre F. Durchl. Erzherzog Carl den 17ten (33 Tal.).
 Herr Hannß Mickusch vor Ihr. F. Durchl. Erzherzog Carl als derselbten Cammerdiener den 18ten (30 Tal.).
 Herr Carl Rohrwolff vor Ire F. Durchl. Erzherzog Carl als derselbten Cammerdiener den 19ten (28 Tal.).
 Herr Hannß Mickusch vor Ire F. Durchl. Erzherzog Carl den 20ten (27 Tal.).
 Herr Heinrich Enczman, Ambtschreiber zur Reiß, den 21ten (24 Tal.).
 Herr Fridrich Kessler von Breslaw den 22ten (25 Tal.).
 Es seindt auch absonderliche Feuerwerck⁶⁾, als ein Schloß

6) Von Pol a. a. D. wird angeführt: ein feuersprühender Drache, Roß und Mohr; Wasserfugeln und Racketlin wurden geworfen; feurige Schwert- und Tossakenstecher(?).

mit vier Pasteyen, zugericht gewesen, welches ein fligender Trach angezündet, vndt etlich viel hundert Schüsse von sich aufgeworffen, item ein ander großer Trach, mer sein Schwertter vndt Dufaden mit Feuerwerck zugericht worden, welche im Fechten nach jedem Streich Feuer vnd Schüsse von sich gegeben, desgleichen allerley Art Feuer-Wasser vndt Spreng-Kugeln, welches alles in Anwesenheit der Fürstl. Personen glücklichen abgangen vndt mit Lust gesehen worden.

Sonsten hat Tampus, der Pritschmeister von Passaw, mit seiner Gesellschaft auf einer darzu aufgerichten Pün mit dene groben ungehobelten Pauern vnd Lehrknechten, desgleichen zweien Juden vndt andern mutwilligen Gesündlen, die etwa auß Borwicz diesem Schüssen zue nahendt kommen, allerley lecherliche Poffen vnnndt Reimgesang gemacht, davon Menniglich zu lachen gehabt.

Entlich hat erwendter Pritschmeister mit deme beschloffen, daß etliche alte Weiber vmb einen neuen Pelcz vndt ein Par Stieffeln die Wett gelauffen⁷⁾, welches nicht weniger Lachens gegeben.

Die oben erwähnten beim Vogelschießen als Kleinode ausgetheilten einfachen und doppelten Ducaten, welche der Erzherzog Carl besonders zu einem Andenken hatte prägen lassen, hatten auf der einen Seite das (Stamm- und bischöfliche) Wappen desselben mit der Umschrift: „Carol. Ertzherzog. zue. Osterreich“, und auf der andern Seite in gradlinigen Zeilen die Inschrift: „A. 1612 Kleinot grossen Freischissens. Neis. 19. August“⁸⁾.

7) Pol a. a. D. Die älteste unter 5 Weibern im Wettelaufen gewann einen Lämmerpelz; die, so ihr am nächsten, ein roth Paar Stieffeln, darnach die Mägde hatten laufen sollen. Ein Zichner Junge erlief ein Paar Schuhe.

8) Silesia Numismatica von M. Gottfr. Deverdeck S. 219 und 220, und 841, wo Tab 40, Nro. 3 diese Münze in Kupfer abgebildet ist. Vgl. Henelii Silesiographia renovata Cap. 7, p. 379. — Nro. 3 der hier beigegebenen Tafel ist eine Abbildung nach Deverdeck.

Das Reisser Freischießen fand Nachahmung. 1614 im Jult war in Frankenstein ein von dem dasigen Rathe aus- geschriebenes Landschießen⁹⁾. Den 31. August 1614 begann das große Landschießen zu Breslau¹⁰⁾, welches im Wesent- lichen dieselben Vorgänge hatte, wie das Reisser, aber da- durch, daß der Jugend und jungen Mannschaft eine kleine Vogelstange mit einem Vogel aufgesetzt wurde, wornach aus dem Armbrust (mit Splipperlin) 69 junge Schützen, einhei- mische und fremde, schossen, zeigte, wie damals solche Feste übertrieben wurden. Solches bewies auch das eitle Streben kleinerer Städte, die Sache den größeren nachzumachen. Den 12. Sept. 1614 ließ der Breslauer Rath das gewöhnliche Kränzlein von Perlen und goldenen Rosen samt einem ganz rothen Damascenen Fahn, worauf der Stadt Wappen und das Kränzlein gemalt, während des Schießens nach dem rothen Vogel den Herren von Löwenberg unter der Vogel- stange präsentiren und fortpflanzen. Diese nahmen es auch an und hielten den 23. Aug. 1615 ein Freischießen, zu dem sie sogar silberne Kleinode, eines Reichsthalers werth, prägen ließen¹¹⁾. Ueber die Nebenbelustigungen, die in Breslau ge- trieben wurden, ist zur Aufklärung des ganzen Gegenstandes Folgendes hervorzuheben: „Zwölf Gezelte wurden aufgeschla- gen auf dem Ringer, ein Glückstopf gehalten, allerlei Kurz- weile angestellt, zum Hahnwerfen, zum Narrenwerfen ins Maul mit hölzernen Kugeln; Regelpläne, darauf man um 14 Ochsen, Silberwerk und Zinn geschoben; zum Narren- schießen mit Kaulen auf der Erden um Zinn; mit der halb-

9) Karl Ulke in seinen gesammelten Nachrichten von Frankenstein, Frankenstein 1829 — 1830, 4^o, S. 262, der erzählt: den grünen Vogel, welchen man zuvor 30 Stück harte Thaler fressen ließ, erwarb H. Bar- thel Stanke aus Reisse.

10) Beschrieben von Nik. Pol a. a. D. Bd. 5. S. 121 — 123. Vgl. Dewerdest a. a. D. S. 772.

11) Vgl. Dewerdest a. a. D. S. 640 u. ff.

runden Kugel schießen zu 10 Kegeln um Zinn; Rasselbänke und andere Kurzweil mehr¹²⁾.

§. 5. Des Erzherzogs Carl Stiftung von 48 Scheffeln Waizen für die beiden Schützen- könige 1612.

Der Erzherzog Carl, Bischof zu Breslau, schenkte 1612 jedem der beiden Schützenkönige, dem Armbrustkönige und dem Büchsenkönige, ein Malz von 24 Scheffeln Waizen, also im Ganzen 48 Scheffel, von den bischöflichen Gütern. Diese Schenkung galt aber nicht bloß für jenes Jahr, sondern für alle folgenden Jahre, war also eine Stiftung für alle Zu- kunft. Statt einer nicht vorhandenen geschriebenen Stiftungs- urkunde verwahrt noch jetzt die Reisser Schützengilde zwei goldene Königsbagen¹⁾, welche den Ursprung dieser noch jetzt bestehenden jährlichen Königseinkünfte beweisen. Es sind zwei achteckige, etwas längliche, mit zwei Dehren versehene Ange- henke, die auf der einen Seite links das erzherzoglich-öster- reichische und rechts das bischöflich-breslauische Wappen zeigen. Das erste hat auf dieser Wappenseite die Inschrift: E. H. C. Z. O. und Ambrosius Bartsch²⁾ Anno 1613, auf der anderen Seite: I. F. D. L. Ertzhertzog Carolus zu Oste- reich begnadet zum Kenigk-Reich-Schisen ein Maltz von 24 Schefel Anno 1612. Auf der Wappenseite des ande- ren liest man: C. E. H. Z. O. und: Johannes Kaufman³⁾ Anno 1613, und auf der anderen Seite gleichfalls: I. F. D. L. Ertzhertzog Carolus zu Ostereich begnadet zum Kenigk-Reich-Schisen ein Malz von 24 Schefel 1612.

12) Pol a. a. D. S. 123; der auch das Klettern auf eine Stange und den Wettlauf alter Weiber anführt.

1) S. die Abbildung Nro. 1 und 2,

2) Ambrosius Bartsch war 1612 Büchsenkönig, Reutter v. 825 — 7 und 2671.

3) Hans Kauffmann war 1612 Armbrust-König, Reutter v. 2683 — 4.

Sehr viel verdankt also die Schützenbrüderschaft diesem Bischöfe, von dem sie außerdem ein Goldstück zu 13½ Ducaten unter ihren Kleinoden besaß, zu denen zu seiner Zeit ein emailirtes Goldstück von Hannß Schmettau von 1615 und ein Kleinod von dem deutschen Schulhalter Matheß Janisch von 1616 kamen. ⁴⁾

Der Uebersicht wegen führe ich hier zugleich an, was ich über die Geschichte dieser Foundation gefunden habe, der nicht immer ein Genüge geschehen zu sein scheint.

In Beziehung auf die Jahre 1659 und 1665 verweise ich auf S. 8 und S. 11.

In einem Rescripte ⁵⁾ d. d. Reisse den 12. Nov. 1713 an den Reisser Rath bestimmte der Bischof Franz Ludwig, daß wegen der zwei den Schützenkönigen von dem bischöflichen Kornboden zur Ergözzlichkeit verabsolgten Malze der andere demselben zugeschlagene Beisatz aus gemeiner Stadtkasse künftig hin gar nicht mehr passiren sollte, und derjenige, welcher diese Malze bekäme, mit solchen ohne diesen Zusatz sich begnügen und alle darauf kommende Onera sammt der Accise selbst tragen müßte. ⁶⁾

1766 den 1. April bezeugten die Könige Tasso und Gerhold, statt der 36 Scheffel Brauwaizen für 176½ 45 Rthlr. 9 Ggr. auf Anschaffen des Fürstbischöfs erhalten zu haben. ⁷⁾

Von Seiten des fürstbischöflichen Ober=Rent=Amtes, welches geglaubt hatte, es dürfte der Schützenbrüderschaft vor=

4) S. unten S. 18 das Verzeichniß v. 1755 Nro. 77, 85 und 87.

5) Copie in rathhäuslichen Acten.

6) 1705—1707 mußten nämlich die Königsbiere veracciset werden (A. Nro. 1). Es sollten nach den 1708 darüber gepflogenen Verhandlungen die Schützenkönige, so lange die Accise dauern würde, anderweitig entschädigt werden, und zwar aus dem Stadt=Rentamte, wie der Ausschuß, Schöppen und Zechen meinten, indem die Bierkellmeister abgeschafft werden sollten, welche in oneribus publicis ihres Amtes wegen befreit waren, aber auch dem Magistrate unentbehrlich erschienen. R. A. Vol. I.

7) A. Nro. 17.

theilhafter sein, bei der damaligen Verpachtung das Geld für den Malzwaizen zu nehmen, welchen, wie das Deputatgetraide, die Pächter nur so, wie es die Garbe gäbe, verabzureichen verbunden wären, wurde d. d. Dom Breslau d. 27. März 1766 der Brüderschaft auf ihren Wunsch, den Waizen in natura zu empfangen, versprochen, es würde dazu von Trinitatis 1766 die Vorkehrung getroffen werden. ⁸⁾

1767 den 9. März quittirten die beiden Schützenkönige über den Empfang von 36 Scheffeln Brauwaizen, der ihnen pro Termino Trinitatis 1766 bis dahin 1767 von dem Herrn von Ollners in natura verabsolgt worden war. ⁹⁾

In den Jahren 1770 bis 1779 und 1785 erhielten die beiden Schützenkönige laut königl. Kammer=Ordre statt der sonst in natura empfangenen 36 Scheffel Waizen aus der fürstbischöflichen Kasse 45 Rthlr. und einige Groschen. ¹⁰⁾

Die Schützenbrüderschaft wurde auf ihr Gesuch (vom 4. Februar 1791) um die Abreichung des den beiden Schützenkönigen ausgefesten Malzgetraides in Natura von dem Bresl. Kriegs= und Domänen=Kammer d. d. Breslau d. 12. März 1791 abschlägig beschieden: schon unterm 27. Aug. 1771 seien die noch gegenwärtig obwaltenden Ursachen bekannt gemacht worden, warum von dem bischöflichen Rentamte jenes Getraide nur in Gelde gewährt werden könne; es müßte bei dieser Vergütung ferner verbleiben. ¹¹⁾

1796 erhielt die Schützenbrüderschaft folgenden Bescheid:

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Christian, des heil. Römischen Reichs Fürst von Hohenlohe, Waldburg, Vartenstein, Bischof von Breslau, Fürst zu Reisse und Herzog zu Grottkau etc. Ertheilen den Ältesten und Deputirten der Schützengilde zu Reisse auf ihre Vorstellung vom 14. m. c.,

8) A. Nro. 27.

9) A. Nro. 18.

10) Quittungen in A. Nro. 1 und Nro. 14 und Rechnungen.

11) A. Nro. 27.

in welcher sie um Bewilligung der von Unserm höchstseeligen Vorfahr, Erz-Herzog Carl von Oesterreich, für jeden dortigen Schützenkönig ansgesetzten jährl. 24 Schfl. Weizen in Natura gebeten haben, cum remissione der eingesandten zwei goldenen Medaillen in Gnaden zur Resolution, daß der gleichen Getraide wegen jetziger Verpachtung aller Vorwerke ohne Rücksicht auf dessen Natural-Lieferung vor der Hand nicht in Natura abgereicht werden könne; daß Wir aber bei der neuern anderweiten Verpachtung Unserer Amts-Vorwerke, bis dahin sich Supplicanten gedulden müssen, darauf reflectiren und anordnen werden: solches denen jedesmaligen Schützen-Königen in Natura ausssatzmäßig und alljähr. zu liefern. Gegeben Dom Breslau den 19. Januar 1796. Joseph Fürst Bischof von Breslau. ¹²⁾

Mit Bezug auf dieses Resolutum wurde d. d. Breslau den 7. März 1799 von der Fürstbischöflichen General-Direction der Schützenbrüderschaft auf deren den 1. December 1798 wiederholte Bitte um Natural-Bewilligung der vom Erzherzog Carl den beiden Schützenkönigen ausgesetzten seither aus der Reisser fürstl. Wirthschafts-Casse mit 45 Mhlr. 11 Sgr. 3 d. baar reluirten jährl. 48 Scheffel Bier-Weizen, nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Natural-Abgabe der letzteren an gedachte Schützenkönige statt baarer Reluition, welche fürs Künftige cessire, vom 1. Juli 1799 anfangend, den künftigen General-Pächtern Reisser Amts zur Condition gemacht worden, diese Begünstigung aber sich nur auf die Regierungszeit des damaligen Bischofs extendire. ¹³⁾

1804 den 4. April wurde in der Versammlung der Schützen von den damaligen Königen in Betreff des von der fürstbischöflichen Wirthschafts-Casse zu erhebenden Königsweizens auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß bei

12) Original in A. Nro. 30.

13) Original in A. Nro. 31.

Erhebung desselben jedesmal eine sehr große Ungleichheit einträte, indem die Pächter des gedachten Wirthschaftsamtcs den Empfang desselben dem einen auf dem Gräferei-Vorwerke, dem andern auf weit entlegenen fürstlichen Dörfern anwiesen, wodurch die Transportkosten sehr verschieden ausfielen, und auch von den Pächtern ungleich gute Sorten abgeliefert würden; daher wurde festgesetzt, daß künftig die Könige den zu erhaltenden Weizen, 48 Scheffel, gemeinschaftlich empfangen, von jedem Gute einen gleichen Theil nehmen, und gleiche Transportkosten tragen sollten. ¹⁴⁾

Die königliche Haupt-Administration schrieb d. d. Reisse den 27. Juli 1814 an den Reisser Magistrat: „Der Pächter des Amtes Reisse, Amts-rath Winkler, ist nach seinem Pachtcontract verbunden, jährlich dem hiesigen Schützenkönige 48 Scheffel Weizen zu verabreichen, und es ist deshalb von der hohen Behörde verlangt worden, nicht allein die Nothwendigkeit der Fortdauer dieser Abgabe, sondern auch, worauf sich selbige gründet, nachzuweisen. Aus den hiesigen Acten geht deshalb nichts hervor, und wird der Magistrat daher ersucht, durch etwa vorhandene Documente gedachte Abgabe zu begründen, um dem Verlangen der Behörde genügen und die Genehmigung zur fernern Verabreichung der 48 Scheffel Weizen nachsuchen zu können.“ Hierauf erwiderte der Magistrat d. d. Reisse den 9. August 1814, daß die Reisser Schützengilde zwar seit undenklichen Zeiten jährlich 48 Scheffel Weizen erhalten habe, daß aber keine schriftlichen Documente vorhanden, woraus sich der Ursprung dieser Forderung umständlich entnehmen lasse. Die Gilde besitze zwei goldene Medaillen, aus deren Inschrift ersichtlich sei, daß die Schenkung eines jährlichen Malzes von 24 Scheffeln Weizen für jeden Schützenkönig, und also von 48 Scheffeln für beide Könige von dem Erzherzoge Carl zu Oesterreich herrühre, und daß die Entrichtung desselben, wenn nicht schon früher,

14) A. Nro. 18.

doch wenigstens 1612 ihren Anfang genommen habe. Zur deutlichen Uebersicht legte der Magistrat eine Copie dieser Medaillen bei mit der Bitte, die Einleitung zu treffen, daß der Schützengilde nach wie vor jährlich die quäst. 48 Scheffel Waizen verabfolgt werden möchten. ¹⁵⁾

Die königliche Regierung machte d. d. Oppeln den 3. August 1820 dem Neisser Magistrate bekannt, daß der Major Carl Leop. Moritz von Hochberg die Güter Waltdorf und Hennersdorf vom königl. Fiscus gekauft und dabei die Verpflichtung übernommen habe, dem jedesmaligen Schützenkönige in Neisse von Waltdorf 30 Scheffel (altes Breslauer Maas) und von Hennersdorf 18 Scheffel bei freier Anfuhr zu verabreichen; der Magistrat sollte den jedesmaligen Schützenkönig davon in Kenntniß setzen. ¹⁶⁾

Seit dieser Zeit wird das durch bischöfliche Gnade fundirte Waizengeschenk von den beiden genannten rittermäßigen Vorwerken durch ihre jedesmaligen Besitzer als ein hypotheccarischer jährlicher Zins in der angegebenen Quantität entweder in natura oder im Gelde der Schützengilde gewährt, deren Kasse, und nicht den Königen selbst, es zufließt. ¹⁷⁾

§. 6. Trauriger Zustand während des dreißigjährigen Krieges (bis 1650).

Unter der Regierung des Erzherzogs Carl begannen 1618 die Wirren des Verderben verbreitenden dreißigjährigen Krieges, die auch die Stadt Neisse hart trafen, und die dasige Schützenbrüderschaft, wenn auch nicht zur völligen Auflösung, doch zu einem kümmerlichen Bestehen brachten. „Das uralte rittermäßige Exercitium des Freischießens bei dieser Stadt

15) R. A. Vol. III.

16) A. Nro. 31. 30 Scheffel Breslauer Maas betragen 40 Scheffel 13 ⁹⁰⁷/₁₀₀₀ Mezen Preuß.

17) Die seit 1844 über die Ablösung des Waltdorfer Zinswaizens gepflogenen Verhandlungen sind bis jetzt ohne Endresultat geblieben. A. Nro. 32.

war durch die viele Jahre lang geschwebten unruhigen Kriegzeiten und andere unglücklichst erstandene Pest- und Sterbensläufe, da fast Alles allenthalben aus seinem alten Stande verrückt gewesen, auch gleichsam erloschen und in Abgang gekommen.“¹⁾ Es bedurfte nach der Wiederherstellung des Friedens (1648) einer Restauration durch den Bischof Carl Ferdinand (1624—1655), der diese 1650 durch die Confirmation der alten Privilegien zu erreichen suchte²⁾. Aus diesem traurigen Zeitraume sind uns nur ein Inventarium von 1627 und eine Concession von 1638 erhalten. Jenes ist ein „Vorzeichnus“, was Anno 1627 den 15. Decembriß abn allerley sachen, als von Silberwergh, Zyhnern, Mässing, Kupfern, vndt Eysern Gefäß, sowohl auch an Keinen Geräthe, so der Köblichen Brüederschaft der Schützen zuer Neysß, zugehörig, an iezo im Vorrath vorhanden, vnd Herr Elias Höel, Gerichtschöppf, vnd Mattheus Janisch, Deutscher Schuelhalter, als vorordnete Vorstheer gemelter Brüederschaft in Vorwahrung haben, wie volget.“ An Silberwerk sind aufgeführt eine silberne „Schynn“, den alten Schützen, und eine silberne Schynn, den jungen Schützen gehörig; ein vergoldeter silberner Becher mit einem Deckel (wiegt 1 Mark 15 Loth), ein silberner Becher mit einem Deckel, ein Duzent silberne Köffel samt einer Gabel und eine silberne Kette, samt einem Ringe daran, vergoldet: an zinnernen Gefäßen: 14 Kannen, 13 alte Pleischen, 26 Schüsseln („die Nummero findet man gemeiniglich beim dem Armbrost“), 3 alte Duncschüsseln, 21 alte Teller, 12 kleine Obsttellerlein, ein Handsaß; an umgegossenen Zinn: 34 Schüsseln, 1 Duzent neue Pleischen, 3 Duzent Teller, 2 Duzent Schalen, 1 Duzent Leuchter, 2 Duzent Duncschüsseln; an Messinggefäßen: ein großes Becken, eine Gießkanne, ein hangendes Handsaß; an kupfernen Gefäßen:

1) S. §. 10.

2) S. §. 7.

3) R. A. Vol. I., 4 beschriebene Folioblätter.

1 Kesselwanne, 5 große zweihenklige Töpfe, 3 kleine Töpfe, 2 Fischpfannen ohne Stiel und Fuß, 1 Bratpfanne, ein Handbecken, 1 Durchschlag, 1 Rund Blech auf der Rinnen, 2 Geldbüchsen; an Eisenwerk: 2 große Bratspieße, 2 große Brateisen, 2 eiserne Bratpfannen, 1 große „Brantrethe“, eine Feuerforge; an Leinen-Geräth: 2 gezogene Tischtücher, 3 neue Tischtücher, 5 geringe gestickte Tischtücher, 6 Handtücher, 2 gezogene Tafeltücher. Man kann aus dieser nicht überflüssig erscheinenden Aufzählung ersehen, welche Bedürfnisse damals und früher die Bruderschaft selbst zu befriedigen hatte.

Die erwähnte Concession⁴⁾, die über das Bestehen der Bruderschaft Aufschluß giebt, lautet wörtlich, wie folgt:

Von der Hochfürstl. Dhr. des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Caroli Ferdinandi Prinzens zu Pohlen vndt Schweden, Bischoffens zu Breslaw; verordneten Herren, Herren Administratoren, Ihrer Hochwürden vndt Gn. wegen; Würdet hiemit denen Ehrbaren Unsern Lieben getreuen Daniel Pohlen, vndt Thobias Weyrach, der Büchsen Schützen Vorsteher zur Neiß, auf Ihr gehorsambesuchen vndt bitten, umb Zulassung des Schießens, dieser Bescheidt ertheilt, daß in erwegung der Jungen Burgerschaft, vnd der vorhin alt gepflogenen Exercirung, Ihnen den sammentlichen Schützen vndt Bürgern, in krafft dieses, daß Schiessen ahn den Sonn- vndt Freyertagen, außer der Hochheyl. Festen, zu gewöhnlicher stundt wie vor Alters beschehen, vergünstiget aber einig vndt allein nach der Scheiben, vndt ohne einig andere Solenniteten, dabey Ihnen auch umb Ihr entgelt ein Standt bey der Vogelstang vndt nirgendts anderswo, aufzurichten erlaubet sein soll, Vornach Sich die Vorsteher Zu achten, vndt den andern Schützenn Ernstlich einzuhalten wissen, sich auch selbst nicht dabey Zuvergessen, damit das Gottsestern, Niederliche fluchen, schelten, Ehrverletzung

4) Original mit Siegel in A. N. 1.

vndt all ander Vngemach der Alten Schließ Regeln gemess, welche wir in diesem passu wollen reassumiret haben, ein vndt allemahl hinterbleibe, sonst auch nichts unverantwortliches oder kein excess begangen, vndt endlich bey solchem Exercitio friedtlich vndt ruhig gewandelt werde; Decretum auf der Hochfürstl. Bischofflichen Residentz zur Neiß den 14. May Ao 1638.

Jo. Bal. Weibischoff.

S. 7. Confirmation der alten Privilegien 1580.

Wir Carl Ferdinand von Gottes Gnaden geborner Prinz zu Pohlen, vndt Schweden, Bischoff zu Breslaw, vndt Plogsko, in Schlessien Herzog zu Oppeln vndt Ratibor. Entbitten allen vnseren Vnterthanen zur Neuße Vnsere Gnad. Vndt demnach Wir dahin gnedigst gesonnen sein, auf daß bey erstandenem allgemainen deutschen Friede, (Darvor der Gütlichen Allmacht Dank gesagt seye) die guete Ordnungen wider eingeführet, Insonderheit aber dieselbige rühmlliche Exercitia, welche nicht allein zu Zeithen des Friedens ergeztlich, Sondern auch zu Kriegs Zeithen sehr nothwendig sein bey Vnserer Bischofflichen Residentz Stadt Neuße restauriret vndt so viel möglich in den vorigen Wohlstandt gerichtet werden möchten, zu dem Ende, dann Vns die Eltisten vndt gesambte Schützen Vnserer Stadt Neuß vnterthänigst angeflehet, daß Wir gnedigst geruehen wolten, die von Weislandt Bischoffen Casparo Vnserm Seel. Vorfahren Ihnen Ertheilte Begnadungen Ordnung vndt Privilegia zu confirmiren. Welche Wir auf solche Ihre Bitte mit Zueziehung Vnserer Rähte durchforschert, vndt also, wie hernach folgen wirdt, für billich befunden haben. Derowegen so confirmiren bestetigen, vndt ertheilen Wir hiemit gnedigst vnd in Crafft dieses Vnsers Brieffes auß Landsfürstlicher macht vndt gewaldt, geregten gesambten Schützen Vnserer Bischofflichen Residentz Stadt Neuß, die von wohlgedachtem Vnserm Vorfahren Seel. gedächtnus Bischoffen Casparo zu Breslaw

wohlerhaltene begnadungen, Ordnungen, vndt Privilegia, also vndt dergestalten wie die von Worth zue Worth hienach gesetzet sein. Volget die Ordnung So im Armbrost Schüssen (wann das wider aufgerichtet wirdt) sol gehalten werden. So vndt als nach allem Brauch vndt löbl. gewonheit den Pfingst Montag auß dem Armbrost vmb das Königsreich mit gebühlicher Solennitet zum Vogel geschossen wirdt, Ordnen Wir das Ein Jeder Burger, oder Mitwohner, So mit anstehen will, Er schüsse mitt, oder nicht, solle Brüderschafft gewinnen, vndt zue solcher Brüderschafft einlegen Vier Groschen, Alsdann am heil. Pfingst Tage mügen Sich die Schützen baldt vor der Predigt zur Zusammenkunft an den Drth, da es Ihnen gelegen, den Ihnen die Eltisten vermelden sollen, finden, vndt von dar soll ein Jeder schuldig sein beyde Könige, als den auß dem Armbrost, Sowohl den auß der Büchsen das Geleithe in die Kirche zugeben, bis vor Eines Ehrbaren Raths Gestühle, allda bey der Predigt bey dem Circuit vndt dem heil. Amte der Messe bleiben, darnach zuruck widerumb beleißen bey der Bussse Ein Groschen. Auf den Montag Soll Ein Jeder nach Essens, Sich auf den bestimmbten Drth vorstügen, desgleichen bey der Bussse den Armbrost-König hinauß beleißen helfen, welcher gerüst sey mit Schiessen, ein Jeder nach ordnung, wie Er gelesen wirdt, keinen Schuß ohne redliche Ursache nicht versäumen. Vndt nach dem Abschuß Soll ein Jeder, der mit angestanden, mit dem Könige gehen auf die Stadt wo Sie außgangen allda nicht mehr als ein Gebratens den Schützen so mit anstehen (außerhalb auf des Königs vndt Eines Ehrbaren Raths Tische) soll zur Mahlzeit gegeben werden, Ob aber ein Schützen König für eizliche Persohnen, Sonderlich aber vor mehr Tische etwas mehres seines Gefallens vnd Vermögens, welche Zeit es Ihme diese Tage gelegen zugeben gesonnen, soll es einem Jeden zuthun unvorschrendt sein, vndt nach dem Essen sollen die Schützen den König bey der Bussse Einen Groschen schuldig sein an heim zubelaiten, außgenomben die Obrigkeit,

vndt zue Solcher haimb belaitung soll dem König Ein halb Achtel Weiß Bier ins Hauß geschickt werden. Vndt nachdem auch vormerck wirdt, daß der größte Theil der Schützen vmb das Königsreich auß dem Armbrost mit Fleiß abzuschüssen vmbgehen, auß eizlicher Beswehr, So der König iährlichen zuthun verpflichtet, So haben Wir geordnet, damit Sich die Schützen hinfürder desto williger zum abschuß holden mügen, daß der Schützen König der Mahlzeit vndt alles Essengebens gänzlichen enthoben vndt befreyet sein soll, Alleine soll Er zuegeben vorpflcht sein, Ein Viertel Rindfleisch nach seinem Vermögen, desgleichen auf die drey Tage, Montag Dienstag, vndt Mittwoch, Nochen vndt Waizen Brodt, Salz vndt Schmalcz, daß andere so diese Tage auffgehet, (außgenomben Holcz vndt Kohl vndt was zum Feuerwerck gehörig, welches der Büchsen König zugeben fñrt an alles, vorpflcht sein soll) Soll auß gemainer Beche (doch ohne absondere Anlage darzu) gezahlet werden, An der Mittwoch aber hat von Alters hero ein Erbarer Rath die Mahlzeit mit aller notturfft ohne das Brodt, welches der König verpflichtet, außgericht, daß soll auch hinfürder dabey bleiben vndt gehalten werden. Zu Ergözung aber der Vncosten, so den Königen aufflauffen, Soll beyden Königen dem auß der Büchsen Sowohl als dem auß dem Armbrost, dasselbige Jahr vber dies was Sie zue brawen haben Einem Jeden Ein Bier, wann vnd zue welcher Zeit es Ihnen gelegen sein möchte, zue brawen zugelassen sein, vndt zu welcher Zeit desselbigen Jahres vber, Ein Jeder König, Er sei mit eigener Behausung gesessen oder nicht, da Er nur sein Burger-Recht hat, sein Bier zubrawen willens, Soll Er dasselbe bey Einem Ehrbaren Richte zuver ersuchen, da meinen vndt wollen Wir, daß in Unser Stadt Neuße zue dero Zeit, wenn Sie es zuvorschrenden (!) willens seindt, Kein ander Bier aufgethan werden solle, bis diese Ihre Königs Biere außgeschendet worden. Auch sollen die Schützen Ein Jeder, wen man vmb das Königsreich schüssen wirdt, außgenommen Wir, der König, vndt

Burgemeister Einen Driththalen zuzulegen schuldig sein. Vndt welcher den Ersten Sichtigen Span schüßt, Soll haben den Kranz vndt Einen Driths Thaler, der ander der soll haben zue den Handtschuchen desgleichen Einen Driththalen vndt also fortan, sol ein Jedes Kleinodt sein Ein Driththalen. So lange die Kleinodter wehren, Würde aber der Vogel abgeschußt, Ehe dann die Kleinodter aufgehen, sollen die so viel darnach verbleiben dem Könige folgen, auf daß Ein Jeder zum abschuß desto besser lust haben möge, Vnd weil nach dem alten löbl. Brauch vndt Gewonheit Ein Ehrbarer Rath Jährlichen auf den Sontag Rogationum desgleichen Exaudi sowohl den Pfingst Dienstag Jedesmal zum Armbrust Zuey vndt dreißig, vndt dann dem Schützen-Könige Ein Armbrust, vndt Einen Ungrischen Gulden auß gemeinen Guette gegeben, so soll es auch noch also gehalten werden. Was dann die andere Zeit nach Pfingsten den Sommer vber biß auf den nächsten Sontag nach Galli berührt, Sintemal alle Sontage Ein Ehrbar Rath Ein gewießes zue dem Armbrust, vndt Büchsen Schießen, welches Einen Sontag vmb den andern vorwechselter weise gehalten werden mag zugeben bewilligett, Haben Wir diese Ordnung aufgericht, Nemlichen daß die Schützen Eltisten von solchem Gelde, zum Abschueß vndt zue dem besten bey der Büchsen Kleinodt, Ihres Gefallens, So wohl auch daß Zulege Geldt ordnen vnd machen, mügen, doch daß ein Jeder zum anfang des Schüssens mit einem gemeinden Kleinodt Sein Zulegegeld wider bekomme, Im Fall aber in mangel der Schützen oder auch wegen des Wetters, oder sonst Vngelegenheit halben auß dem Armbrust nicht könthe geschossen werden, so soll nichts weniger auß der Büchse geschossen werden, vndt sollen Sich die Armbrust Schützen allemal den Sonnabendt zuvor beim Ziehler, oder bei dem Eltisten ansagen, darmit man Sich darnach zurichten wiße. Es sollen auch die Könige nach alter gewonheit den Vogel, oder der Schützen schmutz mit einem Schilde, Ihnen zue einem gedächtnus, der zum wenigsten

Eines Hungrischen Guldens werth ist, bessern, auch soll der König alle Schieß-Tage den Vorschuß haben, doch daß Er so viel als ein ander zulege. Wann nun die Collation fürvber ist, Soll der Vogel widerumb mit den Schilden, wie Er den Eltisten zugewogen wirdt sambt der Besserung auf daß Nachhauß vberantwortet, doch soll Er einem yeden Könige auf sein Begehren in hohen Festen herauß gegeben werden, zutragen, So lange daß Ambt wehret, alsdann sollen Sie Ihn widerumb völiglichen Einantwortten. Volget die Ordnung So im Büchsen schüssen soll gehalten werden. Nachdem hoch vornöthen, daß daß Büchsen schüssen in gutem Brauch vndt Übung wegen aller gefährlichen Zeithen vndt Läuften gehalten werde, Derohalben so haben Wir zue diesem Büchsen schüssen den Zwinger vorm Zohl Thore biß an den Vilaflueß geordnet, vnd mit aller Bequemigkeit nutz vnd genusse, nichts außgenommen, dehnen Büchsen Schützen Einraumen lassen, wie dann derselbe Drith allenthalben darczu gerichtet ist, beyneben Ihnen Volgende Ordnung vorliehen. Erstlichen Soll am Heil. Pfingst Tage von dem Drith der Zusambentunft der Schützen König in die Kirche den Schützen Schmuck, So wohl als der Armbrust König Tragen, vndt sollen die Schützen diese beide Könige Ein vndt auß der Kirchen zubelaiten schuldig sein, in allermaßen vndt Meinung als hieroben vom Armbrust Könige gesetzet worden. Vndt soll auf den Pfingstdienstag der Büchsen König durch die Schützen mit aufgeregten Fahnen in den Zwinger belaitet werden, Wer alsdann daß beste thun wirdt, der soll König sein, vndt Ihme Eine Büchsen, vndt Ein Ungrischer Gulden erfolgen, dagegen soll Er auch die Silberne Büchsen vndt Kleinodt mit einem Schildelein zue gedächtnus, daß zum wenigsten Eines Ungrischen Guldens werth ist, bessern, Welches Kleinodt sambt der Besserung nach außgang der Collation durch die Eltisten gewogen, vndt Einem Ehrbaren Rathe außs Rathhauß in Verwahrung gegeben werden soll; doch wo der König auf die hohen Fest daselbe Tragen wolte, Soll es

Ihm zugelassen sein, vndt daß Er es hernach wider auß Rathhauß einstelle. Es mögen yederzeit die verordneten Eltesten Kleinodt zur Büchsen machen so viel Sie wollen, doch nach gelegenheit vndt mänge der Schützen, vndt daß daß beste Einmahl so hoch als daß andere (widerwillen zuvormeiden) doch höher nicht als vier Pfundt Zehn oder so viel Geldes, oder andere Kleinodien gemacht werde, die folgenden Kleinodt wie es Sich füglich schicken möge, Sollen gleichmäßig, vndt vnsordentlich den Vorgleucheren außgetheilet werden, daß Zulege geldt soll auch nicht angestellt werden vber vier Groschen, doch nach der Schützen Vielle, mag man weniger zulegen, vndt da Einer daß Kleinodt, so die Eltesten geordnet, welches Er gewinnet, nicht nehmen will, Soll Ihme so viel geldes, als es außträgt gegeben werden, doch sol Er davon Sechs Heller in die Büchsen legen. Es soll auch ein Jeder Schütz den Sommer vber nicht mehr als einmal daß beste gewinnen, außgenommen wenn mann zum Vogel schüßt, Sonst wen die Kleinodt in eine ordnung gemacht, es sey zum Schirm, Tartschen, Mann, Zirkel, Farbe, oder andere Gattung, Soll der vorige Gewinner des besten allemal daß andere, vndt der meiste vndt nechste Treffer nach Ihme das beste nehmen. Es sollen auch die, So mit schüssen wollen, allemal vmb Zwölfe im Zwinger zur stelle sein, oder die nicht baldt kommen khonnen, Sich ansagen lassen, der aber zu langsam khäme, vndt nicht redliche Vhrsachen des Versaumbnus hette, soll geben zuer Buesse Sechs Heller. Alle Schützen sollen, wann Sie beschriben zum Schüssen vndt Stande ordentlich gelesen, oder aber sonst gleichmäßig wüthürlich Ordnung angestellet werden, Vordächigkeit der Schüß zuvormeiden, So aber der Schreiber Einen zum drittenmahl rueffet, vndt Er nicht redliche Vhrsache Seines abwesens hette, mag der nechste nach Ihme gelesen Immer biß auf den Nechsten Schüssen, Versaumbnus der Schüß vorzukommen, Jedoch soll dem Versaumbten der Schuß, wann Er fertig ist, wo Er vier Heller Buesse erlegt zugelassen werden.

Item So Einem im Stande daß Geschöß loßgehet, auß was Vhrsachen daß immer geschehen mag, auch so Einer zum Drittenmahl anschlägt, vndt nicht loß schüßt, hat Er den Schuß verlohren, Trüge auch Einer im Schwamm oder Knothen Feuer an die Stelle, da Er die Büchsen ladet, Soll die Buesse geben vier Heller. Es sollen fortan vmb beßerer Einigkeit willen alle Straich Schüsse zum Schirm, Mann, oder Tartsche gelben, aber die Gellschüsse sollen nichts gelden, vndt wann Einer am Zaigen des Ziellers nicht ein Gnügen hette, mag Er die Eltesten ansprechen, die sollen Ihr Zweene darzu hinauß zugehen ordnen, auß daß Sie den Schuß suchen, darauf derjenige an Ihrem Beschalt ein Gnügen haben soll vndt muß. Keiner soll in einem Rennen zwene Schüß thun ohne Erlaubnus der Eltesten oder des Königs, auch soll einer nach außgang zweyer Rennen, So Er dieselben versaumet, zum Schüssen nicht zugelassen werden, Er gebe dann die Buesse Einen Groschen; Item so Einer vnsorsichtig oder auß Muethwillen an die Mauer, Wende, Thüerm, oder Dächer Schüsse, ist die Buesse Ein Groschen. Gescheh aber dadurch ein schädlicher Schuß, ist die straffe nach Vorbrechung bey Einem Ehrbaren Rathe vndt den Gerichten, Item so Einer gegen dem anderen im Stande widerwillig were, Hönische Worthe, oder Spötterey zuvorchinderung des Schusses trübe, wann es vom Parth geklaget vndt fürbracht wirdt, soll Er zur Buesse geben Achzehen D. Der auß der Büchsen König worden, Soll allemal wann man auß der Büchsen schüßt zur stelle sein, oder einem anderen an Seine stelle vermögen, daß Er helffe dem Schreiber die Kleinodt ordnen, vndt sehe daß alle Schützen zulegen, vndt Ihre Gebühr thun, auch daß Jedermann gleicher Schütz geschehe, da Er aber einmahl versaumte, auch theinen an seine Stelle erbette, soll seine Buesse sein Achzehen Heller. Desgleichen auch soll der König alle Schüß Tage, den Vorschuß haben, doch so viel ein ander zulegt, soll Er auch zulegen, Auch soll Rhein Schütze Ihm selber ziehen, noch ohne Erlaubnus hinauß zur

Wandt, Schirm, Mann, oder dergleichen gehen, bey der Bueß Sechs Heller. Wann Sichs aber begeben, daß mittler Zeit noch Ein Schieß Plan angerichtet würde, vndt die Jungen oder Lehr Schützen alleine schließen solten, welches zu mehrung der Schützen sehr bequemb wehre, So soll bey Ihnen vndt auß Ihrem Plan kein geschraubt noch gezogene Büchßen zugelassen, Sondern auß glatten Handt oder Schirm, oder dergleichen Büchßen geschossen werden, nichts weniger aber Sollen Sie dieser vnser gegebenen Ordnung Sich sonst in allen Puncten gemesse vorhalten. Hernach folgen die Artikel So Wir der Brüderschaft der Schützen, zur erhaltung vnter Ihnen Selbst gueter ordnung vndt gehorsams vorliehen vndt gehalten haben wollen. Item wer mitte gehen, vndt in waserley Gestalt Er Ehrlich kurzweilen will, Soll Ein Jeder Brüderschaft mit gewinnen; vndt nachmalß außs längste zwischen Pfingsten vndt S. Joannis Baptista die vier Groschen zur Brüderschaft, ohne alle widerrede dem Ziehler oder Schreiber zustellen, Auf den Erstien Sonntag, wann mann des Jahrs nach den Pfingsten daß Mahl zuehalten pflegt, steht es bey des Königs Wohlgefallen, ob Er Ezlichen gueten Herren, vndt Freunden was sonderliches zurichten laßen wolle, vndt was diesen Tag von Raullen vndt Würfflen einkommt, Soll der Dritten zühülffe kommen, Für der Mahlezeit zum Blath, soll nicht höher als umb zweine Heller, desgleichen auch in der Gesellschaft vndt ins fahen geschossen werden, doch mag mann zum Zirkel vndt Tartschen höher setzen, vndt Cleinoth machen, Nach der Mahlezeit aber mag Ein Jeder zimlicher weise auffsetzen vndt kurzweilen. Den Schützen sollen zum Crancz zwene Groschen von der Dritten zur Clüffe Münde gegeben werden, vndt weil mann schüest, welcher Ein Bladt spent oder Triefft dem soll der Crancz von dem der Ihn hatte, vberraicht werden, der es nicht thuet, Soll in die Büchßen legen zwene Heller, da auch dieser so den Crancz zuvor hatt, Triefft oder spent, vndt den Crancz nicht auf seinem Haupte verthert, vndt gar nicht ruhret, Soll desgleichen zwene Heller in die

Büchßen legen. Einem Jeczlichen Schützen, der da mit Schüest vndt kurzweilet, Soll Jerthen mit zuhaben frey sein, da aber Einer nach außgang des Schießens nicht zubleiben habe, der soll Sich von Erst baldt ansagen, der es aber nicht thut, vndt darüber weg ginge, soll zum andern mahl, wann mann schüest, die Bueße Einen Groschen geben. Item wenn Einer leichtfertig bey Gottes Nahmen schwühre, oder in andere weise lesteren würde, den sollen die Eltisten Einem Ehrbaren Raht ansagen, was aber schlecht ist, vndt von den Eltisten hingelegt kan werden soll den vorbrechenden Bueß zugeben auferlegt werden zwene Groschen. Item welcher sonst zweyerley kurzweil treiben wolte, Soll Ihm bey der Bueße Sechs Heller zugelassen werden, aber doch daß Er desselben, was Er für sich genomben bey der aufgesetzter Bueße auch abwarthen thun. Item es soll Keiner den anderen im Zutrinken nöthen, Es sey mit großen oder kleinen Kannen bey der Bueße Sechs Heller. Würde auch Ein Schütz, oder Mittbrueder Einen Gast oder Knecht mit sich bringen, vndt ohne Erlaubnus der Eltisten vber zweymal schenden, oder zutrinken geben, Soll Er halbe Jerthen für Ihn geben, Wann dann aber auch ein Junge oder Knecht die Kannen selbst nehme, darauß Trinke ohne Erlaubnus soll geben die Bueße vier Heller so oft daß geschicht. Item setzt Sich Jrgendt Ein Schütz eher zu Tische dann die Rathswanthen König, oder Eltisten, Sey die Bueße zwene Heller. Item welcher auch vom Tische von Essen was geben, oder wegshendchen wirdt, Soll zur Bueße geben Einen Groschen, vndt da ers zu viel machte, nach gelegenheit gestrafft werden. Auch soll nach altem Brauch alle Sontage von dem Eltisten Ein Wirth erwöhlet, nach der Reihe der Schützen, demselben soll der Schützen Ring am Halse zutragen vberantwort werden, der soll allezeit daß gebrathene mit aller nothurfft, so guet es von den Eltisten eingekauft wirdt vber acht Tage darnach zurichten laßen, doch soll er des Feuerwerds darczu,

wie es vor alters Gebrauch gewesen, befreyet sein. Item so Einer an vnczimliche Ertzer seiner Nothdurfft halben gehen würde, vndt die stellen da man kurzweilet Iffet vndt Trincket, vorunräinet, der soll zur Buesse vier Heller geben. Item so die Eltisten der Schützen, vnnndt Brüderschafft auf einen Tag auß Eines Ehrbarn Rahts Befehl oder ander gebührlichen sachen halben beschickten, vnnndt Irgendt Einer ohne redliche Vrsache, vndt außershalb echter Noth außs bliebe, soll sein die Buesse Einem Eltesten zweene Groschen, den anderen Schützen Sechs Heller. Vnnndt ob im Fall Ihr kheimer weß schuldig, auch Straff oder Buessfällig würde, daß die Eltisten allreitt Erkhandt, der dieselbe Schuld vnnndt Buessen nicht ablegt, Soll weither zueschießen noch zukurzweilen nicht zugelassen werden, Er habe Sich dann gegen denn Eltesten gänzlichen vertragen. Wer es aber Sach, daß Einer auf böshafftigen Thathen mit Schmehung ander Leuthe, mit Laster, Zank, oder einiger würrlichen Verbrechen betreten würde, Soll ohne alle außsfluchte daß Vass füllen, vnnndt nach gelegenheit der Verbrechen gestrafft werden. Doch behalten Wir Vns bevohr, waß mit frewel oder gewaltsamen Thatten geschehe, daß dadurch den Gerichten kheim Nachtheil oder abbruch geschehen solle, bey Vermeidung schwehrer Strafe. Wollen vnnndt befehlen diesem nach Vnserer Regierung vnnndt dem Stadt Raht zur Neuß, auch anderen vnseren Beambten allen, gnedigst, daß Sie die Gesambte Schützen zur Neuß, bey diesen Vnsers Vorfahren, vndt Vnseren Begnadungen Ordnung vnnndt Privilegien bestermassen lassen, Erhalten vnnndt hanndthaben sollen. Jedoch behalten Wir Vns, vnnndt Vnseren nachkommenden Bischöffen zue Breslaw bevohr, zue Jederczeit nach Belieben, darinnen Ein vnnndt anders zu ändern, alles zum Theil oder ganz abzuthuen, zu minderen vnnndt zu mehreren. Dessen zue Vhrkundt haben Wir Vns mit aigener hanndt unterschrieben, vnnndt Vnser Hoch Fürstl. Insiegel aufdrucken lassen. Actum in Vnser Bischofflichen Residentz Wischkow den

Neunden monats Tag Octobris, des Sechzehnhundert vnnndt Fünffzigstem Jahre.

Carl Ferdinand. 1)

Obgleich diese Urkunde in der Hauptsache nur als eine Wiederholung des Privilegii von 1570 erscheint, so treten doch in beiden Instrumenten charakteristische Verschiedenheiten hervor. Insbesondere ersieht man aus dem jüngeren, daß 1650 das Armbrustschießen abgekommen, und nicht mit Sicherheit zu erwarten war, daß solches wieder aufgerichtet werden würde. In allen erhaltenen späteren Documenten²⁾ wird auch nicht mehr das Armbrustschießen, sondern nur das Büchschenschießen als bräuchlich erwähnt, bei welchem das Musquetenschießen und das Rohrschießen, wie Musquete und Rohr (Feuerrohr), unterschieden wurden, so daß der Musquetenkönig an die Stelle des Armbrustkönigs und der Rohrkönig an die Stelle des Büchsenkönigs traten. Ferner wird 1650 nur der Zwinger als Schießstätte genannt, eine besondere Zielstadt für die Armbrustschützen aber gar nicht angeführt.

S. 8. Bewilligungen des Bischofs Leopold Wilhelm. 1659.

Der Meißner Rath verwendete sich d. d. Meisse den 23. August 1659 bei dem Bischofe Leopold Wilhelm, Erzherzog zu Oesterreich, für die Meißner Bürgerschützen. Sie hätten zu Bezeugung ihres standhaften Gemüthes bisher einer freien Uebung des Schießens aus dem Feuerrohr und der Musquete allzeit sich gebraucht; solches wäre bei allen vorigen regierenden Landesfürsten, zuvörderst bei Lebzeiten des Erzherzogs Carl, welcher absonderlich dieses ritterlichen Thuns gnädigster Patron und höchster Beförderer gewesen, auf das Stärkste continuirt worden; dasselbe wäre aber bei den vor-

1) Wohl erhaltene Pergamenturkunde auf 4 Blättern, welche durch eine rothgelbe Seidenschnur zusammengeheftet sind, an welcher das in eine hölzerne Kapsel gegossene rothe Wachsiegel hängt, in der Lade der Meißner Schützengilde.

2) S. besonders S. 8, 10 und 12.

übergegangenen schweren Kriegszeiten, da fast Jedermann aus seinem alten Stande verrückt worden, bis jetzt in großes Abnehmen gekommen. So gern daher auch die Schützen dieses löblichen Exercitium wieder in den alten Stand bringen und die jetzt in großer Anzahl neu angehende junge Bürgerschaft nebst ihnen zu aller Civil- und militärischen Behendigkeit, der feindlichen Gewalt zu widerstehen, anweisen wollten, so könnte solches doch ohne vorhandene Requisiten der baaren Geldmittel und anderer Ergögligkeit, indem ihre Schützenkasse vorläufig ganz erschöpft wäre, so leicht nicht ausgeführt werden. Daher möchte der Bischof in Erwägung, daß das Bitten der Bürgerschützen ihm zur schuldigen Ehre, der gemeinen Stadt und dem ganzen Lande aber bei fernerer Continuirung dieses Exercitii und Aufmunterung der herzhafsten Gemüther zu immerwährender, täglicher Defension gereichte, wie seine Vorfahren, höchster Patron und gnädigster Beförderer solches Exercitii sein und verstaten, daß den Schützen das landesfürstliche Laudemium (ungefähr 30 Thaler), das von ihren Aeckern in Mogwitz, ihrer einzigen Geldquelle, zu zahlen wäre, nachgesehen würde, und bei Verkauf derselben alle künftigen Besitzer von den Gemeingaben befreit blieben, zuvörderst aber daß sich die Schützen der erbetenen Malze erfreuen dürften¹⁾.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid²⁾.

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Bischoff zu Straßburg, Halberstatt, Passau, Olmütz und Breslau etc.

Würdig-Edler, Gestrenger, Ehrsam-gelehrter, liebe, Andächtiger und getreue etc. Wir haben auf Ewrem am 17. Octobris abgelassenen gehorsamsten Bericht gnädigst ersehen, was Unser in Gott ruhender Vorfahrer am Biscthum Weylandt Erzherzog Carl, seligsten andenkens, denen Bürgerlichen Schützen in Unserer Statt Reiß für Gnadens Ergez-

¹⁾ Copie in A. Nro. 29.

²⁾ Original mit Siegel in A. Nro. 1.

lichkeiten vormahln widerfahren lassen. Ob Wir zwar nun nit ungeneigt weren, denenselben auf ihr eingeschiedtes demütigstes Memorial vnd Unsers Statt Rathes daselbst beygefligte gehorsamiste Vorbitte, mit gleichmäßigen Gnaden zu begegnen: So werden Wir Jedoch durch iezmalige schwehre Zeiten veranlasset, die vorige Ergezlichkeiten in etwas zu restringiren, vnd zuzörderst den vormahln zum Verschießen wochentlich erhaltten Thaler noch ferner abgestellet zu lassen. Damit aber Unsere Junge Bürgerschaft zu solcher Vebung vmb so viel desto mehr angefrischt werde: So bewilligen Wir hiemit gnädigst: daß hinführo Jährlichen Einem jedem Nohr vndt Musqueten König Ein halbes Malz von Zwölff Scheffeln, wie Ihr eingerathen, erfolgt, So dann denen gesambten Burger Schützen die an Sie gekommene Sieben Viertel Ackers zu Mochwitz, mit nachlassung des schuldigen Laudemii zu geschrieben werden; Wosern aber dieselben solche Sieben Viertel wiederumben verkauffen wurden, solle alsdann deren Kauffer daß gewöhnliche Laudemium entrichten, vnd sich der ihnen Schützen auß sonderbaren Gnaden gegebener Befreyung nicht bedienen. Verbleiben Euch vbrigens mit Erzherzoglichen Gnaden wol gewogen. Geben zue Preßburg den 8. Novembr. Anno 1659.

Leopold Wilhelm.

Joannes Kaltschmidt.

Johann Geörg Koch.

Denen Würdig-Edlen, Gestrengem, Ehrsam-Gelehrtem, Unseren lieben Andächtigen, vnd getreuen Administratoren, Canzler vnd Rätthen Unsers Fürstl. Hochstifts Breslaw zue Reysß.

Der Hochfürstl. Durchl. des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Leopold Wilhelms Erzherzogens zu Österreich etc. Bischoffens zu Breslaw etc. Wir verordnete Administratoren, Canzler vnd Rätthe des Biscthums Breslaw; Verhunden hiemit vor Männiglichen, daß von höchstgedachter Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten vnd

Herrn vnterm dato Preßburg den 8ten ietz lauffenden Monats Novembris vnd Jahres ein gnädigstes Rescript, vermittelst welchem denen Keyßlichen Burger Schützen das Laudemium von den zu Mogwitz erkaufften Sieben Viertel Acker enthangen: vnd denen Röhr- vnd Mußqueten Königen Jedem Ein halbes Malz von Zwölff Scheffeln gnädigst bewilliget worden, sub präsentato 12 tag bedeliteten Monats bey, Bzß eingelangt, des lauttes, wie obstehend zu sehen; Br- thund dessen mit obhöchsigedachter Hochfürstl. Durchl. Insigel vnd gewöhnlicher Unterschrift verfertigt. Ex Consilio Excelsi Regiminis zur Keyß den 18. Novembris Anno 1659.

Jo. Bal. Weibischoff,

Constantin v. Jerin.

Ep. v. Buchaw Canzler.

Johann Marquard.

§. 9. Kauf der Schützenäcker zu Mogwitz 1659.

Die Schützenbrüderschaft kaufte den 26. November 1659 sieben Viertel freien Acker zu Mogwitz im Reiffischen Lande für 500 Mark (à 48 Gr. à 12 Hell.) von Nicolaus Keller welcher selbe den 15. Januar 1650 von den Erben des Hans Schide gekauft¹⁾, den 17. Januar 1650 der Schützenbrüderschaft für ein Darlehen von 300 Thaler (à 36 Grosch. à 12 Heller schles.) verpfändet, und, da er weder Capital noch Interessen hatte zahlen können, endlich veräußert hatte.

Diese Acker waren sehr lange, gewiß von 1699 bis 1773, an den Reiffen Rath für 20 Thaler vermietet, welcher seit dem 22. September 1606 das Gut Mogwitz besaß, und nach 1739 mit dem Pachtzins rückständig blieb. Deshalb entstanden zwischen der Brüderschaft und dem Rathe viele Jahre währende Verhandlungen, Streitigkeiten und Prozesse, welche auch nach der den 25. Juni 1773 erfolgten Zurückerstattung der

1) Originalinstrument, eine Pergamenturkunde, im Besiz der Gilde.

vermieteten Acker noch einige Zeit fortbauerten, da nur zwei große freie Flecken, 6 $\frac{1}{2}$ Viertel, nicht aber die dabei gewesen 6 kleinen Zusätze zurückgewährt wurden.

Nachdem die Acker von 1773 bis 1780 an den Erbkretschmer Augustin Christen in Mogwitz verpachtet gewesen waren, wurden sie in einem den 10. August 1780 geschlossenen, d. d. Reiffe den 6. März 1781 von der fürstbischöflichen Regierung confirmirten Kauf- und Verkauf²⁾ an den Regimentsquartiermeister Carl Ferdinand Kleiner, Besitzer der Güter Mogwitz und Reinsdorf, für 700 Rthl. und 20 Rthl. preuß. Cour. jährliche Grundzinsen in der Art verkauft, daß ein immerwährender Grundzins von 20 Rthl. in halbjährigen Raten, Termin Johann. und Weihnachten, von 1781 an an die Schützengilde berichtet werden sollte, von einem künftigen Besitzer aber nach halbjähriger Aufkündigung durch Bezahlung von 500 Rthl. abgelöst werden kann, so wie er auf gemeinschaftliche Kosten in dem Hypothekenbuche eingetragen und die Kauf-, Confirmations- und Zuschreibungs-Kosten und das Laudemium von beiden Theilen zur Hälfte bezahlt wurden. Noch jetzt gehört dieser Zins zu den jährlichen Einnahmen der Brüderschaft³⁾.

§. 10. Foundation des Michaelis-Freischießens von Michael Riehnel 1660.

Ueber diese Stiftung belehrt die hier folgende Stiftungs-Urkunde selbst am Besten.

Wir Burgermeister und Rathmanne der Hochfürstl. Bischöflichen Residenz-Stadt Keyß Bekennen hiermit Öffentlich vor

2) Vidimirte Copie in A. Nro. 30.

3) A. Nro. 29 und 30. 1748 den 30. Mai legte die Schützenbrüderschaft wegen ihrer „rittermäßigen Scholtisei“ zu Mogwitz das Homagium durch ihre (7) Bevollmächtigte ab, worüber Philipp Gotthard, Fürst von Schaffgotsch, Bischof zu Breslau, Fürst zu Keyß und Herzog zu Grottau u. auf seinem fürstbischöflichen Schlosse zu Ottmachau unter dem obigen Dato eine Recognition erteilte. A. Nro. 29.

Jedermänniglich, Das in vnseren Stadt-Actis nachfolgende Signatur zu befinden seye, von Worth zu Worth lautende, wie hernach stehet:

Wir Burgermeister und Rathmanne der Hochfürstl. Bischofflichen Residenz Stadt Meyß, Bekennen hiermit Öffentlich vor Jedermänniglich. Demnach Bayl. der Edele Ehrenveste und Wohlbenambte Herr Michael Kiehnel auf Raschkau vnser geliebter Rathes College und gewesener Stadthauptman allhier, in seinem den 30ten Augusti verwichenen 1660ten Jahres gerichtlich auffgerichtetem vndt publicirtem Testament vnter anderen treuherzig vermachten legaten, Sich auch der hiesig Köblichen Brüderschafft der Burgerschützen wohl bedachtsamb erinnert, vnd absonderlichen längst zuvor bey seinem wehrenden Dienst vnd gutter Leibeskräften öffters zu gemüthe geführt vnd in Willens gewesen ist, daß weilen dieses vralte Rittermässige Exercitium des Freyschüssens bey dieser Stadt (welches durch die viel Jahr lang geschwebte vnruhige Kriegerzeiten, vnd anderen vnglückseligist erstandene Pest vnd Sterbens Räuften, da fast alles allenthalben aus seinem alten stande verrucket gewesen, auch gleichsamb erloschen vnd in Abgang kommen) bey ieziger, Gott Lob, erhaltener lieben Friedenszeit hinwiederumben zu glücklichem Auffnehmen gelanget, vnd die Mannschafft an Burgern ziemlich vermehret worden, Eine wohlmeinende Beyhülff vndt Fundation, zu beförderlicher Fortstellung solchen Exercitii, auffzurichten; Wannhero, damit so wohl die alte, als new angehende junge Burgerschafft in vorfallenden nöthen, mit Mannlicher vnd beherzter Resistentz gegen dem Feinde in guttem Exercitio des Mußqueten vnd Büchenschüssens erhalten werden, Er aus gutherzigen gedanken der gesambten Bruderschafft der Schützen hierzu Zweyhundert Tahler, ieden zu 36 Gr. pro 12 Fl. vorlegiret vnd geschenkt haben wolle, Sogestalten diese Summa als ein Capital ewiglich vnd vnabgeführter auff seinem allhier Meyß auff der Zohlgaßen zwischen Michael Ruskles vnd Godtfrid Schindlerin Häusern gelege-

nem haufe stehen vnd verbleiben, vnd allezeit von des hauses iezig- vnd künftigen Besizzeren, so keine Macht haben sollen solche geldespest abzustossen vnd anderwertshin zu transferiren, sondern allemahl so oft es verkauft, oder sonst verschendet, vnd durch was Mittel es voralieniret wirdt, von dem kauffer diese Zweyhundert Tahler zum ersten angelde innezuhalten, vnd jährlichen zum Termin S. Michaelis, gleich es iezzo den anfang nimmet, die hiervon gefallene interesse als Sechß pro Cento zusammen mit Zwölff Tahl. Vsual vnfehlbahr von des Hauses Besizern abgeführt werden sollen, mit dieser klar- vnd deutlichen Verordnung, daß von solchen Zwölff Tahl. Zins alsobaldt Vier Kleynodt von Zehen tahlern am tage S. Michaelis, als das erste Jahr auß der Mußqueten vnd daß andere Jahr aus dem Büchsenrohr, vnd so forthin allezeit umbgewechsleter darumb zueschüssen, verfertiget, vndt dem gewinnenden Ersteren Dreyer eines von drey tahl. 27 Gr., dem Anderen Dreyer eines von Zwey tahl. 18 Gr., dem dritten Dreyer eines von Zwey tahl. vnd dann dem besten Zweyer eines von Einem tahl. 27 Gr. allensambt auff ein schüssen zur gedächtnuß des verstorbenen Benefactoris (welches aber nur bloß vnd allein auff die würckliche Burger allhier gemeinet, vndt kein anderer, außer Einem C. E. W. W. Rathe hierzugelassen werden kann) vberantwortet werden solle, die vbrigen Zwey tahl. aber dehnen Zwey hierzu geordneten Schützen Eltisten, so da sein, oder nach ihnen kommen werden, alleine zu gleichem theille verbleiben; Vnd nebst dehne, weillen auch Er Fundator in seinem ietzt bemelten Testament ferner expresse disponiret, daß dessen hinterlassene Fraw Wittib vnd Erbin, wegen seines Gartens vnd Häußlein vor dem Zohlthore, oder desselbten nachkommende Besizere, vor gemeltem tage S. Michaelis zu Celebrirung eines Anniversarii vor den Abgestorbenen in der Pfarrkirchen S. Jacobi allhier, Jährlichen Sechs tahl. Vsual zugeben, oder auff besorgenden Fahl dieser Garten vnd Häußlein demoliret werden sollte, Sie Ernente Erbin die Fraw Wittib Einhundert

Tahl. gegen Sechs thl. interesse kräftigst versichern zu lassen verbunden, Sie vorgemelte Herren Eltisten vndt Eöbl. Bröderschaft der Schützen alsdann widerumben schuldig sein sollen, hierüber ein wachtsambes Auge vnd inspection zu haben, damit solches Geldt zu rechter Zeit eingefordert, wie auch diesem seinem Begehren vnnachlässig nachgangen, vnd dieses Anniversarium Jährlichen vnd allezeit mit förderist hierzu freündlicher einladung der gesambten Eöbl. Bröderschaft der Schützen (so demselben auch außer erheblichen wichtigen Ursachen vnd Verhinderungn bey Verlust des Mißschüssens bezzuwohnen verpflichtet) gehalten werden möge.

Wann dann aber Wir zu besserer Versücherung obig Testamentarischen Inhalts vnd Legati vmb beglaubte Recognition dessen von der Eöblen Bröderschaft der Schützen alles bittlichen Fleißes angelanget worden, Als haben Wir so billlichem Gesuch auch günstighen deseriret, vnd solches hiermit wissentlichen außfertigen lassen, Jedoch Buns vnd Unseren Nachkommenden nichts dabey vergebende, sonder Gefährde. Actum Meyß den 20. Julii Ao. 1661. Zu Uhrkund mit Unserem Gemainer Stadt h(ier an)hangendem Größerem Insigel bekräftiget. Actum Meyß den 28. Septembris Ao. 1677. ¹⁾

Das vor dem Zollthore gelegene erwähnte Haus kam durch ein Legat des Michael Riehnel an den Meißner Bürgermeister Caspar Naas, nach dessen Tode an desselben Töchter Theresia Benigna, Frau des Hagfeldischen Rathes Daniel Leopold von Diezenstein, und Juliana Maximiliana, Frau des Meißner Arztes Laurentius Franz Therer von Thernheimb, der den 10. September 1718 starb, und 1686 den 29. November durch Kauf (um 50 Thl.) an die letztere Schwester, welche das Onus des Testaments allein über sich nahm. ²⁾

¹⁾ Pergamenturkunde mit dem runden Wachssiegel in einer hölzernen Kapsel, die an grüngelben Seidenschnüren hängt, in der Lade der N. Schützengilde.

²⁾ Original des Kaufs in N. Nro. 1.

1742 wurden Haus und Garten, welche damals Joseph Ernst Augustin von Thernheimb besaß, demolirt und ohne Bonification zur Fortification eingezogen; dadurch ging das Capital für das Anniversarium verloren. Unter den Beschlüssen der den 26. Mai 1772 zusammen getretenen Schützenversammlung war folgender: Da das Riehnelsche Capital von 100 Thl. schl. von dessen Interessen jährlich ein Anniversarium gehalten werden sollte, verloren gegangen wäre, und der Stadtpfarrer Baron Johann von Rosencranz auf die Restitution dieser Foundation dränge, so sollten die Interessen von 100 Thl. schl. von den 200 Thl. schl. des Riehnelschen Capitals, welches auf dem Gerstelschen Hause hafte, und von dem die Interessen zum Schießen genommen werden sollten, auf das Anniversarium verwendet werden. 1781 forderte der genannte Pfarrer, von der Sache nicht genau unterrichtet, von der Schützen-Bröderschaft die Nachzahlung der seit 1760 rückständigen 6 Thl. schl.; es wurde den 19. November 1781 ein Vergleich getroffen, den das apostolische Vicariatamt d. d. Breslau den 17. April 1782 bestätigte, und kraft dessen die Bröderschaft das verloren gegangene Capital von 80 Rthl. (100 Thl. schl.) binnen 10 Jahren ergänzen, so daß 1792 das Anniversarium das erste Mal wieder zu halten wäre, gegen Niederschlagung aller Rückstände für dessen Haltung von 1760 bis 1769 im Ganzen 27 Thl. schl. baar bezahlen und die Proceßkosten tragen sollte. Ueber das Weitere besagen die Acten Nichts, als daß den 14. Oktober 1824 zufolge eines Revisions-Protocolls d. d. Breslau den 10. Juli 1824 auf Veranlassung der geistlichen Behörde die Schützengilde vom Procurator Heitwer aufgefordert wurde, das der Foundation schuldige Capital von 80 Rthl. vermöge ihres gerichtlichen Abkommens vom 19. November 1781 zurückzahlen, und daß den 22. November 1833 der Kirchenvorsteher Borghardt die Schützengilde ersuchte, zufolge des gedachten Vertrages die von einem Capitale von 80 Rthl. zu 5 Proc. zahlbaren Zinsen mit 4 Rthl. der Foundations-Kasse zuge-

hen zu lassen. Dieses Anniversarien-Fundations-Capital, zu dessen Ersetzung die Schützengilde nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde nicht verpflichtet erscheint, ist bis jetzt noch nicht wiederhergestellt; aber aus Pietät gegen den Stifter unterlassen und unterlassen die Schützen nicht, alljährlich am Michaelstage, den 29. September, an dem das fundirte Freischießen noch gehalten wird, die Feier des Anniversarii in der Pfarrkirche, dem sie auch bewohnen, zu veranlassen und aus ihrer Kasse die Kosten zu bestreiten.

Der andere, für das Freischießen bestimmte Theil des Legates, 160 Rthl. (200 Thl. schl.), bringt noch jetzt der Gilde einen Grundzins von 9 Rthl. 18 Silb. von dem Hause „zur goldenen Kugel“ auf der Zollstraße. ³⁾

§. 11. Bewilligungen des Bischofs Sebastian von Mosock 1665.

Des Hochwürdigsten Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herren, Herren Sebastiani Bischofs zu Breslaw, Röm. Kay. Mtt. Raths und Oberhauptmanschafts Verwalters im Herzogthum Ober- und Niederschlesien, Wir verordnete Präsident, Canzler und Räte zur Meyß, Wurfunden hiemit vor Männlichen, daß Bey der Bischofflichen Canzley alhier Ein vnterm Dato Breslaw den 16. hujus an Uns abgelassenes hochfürstl. Recript, worinnen wegen der Burgerschützen Eine Clausul sich enthaltet, zu besünden, dieses lauthes als hernach folget;

Sonsten erschen Wir auß der Herren und Ewerem andern sub eodem dato abgelassenen Schreiben auch, wie daß die Burgerschützen Eltisten umb schriftliche Confirmation und Anschaffung der von Uns denen (so doch nur auff dieses Jahr gemeinet) beyden Königen, auß Gnaden Jedem bewilligten Achtzehn Scheffel Mühlmalzes, solches auff Unserem Bischofflichen Hofe zu Brewen, undt hierdurch beede Königsge-

3) A. Nro. 2. und 18.

brew frey von Accisen genießen, auch Ihre 6 1/2 Viertel frey Alder denen Mockwizern zuverkauffen, inständig gebetten. Nun seindt Wir Zwar Wohl zufrieden, daß solche von Uns Jedem König dieses Jahres auß Gnaden gewilligte Achtzehn Scheffel Mühlmalzes auff Unserem Bischofflichen Hoff möge gebrawen werden, doch ohne Zuthuung Unsers Holzes, wollen auch sehen wie Wir etwan der neuen Accisen halber, bey der Kay. Mtt. vor Dießmahl selbte befreyen undt vertreten, Die Vorige Biergefälle oder alten Biergrotschen aber, werden sie, wie sonst, abführen, auch so sie an die Mockwizer Ihre 6 1/2 Viertel frey Alder Kauffweise, doch unauffgebrungener, bringen können, seindt wir gleichfalls zufrieden. Von Unsertwegen wollen die Herren undt Ihr Denen Bürgerschützen Eltisten dieses hinterbringen, daß Sie künfftig keinen mit dem Schwammen zu schiffen Zulassen sollen. Verbleiben 2c. Sebastian 2c.

So wir nun von den Schützen Eltisten umb beglaubte Abschrift gehorsamblich gebetten worden; Als haben Wir Ihnen dieselbte vnter dem Hochfürstl. Insiegel undt gewöhnlicher handt Unterschrift hiemit widerfahren lassen. Ex Consilio Episcopatus Vratislaviensis zur Meyß den 19. Junii Anno 1665.

Joan. Hen. Heyman.

Adam Leop. G. von Pring.

Johann Marquard¹⁾.

In Beziehung auf die Accise erließen Kanzler und Räte des kaiserlichen Oberamts im Herzogthum Ober- und Niederschlesien an den kaiserlichen Ober-Bier-Gesäll-Einnehmer des Bisthums Breslau Michael Ignaz Klippel zu Neisse folgende Verfügung²⁾.

Ehrenvestler Insonders Gutter Freundt. Dem nach auf der Fürstl. Bischoffl. Regierung zur Meyß eingelegte Intervention, den Bürger Schützen aldar, waß dieses Instehende

1) Original mit Siegel in A. Nro. 1.

2) Copie in A. Nro. 1.

1666ste Jahr betrifft, die Gebettene Accis-Befreyung an dem Königs Bier passiren zu lassen, gewilliget: Als haben Wir Euch solches, umb bey der Einnahm sich darnach zu richten, hiemit anfügen wollen: Uns darbey Göttl. Aufsicht empfehlende. Geben Breslaw den 29. Novembris 1666. Ex consilio supremæ Regiæque Curiae Ducatus Silesiæ.

Georg Abraham von Dyhern.

Samuel Butschky.

§. 12. Satzung des Meißner Rathes für die Schützenbrüderschaft 1673.

Wir Burgermeister vndt Rathmanne der Hochfürstlich-Bischöflichen Residenz Stadt Meiß u. Bekennen vnd Thun kund hiermit Öffentlich vor Jedermännlichen; Demnach von Altershero bey eintretenden Heyl. Pfingst Feyertagen die löbliche Brüderschaft der Schützen alhier, Laut Ihrer von vnterschiedlichen höchstmildest- vnd Seeligsten Andenkens Landesfürsten vndt Bischöffen gnädigstertheilt- und confirmirten Privilegien daß Schüssen auß der Musqueten als Rohr, welches Exercitium sowohl zu sonderbahrem ruhm Unfers Gnädigsten Fürsten, als auch Gemainer Stadt vndt Inwohnender Burgerschaft Lob, vndt höchster noth bey einfallenden Feindesgefahren gedeyet, vnaußbleiblichen gehalten vndt observiret hat, worunter theils savente fortuna, theils zugleich mit Zuneigung des Glücks vndt sonderbahrer dexteritæt, Anwendung vndt Geschicklichkeit den Titul des Königs mit grossen Freuden vberkommen, vndt die dem König zugeaignete Privilegien vndt prærogativen erlanget vndt erstrewlichen genossen: Weilen aber bey einföhrung der Könige vndt dehero gehaltenen Mahlzeit oder Königs Essen etliche Inconvenienzen vorbegegangen vndt vnnöthige Vnkosten vorwendet worden, welchen Cabsonderlich bey jetzt bedrängten schweren Zeiten vndt allenthalben ermangelnden Geldes Mitteln in tempore vorzukommen, vndt dehnen vbermässigen Aufgaben mit einem gutten, füglichem, bequämen vndt belibigen remedio

zubegegnen, damit umb desto mehr Lust vnd Lieb zu solchem Exercitio gefasset werde, massen wohl zuermessen, daß Einer oder der andere davon sich entschlossen vndt absentiret, oder wenigern fleiß angewendet, auß Ursachen, Weillen Er in erhaltung des Königreichs die grosse Vnkosten vndt Expensen befürchtet; Damit also ins Künfftig der Vberfluß der Ausgaben vermieden, die Burgerschaft zu dem Exercitio mehr angereizet, vndt die löbliche Brüderschaft in guttem Vernehmen, Einigkeit, vndt zugleich zu besserer Pollicey Ordnung, daß weit in die Nacht hinein wehrende vberlästige sitzen, Turniren vndt sauffen abgeschaffet werde, vndt ein Jeder sich darnach zurichten wissen möge, So haben Wir, auch auff selbst sonderbahres anhalten vndt Bitten der löblichen Schützen-Brüderschaft nicht vndienstlich befunden, sinntemahlen nichts ohne gutter Ordnung bestehen, noch langwählig sein mag, folgende satzung offtgedachter Brüderschaft vorzutragen, mitzugeben vndt zubestätigen, welche Wir auch in Crafft dessen Bestättigen vndt confirmiren, daß dieselbe zwischen Ihnen, Ihrer Versammlung standthafftig gehalten, vndt sich derselben unvorbrüchlichen gebrauchen vndt nachleben sollen: Vndt Vor das Erste so wollen vndt setzen Wir, daß wann Einer daß Königreich von der Burgerschaft (Massen Wir dehnen höheren kein Regel zu setzen noch zugebitten haben) daß Königreich vberkommen, vndt wie bräuchlich bies in des Rathhauses saal begleitet worden, solle Er neue König alldorten vor die Ihn begleitende Burgerschaft nicht mehr dann ein Achtel schwarz- vnd ein Achtel Weißbier zugeben verbunden sein; Diesemnach sollt Er von dehnen Anwesenden Herren vnd Schützen, nach abnehmung des Föhleins vndt der Kleynobien vulgo Pazen genannt, in des gleichmässigen gewehres alten Königs Behausung begleitet werden, vndt alldorten der alte König daß Königs Essen, seinem beliebigen Vermögen nach, nebst bey seitsetzung oder außlassung alles Back- vndt Pastetenwercks, zuertheillen, Der neweingeföhrte König aber zu solcher Mahlzeit den Trunck, im Wein benentlichten Zehen Töpff, vndt Ein

Nacht Weißbier zuverschaffen, verpflichtet sein, über welches sich öffentlich keiner prägravirter zu sein befinden wirdt; Im fahl aber etliche von höheren Standes Personen oder Beamten Herren dabey, zu Ehren des Königs, erscheinen möchten, wehre nicht unziehend, damit ein absonderlicher Tisch, doch ohne Vntterscheid vnd Zubereitung anderer besserer Speisen, vor Selbige anbereitet würde, damit Selbte in Ihren beliebigen Discursen von dehnen anderen Schützen nicht mit Verdruss gehindert werden möchten.

Bey solchem Essen aber sohl Keiner, welches vorher Müßfällig geschehen, einiges Bescheides nach Haus zuschicken sich gelüsten lassen, wordurch öfters einige Vngelegenheit entsteht, vndt daß Zien entwendet vndt verlohren wirdt. Vndt weillen auch zu einem grossen Müßbrauch gedigen, daß vorher zu des Königs Essen einladung, absonderliche Einlader dazu erfordert worden, In dehme nun weitter kein ander Königs Essen geschehen wirdt, Als sohl auch zu obig gemelten Abendt Königs Mahl oder Collation, Ein Jeder Schütz, ohne alle vorher beschehene einladung, ipso Jure eingeladen, vndt dabey von dem Alten König Zweiffelsohne gerne gesehen sein.

Ferner so ist nit mit stillschweigen vorbezuggehen, In dehme auch vormerket worden, daß absonderliche Spesen, bey wehrendem schüssen, in dem schüßhaus mit vntterschiedlicher (in der Mänge) Speisen aufftragung, verwendet werden, Dannenhero sollen ins künfftig auch dergleichen nicht requiriret noch vorzutragen verstattet, sondern allein zum Trundt etwan ein Schuncken, Kalter Bratten, Salzplägel oder Semmeln dabey aufgesetzt, vndt all andere Vnkosten vormieden werden.

Damit aber nicht allen vndt Jeden, bey wehrenden Königs Essen, der einlauff in daß Haus gestattet werde, so viel nicht vnflüglichen sein, damit der König Ein Paar Lohnwächter bestelle, welche all vnntüzes Gesinde vndt vnerforderte Gäste von den Thieren oder Haus hinweg weysen. Was nun von Einem König gemeldet worden, sohl ebenfals bey des Andern Königseinzug, Gast vndt Mahlzeit observiret werden.

Übrigens kan vndt mag es bey dem alten herkommenden Gebrauch vndt vntadlhasften Gewohnheit in suo esse vndt vigore verbleiben, Doch behalten Wir vnns vndt künfftigen Rathmannen vollkommene Macht vndt Gewaltt zuvor, solche agung noch Gelegenheit der Zeit vndt vorkommenden Läuften, zu bessern, zu mündern, gar oder zum Theil abzuthun.

Zue Vhrkund dessen haben Wir der Stadt größeres Insigel hierauff drucken lassen. So geschehen Meyß den Zwölfften May Eintausent, Sechshundert vndt Drey vndt Siebenzig¹⁾.

§. 13. Aufrichtung einer neuen Schützen-Ordnung 1702.

Wir Burgermeister und Rathmanne der Hochfürstl. Bischofflichen Residenz-Stadt Meyß ic. Bekennen hiemit öffentlich vor jedermännlichen, daß Uns stat und im Nahmen einer Köbl. Bruderschaft der Schützen allhier, derer vorgesezten Herren Eltesten eine neue auffgerichtete Ordnung, so in fünf und zwainzig Punctis bestehet, wie sich ein jeder derselben bey dem gewöhnlichen Schüssen, und auch sonst verhalten solle, gebührensamb überreicht haben, welche gleichwie sie zu Erhaltung gutter Einigkeit, und Abheffung allerley Arth Irrungen, Zwytracht, und Zandereien verbessert, und eingerichtet, also Wir auch befunden, daß bequeme und nützliche Ordnungen in alle Wege sehr gut, und zuträglich, und daß solche zu Fortpflanz- und Erhaltung guter Policy sehr dienlich, und erspriesslichen: Dannenhero Wir dieselbe auch hiermit und in Krafft dieses confirmiret, und bestätiget, welche zwischen Ihnen ins künfftig ganz unverbrüchlich, und beständig gehalten werden sollen, von Wort zu Wort lauten: de, wie hernach stehet.

Einer Köblichen Bruderschaft der Schützen in
Meyß auffgerichtete Ordnung.

1. Wan altem Brauch, und Köblicher Gewohnheit nach

1) Original mit Siegel in H. No. 1.

an denen heil. Pfingst-Feyer-Tagen, mit gebührlicher Solennität, umb das Königreich auß der Musqueten, und dem Rohr geschossen wird, und etwann ein Burger oder Mitwohner, zu solchem mit antretten will, soll zusehens sein eigen Gewehr haben, wenn er schüssen will, selbter schüsse, sodann mit, oder nicht, der soll Bruder schafft gewinnen, und zu solcher Bruderschaft einlegen vier Groschen.

2. Es sollen auch die jenigen, so mit schüssen wollen, allemahl umb zwölf Uhr im Zwinger, oder in der Schütz-Stadt, und also beim Anfang des Aufschüssens zur Stelle seyn, der oder die jenigen aber, so zu langsam kämen, und nicht füglich Ursach der Versäumnis einzuwenden, oder sich vorher bey dem Schreiber mit wirklicher Geld Zulaag angegeben hätten, der, oder die sollen des Mitschüssens verlustig seyn, oder zur Buß geben zwey Groschen.

3. Auch soll kein Schütz bey schon geschehenem Aufschüssen sich unterfangen einen Probir-Schuß zu thun, auch umbs Gewin nicht schüssen, er habe dann zuvor zugelegt, viel weniger erlaubet seyn, hinaus zu der Wand zu gehen, und ihm selbst zu zählen, bei der Buß ein Groschen, sechs Heller.

4. Und weil sich vorhin öfters zugetragen, das gezogene Musqueten geführt, darauß geschossen worden, die Schäfte eingeschnitten, auch die Ladstecken darin nicht gewesen, also, da künfftig sich einer dinstabls erfinden lassen, oder auch wider alle Gewohnheit das Rohr und den Fuß ansetzen würde, deme soll der Schuß nicht gelten, vil weniger von den Gewinnen ichtwas passiret werden.

5. Da aber einem in dem Stande das Geschos losgehet, auß was Ursachen solches auch immer geschehen möge, nicht weniger, so einer zum drittenmahl anschlägt, und der Schuß nicht los ginge, dessen Schuß ist verlohren: Wosern aber demselben einer, oder der andere an seinem Schuß durch Einreden, oder andere Verwirrungen vorsätzlich verhindern würde, der soll zur Buß geben zwey Groschen.

6. Es sollen fort an, umb besserer Einigkeit willen, alle Streich-Schüsse zu dem Schirm, Mann oder Tartschen gelten, aber die Bell-Schüsse sollen nichts gelten, und da einer am Zeigen des Ziehlers nicht ein Genügen hat, mag er die Eltesten ansprechen, die sollen ihrer zwey hinaus zu gehen ordnen, auff daß sie den Schuß suchen, darauff derjenige an ihrem Bescheide ein Genügen haben solle, und müsse, dagegen soll derjenige schuldig seyn zu geben in die Bäre ein Groschen.

7. Keiner soll in einem Rennen zwey Schüsse thun, ohne Erlaubnis der Eltesten, auch soll einer nach Ausgang der ersten zwey Rennen, so er dieselbigen versäumte zu dem Schüssen nicht zugelassen werden, er gebe dann die Buße zwey Groschen.

8. Wäre es dann Sache, daß sich zutrüg, und einer unvorsichtig, oder auß Muthwillen an die Mauern, Wände, Dächer, Thüren oder andere unzulässliche Dertter schüßete, ohne Unglück jedoch abgieng, soll nach Willkühr und Befund der Sachen abgestraffet, oder mit einer Buß von drey Groschen belegt werden, sollte aber dadurch ein schädlicher Schuß geschehen, solches Einem Wohl-Edlen E. W. W. Rathe, oder denen Gerichten gebührend angemeldet, und derer Obrigkeitlichen Erkenntnis aller Dings an heim gestellt bleiben.

9. Im Fahl einer leichtfertiger Weis bey dem Nahmen Gottes schwüre, oder in andere Weise lästern würde, den sollen die Eltesten Einem W. E. E. W. W. Rathe ansagen, was aber schlechter ist, und so vil nicht austrüge, soll nach Willkühr und Befund der Eltesten abgestraffet und von demselben ihm die gebührende Buße auferlegt werden.

10. So dann einer, auff was Weis es immer wäre, Straff- oder Buß-fällig würde, welches von denen Eltesten bereits zuerkannt wäre, dieselbigen Bussen aber nicht ablegen wolte, der soll weiter weder zum Schüssen, noch zum Kurzweilen zugelassen werden, er habe sich dann gegen den Eltesten gänzlichen vertragen.

11. Wann die Eltesten einen Schützen zum Vergleich

mit denen Zetteln begehren hinaus zu schicken, soll er sich dessen nicht weigern bey der Straffe ein Groschen sechs Heller.

12. Wann nun bereits ein Schütz im Stand ist, alsdann soll keiner befugt seyn hinein zu gehen, sein Rohr anzurühren oder sonst auf einigerley Weiß zu irren, vil weniger im wehrendem Mußqueten schüssen den Kunden bey desselben, anzuglimmen, so oft es geschieht, soll derjenige zur Straff erlegen ein Groschen sechs Heller.

13. Und weilan an statt der Kleynoder, jedem Gewin-
nden an zimernem Gefäß so vil als die Kleynoder austragen,
gegeben werden, jemand aber den Zihn nicht, sondern Geld
davor haben wolte, als soll ihm gegen einem jeden Kleynod
sechs Heller abgezogen, und in die Büren geleyet werden.

14. Daseru auch einer dem andern im Stande wider-
willige, böniſche Spoth-Reden, im Verhindernuß der Schüsse,
beybrächte, derselbige soll nach Erkandnuß der Eltesten, und
nach der Sachen Beschaffenheit bestrafet werden.

15. Allermassen auch die Eltesten wegen der Bruderschaft,
vile Mühe und Versaumbnuß haben müssen, als soll ihnen
frey stehen, im grossen und wochentlichen Schüssen vorzutreten,
oder vorzulegen, und die Schüsse ohngeachtet, daß sie die
Neyhe noch nicht betrifft, vorzuzeichnen frey gelassen werden.

16. Der Schreiber solle von denen Schützen unbeirret
bleiben, vil weniger sollen sie in denen Registren blättern
bey der Straffe drey Groschen.

17. Fehrner sich auch niemand unterstehen soll, unter
wehrendem Rennen die Länge und die Quäre über die be-
freyte Ziehlstädte, vor oder hinter der Mauer zu gehen, zu
reiten, und zu fahren, oder auch die Kuglen auffzulesen, bey
Vermeidung der Eltesten Straffe, dann bey dem gemeinen
und anderen Schüssen die Kuglen dem Ziehler zugehörig
seyndt, so sich aber jemand dessen unterstehet, und über solche
Verwahrung irgend einen Schaden von dem Schüssen darü-
ber nehmen würde, der müste ihm die Schuld selbst zu-
messen, und niemanden darumben zu besprechen haben.

18. Ein jeder einverleibter Schütz der Bruderschaft ist
verbunden, der Gewohnheit nach sich bey denen Begräbnissen,
so unter den Schützen eines stürbe, (und zwar, wann es seyn
kan, im Leyde, oder schwarzen Mänteln) befinden zu lassen,
wann er durch den Schreiber hierzu eingeladen wird, bey
der Buß drey Groschen, es seye dann, daß er sich dessentwe-
gen habe entschuldigen lassen.

19. Wie dann gang rühmlich, und sehr wohl angeordnet
ist, daß ein jeder Schütz an dem heil. Pfingst-Sonntag Frühe
umb 7 Uhr auf dem Saal des grossen Rath-Hauses erschei-
nen, und nebst einem Eöblichen Magistrat die Herren Könige
in die grosse Kirche begleiten, der Predig, Heil. Ambte der
Mess, und Opffergang beywohnen, auch nach deren Vollendung
den Ruckgang auf den Saal des Rath-Hauses ziehren hel-
ffen solle, also auch denenselben gar wohl anstünde, wann sie
an beyden hernach kommenden zwey Heil. Pfingst-Feyertagen
mit denen Herren Königen in guter Ordnung bis zur ge-
wöhnlichen Schütz-Stadt hinaus marchiren thäten, daher
wer dieses beydes vorsehlich unterlassen möchte, und aussen
bliebe, der soll nicht allein des Mitschüssens, sondern auch ein-
folgich des Königreiches verlustiget seyn.

20. Nicht weniger hat man Zeithero wahr genommen,
daß von einigen Königen das gewöhnliche silberne Königs-
Kleynod oder Schild nur vom geringen und nicht hiesigem
Prob-Silber verfertigter präsentiret worden sey, also wer sich
dessen fehrner unterfangen, und sein Schild nicht vom rechten
Prob-Silber machen lassen würde, denen soll er zurück ge-
ben werden, und statt dessen einen andern einzustellen schul-
dig seyn.

21. Ist ein jeder Schütz verbunden, wann vor einem Ver-
storbenen, oder dessen Chewürthin, in alhiefiger Pfarr-Kirchen
S. Jacobi ein Heil. Mess gelesen wird, darbey unaußbleibend
zu erscheinen, er habe dessen dann ein erhebliche Verhinder-
nuß, nicht weniger zu solchem Entz von einem jeden Schützen
Quatemberlich ein Groschen in die Büre durch den Schrei-

ber abgefordert, und gesamblet wird, als erfordert auch dessen Schuldigkeit seinen Quartal-Groschen jedes mahlen richtig abzugeben, der aber darmit durch zwei Quartalia vorseßlich aussen bliebe, der soll nicht allein der Heil. Seel. Messen, und des Kleynods, sondern auch des König-Schüssens, und diser Mahlzeit verlustiget, und davon außgeschlossen seyn, und weilen sich dann auch bey dem so genannten König-Essen vilerley Unordnungen zu zutragen pflegen, unter anderen aber das Unanständigste ist, daß sich vile unterfangen, ob sie schon an Speiß und Trand vergnütiget, die Speisen in die Taschen und Schub-Säcke einzustecken, welches alles hierdurch gänzlich abgestellt seyn soll, und dafern einer oder der andere hierinnen sich verstieße, zur Straffe ein Frey-Bestes zu erlegen haben würde.

22. Keinem soll auch eines W. E. E. W. W. Rathes Kleynod gefolget werden, er habe dann zuvor durch vier Sonntäge mitgeschossen.

23. Gleichermassen sich auch kein Schütze unterstehen soll, Kleynoder zu machen, vil weniger denen Eltesten darinnen Ordnung zu geben, dann denen Eltesten allein zustehet, dieselbige nach ihrem Belieben zu machen, der hierwider handelt, soll Straffe erlegen vier Groschen.

24. Wann einer auß denen Schützen getroffen, oder gefehlet hat, ist verbunden das Fähnlein anzurühren, der solches aussen liesse, wie auch, so er das Kränklein zu übergeben vergesen thäte, ist dise Straffe allemahl ein Groschen.

25. Obgemelten Articulu nun seynd die sambtlichen Schützen in allem und jedem fleißig nachzukommen schuldig und verbunden, sich auch sonst allerdings vorsichtig, gehorsamb, friedlich, und einig zu verhalten, eines Christliebenden und Gott wohlgefälligen Wandels zubefleissen, alles Unanständiges, und was guter Pollicey, und Ordnung zu wider, insonderheit alle spöttliche Verhöhnungen, Vexationes, und in Summa, was der Welt-Ehrbarkeit entgegen stehet, gänzlich beyseithen zu setzen, wordurch Gott gelobet, die Obrigkeiten ein Wohlgefal-

len haben, und die Eblliche Schützen-Bruderschaft in allem gesegnetem Wohlstandt erhalten, auch zu mehrerem Wachthumb in diesem Ritterlichen Exercitio dem lieben Vatterlande zum besten befördert werden möge, allermassen dann was in bevoregeschriebenen Articulu nicht etwan außdrücklichen enthalten, und begriffen, sich die Schützen in ein oder andern vorkommenden Passu bey denen vorgesezten Eltesten dis fälligen Rathes, Bescheydes, und Erörterung erhollen sollen.

Damit nun ob beschriebener Ordnung in allen Punctis und Clausulis würdlicher nachgelebet werden möge, haben wir umb mehrerer Bekräftigung und Glaubens Willen Unser der Gemeinen Stadt größeres Insigel wissenlich hierauff drucken lassen. Geschehen und gegeben in Meyß den 27ten Monats-Tag Aprilis des 1702ten Jahres¹⁾.

S. 14. Neue Satzung des Meißner Rathes 1712.

Vier Burgermeister vndt Rathmanne der Hochfürstl. Bischoffl. Residenz Stadt Meyß 1c. Bekennen hirmit öffentl. vor Jedermännigl. Demnach von Altershero bey eintretenden Heyl. Pfingstfeiertagen die Ebl. Schützen Bruderschaft der Burgerlichen Schützen alhir (Auch ihrer von unterschiedenen höchstmildest und seligsten Andendenß Landesfürsten, Bischoffen und Herren gnädigst ertheilt- und confirmirten Privilegien) daß Schüssen auß der Musquet und dem Rohr, welches Exercitium sowohl zu sonderbahrem ruhm der hohen Landesfürstl. Gnädigsten Obrigkeit, als auch gemainer Stadt und inwohnender Burgerschaft Lob, und höchster noth bey einfallenden Feindesgefahren gedeyet, vnaußbleiblichen gehalten und observiret, worunter theils favente Forturâ, theils zugleich mit Zuneigung des Glück und sonderbahrer dexterität Anwendung und Geschicklichkeit den titul des Königh

1) Das gedruckte Original mit Siegel in R. A. Vol. I. In einem Register von 1704 sind 135 den Quartalgroschen zahlende Schützen aufgeführt, darunter 2 Geistliche und 7 Frauen.

mit freuden überkommen, und die dem König zugehörte Privilegien und Prærogativen erlanget, und erfreulich genossen: Alldieweil aber daß Schießhaus ruinos, und zu größerer Ehr der Bruderschaft dasselbe neu zuerbauen erfunden, die Bruderschaft derzeit hierzu unkräftig, und von Gliedern derselben einiger Beytrag ins gemein zuerfordern bey iezo vor sich bedrängten schweren Zeiten und allenthalben ermangelnden Geldes Mitteln nicht thuentlich erachtet worden, sondern Wir mit einwilligung der Bruderschaft daß Expediens dahin getroffen, daß

Vorß Erste Ein Jeder König sowohl auß der Musquet, als auch auß dem Rohr schuldig sein solle anstatt der sonst bißhero gewöhnlichen Mahlzeit oder Königs-Essen in die Kade der Bruderschaft an bährem Gelde zuerlegen fünf und dreißig Thaler Vsual;

Zweytens denen anwesenden Herren und Schützen, welche Ihn von der Schießstadt in die Stadt auf den grossen Saal des Rathhauses und dan in seine Behausung nach abnehmung des Fährleins und der Meynodien, vulgo Pagen genannt, begleitet haben, Ein Viertel Cymer Ungarischen Wein nebst dem vorhin observirten Trunch Bier und was sonst gebräuchlich gewesen, zu einer ergözzigkeit verehren, Wie dan

Drittens, Weil zuvor ein Jeder König Einen ganzen Cymer Wein gegeben, zu dessen Completirung nunmehr aber die übrige drey Viertel Cymer Wein am Gelde der Bruderschaft zum Besten in die Kade mit Funffzehen Thaler Vsualen bezahlen, Vbrigens zum

Vierdten daß Specialien auf der Schießstadt, wie auch daß, vor die, den Herren König dahin und zuruck begleitende Compagnie der Burgerschaft gegebene Faß Bier, kan und soll bei dem alten herkommendem Gebrauch und untadelhafter Gewohnheit in suo esse und vigore verbleiben, und solchem in so lang nachzuleben, biß obig ermeltes neues Schießhaus wirdt in seinen Standt gesetzt sein, angesehen dies erfundene heylsambe remedium allerseits guttgeheissen,

mithin die Burgerschaft zu dem Exercitio mehr angereizet, die Köbl. Bruderschaft auch In guttem Vernehmen und einigkeit erhalten werde, Vorab die benachbarte Städte in und außer dem Bisthumb in hunc finem und zu erbauung annehmlicher Schießplätzen ein gleiches gethan, umb so vielmehr dieß Orths als Beschofflen. Residenz die heylsambe Vorsehung hirmitt stabiliret wird; Behalten Jedoch Bier Vns und künftigen Rathmannen vollkommene macht und gewalt zuvor sothane sähung nach gelegenheit der Zeit und vorkommenden Leüfften zu endern, zu besseren, zu mündern, gar oder zum Theil abzuthun. Zur Urkundt dessen haben Wir der Stadt Größeres Insiegel hierauf drucken lassen, und mehr besagter Köbl. Schützen Bruderschaft aufgefertigter zugestellet. So geschehen in Consessu Senatus Regis den 9ten May Ao 1712¹⁾.

§. 15. Erbauung eines neuen Schießhauses 1723.

Das schon 1712 baufällig genannte Schießhaus stand, wie aus den Rechnungen von 1701 bis 1723 zu ersehen ist, in dem Zwinger vor dem Zollthore, wo in jener Zeit das

1) Original mit Siegel in A. Nro. 1. Bis 1740 mußte jeder Schützenkönig nach Empfang der damaligen Königscolumente an baarem Gelde 30 Thal. schl. in die Schützenkasse zahlen und beim Herausführen einen silbernen 7 bis 8 Loth schweren Bagen geben; noch 1769 d. 17. April verstand sich die Wittwe des Florian Cassetti, der 1739 Rohrkönig war, dazu, für ihren Mann wenigstens 15 Thl. schl. und einen 10 Loth schweren silbernen Bagen zu geben. A. Nro. 18. Ich lasse hier noch einige Notizen aus jener Zeit folgen. Zum Michaelisschießen 1711 schenkte der Bischof Franz Ludwig einen Hirsch zum Verschießen, der auf einem mit Schilf und grünem Laube geschmückten Wagen aus der Stadt auf die Schießstätte gefahren wurde. 1716 wiederholte derselbe Bischof dieses Geschenk und kam selbst auf die Schießstätte, wo für ihn und seine Begleitung eine besondere Baude aufgestellt worden war. 1718 und 1723 wurde „ein Döfenschießen gehalten. Rechnungen in A. — In einem Rescripte an den Meißner Rath d. d. Meisse den 12 Novem. ber 1713 bestimmte der Bischof Franz Ludwig, daß der beim Königschießen in der Schießstätte jährlich bis auf 13 Töpfe angestiegene Ungarwein billig bis auf 6 Töpfe zu moderiren wäre. Rathhäusliche Acten.

Königsschießen zu Pfingsten und das Freischießen zu Michaelis gehalten wurde. In der Rechnung von 1702 sind einige unbedeutende Ausgaben angeführt, welche, „nachdem der Magistrat den Schützen das Schießhaus auf der Schanze hatte bauen lassen,“ dabei und bei Bedeckung des Rondels nöthig geworden waren. Das Rondel lag, wie das Schießhaus, im Zwinger, jenes wurde damals von dem Schützen-schreiber, dieses von dem Zieler bewohnt, der 6 Thaler Miethe und 3 Thaler 27 Groschen Graszins von der Schanze zahlte. Das im Zwinger beim Rondel gelegene Schützengärtchen war bald vermietet (unter andern an den Zöllner unter dem Zollthore), bald von den Schützenkönigen genossen. Auch war ein kleiner Teich bei der Schießstatt, den die Schützen entweder selbst fischten, oder (1717 für 6 Thaler) vermieteten, und der wahrscheinlich von dem „Graben bei der Schießstatt“ nicht verschieden war, dessen Fische die Schützen sich zueignen durften. Ein kurzer und ein langer Regelplan bestanden damals bei der Schießstätte. ¹⁾

Im Sommer 1723 wurde auf dem rechten Reifuser unterhalb der Stadt gegenüber dem jetzigen Schießhause in der Nähe der Viehweider Mühle und des Hauses der noch jetzt so genannten Wachsbleiche ein neues ansehnlicheres Schießhaus aufgebaut. Der Fürstbischof Franz Ludwig legte in eigener Person den Grundstein und schenkte den Bedarf an Ziegeln und Kalk. Der Magistrat gab nicht nur alles nöthige Eichenholz und verschiedene andere Hölzer, sondern förderte auch den Bau überhaupt nach Kräften, den er nach dem erfolgten Tode der Schützenältesten durch seinen Commissarius, den Rathsherrn Franz Carl Haan, leiten ließ, der auch die Baurechnung führte. ²⁾ Trotz der gedachten

¹⁾ Rechnungen in A.

²⁾ Rechnungen in A., Plan von Reiffe von 1711 von C. H., und in R. A. Vol. I. Concept eines lateinischen Memorials, aus dem ich folgendes anführe:

In annum usque quadagesimum Divina favente gratia jamjam

Beihülfe mußte die an Geldmitteln arme Schützenbrüderschaft, um die Kosten zu bestreiten, Schulden machen. Es wurden ihr aus dem Almosenkasten 1723 auf bischöflichen Special-Befehl ohne Interessen 800 Thaler schl., 1724 272 Thaler und 1726 350 Thaler 30 Gr., in Summa 1422 Thaler 30 Gr. geliehen. 1728 wurden auf Abschlag dieser Schuld von den verkauften Königs-Bägen 375 Thaler 22 Gr. 6 S., 1756 718 Thlr. 26 Gr. 3 S. gezahlt; der Rest, 328 Thlr. 17 Gr. 3 S. wurde 1757 aus der der Schützenbrüderschaft aus dem Nachlasse des Jos. Ernst August von Therenheimb und dessen Wittve nach langem

possidens Episcopatum Wratislaviensem Serenissimus et Eminentissimus Princeps ac dominus dominus Franciscus Ludovicus Dei gratia Archi-Episcopus Trevirensis etc. Dominus Dominus noster Clementissimus, huic noviter et funditus exstructo edificio publico seu domui jaculatoriae praesente Reverendissimo et Illustrissimo Ejusdem toto Ministerio non tantum fundamentum in altissima propria Persona iniecit, verum etiam ad praememorati aedificii publici faciliorem exstructionem fornacem calcis et fornacem laterum Clementissime donavit: Pro quibus hisce summis aggratiationibus Deus Ter optimus Maximus Ejusdem Clementissimam Electoralem Serenitatem in totius S. R. Imperii emolumentum, Catholicae Religionis augmentum, omniumque fidelium subditorum suorum tutelam, diu adhuc sospitem ac incolumem servare, novaque virtute ad ferenda tantae Reipublicae Christianae onera induere velit ex alto.

— Et quamvis Memorata Altissima Serenitas fraternitatem jaculatoriam sufficientibus lateribus et calce aggratiaverit, tamen ex depauperatae fraternitatis paucis paratis sumptibus aedificium hoc si non difficulter, saltem longi temporis spatio exstrui valuisset, nisi specialem supradictus Amplissimus Sapientipotens Magistratus liberalissimum fautorem se exhibuisset benigne condonando omnia quaece hypothya, diversa alia deficiencia ligna, desuperque suum in hoc per quadrantem anni perfecto opere publico consilium collocasset; quem, ut Divinum Numen multos in annos incolumem conservet, Eique post fata vitam largiatur aeternam, fraternitas jaculatoria enixe fovet. Quae omnia pro posteritatis notitia in anno 1723 die 9. Septembris, quo fundamentum injectum est, annotare licuere per Ignatium Franciscum Walter, Curiae Nissensis Registratorem et Membrum jaculatoriae fraternitatis.

Proceſſe zuerkannten Summe von 641 Thlr. ſchl. 8 Silbgr. 3 H. zurükſtattet. 3)

Der Zwingler blieb auch nach der Erbauung des neuen Schießhauſes bis 1741 im Beſitz der Schützenbrüderſchaft. Das Schießhaus im Zwingler wurde, ſo wie die dortige Wohnung des Schreibers, noch unterhalten, und das Gras im Zwingler vermiethet⁴⁾. Noch 1796 den 19. Januar machten die Älteſten und die Deputirten der Schützenbrüderſchaft im Namen dieſer wegen des in vorigen Zeiten ihnen zur gewöhnlichen Schießſtätte verliehenen und nachmals aus ihrem Beſitz gekommenen Zwingers Vorſtellungen bei der Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer, erhielten aber von dieſer d. d. Breslau den 28. Januar 1796 den Beſcheid⁵⁾, daß, da das Gouvernement dieſen Platz, welcher überdem an den Wall ſtieße, und dem Vernehmen nach zur Schießſtätte nichts weniger als gelegen wäre, im Beſitz hätte, dem gethanen Anſuchen, ihnen ſolchen wieder einzuräumen, bei jezt erledigtem Gouvernement nicht gefügt werden könnte, daß vielmehr die Supplicanten ſich um Herausgabe des Places entweder bei dem künftigen Herrn Gouverneur oder bei des Königs Majeſtät bewerben müßten.

Ueber das neue Schießhaus und das erſte an Pfingſten 1724 in demſelben gehaltene Königſchießen wurden folgende Reime⁶⁾ gemacht.

Vergnügte Brüderſchaft! das Schießhaus iſt erbauet;
Diß man jezt ganz neu auß allerſchönſte ſchauet,
Der Stadt zu einer Ehr und auch zu Lob der Schützen,
Die drinn mit größter Freudt auch nach der Scheiben bligen,
Damit, wann auch ein Feindt die Stadt ſolt fechten an,
Ein jeder tapfrer Schütz kont wehren ſeinen Mann.
Montags hat man's geſehn, noch ehe wir geſchoſſen.

3) A. Nro. 8; R. A. Vol. II. und Rechnungen.

4) Rechnung von 1723 — 1741 in A.

5) Original in A. Nro. 1.

6) A. Nro. 20.

So hat die Brüderſchaft ein große Freudt geſoſſen.
Weil die Herrn Älte vñß der böße Tod genommen,
So haben wir darvor zwey neue Herrn bekommen,
Den Herrn von Therenheimb und auch den Herren Rath,
Die präſentieret ſeyn vom edlen Magiſtrat.
So laſſet vñß allzeit die Herrn Älte ehren
Undt den Gehorſam ſtets nach Willigkeit gewähren.
Rufft jezt das: „Vivant“ auß! Gott laſſe ſie lang leben,
Gott woll der Brüderſchaft zum höchſten Troſt diß geben!
Doch wollen wir jezundt das Königſchießen preißen,
Wie mancher tapfrer Schütz ſich darbey wollte weißen.
Am Montag hat das Glück Herrn Ignaz Panth geſoſſen,
Daß er im Schießhaus neu den beſten Schuß geſchoſſen,
Undt auch mit groſſem Lob das Königreich empfangen.
Auch Herr von Therenheimb that groſſe Ehr erlangen;
Dann geſtern hat das Glück ihn ſo favorifieret,
Daß er als König hier in Meyß wurd eingeführet.
Man hatvor groſſer Freudt auß ſchönſte Allß bereitet;
Herr Burgermeiſter hier hat ſelbſten ihn begleitet;
Darbey viel Schützen auch mit Freudt ſich ſtellten ein.
Sie wurden wohl tractiert mit Bier undt gutem Wein.
Vivat! Herr König leb! Vivat auch der Herr Rath!
Gott gebe übers Jahr Herrn Rath die höchſte Gnad,
Daß er mit groſſer Ehr das Königreich erlange,
Damit die Brüderſchaft ein neue Freudt empfangen.
Glorreiche Brüderſchaft, braucht ſtets den beſten Fleiß,
Schießt allzeit tapfer drauf, beſchügt die liebe Meyß.
Stellt euch ſtets fleißig ein, keweift es in der That,
Undt ſchieſſet nach der Scheib allzeit recht ferkgegradt.

§. 16. Einiges über den Zuſtand der Schützen-Brüderſchaft 1739.

Unter den Beſchlüſſen¹⁾, welche die Schützenbrüderſchaft d. 20ten Mai 1739, die Mittwoch nach Pfingſten, in dem gewöhnlichen Schießhauſe in einer Conferenz faſte, waren folgende: 1. Weil man von langen Jahren vermerkt hatte,

1) Protocoll in A. Nro. 18.

daß zwar viele Schützen mit dem Namen eingeschrieben waren, in der That aber das ganze Jahr die Schießstätte nicht besuchten, vielmehr den gewöhnlichen Quartalgroschen in die Büchse einlegten, wohl aber an Pfingsten und andern zur Lust bestimmten Tagen, und besonders bei den Königs-Messenden sich gar fleißig einstellten, also mehr Schüsselschützen als Büchschensschützen erschienen, so sollte jeder, der den gewöhnlichen Quartalgroschen durch das ganze Jahr nicht abgeben wollte, aus dem Album der Schützen ausgestrichen, und zu keiner Lustbarkeit, besonders nicht bei der gewöhnlichen Messende bei den Königen, zugelassen werden. 2. Weil einige morose Könige gefunden worden, welche ihre von dem Königreiche zu gebende gewöhnliche Pension von 30 Thal. entweder in lange Jahre aufgeschoben, oder auch gar nicht geben wollen, manche aber gar abgestorben, und so die Kasse der Bräderschaft gar leer verbleiben und zu den Unkosten noch Schulden machen mußte, sollte jeder König bald nach dem Verschicken des Königsbieres binnen 6 Wochen seine Pension mit 30 Thal. unausbleiblich erlegen. 3. Keiner sollte befugt sein, das bürgerliche Kleinod zu bekommen, der nicht ein deutsches Schloß auf seinem Rohr hätte, wie bisher bei vielen ungebührlich geschehen. 4. Einem jeden sollte frei stehen, auf die Musquete ein Flintenschloß aufzulegen, und sich desselben statt des bisherigen Luntens zu bedienen, um die zu große Langsamkeit im Schießen zu vermeiden. 5. Auch wurde eine recht baldige Rechnungslegung beschlossen, da sich unter den Mitgliedern schon durch viele Jahre Unzufriedenheit geäußert hatte, daß sie schon seit 1723 keine Rechnung gesehen, da sie doch bereits ein namhaftes beisammen zu haben meinten, auch die bei Erbauung des Schießhauses gemachten Schulden zu bezahlen Willens waren, nachgehends aber auch ihre Lust und das Königessen wiederum, wie vor Zeiten, haben wollten.

§. 17. Die Schützenbräderschaft darf keine Schießübungen halten 1740 — 1763.

1739 war das letzte Königsschießen. 1740 konnte ein solches wegen des unter der Brägerschaft entstandenen Tumultes nicht abgehalten werden, der durch die in Beziehung auf Mauth und Begebetterung gegebenen kaiserlichen Befehle erregt wurde. 1741 wurde vor der Belagerung Neisses auf Befehl des östereichischen Commandanten von Roth mit den Vorstädten zugleich das erst 18 Jahre stehende Schießhaus abgebrannt, in welchem auch die Habschaft des damaligen Meisthers, des Ziellers, in Flammen aufging.¹⁾ Es wüthete nun der Krieg, dessen Ausgang Schlesien und Neisse an Preußen brachte. Friedrich II. ließ die Neisser Brägerschaft entwaffnen, und auch die Mitglieder der Schützenbräderschaft mußten ihre Gewehre abliefern.²⁾ Vergebens bat 1750 die Gilde um die Erlaubniß des jährlichen Scheibenschießens. Friedrich II. erließ d. d. Berlin d. 21. Mai 1750 folgendes Schreiben³⁾ an den General-Major von Treskow:

Mein lieber General-Major von Treskow. Das in Euerem Schreiben vom 16ten dieses gemeldete Gesuch der dortigen Schützengilde, daß solche jährlich nach der Scheibe schießen dürfe, bin ich gar nicht gemeinet zu accordin, indeme ich dergleichen Scheiben-Schießen der Brägerschaft überall nichts nuz, vielmehr in vielen Stücken vor ganz schädlich finde, insbesondere aber muß solches bei Festungen nicht geschehen, wenn ich auch schon bei andern offenen Städten conniviren lasse. Ich bin Euer wohl affectionirter König Friedrich.

So bestand nur dem Namen nach die Neisser Schützengilde bis zum Ende des siebenjährigen Krieges (1763).

1) Rechnungen in A.

2) A. No. 1.

3) Flüchtling geschriebene Copie in R. A. Vol. I, deren Orthographie ich nicht beibehalten habe.

§. 18. Die Schützenbrüderschaft veräußert die meisten ihrer Kleinode 1755.

Den 19. August 1755 erschienen in Reisse vor dem bischöfl. Regierungskanzler Carl Schelhas als Commissarius von der ehemaligen Schützenbrüderschaft der bischöfl. Kammer-Rath Johann Jacob Brosig, der bischöfl. Vorwerksbesitzer Leopold Bittner, der Mühlenverweser Michael Pohl, der Residenzvogt und Hospital-Controleur Joseph Martin und 11 andere Mitglieder für sich und im Namen der abwesenden übrigen noch lebenden Schützenbrüder, und trugen vor: Es hätte die Brüderschaft bei der Gelegenheit, als dem Fürstbischöfe (Philipp Gotthard) gestern die bisher auf dem Rathhause gestandenen Kleinodien und sogenannten Bagen gezeigt worden, aus Gründen denselben gebeten, zu verstaten, daß jene aus der bisherigen rathhäuslichen Verwahrung in das fürstl. bischöfl. Regierungs-Depositorium auf- und angenommen werden möchten; der Bischof hätte ihnen auch gewillfahrt, und sie dießfalls an seine Regierung verwiesen; daher wollten sie gebeten haben, jene Kleinodien, welche der Schützenbrüderschaft eigenthümlich zuständen, und an welche weder dem hiesigen Magistrate noch der Communität das geringste Recht zukäme, so lange ad Depositem zu nehmen, und in den zwei versiegelten Kasten verwahrt aufbehalten zu lassen, bis die Brüderschaft wegen derselben Verwendung einen Beschluß gefasset, inmassen ihr besonders am Herzen läge, sich zum Besten der Armuth derjenigen Schuld zu entledigen, welche sie dem Almosen-Kasten zu zahlen hätte, und die sich auf tausend und etliche Thaler schles. beliese. Sie fügten noch hinzu, sie hätten sich gestern erkühnt, den sogenannten silbernen Willkommen¹⁾ mit seinen Angehenken ihrem jetzt regierenden Fürstbischöfe, der dieses Geschenk nicht verschmäht, zu

1) Einen silbernen Willkommen von 8 Mark 10 Loth verfertigte für 30 Floren der Meißner Goldschmid Johann Martin Vogelhundt 1702 für die Schützenbrüderschaft zum Pfingstfeste. A. Rechnung.

einem Andenken und einem Zeichen ihrer treuesten Ergebenheit zu offeriren; denn die regierenden Fürstbischöfe hätten die Schützenbrüderschaft ehemals mit vielen Gut- und Wohlthaten begnadiget, da nicht nur einem jeden Schützenkönige jährlich 18 Scheffel Waizen zu einer Ergößlichkeit aus dem fürstl. Kornamte verabreicht, sondern auch besonders von dem Churfürsten Franz Ludwig ein sehr bedeutender Beitrag an Baumaterialien zu Erbauung des Schießhauses gethan worden; diese von allen Mitbrüdern genehmigte Schenkung wäre aus treuem Herzen ohne Ueberredung und Instigation geschehen.²⁾

Den 18., 20. und 24. September 1755 wurde vor dem Kanzler Schelhas als Commissarius in Gegenwart vieler Schützenbrüder die Inventirung und Tarirung der zu dem fürstbischöflichen Regierungs-Deposito in Verwahrung gegebenen Schützen-Kleinodien und sogenannten Königs-Bagen vorgenommen, wobei der Goldschmid Joseph Hartmann zum Taxator angenommen wurde. 145 Stücke wurden vorgefunden und in Summa zu 1641 Floren 28 Kreuz. S. tarirt. Fast alle sind im folgenden Verzeichnisse³⁾ kurz angegeben.

1) Ein Goldstück vom Erzherzog Carl von 1611 (f. S. 3), 48 Ducaten schwer, 144 Floren werth. 2) Ein goldenes Angehänge von Johann Kaufman von 1613 (f. S. 5), 3½ Ducaten. 3) Ein goldener Ring mit der Umschrift Joannis Episcopi Wratisl., 1½ Ducat. 4) Ein goldenes Angehänge mit emailirtem Wappen und dreifacher Kette von dem Bischofe Johann Sittich, 14 Duc. 5) Ein angebrühtes Goldstück vom Churfürsten Franz Ludwig, 10 Duc. 6) Ein solches mit einem durchbrochen emailirten Rande, 17 Duc. wiegend. 7) Ein durchbrochenes Goldangehänge mit einem blau und weiß emailirten Wappen. 8) Ein solches mit einem emailirten Rande von Caspar Nase vom Jahre 1654, 4 Duc.

2) Vidimirte Copie des Protocolls in R. A. Vol. II.

3) Gewicht und Preis der Taxe sind hier meist weggelassen. Vergl. § 47.

9) Ein emailirtes Angehänge von Caspar Hildbrand von 1608, 11 Duc. 10) Ein goldenes Angehänge mit dem emailirten Wappen des Bischofs Sebastian von 1667, 21 Duc. 11) Ein silbernes Angehänge mit einem emailirten goldenen Wappen. 12) Ein solches von Friedrich von Oppersdorf. 13) Ein emailirter goldner Schwan mit 6 guten Perlen und 2 falschen Steinen nebst dem daran hängenden emailirten Wappen eines von Logau, zu 28 Floren geschätzt. 15) Ein goldenes Angehänge von 1616, 6 Duc. wiegend. 16) Ein silbernes vergoldetes Angehänge von Christoph Geller von 12 Loth. 17) Ein solches von Adam Seywert von 1591 von 8 Loth 2 Quentel. 18) Von Nicolaus Prauß von 7 Loth. 19) Von Barthel Ritter. 20) Ein silbernes durchbrochenes Wappen von 1609. 21) Ein silbernes Angehänge von Johannes Arleth von 1605. 22) Von Johannes Arleth von 1581. 23) Von Hannß Turzo von 1532. 24) Von Melchior Wilde. 25) Von Hans Jacob von 1660. 26) Von Johann Nonnert. 27) Von 1512. 28) Von Hans Jacob von 1651. 29) Von Johannes Wilde. 30) Von Hans Schütz. 31) Von Hans Schütz von 1545 mit einem Prälaten-Wappen. 32) mit einem heil. Sebastian. 33) Von Sebastian Hillebrand. 34) Von George Mitschke. 35) Von George Nonnert. 36) Von George Schmett. 37) Von Johann George Ney. 38) Von Franz George Haschke. 39) Von Matthes Arleth. 40) Von Jacob Philipp von 1685. 41) Von Ignaz Hande. 42) Ein solches mit D. K. und einer Scheere gezeichnet von 1718. 43) Von Gregor Eßschlager. 44) Von demselben, mit zwei Pistolen gezeichnet. 45) Von Ignaz Brauner. 46) Von Johann George Engel. 47) Von Johann George Endter. 48) Von Heinrich Bernard Bischer. 49) Von Hans Teuchmann. 50) Von Franz Rautenstrauch. 51) Von Tobias Friedrich Hartmann. 52) Von Bernard Bischer. 53) Von Johann Sander. 54) Von Gottfried Bircke. 55) Von Gregor Eßschlager. 56) Von Gottfried Fiedler. 57) Von Ignaz Hande. 58) Von Ge-

orge Ruchwitz. 59) Von Friedrich Fahnle. 60) Von Johann Franz Rottenberger. 41) Von George Paul. 62) Von Tobias Nullich. 63) Von George Muttersohn. 64) Von Caspar Schöpf. 65) Von Franz Steiner. 66) Von dem von Therenheimb. 67) Von Gottfried Fiedler. 68) Von Michael Riederer. 69) Von dem Doctor Senner. 70) Von Christoph Wutke. 71) Von Peter Fegeney. 72) Von Gottfried Nullich. 73) Von Franz Eschner. 74) Von Michael Riederer. 75) Von Friedrich Kilian. 76) Ein silberner Vogel mit silbernem Drathe, 5 Mark 4 Loth wiegend, und der im Schnabel befindliche Rinden von 1. Duc. $3\frac{1}{2}$ Viertel Gewicht, zusammen auf 70 Floren 30 Kreuzer geschätzt. 4)

77) Ein Goldstück vom Erzherzog Carl von Oesterreich, 13 Duc. $1\frac{1}{2}$ Viertel wiegend. 78) Ein goldenes Angehänge mit emailirtem österreichischen Wappen, 11 Ducaten schwer, mit Perlen, $38\frac{1}{2}$ Floren werth. 79) Ein goldenes Angehänge von Ambrosius Barisch von 1613 (f. S. 5), von $4\frac{1}{4}$ Ducaten. 80) Ein auf Gold emailirtes Wappen des Bischofs Georg von Raband, von 13 Duc. 81) Ein auf Gold emailirtes Wappen von 9 Duc. 82) Ein solches kleines von David, Freiherrn von Logau. 83) Ein auf Gold emailirter Schwan von 7 Duc. 85) Ein emailirtes Goldstück von 1615 von Hans Schmettau. 86) Ein solches von Hans Scholiz auf Obizschau. 87) Von Matthes Janisch, deutschem Schulhalter, von 1616. 88) Ein großes silbernes Angehänge vom Bischofe Caspar mit dessen Wappen und einer silbernen gewundenen Kette, 1 Mark 8 Loth 3 Quentel, zu 58 Flor. 12 Kr. geschätzt. 89) Ein silbernes Schützenrohr, 23 Loth 2 Quentel schwer, zu 18 Flor. 48 Kr. geschätzt. 90) Das Wappen des Bischofs Andreas. 91) Das Wappen des Bischofs Caspar von Logau von 1570. 92) Von Hannß Schmettau. 93) Ein silbernes Wappen von dem Canonicus Nicolaus Prauß. 94) Von George Taufentschön.

4) Nro. 1 bis 76 sind als Musqueten-Bägen aufgeführt.

95) Ein silbernes vergoldetes Wappen von Jarislauß Kasota von 1587. 96) Ein silbernes, vergoldetes Angehänge von Hans Scholz von 1593. 97) Ein solches von Melchior Boitte von 1604. 98) Von Thomas Stange von 1652 und 1653. 99) Von George Heßler von 1594. 100) Ein silbernes Angehänge von Johann Krusche. 101) Ein solches von Johann Rasse von Obischau von 1580. 102) Von Johann Benzel Duchze von 1651. 103) Zwei aneinander hängende Medaillen von Matthäus Unhoch von 1703. 104) Ein großer Bagen von dem von Therenheimb mit dem Bilde des Janus von 33 Loth. 105) Ein silbernes vergoldetes Angehänge von Leopold Rath von 1712 von 11 Loth. 106) Von Christoph Herbst von 1704. 107) Ein Stück mit einem inwendig vergoldeten Wappen von 1689. 108) Von Johann Drabinger ein Stück von 1731. 109) Ein Stück mit F. C. H. gezeichnet, mit einer vergoldeten Fortuna in der Mitte. 110) Von Johann George Meirner 1717 mit einem Knopf und einer vergoldeten Fahne. 111) Von 1719 mit 3 Nadeln gezeichnet. 112) Von Johann Jacob Broßig von 1733 mit der vergoldeten Justiz in der Mitte. 113) Von Franz Ferdinand Altmann von 1700. 114) Von Gottfried Fiedler mit dem vergoldeten Wappen des Churfürsten Franz Ludwig. 115) Von Christoph Ruchel von 1679. 116) Von Ignaz Hande von 1726. 117) Von Jacob Lipscher von 1720. 118) Von Heinrich Bischer von 1735. 119) Von demselben von 1728. 120) Ein silbernes Angehänge mit einem Ducaten vom Erzherzog Carl. 121) Ein Stück von Caspar Lowaet von 1709. 122) Von Johann Peter Fegenev von 1730. 123) Von 1732, J. L. gezeichnet. 124) Von Christoph Wulfe. 125) Von Gottfried Feigle. 126) Von Tobias Hartmann von 1736. 127) Von Ludwig Fiedler von 1738. 128) Von Ludwig Fiedler, als er zum fünften Male König worden. 129) Von Heinrich Bischer. 130) Von Friedrich

Kilian. 131) Der silberne Drath nebst den Ringeln, 38 Loth 2 Quintel wiegend. ⁵⁾

Diese 131 Kleinode waren in dem größeren versiegelten Kasten; in dem zweiten befanden sich noch folgende 14:

132) Ein goldenes Wappen mit dem Namen Johann Schmettau. 133) Ein kleines solches. 134) Ein großer silberner Pocal mit einem eben solchen Deckel, 4 Mark 1 Loth wiegend, 52 Floren werth. 135) Eine silberne vergoldete Schale von Sebastian Englert, 18 Loth wiegend. 136) Ein silbernes Schälchen von dem von Lohr von 1676. 137—9) Drei silberne Schälchen. 140) Ein silberner Köffel. 141) Ein silberner Kranz von Kaspar von Reideburg. 142) Ein silberner Dohs von 18 Loth Gewicht. 143) Ein silbernes gegossenes Männchen. 144) Ein silbernes, vergoldetes, von einem Löwen gehaltenes Wappen mit dem Namen Gotthard von Logau. 145) Zusammengebogenes Silber, 2 Loth 3 Quintel wiegend. Außerdem waren noch vorhanden: ein silbernes Crucifix und zwei gestickte Schilder mit unechten Perlen zur Zierung des Sarges bei Begräbnissen.

Diese specificirten Stücke wurden in den größeren Kasten zusammengelegt, dieser wieder versiegelt und in dem Registrations-Deposito in Verwahrung gelassen. ⁶⁾

Nachdem die Schützenbrüderschaft den 13. November 1755 gebeten, daß die silbernen Bagen und Pretiosa gerichtlich an den Meistbietenden veräußert werden möchten, wurde der 15. Dezember 1755 vor dem Kanzler Schelhas dazu anberaumt. Man schritt an diesem Tage in Gegenwart mehrerer Schützen zur Veräußerung. Die Brüderschaft selbst behielt für sich 23 Kleinode (Nro. 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 31, 38, 66, 76, ohne Drath und Ring, 78, 79, 81, 83, 87, 90, 91, 104, 110, 133 und 134). Der Fürstbischof ließ 5 (Nro. 1, 3, 5, 6 und 77) zu dem taxirten Preise im Werthe

5) Nro. 77 bis 131 sind als Bagen der Rohnkönige bezeichnet.

6) Widimirte Copie in R. A. Vol. II.

von 298 Floren 43 Kr. 4 S. für sich erstehen. Das Meiste kaufte der Jude Jerusalem. Die im Ganzen gelöste Summe betrug 1298 Floren 23 Kr. 3 Heller. 7)

§. 19. Die Reisser Schützenbrüderschaft erlangt wiederum die Freiheit des Scheibenschießens und die Confirmation ihrer Schützen-Artikel 1763 — 1766.

Die Schützenbrüderschaft bat den 23. April 1763 den Königl. um Bestätigung ihrer Privilegien, wie folgt.

Die Bürgerschaft zu Neiss hat ehemals die Freiheit gehabt, sich im Scheibenschüssen üben zu können, und dessentwegen eine Brüderschaft errichtet, welche von denen ehemaligen Landesherrn nicht nur bestätigt, sondern auch mit verschiedenen Privilegien versehen worden. Ew. Königl. Majestät haben aber aus bewegenden Ursachen für nöthig befunden, die gesamte Bürgerschaft desarmiren zu lassen, wodurch diese Privilegien ihre Würdung auf einmahl verlohren haben. Da nun Ew. Königl. Majestät wir von unserem vollkommenen Gehorsam und Treue, die wir seit Dero glorreichen Regierung unverbrüchlich beobachtet, allerunterthänigst überzeiget, und das in uns gesetzte unser Mark und Bein durchdringende Mißtrauen durch unwidersprechliche Proben aufgelösset zu haben hoffen, und Euer Königl. Majestät Allerhöchste Gnade zu erlangen, alles in der Welt zu thun bereit, und willig sind; So unterfangen wir uns Euer Königl. Majestät allerunterthänigst-treuegehorsamst zu bitten, die allergnädigste Concession uns zu verstaten, daß die Schützen Brüderschaft in ihren vorigen Stand gesetzt, und wir in der Folge das gewöhnliche Scheibe Schüssen anfangen können. Wir werden hierauf Euer Königl. Majestät Allerhöchste Gnade und Hulden erkennen etc. 1).

Hierauf wurde von der Königl. Breslauer Krieges- und Domainen-Kammer d. d. Breslau den 11. Mai 1763 der

7) Ebenda.

1) A. Nro. 1.

Schützenbrüderschaft zur Resolution ertheilt, daß derselben nicht nur die sonst genossene Freiheit des Scheibenschießens von Neuem concediret sein sollte, sondern auch wegen Restitution des der Bürgerschaft ehemals abgenommenen Gewehrs und der übrigen Insignien dato an den Herrn Commandanten General-Major von Grant das Nöthige erlassen worden²⁾.

An den Magistrat erließ die Kammer d. d. Breslau den 11. Mai 1763 nachstehende Verfügung³⁾.

Da auf das von der Schützenbrüderschaft zu Neisse bey Sr. Königl. Majt. angebrachte Gesuch, um Bestätigung ihrer Privilegien, derselben nicht nur die Freiheit des Scheibenschießens von neuem concediret, sondern auch an dortigen Commandanten Herrn Gen. Major v. Grant wegen restitution des der Neissischen Bürgerschaft auf Veranlassung des Gouvernements abgenommenen Gewehrs und übrigen Insignien dato das Nöthige erlassen worden; So wird dem Magistrat zu Neisse solches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, mit der Aufgabe, förderstamst recherche anzustellen, was die Schützen Brüderschaft oder die übrige Bürgerschaft sonst für Insignia und so genannte Kleinodien auch etwa Schützen-Ketten gehabt, wie sie beschaffen gewesen, in welchem Zustande sie sich jezo befinden und wo das etwa fehlende geblieben, hiernächst aber davon zu berichten.

Der Pronconsul Schulze und der Rath's-Senior Matthia wurden daher den 26. Mai 1763 beauftragt, das Nöthige zu untersuchen und das darüber aufzunehmende Protocoll zur ferneren Verfügung dem Magistrats-Collegio einzureichen⁴⁾.

Die Erledigung der Angelegenheit wurde aber durch einen unangenehmen Competenzstreit⁵⁾ lange verzögert, der zwischen der bischöflichen Regierung und dem Magistrate zu Neisse na-

2) Original in A. Nro. 1.

3) Original in R. A. Vol. II.

4) R. A. Vol. II.

5) Ein ausführlicherer Bericht hierüber aus den noch vorhandenen Acten (A. und R. A. Vol. II.) würde hier zu lang sein.

mentlich in Beziehung auf Rechnungslegung und Verwahrung der Schützenkleinodien entstand, und endlich durch ein Rescript des Fürstbischofs Philipp Gotthard von Schaffgotsch d. d. Oppeln den 4. Juni 1764 zu Gunsten des Magistrates entschieden wurde, welcher wiederum, wie früher immer, als Instanz der Schützenbrüderschaft galt.

Erst den 4. März 1765 vernahm Schulze über die oben angeführten Punkte die Schützenältesten Matthes Arleth und Leopold Büttner, und 5 andere alte Schützen. Er überreichte dann den 25. September 1765 dem Magistrate das darüber geführte Protocoll und die von der Schützenbrüderschaft entworfenen Schützenartikel, welche den 15. Juni dem Magistrate zur Confirmation eingereicht, dem Gouvernement communicirt und von dem General-Lieutenant von Diercke genehmigt worden waren, und ersuchte Namens der Schützenbrüderschaft um Einsendung des verlangten Berichtes, Confirmation der Artikel und darüber zu bewirkende königl. Kammer-Approbation⁶⁾. Hierauf schickte der Magistrat d. d. Reisse den 15. Januar 1766 folgendes Schreiben⁷⁾ an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Eure Königl. Majestät haben auf das von hiesiger Schützenbrüderschaft allerunterthänigst angebrachte Gesuch um Bestätigung ihrer Privilegien nicht nur die Freyheit des Scheibenschießens derselben von neuem allergnädigst zu concediren, sondern auch die Restitution des bey Occupirung der schlesischen Lande der hiesigen Bürgerschaft abgenommenen Gewehrs allerbilligst zu bewilligen geruhet, und bereits unterm 11. May 1763 von uns nach vorgenommener Recherche den pflichtmäßigen Bericht erfordert: was sowohl die Schützenbrüderschaft als übrige Bürgerschaft vor Insignia und sogenannte Kleinodien gehabt, wie sie beschaffen gewesen, auch wo das fehlende hingekommen. Wir würden diesem allergnädigsten

6) R. A. Vol. II.

7) Concept R. A. Vol. II.

Injuncto eher nachzukommen, nicht ermangelt haben, wenn die dazwischen gekommene Vorfälle mit der hiesigen Fürstl. Bischöfl. Regierung, welche die der Schützenbrüderschaft zugehörige Kleinodien hinter sich gehabt, und solche zu extradiren Anstand genommen, uns nicht daran verhindert hätten. Da solches aber nunmehr gehoben und gedachte Regierung die erwähnte Kleinodien wiederum verabsolgen lassen⁸⁾, als müssen wir allergehorsamst anzeigen, daß unterm 15. December 1755 der mehrste Theil derselben zu Bezahlung deren an die Casse des Allmosen-Kastens bey hiesiger Pfarrkirche schuldigen Capitalien mit Einwilligung der Schützenbrüderschaft um 1298 Fl. 23 Kr. 3 H. verkauft worden und der Wehrt derselben annoch vorhandenen Kleinodien sich auf 498 Fl. 19 Kr. 9 H. belaufe, welche in nachfolgenden Stücken bestehen, und anno 1755 detaxirt worden sind⁹⁾. Hiernächst befindet sich ein silbernes Crucifix nebst 2 Schildern, welches aber nicht detaxirt worden, maßen solches bey denen Begräbnissen gebraucht wird. Desgleichen sind bei der Cämmerey 6 Stein Zinn in Verwahrung, dessen man sich bey denen Zusammenkünften bedienet. Außer diesem hat die Schützenbrüderschaft zwei Capitalien ausstehen, welche zusammen 400 Rthlr. betragen, davon sie die Interessen ziehet, und hat die Cämmerey Casse über dieses von denen der Schützenbrüderschaft zugehörigen Aedern, welche dem Städtischen Vorwerk zu Mogwitz höchst nöthig sind, jährlich ein Pachtquantum von 13 Rthlr. 8 Gr. zu entrichten. Die übrigen Emolumenta, welche die Schützenbrüderschaft jährlich zu genießen hat, bestehen darin, daß aus der Cämmerey alle Jahr vor 52 Freybeste à 26 Sgr. 8 D. zusammen 46 Rthlr. 5 Gr. 4 D., vor 2 Gewehre den beyden Schützenkönigen 10 Rthlr. und denenselben zu Hülfe ihrer Ausgaben 6 Rthlr. bezahlet werden. Ferner haben die

8) An die Schützenbrüderschaft den 30. Juni 1764 21 Stück. R. A. Vol. II.

9) Es folgt ein Verzeichniß von 21 Kleinodien, s. solches S. 18 am Ende mit Ausschluß von 8 und 91.

beyden Schützen-Könige alle Jahr ein jeglicher aus dem Fürstl. Bischöfl. Renth-Amte 18 Scheffel Weyzen Bresl. Maas zu empfangen, und sind sonst von allen Bürgerlichen Abgaben, die sich circa auf 40 Rthlr. belaufen, frei gewesen. Wie nun nach Ew. Königl. Majestät Allerhöchst ergangene Ordre der Bürgerschaft das noch vorrätliche taugliche Gewehr von Einem Hochlöbl. Gouvernement wiederum verabsolget und mit Einstimmung desselben zu Vermeidung aller Unordnungen beyliegende Schützen Articul entworfen worden; als gehet unser allerdevotestes Bitten dahin, selbige allergnädigst zu approbiren, und der Schützenbrüderschaft die allegirte Emolumente allermildest angezeyhen zu lassen, die wir in submissester Ehrfurcht ersterben etc.

Die Bestätigung der Schützenartikel erfolgte d. d. Breslau den 5. Februar 1766 in nachstehenden Ausdrücken¹⁰⁾.

Die Königl. Krieger- und Domainen Cammer hat aus dem unterm 15ten m. p. von dem Magistrat zu Reiß erfordertes maßen abgestatteten Bericht ersehen, worinnen die der dortigen Schützen Brüderschaft gehörige insignia und Kleinodien, auch übrige Emolumenta bestehen, ingleichen daß derselben ihr abgenommenes Gewehr vom Gouvernement wieder verabsolget worden, und da die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer übrigens auch gegen die entworfenen Schützen-Articul ferner nichts zu erinnern findet; So werden solche approbiret, und dem Magistrat beygehend zurückgefertiget, und hat er nur darauf zu halten, daß die Articul auch gehörig befolget werden.

Diese bestätigten „Schützen-Brüderschafts-Articul zu Reiß“ lauteten:

1. Alle diejenige, so sich in die Schützen Brüderschaft einverleiben lassen wollen, sollen ihr Bürgerrecht haben, ihre Nahmen ordentlich einschreiben lassen, in die Brüderschafts Casse baar zwey Rthl. Receptions Gebühr, und dem Schrei-

10) Original in R. A. Vol. II.

ber zwey Gg. bezahlen, ingleichen Term. St. Georg 4 und Term. St. Michael 4 sgl. Quartal Geld erlegen.

2. Jeder ist verbunden ohne Ausnahme alle nachstehende Schützen Brüderschafts Articul auf das Genaueste zu erfüllen, bey Uebertretung eines oder mehrern von denenselben der zuerkandten Strafe bey Untersagung alles fernern Mitschüßens sich willig unterziehen, auch beständig dabey beharren, es wäre denn, daß von denen Eltesten hinlänglicher Ursache halber einem die Entlassung gegen Erlegung eines Reichsthalers in die Casse bewilliget würde.

3. Sollen von denen sämtlichen Schützen zwey Schützen Eltesten erwählt, und diesen noch vier andere aus der Brüderschaft angesetzt, alsdann von Einem Wohlöbl. Magistrat confirmiret werden, welche jährl. Term. St. Michael von allen Einnahmen, und Ausgaben eine vollkommene Rechnung denen Herren Commissarius und der Brüderschaft zur Untersuchung und Approbation ablegen.

4. Die Schützen erzeigen aller Orthen denen beyden Eltesten gehörigen Respect, dahingegen auch diese denen Schützen mit gehöriger Bescheidenheit und Schärffe begegnen werden, der Brüderschaft Interesse unausgesetzt besorgen, dahingegen sie der Ordnung in Legung derer Gewehre nicht unterworfen.

5. Alles Gottes Lästern, Fluchen, Schimpfen, Schlagen, böhnische Wortwechselung, Trunkenheit, Tobackrauchen ist bey Strafe 4 à 12 Gg. verboten.

6. Alle Schützen sind verbunden, zur heil. Pfingst Zeit beyde Herren Könige, sowohl in, als aus der Kirchen zubegeleiten, dem Gottesdienst beywohnen, ein Gleiches verstehet sich auf die Aus- und Einführung beyder Könige auf die Schütz Stadt bey 2 à 4 Gg. Strafe.

7. Fangen beyde Könige daß Renn Schützen an, alsdenn folgen die zwey Elteste, und die übrige Schützen nach ihrer Ordnung, auf eben diesen Fuß wird das stechen gehalten, wobei jeder sein eigenes Gewehr haben muß, es wäre dann er-

weßlich, daß es währenden Schüssen erst unbrauchbar worden wäre, bei Verlust des Schusses.

8. Sollen alle Streif-Schüsse gelten, und werden in dem Schuß Stande niemahlen mehr als zwey seyn, welchem das Gewehr drey-mahl versaget, oder auch aus Unvorsichtigkeit los-gehet, ist seines Schusses verlustiget.

9. Zweifelt einer an des Ziellers Anzeige, sollen auf Ersuchen von denen Eltisten zwey Schützen beordert werden, desselben Schuß getreulich zu untersuchen, und anzuzeigen gegen Erlegung eines Gg.

10. Alle, welche mit schüssen wollen, müssen sich zu bestimmter Zeit einfinden, oder dem Schreiber ihre Zulaage angeben, währenden wüßlichen Schüssen wird kein Probir Schuß ohne specielle Erlaubnis derer Eltisten gestattet, auch ist nicht erlaubt, vor erlegter Zulage um das Gewinnste zuschüßen bey 2 à 4 Gg. Strafe.

11. Kein Schütze darf ohne Einwilligung derer Eltisten schießen anordnen, Gewinnste eintheilen, oder einiger Vorrechte sich bedienen, vielweniger den Schreiber irre machen, oder zu seinem Vortheil bestechen bey Strafe von 4 bis 12 Gr.

12. Das Königreich kan dem nächsten Schuß freywillig einem Bürger abgetreten werden, jedoch müssen beyde Könige sich gefallen lassen, wegen Erlegung des festgesetzten Geldes in die Casse Bürgschaft zuleisten, weilen die Brüderschaft weder Verzögerung noch Schaden leiden kann, die Eltisten werden darauf invigiliren, und für alle Reste haften.

13. Soll von Ostern bis Michael alle Sonntage um das Kleinod geschossen werden und kan niemand als ein Bürger selbes jährlich einmahl gewinnen, doch können Woche, oder ansehnliche Frey Schütze öftters angestellt werden.

14. Alle Schützen sind verbunden, mit dem Pulver, und geladenen Gewehren auf das behutsamste umzugehen, und wird keiner in freyen Felde, Wiesen, Püsch und Waldung mit einem Gewehr außer auf der Schuß-Stadt sich blicken

lassen, wodurch auch nur gedacht werden könnte, der Jagdt ein Schaden zu machen, welcher darwieder handelt, hat außer der in den Königl. Jagd Patenten verwürkten Straffe 10 Rthl. in die Brüderschafts Casse ohne Nachlaß zu erlegen.

15. Ist niemanden erlaubt, währenden Schießen die Länge, oder die Quere über die freye Schuß Stadt vor, oder hinter der Mauer zu gehen, zu reiten, zu fahren, wer dieses demnach thut, und unglücklich seyn sollte, die Schuld sich allein geben muß.

16. Jeder so die Scheibe getroffen, rühret das rothe, der aber gefehlet das weiße Fähnel an, ein Gleiches geschieht mit Übergebung des Kränzels bey Strafe 1 Gg.

17. Kein Schütz wird sich weigern, wenn er in Berrihtungen der Brüderschaft von denen Eltisten befehliget wird, daß ihm aufgetragene treulich zuerfüllen, jedoch werden auch die Eltisten selbst ihre persöhnliche Bemühungen wo nöthig nicht sparen.

18. Jeglicher Schütz ist gehalten, daß ihm bey Einschreibung in die Brüderschaft übergebene Büchel, und gedruckte Schützen Regeln in Acht zu nehmen, und selbe öftters durchzulesen.

19. Alle Schützen sind verbunden, wenn einer aus der Brüderschaft verstorben, selben nach geschehener Einladung des Schreibers zu Grabe zu begleiten, und den bestimmten Tag dem heil. Meß Opfer beywohnen, oder sich gehörig entschuldigen lassen bey 4 Gg. Strafe.

20. Das Bley von denen Kugeln bleibt dem Ziehler ganz allein, mit dem Beding selbes lediglich wiederum an die Schützen um einen festgesetzten Preiß zuverkaufen.

21. Alle diese Articul sind die sämtlichen Schützen verbunden auf das Genaueste zuerfüllen, einig, friedlich, vorsichtig, und wohl anständig sich aufzuführen, auch alles was guter Ordnung, und Policy zuwieder, gänzlich zuvermeiden, wodurch ein Hochlöbl. Gouvernement, hohe Obrigkeiten, und jedermänniglich an diesem Exercitio ein Gefallen

bezeugte, und die Bruderschaft hierdurch mehr und mehr in Aufnahme komme, und honoriret werden möge.¹¹⁾

Der Magistrat fertigte den 25. Februar 1766 eine vidimirte Abschrift¹²⁾ der Artikel und ihrer Bestätigung für die Schützenbruderschaft aus, knüpfte aber die Auslieferung derselben an die in folgendem Rescripte¹³⁾ (d. d. den 22. April 1766) ausgesprochenen Bedingungen.

Einer hiesigen löblichen Schützen Bruderschaft ertheilen Wir auf ihr Exhibitum d. d. 9ten et praes. 10ten m. ps. hiermit zur Resolution, daß wir ihrem Ersuchen gemäß den Herrn Cämmerer Klose zum zweyten Commissario bey ihrer löblichen Bruderschaft constituiret, auch die von denselben per Vota vorgeschlagene Kaufleute Heinrich Arledt und Johann Tasso zu Ältesten, die Bürger Carl Pilge, Johann Stief, Ignaz Seippel und Johann Fischer zu Deputirten und die Bürger Franz Ballach und Anton Anders zu Substituirtten bestättiget und confirmiret haben, und ihnen die hierzu erforderliche Signatur ausfertigen lassen, auch der löblichen Bruderschaft die von Einer Hochpreißl. Königl. Krieger- und Domainen-Kammer allergnädigst ap-

11) Diese Artikel (Statuten) sind bis auf die neueste Zeit (1819) im Wesentlichen unverändert geblieben. In einem vor einigen Jahren gemachten Abdrucke sind 22 Artikel, indem nur der obige 18. Art. ausgelassen und zwischen dem 20. und 21. Art. zwei neue eingeschaltet worden sind, nämlich: 1) „Derjenige Schütze, der durchs Jahr nicht sechsmal uns Kleinod mitgeschossen hat, kann weder Ritter noch König werden, und 2) muß ein jeder Schütze sich gleich andern eine Uniform anschaffen, und damit temporibus festis erscheinen, und zwar in einer grünen Uniform mit grünem sammetnen Kragen und Aufschlägen, einer Reihe Knöpfe, mit 2 vergoldeten Lilien auf den Schößeln, auf der rechten Schulter einen Dragoner von gedrehter Candille, auf der linken Schulter eine schmale Tresse, grüne lange Beinkleider, einen Hut mit Cordon agrafe und schwarz und weißer Hofarde, einen schwarzen Federbusch, einen Säbel mit Porte-épée von Gold und schwarzledernen Koppel mit vergoldetem Adler auf der Brust, wie solches jezo bestimmt ist.“

12) A. Nro. 15.

13) Ebenda.

probirten Schützen Articul und zwar in forma probante extradiret werden sollen, sobald die bey Einer hiesigen Hochfürst. Bieschöfl. Regierung bishero verwahrt gewesene, und der löblichen Schützen Bruderschaft von derselben im vorigen Jahre retradirte Schützen Kleinodien und so genannte Pazen, der von wayl. Bieschof Caspar d. d. Neyss den 1. Aug. 1570 der löblichen Schützen Bruderschaft gnädigst ertheilten und von Wayl. Bieschof Carl Ferdinand Prinzen von Pohlen und Schweden d. d. Wischkow den 6. Octobr. 1650 gnädigst confirmirten Policy- und Schützen Ordnung gemäß, Magistratui zur Verwahrung ad Curiam wieder übergeben worden.

Die Schützengilde genügte der gestellten Anforderung den 15. Mai 1766 durch Uebergabe von ihren noch vorhandenen Kleinoden durch ihre bisherigen Ältesten¹⁴⁾.

Inzwischen war die Schützenbruderschaft auch in den Besitz der nöthigen Gewehre gekommen. Sie machte den 28. März 1765 folgende Bittschrift¹⁵⁾: Der Königl. Majestät haben nach dem erfolgten höchst schätzbahren Frieden der hiesigen Bürgerlichen Schützen-Bruderschaft auf ihr Allerunterthänigstes diffälliges Bitten Allergnädigste Erlaubnüs zum Scheibe-Schüssen angedeihen lassen, vor welcher uns widerfahrne Allerhöchste Huld Ewer Königl. Maytt. wir allerunterthänigst-suffälligsten Dank hiemit abstatten. Wann dann nun aber der hiesige Commendant Herr General von Grant Hochwohlgeb. Seel. Gedächtnüs der Schützen-Bruderschaft aus dieser Ursach, daß Ihme von Ewer Königl. Maytt. Hochpreyßlichen Krieger- und Domainen-Cämmer Allerhöchst Deroselben diffälliges Cabinets-Resolutum in Abschrift nicht communicirt worden wäre, die Retradirung derer deponirten Bürgerlen Gewehren nicht bewilligen wollen, ohne dieselbe aber, und des ehemah-

14) Protocoll in R. A. Vol. II.

15) A. Nro. 1.

ligen Cämmercy Genusses, welchen aus der von Einem Hbbl Magistrat unter den 4ten mens. curr. angestellten Recherche, und aufgenommenen Protocoll Ewer Königl. Maytt. Allergnädigst zu ersehen geruhen, der uns Allergnädigst ertheilten Freiheit nicht genussbar machen können. Alldieweil unser Commendant, und Herr General Lieutenant von Diericke Excellenz ebenfalls auf die Erhaltung des Allerhöchsten Cabinets Resoluti beharret, Als haben an Ewer Königl. Maytt. unser Allerunterthänigste preces widerholt gelangen lassen sollen, ob Allerhöchstdieselben nicht Allergnädigst geruhen wollen, die oberwehnte Cabinets Resolution an den hiesigen Herrn Commendanten, Herrn General Lieutenant von Diericke Excellenz communiciren zu lassen, und den ehemahligen gehabtten Cämmercy Genuss Allermildest zu confirmiren.

Hierauf erwiederte die Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. Breslau den 3. Mai 1765: Da dem Antrage der Schützen Brüderschaft zu Reisse vom 28ten Mart. c. gewillfahret und solchem gemäß des Herrn General Lieut. v. Diericke Excellenz die Königl. Cabinets Ordre, vermöge welcher der Schützen Brüderschaft, sowohl das Scheiben Schützen verstatlet, als auch das abgenommene Gewehr wieder verabsolget werden soll, dato communiciret worden, so wird derselben solches hiedurch bekannt gemacht. ¹⁶⁾

An den Reisser Magistrat erließ dann dieselbe Kammer d. d. Breslau den 26. Mai 1765 nachstehendes Schreiben: ¹⁷⁾ Es hat die Schützen Brüderschaft zu Reisse Ansuchung gethan, es in die Wege zu leiten, daß ihr das abgenommene Gewehr Behufs des nachgegebenen Königl. Schüßens retradiret werden möchte. Des Herrn General Lieutenant v. Diericke Excellenz sind auch, nachdem Ihnen die dieserhalb ergangene Königl. Ordre communiciret worden, hiezu bereit, haben

16) Original in N. Nro. 1.

17) Original in N. N. Vol. II.

aber angetragen, daß zuvorderst zu Verhütung aller desordres Magistratus mit Einstimmung eines HochHbbl. Gouvernements ein ordentlich reglement für die Schützen Brüderschaft anfertige und ihr einen sichern mit Schranken und Schieß Mauern versehenen Platz anweise, auch dahin sehe, daß keine Unordnungen vorgehen. Magistratui wird also hiedurch anbefohlen, solches alles in gedachter Maaße zu bewerkstelligen, und da Se Excellenz noch zu gleicher Zeit erwehnet, wie die dortige Bürger sich unterfangen, mit Gewehr auf den Feldern herumzugehen, solche abzufuchen; daß Jeder Willpret von den Eyern wegzuschießen, und auf solche Art die Jagd sehr zu turbiren; so hat Magistratus der Schützen Brüderschaft sowohl, als sämtlichen Bürgern solches aufs schärfste zu untersagen und die Contravenienten ernstlich zu bestrafen.

Die Schützenbrüderschaft überreichte endlich den 31. Juli 1765 dem Magistrate folgende Quittung ¹⁸⁾ mit der Bitte, dieselbe zu attestiren.

Wir Endes unterschriebene sämtl. Schützenbrüderschaft alhier urkunden und bekennen hiemit, daß uns auf Veranlassung des hiesigen Hbbl. Gouvernements dasjenige Gewehr, welches wir zum Scheibe Schützen laut Specification gebrauchet, von dem H. Obrist von Holtzmann Hwg. auß dem Bürgerl. Gewehr Depositorio (Zeughaufe) verabsolget worden, wogegen wir uns hiedurch in solidum einer vor alle, und alle für einen verbindlich machen, erforderlichen Falls nach specificirte Gewehr Stück für Stück auf Ordre des hiesigen Gouvernements wieder abzuliefern, ohne dagegen die mindeste Exception oder irgend einen Anstand zur Wiederablieferung zu machen. Zu mehrer Bestärkung haben wir sämtl. Schützen-Brüderschaft dieses aigenhändig unterschrieben. ¹⁹⁾

18) R. N. Vol. II.

19) Es folgen 55 Unterschriften. Nach der Specification (R. N. Vol. II.) über 200 Stück bürgerliche Gewehre, wie solche gegen 8 und 4 Gg

1765 den 29. und 30. September wurde das erste Mal wieder um das Königreich geschossen. Hierbei wurde erster oder Musqueten-König der Kaufmann Johann Tasso, erster Ritter der Schützenälteste Carl Leopold Büttnier, zweiter oder Rohrkönig der Zinngießer Johann Gottlieb Gerhold, und zweiter Ritter der Schützenälteste Bäckermeister Mattheß Arleth. Die neuen Könige wurden mit fliegender Fahne unter Pauken- und Trompeten-Schall in ihre Behausung eingeführt, wo aus einem silbernen Pokale ihre und der ganzen Bruderschaft Gesundheit getrunken wurde. ²⁰⁾

Von nun an wurde regelmäßig alljährlich am Pfingstfeste das Königsschießen gehalten, wobei am Montage der Musquetenkönig und ein Ritter, am Dienstage der Rohrkönig und ein Ritter durch die besten Schüsse bestimmt wurden. Die Anzahl der Schützen mehrte sich. 1763 waren 45, 16 alte und 30 neue; 1768 54; 1769 62; 1771 71. ²¹⁾

§. 20. Erwerbung einer neuen Schießstätte und Erbauung eines neuen Schießhauses.

Die Schützenbruderschaft richtete den 12. März 1766 an den Magistrat eine Petition ¹⁾ folgenden Inhalts: Sie habe ihn mit ihren Eingaben ²⁾ vom 15. Juni, 31. Juli und

Bösegeld den Eigenthümern verabsolget, 20 Stück gezogene und 6 Stück glatte taramäßig verkauft, theils an die Zünfte vertheilt und der Ueberrest auf das Rathhaus wieder deponirt worden, wurden 26 Röhre oder Musqueten (gezogene) und 42 Flinten (glatte) an die Eigenthümer zurückgegeben, 20 Musqueten und 6 Flinten (für 33 1/2 Rthl.) verkauft, 71 Flinten an die Zünfte vertheilt und 9 Musqueten und 26 Flinten auf dem Rathhause deponirt; also 55 gezogene und 145 glatte alte Gewehre.

20) Rechnung in A.

21) A. Nro. 18 und Rechnungen.

1) A. Nro. 1.

2) Originale in R. A. Vol. II. Darin sagt die Bruderschaft, sie hätte zur Errichtung ihres künftigen Schieß-Hauses und Platzes den ihr von dem Magistrate schon vorläufig vergünstigten Flecken hinter der ehemaligen Maulbeerbaum-Plantage längs dem Reissbasse in Besitz ge-

zulegt vom 4. October 1765, und zwar in ersteren beiden um Confirmation des angewiesenen Fleckens zur Schießstatt, in letzterem aber um Ueberlassung der ehemaligen Maulbeerbaum-Plantage gebeten, sei aber bis jetzt ohne alle Resolution verblieben. Weil jedoch die beste Zeit zu Anlegung eines Gartens vorhanden sei, so ersuche sie den Magistrat, ihren Bitten zu befehren.

Den 24. März 1766 wurde dann zwischen dem Magistrate und den Deputirten der Bruderschaft eine Verhandlung ³⁾ über den Platz aufgenommen, welcher jener statt des alten durch die Fortification eingegangenen Schießplatzes ⁴⁾ angewiesen und abgetreten werden sollte. Es war derjenige, auf welchem ehemals die Maulbeerplantage angelegt gewesen, welche aber im Kriege durch die Wagenburg ruinirt worden war. Er hatte eine Ausfaat von 3 1/2 Scheffeln, der Boden desselben war aber an sich schlecht und auch öfters der Ueberschwemmung unterworfen, so daß der etwaige Ackerertrag nicht höher als zum dritten Korne angenommen werden konnte. Daher verlangte der Magistrat, es sollte für den Scheffel 1 Rthl. 9 D. jährlicher Canon an die Kammerei entrichtet werden,

nommen, und das Gouvernement hätte nach geschehener Anfrage ebenfalls Nichts wider sothane Einrichtung auf eben diesem Orte einzuwenden gefunden. — Der Magistrat sollte es in die Wege leiten, daß der Bruderschaft der Platz, wo ehemals die Maulbeerplantage gewesen, zu Anlegung eines Gartens überlassen werden möchte, weil bekannt wäre, daß sie keinen Zwinger oder andern Ort hätte, wo dem Magistrate und anderen Honoratioren eine Recreation verschafft werden könnte.

3) Protocoll in A. Nro. 1 und 3.

4) Nach einer protocollarischen Aussage der Schützen (d. 17 October 1767. A. Nro. 3) war die vorige Schießstätte so nahe an der Festung gelegen, daß der Commandant von Grant Bedenken trug, der Schützenbruderschaft dort die Schießstätte etabliren zu lassen, überdies der Platz, worauf das eingeseckerte Haus gestanden, in die Festungswerke gezogen, mithin nicht möglich gewesen, theils wider den Willen des Commandanten, theils in Ermangelung der Länge, theils weil der Zugang dahin durch die daselbst angelegten Festungswerke versperrt worden, gedachte Schießstätte daselbst zu etabliren.

wenn der Platz der Schützenbrüderschaft eigenthümlich abgetreten würde, diese aber wollte sich nur im Ganzen zu 3 Rthl. preuß. Cour. als einem perpetuirlichen Grundzinse verstehen. Der Magistrat nahm dieß Anerbieten bis zur ferneren allerhöchsten Approbation an und es wurde beschlossen, das *Decretum alienandi* bei der bischöflichen Regierung und dann die Approbation der Kriegs- und Domainen-Kammer zur Veralienirung einzuziehen.

Wegen dieses neuen Schießplatzes klagten die bürgerlichen Mährengässner bei der bischöflichen Regierung gegen die Schützengilde den 28. April 1767. Es wäre allgemein bekannt, daß sich die Mährengässner der uneingeschränkten Hutung und Weide für ihr Pferde-, Rind- und Schwarzvieh vor dem Breslauer Thore vom Ende des ehemaligen in seinen noch sichtbaren Gränzen befindlichen, nummehr aber wieder cassirten städtischen Plantage-Gartens (wordem der Fliegel benannt) zwischen dem Reißflusse und der Mährengasse bis an den sogenannten Stadtteich unterhalb des Rochuskirchleins über rechtsbewährte Zeiten beständig, ruhig und ungestört bedient hätten, ohne davon einen Canon an Jemanden, oder die sogenannte Hirteneschütte *ad extra* abzurichten, und zu verrechnen; dagegen hätte sich die Schützenbrüderschaft vor einem Jahre angemast, einen Theil dieser Viehweide zu occupiren, auf ihn ihre Schießmauer und Hütten als *nova opera* zu etabliren, den Flecken von ungefähr 3 Scheffeln Ausfaat gegen einen gewissen Zins zum Anbau zu vermietthen, mit Gräben zu versehen, mit allerhand lebendigen Bäumen zu bestellen, und auch mit Latten und sonst noch lebendiger Massen zu verzäunen; dadurch würde nicht nur die Hutung und Weide sehr behindert und geschmälert, sondern wohl auch gar die tägliche nothwendige Ueberfahrt über den Reißfluß samt der nützlichen Befischung desselben in Zeit des oftmaligen Schießens aus den Feuer- gewehren gegen das Interesse des Bisthums sehr unsicher und gefährlich gemacht, wobei auch zugleich das in der Nähe

weidende Vieh in Gefahr käme; sie hätten daher um rechtliches Erkenntniß, daß ihnen die uneingeschränkte Gerechtigkeit zuerkannt, und sie in deren Besitz geschützt werden möchten, daß die Verklagten schuldig wären, ihre neuen Etablissements an Mauern, Hütten und Zäunen (nebst Einstellung ihrer Schießübung an dem gedachten Orte, zumal derselbe dem offenen Fahr- und Fußwege allzu nahe angelegen,) wieder schlechterdings und bei Vermeidung empfindlicher Strafe entweder zu demoliren, oder wohl gar mit den eingepflanzten Bäumen dem *Domino directo Fundi* zu überlassen, dann den von ihrem Miethmanne im verflossenen Jahre gezogenen Ackerzins den Klägern einzuantworten, und die von ihnen aufgeworfenen Gräben in den früheren Zustand zu bringen. Im Verlaufe des Processus suchte dagegen die Schützenbrüderschaft ihr Recht nachzuweisen: „der Magistrat hätte ihr befugter Weise einen Platz an der sogenannten Maulbeerplantage angewiesen, sie hätte diesen 1764 zu einem Schießplaze dergestalt sicher angelegt, daß Niemand in der dortigen Gegend während des Schießens etwas zu besorgen hätte; und seit dieser Zeit wären die Schießübungen ruhig gehalten worden, und das Vieh hätte ungehindert weiden können. Sie hätte den Plan auf beiden Seiten mit Gräben und Latten eingefast, einen lebendigen Zaun angelegt, und eine beträchtliche Anzahl Maulbeerbäume (1766) setzen lassen, welche nicht geringe Hoffnung gäben, den von dem Könige in diesem Stücke vorausgesetzten allgemeinen Nutzen gewissermassen zu erfüllen.“ Der Gemeindegirt der Mährengasse trieb auf Geheiß des Scholzen, der deßhalb auch auf Befehl des Stellraths Schröder arretirt wurde, das Vieh auf die Plantage, wobei der Zaun und die Maulbeerbäume beschädigt wurden, und das Vieh wurde wieder gewaltsam weggetrieben. 5)

Die Kriegs- und Domainen-Kammer trug d. 31. August 1767 die Untersuchung der Sache dem Landrath von Braun-

chisch und dem Steuerrath Schröder auf, welche d. 17. October 1767 die Parteien zu Protocoll vernahmen, und entschied den 14. Sept. 1770 die Streitigkeit dahin, daß die Schützenbrüderschaft in dem ruhigen und ungestörten Besitze der neuen Schießstätte und der darauf angelegten Maulbeer-Plantage belassen, statt dessen aber die alte Schießstatt über dem Reißflusse der Mährengassner Gemeinde zur Mithütung von dem Magistrate, jedoch unbeschadet des dem letzteren sowohl über diese beide als überhaupt über sämtliche Gut-Weiden vor allen Thoren der Stadt nach seinem asserto competitrenden Eigenthums-Rechts und *citra consequentiam ad casus futuros*, angewiesen werden.

Wegen der langen Ungewißheit über den streitigen Besitz ging die Maulbeerplantage fast ganz ein, so daß die Schützengilde durch den Steuerrath Schröder auf höheren Befehl (9. Januar 1771) zur Wiederherstellung und Erweiterung ermahnt werden mußte, wofür sie auch noch 1773 sorgte. *)

Zu dem neuen Schießplane erwarb die Gilde 1776 noch einen Flecken vor dem Schießhause.

Die Communität der Stadt Meisse hatte (nach Ausweis des bei Gelegenheit der Theilung der Viehweide vor dem Breslauer Thore den 7. März 1776 aufgenommenen Protocolls) denjenigen Flecken beim Schießhause, welchen die Percipienten der gedachten Viehweide derselben als ein Aequivalent für die in puncto vindicationis dieser Weide gehaltenen Proceßkosten jure Dominii überlassen hatten, wiederum der Stadt-Kämmerei eigenthümlich abgetreten. Den 23. November 1776 erbot sich die Schützenbrüderschaft durch ihre Aeltesten, einen jährlichen Grundzins von 1 Rthlr. in recognitionem Dominii der Kämmerei zu entrichten, wenn ihr dieser Flecken, der nach genauer Ausmessung 1 Morgen 101 Quadratruthen enthielt, eigenthümlich überlassen würde, und

*) A. Nro. 3.

die Commission des Magistrats acceptirte dieß bis auf Approbation. 7)

Die Schützenbrüderschaft verpflichtete sich ferner für die Ausübung des Branntwein-, Bier- und Kaffee-Schankes im Schießhause einen jährlichen Canon von 10 Rthlr. der Kämmerei zu erlegen, wie folgendes Protocoll (vom 25. Februar 1777) näher besagt. 8)

Nachdem die hiesige Schützenbrüderschaft in ihrem vor dem Breslauer Thore unter der Stadt-Jurisdiction befindlichen Schießhause die Wirthschaft und Schankgerechtigkeit exerciret, dieselbe solchergestalt auch verbunden, der Kämmerei pro exercitio juris einen gewissen jährlichen Canon zu erlegen, so wurde die Schützenbrüderschaft hierüber constituirte und erschienen *prævia adcitat.* die Aeltesten derselben, der Kaufmann Arledt und Tasso, mit denen dahin übereingekommen wurde: daß vorgesagte Schützenbrüderschaft alljährl. termino Georgii der hiesigen Kämmerei vor den im Schießhause zu treibenden Brandwein-, Bier- und Koffee-Schank 10 Rthlr. pro Canone annuo bezahlet, wobei sich von selbst versteht, daß diese Abgabe sich exclusive des etwanigen Servisses versteht, welcher der Kämmerei nicht *præjudiciren* kann, und endlich wenn über kurz oder lang die Schankgerechtigkeit in besagtem Schießhause cessiren sollte, auch der diesfällige

7) Protocoll in A. Nro. 1 und 3.

8) Copie in A. Nro. 1. Diese Gerechtigkeit des Bier- und Branntwein-Schankes suchte Johann George Wenski, Kretschmer auf der Mährengasse, i. J. 1773 der Schützengilde freitig zu machen, und es wurde darüber ein Proceß geführt, welchen die Kriegs- und Domainen-Kammer durch den vierten Sentenz (d. d. Breslau den 11. Juni 1781) endete, daß der Kläger mit der angestellten Klage abzuweisen, die verflagte Schützengilde aber schuldig und verbunden sei, sowohl durch sich selbst, als durch den Miether des Schießhauses durch Abhaltung der Gäste oder Musikanten sich aller Beeinträchtigungen zu enthalten. 1790 und 1791 erhob der Kretschmer Franz Klein Beschwerde wegen Unstaltens im Schießhause; die Sache scheint endlich friedlich ausgeglichen worden zu sein. A. Nro. 12.

Canon wegfallen sollte; und gehet im übrigen der term. solut. von 1776 an, so daß term. Georgii c. der erste Canon bezahlt wird.

Den 28. August 1792 fand eine Verhandlung⁹⁾ zur Ausmittelung des Besitzstandes von dem auf der Mährengasse gelegenen Schießhause Nro. 141 Statt; der Schützenälteste Franz Finde hat dabei den Magistrat, das Schießhaus der Schützengilde zu verschreiben und den Verschreibungsbrief ausfertigen zu lassen.

Der endlich 1794 vollzogene Kaufcontract¹⁰⁾ lautet:

Kund und zu wissen sei hiermit, daß heut unten gesezten dato zwischen dem hiesigen Königl. Stadt- und Polizei-Direktor und Magistrat als Verkäufern an Einem und der Schützen-Gilde als Käufern am andern Theil, nachstehender Kauf Contract errichtet und vollzogen worden.

Es verkauft und überläßt nämlich der hiesige Magistrat, bis auf Approbation Einer Kgl. Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Kammer, in Folge eines bereits unterm 24. März 1766 getroffenen Abkommens, den vor dem Breslauer Thore am Reißfluß gelegenen Flecken Acker von 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Ausfaat, worauf bereits das Schießhaus erbaut, und ein Garten angelegt worden, so wie den bereits in seinen richtigen Rainen und Grenzen befindlichen Flecken Acker vor dem Schießhause von Einem Morgen 101 □ Ruthen Acker, der hiesigen Schützen-Gilde, für einen jährlichen Grundzins von vier Reichsthalern; der Grundzins wird alljährlich termino Michaelis in schwer Preuß. Kurrent an die Reisser Stadt-Kämmerei erlegt, es mag die Benutzung von diesem Ackersack groß oder minder bedeutend sein. Dagegen aber entrichtet die Schützengilde weiter kein besonderes Kaufgeld. Diesem Grundzins unverkürzt entrichtet die Schützengilde für den im Schießhause treibenden Brandwein-, Bier- und Kof-

9) Protocoll in A. Nro. 1.

10) Copie in A. Nro. 1.

fee-Schank an die Kämmerei jährlich Termino Georgi einen Canon von zehn Reichsthalern; außer denen sonst davon gefälligen Abgaben, so lange dieser Schank exercirt wird; hört derselbe einmal in der Folge auf, so darf auch dieser Canon weiterhin, auf diese Zeit als der Schank nicht betrieben wird, nicht entrichtet werden. Weder in Absicht der Acker-Ausfaat noch des Schanks, wird der Schützengilde von Seiten des Magistrats einige Exemption geleistet, und es kann solche die Schützengilde zu keiner Zeit fordern.

Kauf-, Konfirmations- und damit verbundene Kosten berichtigt die Schützengilde.

Schließlich und zuletzt entsagen beide Theile allen und jeden ihnen gegen vorstehenden Kauf und resp. Abkommen zustehenden Ausflüchten und Einwendungen, und haben sie gegenwärtiges Instrument eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Reisse, den 10. März 1794.

(L. S.)

Director, Bürgermeister und Rath.
Stegmann. Friese. Brandes. Reichmeister. Selbstherr.
Gerike. Reder.

(L. S.) Finck. Kunhart. Schützen-Elstiften.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer bestätigte¹¹⁾ d. d. Breslau den 21. März 1794 diesen Contract.

Ueber die auf der neuen, auf dem linken Reißufer gelegenen Schießstätte gemachten Bauanlagen kann nur Weniges berichtet werden. 1765 wurden dort eine neue Schießmauer und eine neue Schießbaude aufgeführt.¹²⁾ Den 2. Mai 1768 wurde in einer Versammlung der Schützenbrüderschaft beschloffen,

11) Copie der Confirmation in A. Nro. 1. Die Recognitio super facta intabulatione tituli possessionis von der Besizung zu Mährengasse für die Schützengilde wurde vom magistratualischen Stadtrichter zu Reisse den 25. April 1794 ausgestellt. Copie in A. Nro. 1.

12) Rechnungen. Schon 1763 wurde eine Schießbaude oder ein Schießstand gebaut und das Schießen geübt.

daß das Schießhaus erbaut werden sollte; sie überließ den Ältesten und Deputirten, wie sie den Bau am billigsten und vortheilhaftesten noch in diesem oder im künftigen Frühjahr zu führen gedächten.¹³⁾ Aber erst 1771 wurde der Bau des Schießhauses begonnen und dasselbe wenigstens unter Dach gebracht; 1772 wurde es ausgebaut; 1773 war es schon vermietet.¹⁴⁾

Die neue Schießstätte litt oft durch die Ueberschwemmungen der Neiße. Sie wurde z. B. 1777 im Mai durch das einige Tage dauernde große Wasser ganz überflutet, wobei eine Stube des Schießhauses auf einige Zeit unbrauchbar wurde.¹⁵⁾ 1783 den 23. Juni machte die überaus hoch gehende Neiße einen großen Einriß in das Grundstück, und der damals an und bei dem Schießhause angerichtete Schaden wurde gegen 980 Rthlr. geschätzt; die Maulbeerbauplantage wurde völlig vernichtet.¹⁶⁾

S. 21. Verwerfung eines neuen Artikels.

Den 22. Mai 1769 bat die Neißer Schützenbrüderschaft die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer, ihr als einen Artikel zu bestätigen, daß künftig jeder, welcher den ersten Tag (nämlich um den Musqueten-König) mitschießen und dieses Königreich behaupten wolle, entweder schon selbst Bürger sei, oder dessen Frau bereits das Bürgerrecht erworben,

13) N. Nro. 18. 1769 wurden die Schützen ersucht, einen beliebigen Beitrag zur Anfertigung des neuen Schießstandes zu geben.

14) N. Nro. 40 und Nro. 9 und Rechnung. Bei dem 1793 ausgeführten, gegen 400 Rthlr. kostenden Baue wurde das bisherige Zieherhaus weggerissen, und dafür ein besonderer Schießstand aufgebaut, für den Zieher aber eine Wohnung im Schießhause angebracht. N. Nro. 14 und 39. — 1796 wurde auch am Schießhause gebaut, insbesondere dieses nach der Wasserseite um 20 Fuß verlängert, wozu das nöthige Holz auf Verwenden des Polizeidirectors Stegmann kostenfrei gewährt wurde. N. Nro. 20 und 39.

15) N. Nro. 18.

16) N. Nro. 30 und 38 und N. N.

und bürgerliche Onera trage, so wie für den zweiten Tag für den Rohrkönig nur ein wesentliches Erforderniß sein solle, daß derselbe ein Schütze sein müsse, ohne Bürger zu sein, und folglich Instanz-Personen und Honoratioren das Rohrkönigreich erwerben können. Schon 1768 habe die Brüderschaft in Betreff des Rohrkönigs diese Einrichtung beschloffen, um dadurch mehrere eigentliche Honoratioren zum Beitritt zu bewegen, und zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben, namentlich für das zu erbauende Schießhaus, der Kasse Nutzen zu schaffen; die Rathscommissarien, denen dieser Artikel 1768 vor dem Pfingstfeste vorgelegt worden, haben ihn ohne Bedenken unterschrieben, da erwiesener Maßen schon in vorigen Zeiten sogar Geistliche das sogenannte Rohrkönigreich haben erlangen können, wie denn z. B. 1731 der Weltpriester Trabinger Rohrkönig gewesen, und von einem Canonicus Nicolaus Prauß sein silbernes Wappen wirklich unter den Schützenbagen sich befunden. Den zweiten Pfingstfeiertag 1768 sei der hiesige Doctor Medicinæ Göbel Rohrkönig geworden, und als solcher eingeführt worden, das ganze Jahr hindurch habe Niemand darüber ein Bedenken geäußert; erst den 10. Mai 1769 Nachmittags habe der hiesige Consul dirigens, Hofrath Kroll, den ersten Schützenältesten Arledt zu sich rufen lassen, und ihm aufgegeben, dem Doctor Göbel zu sagen, daß er den kommenden Dienstag als Rohrkönig nicht könne ausgeführt werden, wenn er nicht vorher entweder selbst oder per Reversales binnen diesen Tagen das Bürgerrecht erwerbe; Göbel habe aber erklärt, daß er lieber das erworbene Königreich aufgeben, als nunmehr auf die letzte Stunde das Bürgerrecht suchen wolle. Die Schützenbrüderschaft habe sich über dieses seltsame Benehmen des Consuls Kroll höchlich verwundert, der auf dem Schießplatze und auf dem Rathhause seine Gratulation ausgesprochen habe, da zumal Göbel schon die Commoda des Königreichs genossen und die vorzüglichsten, beim Hinausführen vorkommenden Incommoda bestritten habe. Die Brüderschaft habe gleich-

wohl dem Verlangen Krolls nachkommen wollen, aber der Generalleutnant von Diercke, der solches erfahren, habe durch den zweiten Ältesten Tasso und den Deputirten Stieff ihr bekannt machen lassen, daß er, wofern der Doctor Göbel, einmal anerkannter Rohrkönig, nicht als König ausgeführt werde, den Schützen die Thore sperren und den Auszug verhindern lassen werde. Diese Drohung habe die Schützen bewogen, den Doctor Göbel zur bestimmten Zeit hinauszuführen. Die Schützen hofften, es würde ihnen dieser Fehler verziehen werden. ¹⁾

Auf diese Vorstellung antwortete die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. Breslau den 5. Juli 1769, sie habe ersehen, welchergestalt und aus was für Beweggründen die Brüderschaft um die Genehmigung bitten wolle, daß auch derjenige ein Rohrkönig werden könne, der ein bloßer Schützenbruder ist, ohne Bürger zu sein. Da es aber nicht nur in dem Ferdinandschen Privilegio gegründet, sondern auch in den unterm 5. Februar 1766 approbirten Schützenartikeln §. 1. festgesetzt worden, daß jeder, so sich in die Schützenbrüderschaft einverleiben lassen will, das Bürgerrecht haben müsse, so habe es nicht nur fürs Künftige hiebei sein Berenden, sondern der im vorigen Jahre Rohrkönig gewordene Doctor Göbel sei auch gehalten, entweder das Bürgerrecht noch zu gewinnen, oder die genossenen Königs-Emolumente wieder zu restituiren. ²⁾

Dasselbe wurde unter demselben Dato dem Reisser Magistrat auf das, was er unterm 16. Mai 1769 in Beziehung auf Göbel angezeigt und vorgestellt hatte, erwiedert, dabei jedoch dem Kroll nachdrücklichst verwiesen, daß er die Sache erst bei Endigung des Schützenkönigreichs in Bewegung gebracht, anfangs aber ganz ruhig gewesen; es verrathe dieß eine Animosität gegen die Schützenbrüderschaft oder das Gouver-

¹⁾ A. Nro. 18.

²⁾ Original in A. Nro. 15.

nement, und es wolle die Kammer ihn hiermit alles Ernstes warnen, sich dergleichen nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls er höchst unangenehme Verfügungen unfehlbar zu gewärtigen habe. ³⁾

§. 22. Die Schützenkönige erlangen Servis-Freiheit.

Die Schützengilde richtete d. d. Reisse den 12. September 1770 an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer folgendes Gesuch: der König habe geruht, das Reetablissement der Reisser Gilde zu verstaten, und jene Privilegien, die die Vorfahren der Schützen erworben, zu bestätigen; nun wären ehemals der Musketen- und der Rohrkönig unter anderen Zuflüssen auch von dem Steuer-Beitrage erimirt gewesen, es müßten aber diese noch zeithero ungeachtet der ehemaligen Exemption den Servis, wie solcher auf sie repartirt worden, monatlich entrichten; sie bäte daher, beiden Königen in Surrogatum der Steuer-Exemption die Servis-Freiheit zu accordiren, und dieserhalb das Nöthige an den Reisser Magistrat verfügen zu lassen. ¹⁾

Auf dieses Ansuchen genehmigte die Kammer, daß den beiden Reisser Schützenkönigen, wie in anderen Städten gebräuchlich, die Servis-Freiheit angedeihen könnte, und machte d. d. Breslau den 21. September 1770 solches der Schützenbrüderschaft selbst und dem Reisser Magistrat bekannt, der das Servis-Amt darnach gehörig instruiren sollte. ²⁾

Durch ein Circulare d. d. Breslau den 15. Juli 1778 wurde festgesetzt, daß die Servis-Freiheit der Schützenkönige künftig nur von einer Possession, und sodann auch nur von der Nahrung, dem Brauen, und allenfalls von dem zum Hause gehörigen Garten Statt haben sollte. ³⁾

³⁾ Original in R. A. Vol. II.

¹⁾ A. Nro. 18.

²⁾ A. Nro. 18 und R. A. Vol. III.

Die Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer machte d. d. Breslau den 16. Mai 1782 durch ein Schreiben an den Kriegs- und Steuerrath Lubendorff in Brief bekannt: sie sei entschlossen, die Servis-Freiheit der Schützenkönige auf ein Fixum zu setzen, weil diese Freiheit, je nachdem sie Männern von starkem oder unbedeutendem Gewerbe zu Theil geworden, bisher so unverhältnißmäßig gewesen, obgleich sie es nicht hätte sein sollen, da die Schützenkönige die Emolumente bloß wegen des besten Schusses erhalten, und also in dieser Rücksicht gleiche Rechte haben. Daher sei nöthig, zuverlässig zu wissen, was für Städte zum Königschießen berechtigt sind, ob das Königschießen alle Jahre, oder erst in zwei oder mehreren Jahren gehalten, ob mehr als ein König durch den Schuß gewählt wird, wie viel der Servis, der den Schützenkönigen durch 6 Jahre zu Theil geworden, beträgt, und wie viel derselbe per fractionem in einem Jahre macht. Nach der Nachweisung des Meißner Magistrats d. d. Meisse den 27. Mai 1782 betrug durch 6 Jahre, vom 1. Juni 1775 bis letzten Mai 1782, der Servis für den ersten oder Musketen-König 71 Rthl. 8 Gg., für den zweiten, Rohr-, oder Vogel-König 60 Rthl. 11 Gg. 2²/₅ D.; durchschnittlich jährlich für jenen 11 Rthl. 21 Gg. 4 D., für diesen 10 Rthl. 1 Gg. 10²/₅ D.³⁾

1785 den 5. Juli schrieb die Schützenbrüderschaft an die Kriegs- und Domainen-Kammer wegen des so niedrigen Etats der beiden Bürgerkönige, und bat, diesen die Servis-Freiheit, wie vordem geschehen, fernerhin angedeihen zu lassen. Dieses Gesuch wurde aber durch ein Rescript d. d. Breslau den 27. September 1785 abgewiesen: denn die Schützengilde habe keine Ursache, sich zu beschweren, da die Schützenkönige zu Meisse mit den in den übrigen Städten verhältnißmäßig und besonders nach einem Durchschnitt ihrer zeither genosse-

3) Kornische Edicten, Sammlung 16. B. S. 62.

4) R. A. Vol. III.

nen Emolumente classificirt und auf den Servis-Stat gebracht worden, wornach jedem 11 Rthl. und einige Groschen zu geben⁵⁾.

§. 13. Aeußerungen des patriotischen Sinnes der Schützenbrüderschaft.

Es thut dem Herzen wohl, besonders aufgezeichnete Beweise des edlen patriotischen Sinnes anzuführen, welchen die Meißner Schützenbrüderschaft an den Tag gelegt hat.

1773 den 10. Juni wurde von der versammelten Schützenbrüderschaft beschlossen, den Geburtstag des Königs, den 24. Juni, durch ein Freischießen zu feiern, zu welchem alle Schützen in einem solennen Aufzuge unter Pauken- und Trompeten-Schall um 12 Uhr zur Schießstätte sich begeben sollten.¹⁾

Die Schützengilde verherrlichte den merkwürdigen fünfzigjährigen Vermählungstag Friedrichs II., den 12. Juni 1783, auf ihrer Schießstätte mit einem Mittagmahl von 110 Couverts andrei Tafeln, wobei sich der sämtliche Magistrat befand. Als man unter Pauken- und Trompetenschall zur Tafel ging, eröffnete sich nahe am Schützenaal ein angebrachter illuminirter Vermählungstempel mit einem Opferaltare u. dgl. Bei der Tafel ward das Vivat aus einem stark vergoldeten Schützen-Pokal getrunken, und von der Schützengesselschaft wurden die blaueidene Vivats-Bänder ausgeheilt, und zwar unter Pauken- und Trompetenschall, nebst Abfeuerung der Schützenmörser. Nach der Mahlzeit wurde das königliche Scheibenschießen (Freischießen) gehalten, während dem man sich mit Tanzen belustigte. Auf der Scheibe war die ganze Kriegsarmatur nebst dem Verse angebracht:

5) A. Nro. 17.

1) A. Nro. 18. Solches geschah auch 1775.

Heut feyert ein gekröntes Paar
Sein königliches Jubeljahr.
Ihr Schützen, feurt aus euren Röhren
Ein zweyfach Vivat Ihm zu Ehren.

Die aufgesetzte Medaille, worauf das alles angebracht, was auf der Scheibe zu sehen, erhielt der Fleischhauer-Altmeister Augustin Mächer. Die Lustbarkeiten auf dem Schützen- saale dauerten bis zum Thorschluß, worauf die sämmtlichen Glieder der Schützengilde mit ihren Frauen denjenigen, der für den heutigen Tag König geworden, mit dem größten Pomp nach der Stadt nach dem großen Redoutensaale begleiteten, wo wiederum an einer großen Tafel soupirt wurde. Die Lustbarkeiten dauerten die ganze Nacht hindurch und wurden in der besten Harmonie mit tausend Segenswünschen beschlossen²⁾.

1786 den 3. October wurde nach eingeholter Genehmigung von Seiten des Magistrats und des Gouverneurs und Commandanten (Generallieut. von Schwarz) von dem Vorstande beschlossen, daß bei der Anwesenheit des neuen Königs, Friedrich Wilhelm II., den 19. October jeder Schütze auf dem Hute eine weiß-schwarze seidene Bandcocarde und ein blau-seidenes gemaltes Bivats-Band tragen und in Stock und Degen, schwarzen Stiefeln, Beinkleidern und Westen erscheinen sollte³⁾.

Zu dem zweiten Geburtsfeste desselben Königs, dem 25. September 1787, brachte die Schützenbrüderschaft ihre Segenswünsche in einem mit ansehnlichen Kupfern geschmückten gedruckten Gedichte⁴⁾ dar, aus dem ich zur Charakterisirung Reisser Verhältnisse folgende Strophen aushebe:

2) N. Nro. 20 und Beilage zu Nro. 99 des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten. In dem Einladungs-Circulare ist bemerkt: Teller, Köffel, Messer und Servietten bringt jeder selber mit, dergleichen auch die Stühle oder Schemel vor jede theilnehmende Person herausgeschickt werden müssen.

3) N. Nro. 16.

4) Ein Exemplar in N. Nro. 20.

Dein Reisse siehet nun die Freude mehr und mehr
An seinem General, dem holden Gouverneur,
Wie er voll Feyerlichkeit des Königs Fest erhöhet,
Und mit der ganzen Stadt es glänzende begehret.

Wir sehen, wie er sich mit uns als Vater freut,
Ja wie er gegen uns heut seine Huld verneut,
Womit er väterlich die ganze Stadt beschüzet,
Und unsrer Bürgerschaft als Held voll Wohlthun nüget.

Der theurste Graf von Hoym ist selbst höchst freudenvoll,
Er zeigtet uns, wie man dieß Fest recht feyren soll,
Erhabene Wonne glänzt aus seinen holden Mienen,
Die jedem Unterthan zum Reiz der Freude dienen.

Und diesen Freuden-Reiz zeigt jetzt in vollem Glanz
Hier unser Herr Prälat, Baron von Rosenfranz,
Der unsre Schützen-Gild als hohes Mitglied zieret
Und unsers Königs Fest höchst freudig celebrirt.

Als die Schützengilde den 25. September 1793 das Geburtsfest des Königs feierte, gedachte sie der am Rhein befindlichen preussischen Krieger, insbesondere des Regiments des Prinzen Hohenlohe, und sammelte 50 Rthlr. als einen freiwilligen Beitrag für die Verwundeten und Kranken dieses Regiments, welcher dem Prinzen zur Vertheilung mit der Bitte zugesandt wurde, er möchte solchen zumeist als ein Zeichen guter patriotischer, vorzüglich aber gegen sein Regiment besonders allachirter bürgerlicher Zuneigung annehmen. In seinem Dankschreiben d. d. Guntersblum den 13. Januar 1794 erklärte der Prinz, er werde diesen Ausdruck echt patriotischer Denkungsart im beständigen Andenken halten, und die Gelegenheit, diese Versicherung thätig erfüllen zu können, werde ihm willkommen sein⁵⁾.

Ueber das freundliche Verhältniß, welches zwischen der Schützengilde, so wie der Bürgerschaft, und der Garnison waltete, möge hier noch Einiges erwähnt werden. Als den

5) N. Nro. 20.

3. August 1795 das Infanterie-Regiment von Schönfeldt vom Felbzuge in sein Standquartier Reisse zurückkehrte, widmete ihm bei seinem Einzuge die Schützengilde folgende gedruckte Ode:

Rausche munter, mein Saitenspiel, der brausende Kriegsgott
Ist von Borussia's Mauern verschauet.
Friedrich Wilhelm, der große Friedensstifter Europas,
Führt die siegenden Brennen zurück.
Rausche munter, mein Saitenspiel, zum Liede des Volkes,
Welches die Ufer der Nissa bewohnt,
Und mit Jubel die Männer empfängt, die am schattigten Rheine
Selbst in dem blutigen Schlachtengefilde
Manchen Lorbeer erkämpft. Ihnen singt auf den Hügeln der Quaden
Eines der biederer Völker entgegen.
Unüberwindliche Legion vom Heere der Brennen!
Schmecke den Reichtum des goldenen Friedens.
Glänzender Ruhm und Ehre hat Dich zum Heerde der Väter
Freudigst nun wieder gebracht. Mit Entzücken
Segnet den heutigen Tag der Freund, die traueste Gattinn;
Er war im Monden der Ernte beschieden.
Wie? der Ernte? wo von der schmachttenden Sichel des Landmannes
Unsere Hoffnung des Jahres sich neiget.
Dieß sey ein Tag der Ehre für Dich; bei vollen Pokalen
Wollen wir heut Deine Thaten besingen.
Schöner klingt doch Dein Spiel, als leichtenträchtige Schlünde,
Die auf Moguntiens Mauern gedennert,
Oder, wenn die bei Lautern und Hochheim, wie einst bei Zorndorf⁶⁾,
Um Deine Fackel den Lorbeer gewunden.
Komm, und preise mit uns den König, die Zierde der Fürsten;
Er hat Germanien wieder gerettet.
Sey uns ferner die Schützerinn des Vaterheerdes.
Laß um die Traubengeländer des Rheines
Andre kühn und unnützig die gallische Tapferkeit prüfen:
Laß ihnen tobendes Woffengetümmel.
Friedrich Wilhelm will Eintracht, ist satt des Siegens und Schlagens,
Friedliebend geht er die Bahne des Wohltuns.

6) In der Schlacht bei Zorndorf nahm dieß Regiment den Russen eine Batterie von 18 Kanonen weg.

Der Obrist-Lieutenant von Reisswitz, Commandeur des Regiments, ersuchte den 5. August den Stadt- und Polizei-Director Stegmann, er möchte der Schützengilde und der Bürgerschaft für die seinem Regimente beim Einmarsch erwiesenen Ehrenbezeugungen, noch mehr aber für ihr freundliches Theilnehmen an der Rückkehr, welches man in jedem Auge untrüglich habe lesen können, den wärmsten und aufrichtigsten Dank abstaten, und versicherte, er werde es sich zur angelegtesten Pflicht machen, bei sich ereignenden Gelegenheiten nach seinen Kräften durch möglichste Dienstgefälligkeit seine Erkenntlichkeit zu beweisen⁷⁾.

Nachdem 1796 der Generallieutenant Balthasar Ludwig von Wendessen, bisher Gouverneur von Reisse, als Gouverneur nach Warschau gegangen war, schickte ihm die Schützengilde, wie auch ihrerseits die Bürgerschaft, ein Dank- und Abschieds-Gedicht d. 29. Januar nach, aus welchem ich nur die Stelle anführe:

Fürtestlicher! wenn uns nicht Pflichten bänden
Für des Monarchen und für Warschaws Wohl,
Wir hätten von ihm Dich für unser Glück
Auf immer uns zurück.

Der Empfänger sprach in einem Schreiben an die Gilde d. d. Warschau d. 12. Februar seinen herzlichsten Dank für diesen ihm wiederum gegebenen Beweis ihrer Liebe und Freundschaft aus. Habe ich, sagte er, während meines dortigen Gouvernements etwas zu ihrer Zufriedenheit, zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtigkeit und zu ihrem Wohl beigetragen, so habe ich dieß als eine meiner angenehmsten Pflichten angesehen, und finde mich noch jetzt dafür belohnt, da ich sehe, daß meine gute Absichten und die Freundschaft, die ich für dieselbe stets hegte, nicht verkannt worden sind. Ich werde auch noch jetzt, da ich mich von meinen alten Mitbürgern habe trennen müssen, aufrichtigen Antheil an Allem nehmen, was sie be-

7) A. No. 20.

triffi, und mich freuen, wenn es ihnen stets wohl geht; und wünsche, daß eine Wohlwollende Schützen-Gilde ferner in einem blühenden Zustande bleiben möge, in welchem sie zu erhalten ich einst bemüht war⁸⁾.

Die Schützengilde unterließ auch nicht 1796, den neuen Gouverneur der Stadt und Feste Neisse, den Generallieutenant von Bittinghofen, beim Antritt des Gouvernements durch eine gedruckte Ode zu begrüßen,

Den Feldherrn, der in Defaus Heldenschule
Mit Ruhm sich bildete,
Durch sieben schaudervolle Jahre muthvoll
Für Friedrichs Ehre socht;
Bei Komositz im dicksten Schlachtgetümmel,
(Die Elbe blutete),
Als Held für Vaterland und Preußens Glücke
Den Sieg erkämpfen half.⁹⁾

Dem Könige Friedrich Wilhelm III. überreichte die Schützengilde bei seiner Ankunft in Neisse den 20. Juni 1798 nachstehendes Gedicht:

Der König kommt! Mit freudigem Entzücken
Eilt, treue Schlesier, herzu,
Und segnet in Ihm mit gerührten Blicken
Den Schutzgeist unsrer stolzen Ruh.

Er weiß, daß, wo des Friedens Künste wohnen,
Nur Glück und Tugenden gedeihn;
Drum wird bei Preußens Nationen
Er immer ihr Beschützer sein.

Er weiß, es werde sich in diesem Leben
Kein Fürst vollkommen glücklich sehn,
Wenn nicht all seine Wünsche, sein Bestreben
Auf seines Landes Wohlfahrt gehn.

Heil dir, Silesia, wie strahlt von Weitem
Ein schöner Tag für dich heran!

8) A. Nro. 20.

9) A. Nro. 20.

Schon sehn wir die gehofften goldnen Zeiten
Sich unter diesem König nahn.

Ja! unter Ihm, der oft für sich im Stillen
Die Plane zum Beglücken schuf;
Zu Ihm geschah, sie glorreich zu erfüllen,
Der weisen Gottheit ernster Ruf.

Erbabner Fürst! ein Glück, von Dir gegeben,
Wird ewig unser Herz erfreun.
O möchte doch zum Wohl des Staats Dein Leben
So wie dein Ruhm unsterblich sein.¹⁰⁾

Den 3. August 1799 feierte die Schützengilde, um ihre patriotischen Gesinnungen an den Tag zu legen, das Geburtsfest des Königs auf eine solenne Weise. Sie versammelte sich Nachmittags um ein Uhr in ihrer völligen Uniform auf dem Schießplatze, wo sie mit Pauken und Trompeten empfangen wurde. Es wurde sodann um eine ansehnliche, aus der Schützenkasse gegebene Prämie geschossen; unterdeß versammelten sich deren Familien, und als um vier Uhr das Schießen beendigt war, wurde der Ball in dem der Gilde gehörenden Tanssaale eröffnet. Ein daran stoßendes Zimmer war zur Feier dieses Tages besonders decorirt. Unter einem großen Spiegel stand die wohlgetroffene Büste des Königs auf einem Marmortische, neben der Büste auf einer Seite die Minerva, auf der andern zwei Genien, der eine sitzend, der andere stehend mit den Werkzeugen der Schützen, in der Ferne eine Gegend mit Palmbäumen, über der Büste die Fama, einen Lorbeerkrantz haltend, und höher hinauf der preuß. Adler mit seinen Attributen. Alle Fenster und Thüren waren mit Festons von Blumengirlanden geschmückt, der Fußboden mit Blumen bestreut, Abends Alles prächtig erleuchtet. Bei der um 8 Uhr beginnenden Tafel wurde aus dem großen Pokale die Gesundheit des Königs getrunken. Auf allen Gesichtern der patriotischen Bürger so wie aller dazu

10) A. Nro. 20.

eingeladenen übrigen Honoratioren sah man innigliche Freude. Nach der Tafel wurde der Ball bis gegen Morgen fortgesetzt, worauf die ganze Gesellschaft mit vorausgehender Feldmusik nach der Stadt ging.¹⁾

Doch es genüge, so viel hervorgehoben zu haben. Die Gesinnungen der Reisser Schützengilde, welche sie z. B. das Geburtsfest des Königs alljährlich feierlich begehen hießen, haben sich von jener Zeit bis auf unsere Tage nicht geändert, in welchen sie, von der Commandantur eingeladen, zur Feier des Geburtstages des Königs den 15. October 1849 bei der großen Parade auf dem Friedrich-Wilhelms-Platz den Truppen sich angeschlossen.²⁾

§. 24. Bewilligung einer Schützen-Uniform 1794.

Der Minister Graf von Hoym erließ d. d. Breslau d. 26. August 1794 an den Reisser Magistrat nachstehendes Rescript.¹⁾ „Es haben die dasigen Schützen-Altesten um die Erlaubniß angesucht, sich eine Uniforme anschaffen, solche bey ihrem gewöhnlichen Königs-Schießen und bey andern ihren Feyerlichkeiten, wie auch am Geburts-Tage Seiner Majestät tragen, sich dabey goldener Epouletten, worinnen das dortige Stadt-Wappen eingerückt sey, und was die Altesten anlangt, zu einem Unterscheidungszeichen, Cantillen in denen Epouletten auch goldener Degen Quasten bedienen zu dürfen. Da ich nun der dortigen Schützen-Gilde hiermit diese, von ihren Altesten nachgesuchte Erlaubniß einer Uniforme in gedachter Art nach genommener Rücksprache mit des Herrn General-Lieutenants und Gouverneurs von Wendessen Excellenz gern bewillige; So trage ich dem Magistrat zu Reisse hierdurch auf, ihr solches mit dem Bedeuten bekannt zu machen, wie ich dagegen erwarte, daß sie dieses mit Dank erkennen, und fernerhin, sowie die ganze dasige

11) Schlesische Provinzialblätter. 30. Bd. 1799. Anhang S. 237—8.

12) A. Nro. 20.

1) Original in R. A. Vol. III.

Bürgerschaft, sich durch Ordnung, Rechtchaffenheit, und Treue gegen ihren Souverain auszuzeichnen suchen werde.“

Die Schützen-Altesten benachrichtigte Hoym d. d. Breslau den 30. October 1794 von der Ertheilung dieser Concession mit folgenden Worten: „Denen Altesten der Schützen-Gilde zu Reisse gereicht auf ihre Eingabe vom 5ten vorigen Monats zur Antwort, wie es mit wahren Vergnügen geschehen, daß Ihnen die sich selbst gewählte Uniform zu tragen nachgegeben worden, indem mich von Ihnen, so wie von der ganzen dortigen Bürgerschaft rechtchaffenen, und patriotischen Gesinnungen versichert halte, daß Sie diese bewilligte Distinction erkennen, und sich ferner durch Ordnung und Treue gegen Ihren Landes-Herrn, und vorgesetzte Obrigkeiten auszuzeichnen bemüht seyn werden.“²⁾

Der Gouverneur von Wendessen erwiederte den Schützen-Altesten auf ihr Schreiben vom 23. Juli 1794 in dienstlicher Antwort d. d. Breslau d. 31. Juli 1794, wie er nicht nur zu Einführung der vorgeschlagenen Uniform bei dem jedesmaligen Königszuge sehr gern seine Einwilligung ertheile, sondern auch mit Vergnügen dazu beitragen wolle, daß der Minister Graf von Hoym das dazu nachgesuchte Consentiment nicht verweigere. Da ihm an dem fortdauernden Zutrauen der Reisser gesammten Bürgerschaft überhaupt, so wie auch insbesondere der Schützengilde gar sehr gelegen sei, so könne sich jene so wie diese gewiß überzeugt halten, daß er nicht nur bei gegenwärtiger Gelegenheit, sondern in jedem andern vor kommenden Fall sich angelegen sein lassen werde, Alles, was bei ihm stehe, gern und willig zu ihrer jedesmaligen Zufriedenheit und Vergnügen beizutragen, um dadurch die Zuneigung und Ergebenheit zu bethätigen, womit er gewiß unausgesetzt verharren werde.³⁾

In Folge der d. 26. August 1794 erhaltenen Erlaubniß

2) Copie ebenda.

3) A. Nro. 16.

wurde d. 7. September 1794 in einer Schützenversammlung die Uniform der Schützen bestimmt: grünes Futter, grüne Tüch-
röcke mit grünen Rabatten, Kragen und Aufschlägen, blaß-
gelbe Unterkleider, goldne Epaulets, worin das Reisser Stadt-
wappen mit Silber gestickt, Cordon und Portepes. Die
Ältesten und den Schützenhauptmann sollten 4 Kantinen
zwischen den Franzen an dem (linken) Epaulette, und die
Deputirten und die beiden anderen Officiere 2 Kantinen
auszeichnen. 4)

Auf eine Vorstellung der Schützenältesten v. 29. März 1795 er-
theilte der Minister von Hoyer d. d. Breslau d. 6. April
1795 die Resolution: da er in seiner Verfügung v. 26. Au-
gust 1794 deutlich bestimmt habe, daß unter andern auch die
goldenen Degen-Quasten ein Unterscheidungszeichen für die
Schützenältesten sein sollen, welches nicht sein würde, wenn
jeder Schütze dergleichen tragen wollte; so behalte es auch
dabei sein Bewenden, daß bloß die Ältesten goldne Quasten
an den Degen tragen dürfen, und könne dieses den übrigen
Schützen nicht verstattet werden; vielmehr sei sich bei dem,
was schon bewilliget worden, lediglich zu beruhigen. 5)

§. 25. Abänderungen im Königsaufzuge 1791 — 1799.

1791 d. 26. Mai beschloß die Schützenbrüderschaft, daß
der dießjährige Königsaufzug nach folgendem Entwurfe
geschehen sollte: 1) Es bleibt den ersten Pfingstfeiertag der
Gang vom Rathhause nach der Kirche, so wie solcher vorher
gewesen, und in den alten Privilegien festgesetzt worden, noch
wie vor, auch trommeln die Bürger-Lambours, wie bisher
gewöhnlich, in der Stadt umher. 2) Statt der bisher hiezu
nöthig gewesenenen vielen Jüngsten der Bürgerschaft werden
künftig nur 13 Mann erforderlich sein, um die Wache beim

4) Protocoll in A. Nro. 16.

5) Original in A. Nro. 16.

Schießhause zu verrichten. Diese 13 Mann, wovon einer die
Schützenfahne trägt, nebst den 2 Lambours versammeln sich
in der Wohnung des Stadthauptmanns, von welchem sie eine
halbe Stunde vorher, ehe der König vom Rathhause abgeht,
unter der Anführung des Stadtwachtmeister-Lieutenants in
folgender Ordnung, als die zwei Lambours, der Stadtwacht-
meister-Lieutenant, derjenige, so die Fahne trägt, und die
übrigen 12 Mann, in gehöriger Ordnung zum Breslauer
Thore hinaus bis an die Reisse-Brücke gehen, woselbst sie
Halt machen und den König erwarten. 3) Es werden vier
Mitglieder der löbl. Schützengesellschaft zum Abholen der H.
Commissarien und Könige genommen, und zwar nach der
Reihe, jeden Tag zwei, so daß alle Jahre vier andere dran
kommen. 4) Diese zwei holen die beiden Könige und die
Commissarien von ihrer Behausung nach dem Rathhause
ab, woselbst sich auch 5) die beiden Ritter und die Ältesten,
so wie die vier Deputirten, befinden. 6) findet sich dort ein
der Stadthauptmann, der Schützenhauptmann, die zwei Lieute-
nants und der Fähndrich, alle fünf zu Pferde. 7) Der
Stadtmusicus vor dem Rathhause mit Pauken und Trompeten.
Sobald sie sämmtlich beisammen sind, geht der Zug in folgen-
der Ordnung fort: 1) Der Stadtmusicus mit Pauken und
Trompeten, 2) der Zieler mit der Königsscheibe, 3) der
Stadthauptmann, 4) der Schützenhauptmann und ihm zur
Seite die zwei Lieutenants, 5) der Fähndrich mit der Stan-
darte, diese zuletzt genannten 5 Personen, wie schon gemeldet,
zu Pferde; dann folgt 6) ein Wagen, worin der König mit
dem ersten Commissarius, 7) ein zweiter Wagen, worin der
erste Ritter und der zweite Commissarius rechts, und der
zweite König und der zweite Ritter links sitzen, 8) ein dritter
Wagen, worin rechts die zwei Ältesten und links die zwei
Deputirten, und dann 9) ein vierter Wagen, in demselben
rechts die zwei übrigen Deputirten und links die zwei von
der Gesellschaft, welche denselben Tag zum Abholen bestimmt
sind. In dieser Ordnung geht der Zug vom Rathhause über

die Breslauer Straße nach dem Breslauer Thore zu, sobald derselbe über oder vielmehr an die Reiffe-Brücke kommt, treten die daselbst wartenden und unter 2 benannten Bürger an und marschiren so voraus nach dem Schießhause. 8) In dem Schießhause bleibt es, wie es immer gehalten worden ist, so auch alles Andre, dessen hier nicht besonders gedacht wird. 9) Die Schützen finden sich im Schießhause ein. 10) Abends nach geendigtem Schießen geht der Zug in derselben Ordnung bis nach dem Rathhause, von da nach dem Orte, welchen der gewesene König dazu bestimmt hat, und wo sich die übrigen Schützen auch einfinden. 11) Die Jüngsten, welche die Wache gehabt, bringen die Fahne in derselben Ordnung nach der Wohnung des Stadthauptmanns. 12) Auf eben diese Art wird es den dritten Pfingstfeiertag gehalten. 13) Die vier Wagen werden jedesmal von denjenigen besorgt, welche darin fahren, ingleichen besorgt sich auch ein jeder sein Reitpferd, damit nicht einer für alle es thun darf; auf jeden Wagen so wie auf jedes Pferd zum Reiten werden aus der Schützenkasse 20 Sgr. vergütet. 14) Was übrigens die andern Feierlichkeiten anbetrifft, so bleibt alles, so wie es sonst gewesen, ohne die mindeste Abänderung. Künftig zu ändern oder auch die alte Gewohnheit wieder einzuführen, bleibt der Gesellschaft überlassen. ¹⁾

1792 den 19. Mai wurde durch den Beschluß der Schützenbrüderschaft die vorjährige Bestimmung im Wesentlichen insofern abgeändert, daß alle Schützen, wie früher, gemeinschaftlich an dem Zuge Theil zu nehmen und 15 zu Pferde zu erscheinen hatten. Dieselbe Anordnung blieb 1793 und 1794. ²⁾

Den 6. Mai 1798 beschloß die Schützenbrüderschaft, es sollten künftig die jüngsten Bürger, die bisher den Schützenaufzug geführt, ganz wegleiben, und sämtliche Schützen ohne Ausnahme in ihrer Uniform den König zu Pferde hinausbegleiten, wobei nur 2 Wagen für die Könige und Ritter

1) N. Nro. 15 und 18.

2) N. Nro. 18.

vorkommen sollten. Dieser Beschluß wurde auch 1799 festgehalten. ³⁾

§. 26. Abschaffung der Stellen eines Stadthauptmannes und eines Bürgerlieutenants 1798.

Ehe ich die Abschaffung der genannten Stellen berichte, glaube ich Einiges aus früheren Jahren anführen zu müssen, was über ihre damalige Bedeutung Aufschluß giebt.

Der Reisser Magistrat bestätigte den 14. Mai 1773 nach dem Tode des ehemaligen Bürgerlieutenants Joseph Scholke den bürgerlichen Bäcker Johann Rudolph als Lieutenant der Reisser Bürgerschaft dahin, daß er alljährlich die Bürger und die darunter gehörige Schützenbrüderschaft unter klingendem Spiele und fliegenden Fahnen aus der Stadt nach der Schießstätte aus-, und von derselben zurückführe, gute und löbliche Ordnung halte, auch im Fall der Noth sie gegen des Königs und der gemeinen Stadt Feinde herzhast anführe, allgemeine Noth abwende, und nicht nur sich als einen tapfern Mann betrage, sondern daß derselbe als der Bürgerschaft bestellter Lieutenant angesehen werden, ihm von seiner Mannschaft ein billiger Gehorsam geleistet, und er überhaupt der ihm gebührenden Vorzüge wegen von jedermann als zweiter Officier und Lieutenant der Bürgerschaft geachtet und gehalten werden solle.

Ganz ähnlich lautete die Bestätigung des Schuhmacher-Oberältesten Johann Göppert zum Bürgerhauptmann (d. d. Reiffe den 14. Mai 1773), dessen Stelle durch das Ableben des ehemaligen Bürgerhauptmannes Matth. Arleth erledigt worden war.

Den 16. März baten die beiden Schützenofficiere Johann Göppert und Johann Rudolph den Magistrat, sie ihrer Stellen zu entlassen, da sie durch Kosten und Zeitverschömmiß nur Schaden hätten, oder ihnen zur Entschädigung zu gewähren,

3) N. Nro. 19.

was ihre Vorfahren genossen hätten, nämlich Freiheit von allen Kammerei-Abgaben und dem fürstlichen und städtischen Brückenzoll; sie erklärten aber den 28. April 1780, in ihren Stellen noch bleiben zu wollen.

Statt des abgegangenen Bäckers Rudolph wurde Christoph Becker, Oberältester des Handschuhmacher-Mittels, von den Schützenältesten als Lieutenant bei der Bürgercompagnie vorgeschlagen und vom Magistrate den 29. Mai 1781 bestätigt.

Den 13. Mai 1783 ersuchte Johann Göppert den Magistrat, ihn seines Postens zu entlassen; statt seiner wurde den 3. Juni der bürgerliche Bäcker Joseph Terne als bürgerlicher Schützenhauptmann bestätigt.

1784 wurden auf Antrieb des Stadthauptmannes Joseph Terne mit Genehmigung des Kriegs- und Steuerraths Ludendorff aus der Kammerei den zwei Stadt-Lambours (einem uralten löblichen Stadtgebrauch, welche der Stadt Wappen trügen, und bei dem Königschießen als ein altes Stadt- und Ehrenzeichen unentbehrlich wären.) sehr nöthige neue Montirungen angeschafft.

Den 10. April 1798 resignirte der Stadthauptmann Joseph Terne seinen Posten, weil es ihm zur Aufbewahrung der Trommeln und anderer Dinge in seinem Hause an Raum fehlte. Die Schützengilde erklärte den 16. Mai 1798 durch ihren Commissarius, Commissionsrath Gericke, dem Magistrate, es wären keine taugliche Männer ausfindig zu machen, welche diesen Posten annehmen wollten; sämtliche Schützen wünschten, daß die Mitanwesenheit der jüngsten Bürger bei dem Aufzuge des Schützenkönigs nach ihrer jetzigen Verfassung, wo sie sämtlich den König zu Pferde begleiteten, ganz wegfallen möchte, da selbiges nur ein Herkommen älterer Zeiten wäre und von daher rührte, weil die Schützen den König noch zu Fuße nach dem Schießhause führten; bei so bewandten Umständen dürfte daher der Posten eines Stadthauptmanns, der lediglich zum Führen der

jüngsten Bürgerschaft gewesen, wohl auch vor der Hand nicht besetzt werden. Dieser Antrag war dem Magistrate sehr genehm, und diese Maafregel mit Dank und Freude von den 18. Mai auf dem Rathhause versammelten Bürgerschaft angenommen, welche sich nur ihre ihr deshalb etwa competirende Gerechtsame reservirte. Den Schützen-Commissarien wurde aufgegeben, dem Terne den zur Stadtmiliz gehörigen Apparat abnehmen und auf das Rathhaus bringen zu lassen. Solcher bestand aber nur in 3 alten zerrissenen Fahnen und 2 Trommeln, die auf das Rathhaus zur Aufbewahrung gegeben wurden, da alle zur Stadtmiliz gehörigen Gewehre und Spontons sich bei den sämtlichen Mitteln der Stadt befanden, weil die jüngsten derselben solche Armatur-Stücke alljährlich im Gebrauch gehabt hatten. 1)

§. 27. Königschießen 1799 und 1800.

Um das Königschießen glänzender und erhebender zu machen, traf 1799 der Commissionsrath Gericke, erster Commissarius, die Verfügung, durch Loose für den dirigirenden Minister, Grafen von Hoym, den Fürstbischof von Breslau, den Gouverneur und Commandanten von Neisse, die Fürstbischöflichen Räte und den sämtlichen Magistrat der Stadt schießen zu lassen. Den besten Schuß that der Gerichtschöppe Zinck auf das Loos für den Minister von Hoym, der nun der Musqueten- oder Bürgerkönig wurde 1). Den zweiten Tag wurde der Commissionsrath Gericke Rohr- oder Schützenkönig. Es begab sich nun eine Deputation der Schützengilde zu dem Minister von Hoym. Dieser nahm sie gnädig auf, schenkte der Innung eine goldene Medaille von großem Werthe, die jeder König künftig am Halse tragen sollte (an einem schwarzen mit Gold eingefassten Bande), und trug dann dem Stadt- und Polizei-Director Stegmann auf, sich anstatt

1) R. A. Vol. III.

1) Vergl. §. 31.

seiner als Schützenkönig folgendes Jahr 1800 ausführen zu lassen.

Am Pfingsttage 1800 begaben sich sämtliche Schützen nach dem Rathhause, um dort die gewöhnlichen silbernen Bagen abzuholen, dann verfügten sie sich in die Behausungen des Stadt- und Polizei-Directors Stegmann und des Commissionsraths Gerike, um diese als Könige abzuholen, und nun ging der Zug nach der Pfarrkirche; zuerst wurden die silbernen Bagen auf roth seidenen Kissen von den beiden Schützenältesten Fink und Kunhart vorausgetragen, die von dem Senator Soffner, als zweiten Schützencommissarius, begleitet wurden, dann folgten Stegmann und Gerike als Könige, von denen ersterer die erwähnte, vom Minister von Hoym geschenkte goldene, letzterer aber eine auf Kosten der Schützen verfertigte goldene Medaille trug, und darauf alle übrigen Schützen in Uniform. In der Pfarrkirche wohnten alle der Predigt, welche der Erzpriester Franz von Zoffeln hielt, der canonischen Procession, der hohen Messe und dem Opfergange bei. Dann wurden die Könige in eben dem Zuge nach ihrer Behausung, die Bagen aber wieder nach dem Rathhause gebracht. Am Pfingstmontage versammelten sich die Schützen zu Pferde um 12 Uhr Mittags vor dem Hause des Commissionsrathes Gerike, um die Estandarte abzuholen. Als alle beisammen waren, schickte das Fleischhauermittel eine Deputation und ließ anfragen, ob nicht ihr Mittel aus Achtung für den Minister den Zug voran beginnen dürfte. Das Fleischhauermittel ritt nun voran; alle trugen braune Röcke, auf den Hüften weiß roth und schwarze Federbüsche, blankte Säbel, und die Pferde ungarische Zäume; sie hatten voraus 4 Trompeter, einen Pauker mit einer Estandarte, und wurden von ihrem zweiten Oberältesten Johann Geisler als Hauptmann angeführt. Darauf folgten die Schützen mit 4 Trompetern, einem Pauker und einer Estandarte, und wurden von dem Schönsärber Schink als Hauptmann angeführt; alle trugen ihre Pulverhörner an einem gelbseidenen Bandelier über der Uniform,

was sehr gut ausfiel. So ritten beide Züge vor das Rathhaus, um dort die Bagen wieder abzuholen, dann nach der Behausung Stegmanns. Nun ritten die beiden Escadrons voraus, ihnen folgte ein offener zweispänniger Wagen, in welchem zwei Ehrenmarschälle, der Fleischhauer-Oberälteste Augustin Alcher und der Gerichtschöppe Conrad Meier saßen, die Marshallstäbe mit dem Wappen des Ministers trugen, darauf ein zweiter zweispänniger offener Wagen mit dem Gerichtschöpffen Fink, der die silbernen Königsbagen auf einem rothseidenen Kissen trug, und mit dem zweiten Schützencommissarius Soffner, dann ein sechsspänniger offener Wagen mit Stegmann als Deputirten des Ministers und Gerike als erstem Schützencommissarius. So ging der Zug durch die Stadt nach dem Schießhause, aus welchem dann nach erfolgtem Schießen der Goldschmidt Riethammer als König wieder eingeführt wurde. Am Pfingstdienstage versammelten sich wie gewöhnlich die Schützen gegen 12 Uhr Mittags vor der Behausung des Commissionsrathes Gerike, um die dort befindliche Estandarte abzuholen. Als der Zug beginnen sollte, trat Gerike in ihre Mitte, und sagte ihnen in einer kurzen Anrede, da es Sitte wäre, daß jeder König ihnen ein Andenken verehere, sie aber ohnedieß schon eine Menge von silbernen Schildern hätten, so wollte er der Innung etwas schenken, wobei sie seiner gewiß nie vergessen würde. Auf einmal stand in ihrer Mitte eine sehr schöne Estandarte; sie war von grünem Atlas, reich mit Gold gestickt und mit goldnen Franzen behängt; auf der einen Seite waren Kriegsarmaturen gestickt und darüber die Worte: *amicitiæ sacrum a Carl Friedrich Gerike 1800*; auf der andern Seite der preussische Adler, der das Meißner Stadtwappen hielt, mit den darüber stehenden Worten: *sub umbra regis optimi*. Alles Uebrige nebst dem Bandelier war sehr schön und prächtig gearbeitet. Die freudige Ueberraschung der Schützen war um so größer, da sie sich bis jetzt mit einer zwar äußerst prächtigen, aber von dem großen Josephs-Hospitale geborgten

Estandarte hatten behelfen müssen, welche einmal die Schwester eines Breslauer Bischofs mit eigener Hand gestickt und geschenkt hatte. Der Freude lieb Worte der Schuleninstituts-Professor Klapper, ein gewöhnlicher Gast und Ehrenmitglied der Gesellschaft, auf den jetzt alle sehnsuchtsvolle, auffordernde Blicke richteten. Er wurde von zwei Schützen-Officieren in die Mitte genommen, neben ihn die alte und die neue Estandarte gesetzt, und alle Schützen zogen auf den Wink ihres Hauptmanns Schink ihre Degen. Er hielt nun eine kurze, aber zweckmäßige und bündige Rede über die Verfassung, in der sich die Schützeninnung jetzt befände, aber auch darüber, auf welche Geseze und Pflichten sie sich gründen müßte, wenn sie in der Verfassung bleiben sollte, zu der sie jetzt gebracht worden wäre, und welchen Dank, welche Verehrung und Achtung sie dem würdigen Stifter ihrer jetzigen Verfassung zu leisten schuldig wären. Hierauf erschien ein Officier aus dem Fleischhauermittel und bat um die Erlaubniß für sein Mittel, auch bei dem Auszuge des Rohrkönigs voranreiten zu dürfen. Dieses eröffnete nun den Zug mit Pauken, Trompeten und einer Estandarte, darauf folgten die Schützen gleichfalls mit Pauken und Trompeten, und mit ihrer neuen und ihrer gewöhnlichen Estandarte, und. Gerichte wurde in einem zweispännigen offenen Wagen ausgeführt, begleitet von Stegmann, dem neuen Mousquetenkönige Riethammer und Soffner. Nach gehaltenem Schießen wurde der Luchscheermeister Köhler als Rohrkönig eingeführt. — Den folgenden Donnerstag wurde das Königessen gegeben. Es wurde unter der schönen Lindenallee neben dem Schießhause gespeiset; unter einem von überspannter grauer Leinwand errichteten Bogengange war die Mittagstafel für 240 Personen bereitet. Unter den Gästen befanden sich der Generallieutenant und Gouverneur Steensen, der Generallieutenant von Hanensfeldt, der Generalmajor von der Marwitz, alle Commandeurs und Stabs-officiere der sämtlichen Garnison mit ihren Gemahlinnen, alle Canovici, die sämtlichen Rätthe der Provinzial-Recise und Zoll-

direction, der Regierung, des Magistrats, nebst sämtlichen Honoratioren der Stadt, so wie einige Aelteste aus der Bürgerschaft, und dann alle Schützen in Uniform. Abends war Ball, und nach 9 Uhr gab Gerichte ein mit eigener Hand gefertigtes schönes und großes Feuerwerk. Unter andern Stücken zeichnete sich besonders ein nach einer Sonne steigender Adler aus, unter welchem dann in laurnem Feuer der Name des Königs, rechts des Ministers von Hoym und links des Gouverneurs von Steensen brannten. Auch war die Lindenallee, so wie das Schießhaus illuminirt. Der übrige Theil des Abends wurde mit frohem Tanze beschlossen²⁾.

§. 28. Bestimmungen wegen der Königs-Mahlzeit 1801.

Da bei dem alljährigen Mittagmahle, welches jedesmal den Donnerstag nach den Pfingstfeiertagen gehalten wurde, zwischen den Schützenkönigen, welche die Mahlzeit gemeinschaftlich von ihren gezogenen Revenüen auszuführen hatten, öftere Streitigkeiten (zwischen beiden selbst, oder deren Frauen und Familien) entstanden, so wurden, um die Schützengilde immer mehr zu vervollkommen, und den Zweck, wozu sie eigentlich bestimmt ist (nämlich zum Vergnügen), mehr zu erreichen, damit jeder ohne Furcht und Bedenklichkeit König werden könnte, den 16. Juni 1801 folgende künftig festzuhaltende Bestimmungen von sämtlichen Mitgliedern der Gilde und ihren Commissarien festgesetzt. 1) Diejenigen Schützen, welche am Pfingst-Montage und Dienstag Könige werden, geben gleich den Donnerstag darauf die gewöhnliche Mahlzeit. Da sie aber zu selbiger Zeit noch keine Revenüen gezogen, so wird jedesmal vor den Pfingstfeiertagen alles dasjenige, was zu dieser Mahlzeit erforderlich ist, von den jedesmaligen Aeltesten besorgt, und die dazu erforderlichen Kosten aus der Schützenkasse vorschußweise berichtigt werden;

2) Schles. Provinzialblätter, Bd. 31, 1800, S. 518 — 551.

dagegen aber sind die Könige verbunden, von den in dem Jahre gezogenen Reventien jeder das gehörige Quantum nach der Observanz, wie solches die bisherigen Könige berichtet, und zwar jeder für diese Mahlzeit 30 Rthlr., und auf so viel Wein, wie seither dazu erforderlich gewesen, und verabreicht worden, und zwar auf 60 Berliner Flaschen à 15 sgl., also jeder König 15 Rthlr., höchstens im Monat December an die Aeltesten zur Kasse abzuführen. 2) Die Schützenkönige, die dadurch in ihren Ehren nicht geschmälert werden sollen, sollen, wie gewöhnlich, am Pfingstfeste in die Kirche begleitet, und ein- und ausgeführt werden. 3) Außer den gedachten 45 Rthlrn. sind die Könige nur noch zu geben schuldig: der erste bei seinem Auszuge den Montag das Bier, Pfeifen und Tabak, wie gewöhnlich, und Dienstag ebenso der zweite; beide aber zusammen den Donnerstag darauf das erforderliche Bier, Pfeifen und Tabak, sowie sie das Tischzeug zur Bedeckung der Tafel des Donnerstags besorgen müssen. Alle anderen kleinen Ausgaben, die erforderlich sind, bleiben ihrer eigenen Bestimmung und Disposition anheimgestellt, so wie es in ihrem Belieben steht, solches Bier u. s. w., von wem sie wollen, in der Schießstatt verabreichen zu lassen. 4) Die Besorgung der Mahlzeit für das genannte Quantum muß den Aeltesten überlassen bleiben. 5) Die Aeltesten bestimmen auch die von dem Militär, dem geistlichen Stande und den Honorationen nothwendig einzuladenden Gäste, welche aber die neuen Könige in ihrem Namen zur Mahlzeit bitten müssen. 6) Jeder König kann außer seiner Frau von seinen guten Bekannten noch 6 Personen einladen; doch nicht Kinder unter 14 Jahren, dergleichen auch jeder andere Schütze nicht mitbringen darf. 7) Sollten die Könige außer dem bestimmten Quantum für die Mahlzeit und den Wein ein Uebrigtes und Besseres geben wollen, so müssen sie es gemeinschaftlich thun, und ihre Wünsche den Aeltesten spätestens Dienstags Abends anzeigen. 8) In Beziehung auf die Beschränkung, welche beim Zuhausebegleiten der Könige Montags und Dienstags Abends schon vor einigen Jahren

festgesetzt worden war, aber nicht ganz festgehalten wurde, wurde Folgendes bestimmt: Sobald der König von der ganzen Schützengesellschaft bis an das Rathhaus begleitet worden, reitet die Gilde, ausgenommen die beiden Aeltesten, welche beim Rathhause bleiben, unter Begleitung der Pauken und Trompeten bis an den Ort, wo die Eschardarte aufbewahrt wird, und von da jeder zu Hause, so wie auch der Kunstpfeifer, womit Montags und Dienstags dessen Verrichtung gänzlich beschloffen wird. Die Aeltesten aber gehen mit dem Könige auf das Rathhaus, und übernehmen den Wagen, von da begleiten selbige den König, jedoch in aller Stille nach seiner Behausung, und wenn der König will, so steht ihm noch frei, die (4) Deputirten und den Schützenhauptmann, jedoch ohne deren Frauen, zu sich zu bitten, und allenfalls nach seinem Gefallen denselben ein ganz Weniges vorzusetzen. Hierbei bleibt es auch jedem unverschränkt, etwa an diesem Abende einige von seinen Verwandten oder Freunden bei sich zu haben, doch ist aller überflüssige Aufwand zu vermeiden. 9) Sollte in der Folge höchsten Orts resolvirt werden, daß dereinst der den Schützenkönigen jetzt in natura gelieferte Waizen wieder in Geld verwandelt werde (was aber schwer zu erwarten stehe), so soll dieß doch in den erwähnten Punkten keine Veränderung zur Folge haben. 10) In Betreff des Tragens der beiden Königs-Wagen bleibt die bisherige Gewohnheit: die gegenwärtigen Könige tragen selbige den Tag, an welchem sie ihre Mahlzeit geben, und nächste Pfingsten Montags und Dienstags; der aber den Montag abgeschossen wird, übergiebt ihn dem, der ihn abgeschossen hat, und der neue trägt ihn schon Dienstags, eben so erhält ihn Dienstags der neu werdende König; alsdann tragen ihn die neugewordenen den Donnerstag nach Pfingsten, und auch schon zum Einladen der Gäste, so wie wiederum im nächsten Jahre Montags und Dienstags zu Pfingsten.

1802 den 20. April wurde von den Schützen festgesetzt, das Königsschießen dieses Jahr ganz so wie im vorigen zu

halten, wobei zugleich die in Betreff des Königsessens getroffene Aenderung bekannt gemacht wurde.¹⁾

§ 29. Traurige Lage der Schützengilde nach der Belagerung von 1807.

Als bei der Belagerung von Neisse auf Befehl des Gouvernements 1807 den 26. Februar die Mährengasse angezündet worden war, theilten sich die verheerenden Flammen auch dem nahe gelegenen Schießhause mit und verwandelten es gar bald in Asche.¹⁾ Dadurch und durch die anderweitigen Folgen des unglücklichen Krieges kam die Schützengilde in eine sehr traurige Lage, welche durch die folgenden, auch sonst noch aufklärenden Actenstücke veranschaulicht wird.

1808 den 28. April beschloßen die versammelten Schützen, es sollte wegen des Aufbaues des Schützenhauses, des Schützenstandes und der Schießmauer bei dem Geldmangel zu Bestreitung der Baukosten der größte Theil der silbernen Bagen verkauft werden.²⁾ Den 4. Mai 1808 schrieb der Neisser Magistrat an den Kriegs- und Steuerrath Berger zu Brieg: „Bei der vorjährigen Belagerung der Stadt Neisse ist das der hiesigen Schützengilde gehörige Kaffehaus auf der Mährengasse eingäschert und die Schießmauer niedergerissen worden. Da die Schützengilde keinen Fond zum Wiederaufbau dieses Hauses hat, so ist dieselbe Willens, ihre Kleinodien, welche in den silbernen Bagen bestehen, die die Schützenkönige nach und nach der Lade geschenkt haben, zu veräußern, und mit denen daraus zu lösenden Geldern das ruinirte Gebäude,

1) N. Nro. 19. 1804 belicte gleichfalls die Beibehaltung der vorjährigen Ordnung beim Königschießen N. Nro. 18.

1) Zwei geschriebene Tagebücher der Belagerung von Neisse.

2) N. A. Vol. III. Den 29. April 1808 bat der Koffetier Kauber im Schießhause den Magistrat, ihm den Zins für das Billard auf dem Schießhause (1806 — 7 10 Rthlr.) zu erlassen, da er sich in den drückendsten Verhältnissen befände; er hätte bei dem unglücklichen Brande des Schießhauses, mehr noch durch Diebe als durch den Brand selbst, fast alle seine Habe verloren. Der Magistrat willfahrte ihm. N. A. Vol. III.

die Schießmauer und den Gartenzaun wieder herzustellen.“ Er submittirt, ob es nöthig sei, zum Verkauf dieser Kleinodien die Approbation der Königl. Kriegs- u. Domainen-Kammer einzuholen, mit der Bitte, dann ihm solche zu bewirken.³⁾

Die Schützengilde bat d. d. Neisse d. 21. März 1809 den Magistrat, bei der Regierung darauf anzutragen, daß das von ihr nach der Verordnung d. d. Königsberg d. 12. Febr. 1809 abzuliefernde Gold- und Silbergeräthe nicht in Münzscheinen, sondern baar bezahlt, oder ihr die Erlaubniß erteilt werde, solches ungestempelt¹⁾ verkaufen zu dürfen. Dem Magistrat sei bekannt, daß die Gesellschaft verschiedenes Gold- und Silbergeräthe besitze, welches theils in den Zeiten des grauesten Alterthums von verschiedenen regierenden Fürsten der Gesellschaft geschenkt, und theils von den jährlichen Schützenkönigen nach und nach zusammengetragen sei. Wir haben, sagten sie, uns kaum von dem Unglück erholt, welches wir 1804 und 1805 durch eine zweimalige Ueberschwemmung des Neißflusses erlitten, als der unglückliche Krieg ausbrach, und bei der Belagerung von Neisse das Schießhaus, der Schießstand und die Schießmauer auf Befehl des Königl. Preuß. Gouvernements eingäschert und resp. niedergerissen wurden. Der Wiederaufbau des Schießstandes und der Mauer kostet nach dem Anschlage des Bauinspectors Erdmann (d. d. d. 9. März 1809) in Münze 648 Rthlr. 10 Ggl. 7½ d.; das Schießhaus selbst ist zwar noch nicht veranschlagt, allein es wird schwerlich unter 900 Rthlrn. Münze (600 Rthlr. Courant) hergestellt werden können, und wir bedürfen daher einer Summe von 1548 Rthlr. 10 gl. 7½ d. Bei diesem uns unverschuldet betroffenen Unglück und der gänzlichen Erschöpfung unseres gesellschaftlichen Vermögens war das noch vorhandene Gold- und Silbergeräth das einzige Rettungsmittel, aus welchem wir die

3) Concept in N. A. Vol. III.

4) Conßt mußte jedes Karat Gold mit 3 Rthlr. und jedes Loth Silber mit 6 Ggl. versteuert werden.

Hoffnung zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude und der niedergerissenen Mauer schöpfen konnten. Daß uns daher das von dem Staate verlangte Opfer unter den gegenwärtigen Umständen sehr schmerzlich fallen müsse, wird der Magistrat gewiß mit uns gleich lebhaft fühlen; denn da für die abgelieferten edlen Metalle keine baare Zahlung geleistet, sondern diese durch Münzscheine ersetzt wird, so muß für uns natürlich ein sehr empfindlicher Verlust dadurch entstehen, daß wir bei der zu Tage liegenden Unmöglichkeit, Königl. Domänen mit dergleichen Münzscheinen anzukaufen, genöthigt werden, solche in baar Geld umzusetzen, und dabei wie bei allem Papiergelde vielleicht die Hälfte oder noch mehr vom Nominal Werth zu verlieren. Die Besteuerung aber ist an und für sich mit einem für uns unerschwingbaren Kostenaufwande verbunden. Da wir ohnedieß schon 1000 Rthlr. Schulden haben, welche jährlich verzinst werden müssen, und bei dem allgemeinen Geldmangel und dem gesunkenen Credit gar keine Möglichkeit vorhanden ist, neue Capitalien zu erborgen, so wird sich der Magistrat gewiß überzeugen, daß wir ohne den Verkauf unserer Gold- und Silbergeschirre durchaus nicht im Stande sind, unsere ruinirten Gebäude aus eigenen Mitteln wieder herzustellen, und daß sich ohne Wiederherstellung dieser Gebäude unsere Schützengilde von selbst gänzlich auflösen müsse. Da nun nach Tit. III. §. 28 der neuen Stadtordnung eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so glauben wir uns auch mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß der Landesregierung unsere gänzliche politische Auflösung nicht gleichgültig sein könne und werde. Wir fügen zu diesem Behut einen Nachweis aller vorhandenen Gold- u. Silbergeräthschaften nebst deren Gewicht und Tare bei⁵⁾, und bemerken zugleich, daß

5) Nach dem bei 15. März 1806 entworfenen Verzeichnisse I) 15 Goldstücke und 6 Silberstücke, die, für künftige Zeiten aufzubewahren, sich in der Schützenlade befanden, und 2) ein Goldstück und 40 Silberstücke, welche zum Einschmelzen ins Münzamt gegen Münzscheine abgeliefert worden.

die sämmtlichen goldenen Geräthschaften wohl unter die nach §. 6. der Verordnung vom 12. Febr. 1809 bestimmten Ausnahmen zu rechnen sein werden. Obgleich der Magistrat diese Bitte der Schützengilde unterstützte (Petition d. d. Meisse d. 24. März 1809), so schlug sie doch die Bresl. Regierung von Schlesien (d. d. Bresl. d. 31. März 1809) ab: sie sei nicht befugt, zu Gunsten der Meisser Schützengilde eine Ausnahme zu machen: „das Silber oder Gold, welches nicht zum Ankauf abgelöst wird, ist der Besteuerung unterworfen, falls es nicht etwa zu den Ausnahmen, in diesem speciellen Falle also das Gold oder Silber als Ehrenzeichen, oder als Gegenstand der Kunst oder als Denk- und Schaumünzen, dahin gehört.“⁶⁾

Den 7. Sept. 1809 ersuchte die Schützengilde den Bieramtspräsidenten, Senator Weiß, da für 1807 und 1808 die jährlich zu brauenden Königsbiere noch rückständig waren, ihr bald möglichst die Anweisung zum Brauen dieser 4 rückständigen ganzen Königsbiere zu ertheilen, weil sie den dafür zu beziehenden Miethzins zum Aufbau ihrer abgebrannten Schützengebäude höchst nöthig bedürfte. Der Magistrat gab d. 16. Sept. 1709 den Bescheid: wenn die Aeltesten nach dem Schützenprivilegio zu beweisen im Stande wären, daß diese Biere der Schützengilde von Jahr zu Jahr als einer persona moralis, und nicht dem Schützenkönige als Individuo competirten, so könnten solche für 1807 und 1808 nachgebraut, sonst aber auf keine Art bewilligt werden, weil in beiden Jahren kein Königsschießen gehalten worden.⁷⁾

Die Schützengilde bat den 9. März 1810 den Magistrat um die Kleinodien-Gelder für 2 Jahre, in denen kein Königsschießen Statt gefunden, im Betrage von 160 Rthlr. 20 Sgr. Münze im Nominalwerth (124 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.), erklärte sich aber (um nicht beschwerlich zu fallen) bereit, da-

6) Originale in R. A. Vol. III.

7) R. A. Vol. III.

für Baumaterialien zum Schießhause (Ziegel oder Bauholz) zu nehmen, zugleich ersuchte sie, für diese zwei Jahre die rückständigen 8 freien halben Königsbiere brauen zu dürfen, deren Nutzen zur Wiederherstellung ihrer Gebäude verwendet werden sollte. Der Magistrat fragte (d. d. d. 13. April) bei den Stadtverordneten hierüber an. Diese erklärten (d. d. d. 2. Mai 1810) zur Antwort, daß die Schützengilde mit ihrer Forderung ganz abzuweisen sei. Der Magistrat berichtete jedoch den 8. Juni an der Kriegs- und Steuerrath Berger zu Breslau diesen Fall mit der Bitte, die Regierung um Entscheidung zu fragen. Die Polizei-Deputation der Breslauer Regierung gab (d. d. Bresl. d. 2. Juli) durch Berger den Bescheid, sie könne eine Zahlungs-Anweisung um so weniger erfolgen lassen, als jene Emolumente namentlich für den jedesmaligen König bestimmt, und daher, da kein Königsschießen Statt gefunden, offenbar als menagirt zu betrachten seien; gut würde es indessen sein, wenn die Stadtverordnetenversammlung sich bestimmen ließe, diese Gelder, die zum Retablissement des eingestürzten Schießhauses verwendet werden sollten, zu bewilligen, insofern die Schützengilde keine sonstigen Fonds habe, da die Erhaltung bereits bestehender und die Organisation neuer Schützengilden den Absichten des Staates angemessen, und in dieser Hinsicht die baldige Wiederherstellung des Schießhauses zu Reisse möglichst zu befördern sei. Diesen Bescheid theilte der Magistrat den 19. Juli den Stadtverordneten mit, welche den 15. August antworteten, daß sie bei dem so ganz erschöpften Zustande der Kammerei-Kasse in die Auszahlung der gedachten Gelder nicht willigen könnten, zumal die Landesregierung die Bezahlung gradezu nicht befohlen hätte. Hierauf beschied der Magistrat den 21. August die Schützengilde auf ihr Gesuch vom 9. März abschlägig⁸⁾.

8) R. A. Vol. III.

§. 30. Amtlicher Bericht über den Zustand der Schützengilde 1809.

Von der Polizei-Deputation der Regierung wurde (d. d. Breslau den 25. December 1809) dem Kriegs- und Steuerrath Berger zu Brieg aufgegeben, eine Nachweisung von den in den Städten seines Departements existirenden Schützengilden bald anzufertigen und zu übergeben. Berger verlangte daher (d. d. Brieg den 6. Januar 1810), daß von den gedachten Städten binnen 8 Tagen eine solche Designation eingereicht würde, woraus sich die Anzahl des Personals, wie auch der Officiers ergäbe, so wie auch zu detailliren wäre, worauf sich selbige Gilden gründeten, wann und von wem sie gestiftet worden. Nach dem Berichte des Magistrats (d. d. d. 18. Jan. 1810) enthielt zur Zeit die Liste der Schützen 60 Personen, darunter einen magistratualischen Commissarius, 2 Aelteste, 4 Deputirte, einen Schützenhauptmann, einen Adjutanten und 6 Officiere¹⁾. Die Schützengilde sei durch das Privilegium von 1650 renovirt worden; ältere Urkunden verloren gegangen. Die Dotation von 24 Scheffel Weizen Breslauer Maaß für jeden der 2 Schützenkönige, welche das fürstbischöfliche Rentamt hieselbst zu entrichten habe, sei nach 2 noch vorhandenen bei der Schützengilde aufbewahrten Medaillen von dem Erzherzoge Carl von Oesterreich im Jahre 1612 fundirt worden. Desgleichen erhalte die Schützengilde zu Schießprämien wegen des angeordneten sonntäglichen Scheibenschießens von Ostern bis Michaelis für 52 Freibeute aus der Stadt-Kammerei-Kasse jährlich 46 Rthlr. 8 Gr. 4 D., so wie die 2 Schützenkönige auf 2 Gewehre 10 Rthlr., auch denselben zu Hülfe ihrer Ausgaben 6 Rthlr. in Courant, welcher Betrag sich gleichfalls aus ganz frühen Zeiten herleiten möge, da hierüber kein eigenes Privilegium vorhanden, gedachter Betrag aber bei dem approbirten Käm-

1) Unter den Mitgliedern waren: Professor Johann Klapper, Stadt-Syndicus Joseph Nitsche, Domjiste Canonicus Schmidt und evangelischer Stadtprediger Hermes.

mereietats in Ausgabe gebracht sei. Zu besonderen städtischen Verbindlichkeiten sei die Schützengilde nicht verpflichtet und nur nach den Verhältnissen damaliger Zeiten zur Bildung mehrerer Individuen aus der Bürgerschaft zu besserer Verteidigung der Städte bei kriegerischen Ereignissen organisiert worden, welche Bestimmung dieselbe auch bei sich ereignenden Gelegenheiten erfüllt habe, und immer erfüllen werde. In neueren Zeiten sei die Schützengilde bei der Eroberung der Provinz von Friedrich II. nach allen bisherigen Einrichtungen bestätigt worden, und habe sich im J. 1795 durch Vermittelung des damaligen dirigirenden Ministers Grafen von Hoym der Auszeichnung zu erfreuen gehabt, daß sämtliche Schützen bei feierlichen Aufzügen eine grüne Uniform mit goldenen Epaulets zc. nach einem bestimmten Muster tragen können, von welcher Auszeichnung die Schützengilde immer Gebrauch gemacht habe²⁾.

§. 31. Wahl eines Präses der Schützengilde 1810.

1810 erwählte die Schützengilde einen Präses ihrer Gesellschaft. Die Aeltesten wurden, wie sie erklärten, durch die bedrängte Lage der Schützengilde, die Nothwendigkeit, zweckmäßige Mittel zu finden, ihren Zustand zu verbessern, überhaupt durch die Sorge, das Wohl und zugleich das Vergnügen der Gesellschaft zu befördern, dazu bewogen und hielten zu jenem Amte Niemanden mehr geeignet, als den Polizeidirector Stegmann, der mit einer großen Liebe für die Gesellschaft, deren Mitglied er war, zugleich Sachkunde, Autorität und Einfluß auf die Oberbehörden verbande. Von der Polizei-Deputation der Breslauer Regierung wurde (J. d. Breslau den 16. Juli 1810) dem Kriegs- und Steuerrath Berger auf seinen Bericht vom 27. Juni wegen des vom Reiffers Magistrate gegen den von der Schützengilde ohne vorgängige Anzeige zu ihrem Präses gewählten Polizei-Director Stegmann

2) R. A. Vol. III.

geäußerten Befremdens zur Resolution ertheilt, wie er den Magistrat dahin zu bescheiden habe, daß dieser es gern sehen müsse, wenn ein Staatsdiener und Mann von Ansehen und Beurtheilungskraft an die Spitze eines Volks-Instituts trete, und dessen Leitung übernehme. Durch die Wahl eines Präses der Schützengilde werde übrigens das Verhältniß der letzteren zu dem Magistrate einswellen, und bis das in der Städte-Ordnung verheißene Schützen-Gilde-Reglement würde erschienen sein, nicht geändert, und sei der Präses als Vorsteher der Aeltesten dieses Corps zu betrachten. Uebrigens bedürfe es in diesem speciellen Falle einer besonderen Approbation des Präsidis von Seiten des Magistrats um so weniger, als seine Bestätigung von der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation schon erfolgt sei. 1)

§. 32. Verhandlungen wegen der städtischen Kleinodgelder 1811 – 1812.

Die Stadtverordneten-Versammlung schrieb den 21. August 1811 an den Magistrat: Die Schützengilde erhalte seit

1) R. A. Vol. III. Das Amt eines Präses, von dem die Acten weiter Nichts besagen, war, wie es scheint, vorübergehend und nur eine Fluge und gerechte Anerkennung der Verdienste Stegmanns, dem die Gilde viel verdankte. Der „Schützenbruder“ Director Stegmann wurde den 7. Januar 1831 begraben. Nach seinem Tode erhielt den 21. März der Vorstand zur Verwahrung ein silbernes Schild mit einem zwei Männer mit der Weltkugel und die Stadt Reiffe im Hintergrunde vorstellenden Gemälde auf Silber, welches zum Gedächtniß 1799 von der Schützengilde dem Minister von Hoym verehrt, von diesem dem Director Stegmann überlassen und endlich von letzterem der Gilde als Andenken geschenkt worden. A. Auf der Vorderseite lieft man: Aus Hochachtung und Liebe unterthänig dargebracht von der Reiffers Schützen-Gilde. Tempori aptari decet. Sen. Auf der Rückseite steht: Zum Gedächtniß an den 13. May 1799, an welchem der Vorsteher d. Reiffers Schützen Gilde und Gerichts-Schöppe Franz Finke für Sr. Hochgräflichen Excellenz den in Schlesien dirigirenden Minister, Ritter der beyden Preussen großen Adler-Orden und Dohm-Probst von Camin, Herrn Carl George Heinrich Graf von Hoym den besten Schuß am Königs-schüssen that. Eine kleine anhängende Silberplatte enthält die Worte: Zum Andenken an den Königl. Polizei-Director Stegmann als Schützen-Bruder in Reiffe.

undenklicher Zeit aus der Kämmerer-Kasse die sogenannten Kleinodien entweder in natura oder in Gelde. Da es nun der Stadtverordneten Sache sei, auf alle Ersparniß bedacht zu sein, so ersuchten sie den Magistrat, zu prüfen, ob diese Ausgabe fürs Künftige vermieden werden könne, oder solche die Kämmerer-Kasse in perpetuum prästiren müsse. Da ferner die Schützengilde für ihre Gründe nicht nur den Servis, sondern auch die Communalbeiträge restire, so würde der Betrag dieser Reste ohne Verzug auszumitteln und beizutreiben sein; weshalb der Magistrat das Nöthige verfügen möge. Der Magistrat erwiederte den 13. September 1811: da die Schützengilde nicht nur auf den Grund ihres Privilegii von 1570 befugt sei, die gewöhnlichen Kleinodiengelder aus der Kämmerer-Kasse zu verlangen, sondern diese auch ihr stets, so weit die alten Rechnungen reichen, bezahlt worden seien, so scheine es nicht gerathen, ihr diese Emolumente jetzt streitig machen zu wollen. Die Gilde würde sich bei einer bloßen Verweigerung nicht beruhigen, sondern ohne Zweifel ihre Ansprüche im Wege Rechts geltend zu machen suchen. Uebrigens sei der Schützengilde die Bezahlung der rückständigen Servis- und Communal-Beiträge aufgegeben wurden. Hierauf ersuchte den 3. October 1811 die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat, der Schützengilde zu eröffnen, daß, da alle Privilegien erloschen seien, und die Erschöpfung der Kämmerer-Kasse jede Ersparniß nothwendig mache, derselben in Zukunft die Kleinodien nicht mehr aus der Kämmerer-Kasse gereicht werden könnten; sollte sich die Schützengilde hierdurch gravirt finden, so müsse es ihr überlassen bleiben, höheren Orts Beschwerde zu führen. Diesen Beschluß der Stadtverordneten machte der Magistrat den 20. November 1811 der Schützengilde bekannt.

Die Schützengilde beschwerte sich den 31. December 1811 bei der Königl. Landesregierung: seit undenklichen Zeiten sei auf Grund des Schützen-Privilegii die hiesige Stadt-Kämmerer verpflichtet, der Gilde jährlich in sogenannten Klei-

nodien und anderen bestimmten Sachen 62 Rthl. 5 Gg. 4 Pf. in Real-Verth zu verabreichen; hiermit sei dieselbe von 1807, 1808 und 1811 3 Jahre mit 186 Rthl. 16 Gg. zu zahlen im Rückstande geblieben. Der vorgebrachte Einwand sei ganz unrichtig; indem bis jetzt ihr Schützen-Privilegium noch keineswegs aufgehoben worden, sondern dasselbe gegenwärtig noch seine alte Kraft habe, und allererst dann eine Veränderung erleiden werde, wenn das in der Städte-Ordnung §. 28 verheißene neue Schützen-Reglement ergangen sein werde. Allein auch dieser Umstand würde die Stadt-Kämmerer von der Zahlungsverbindlichkeit für die verflossene Zeit immer nicht befreien können; die Regierung möge daher dem Magistrate anbefehlen, die Kleinodien auf die bezeichneten 3 Jahre auszugeben, und damit so lange fortzufahren, bis das Schützen-Privilegium wirklich aufgehoben sein werde.

Diese Beschwerde schickte die Polizei-Deputation der Königl. Regierung zu Breslau den 17. Januar 1812 dem Kriegs- und Steuer-Rath Berger zu, um die Stadt-Verordneten-Versammlung über die Gründe ihrer Weigerung, da die angegebenen keine Berücksichtigung verdienten, näher vernehmen und ihnen dabei andeuten zu lassen, daß, da nach §. 28 der Städte-Ordnung die Schützengilden zu den nothwendigen Anstalten einer jeden Stadt gerechnet würden, natürlich auch alles geschehen müsse, was zu deren Conservation beitragen könne; übrigens habe Berger die Sache, wo möglich, zu Gunsten der Schützengilde zu applaniren.

Berger theilte d. d. Brief d. 22. Januar 1812 dem Meißner Magistrate den Erlaß der Regierung mit. Der Magistrat erklärte sich d. 31. Januar 1812 gegen die Stadtverordneten: er sei dafür, die Kleinodien für die Jahre, wo nicht geschossen worden, zu verweigern, für das verflossene Jahr aber, und wo geschossen werde, in der Folge bis zu anderen Einrichtungen mit Vorbehalt verabfolgen zu lassen. Die Stadtverordneten traten den 5. Februar 1812 der Erklärung des Magistrats bei, wenn die Schützengilde ihre Rechte, welche

sie auch in den Kleinodien genöthe, näher nachweisen könnte. Nach Einsicht des Schützenprivilegiums berichtete der Magistrat nochmals an die Stadtverordneten den 20. April 1812 mit dem Bemerkten, daß der Beitrag unter Genehmigung der Königl. Kammer auf den festgesetzten Betrag bestimmt und bis 1807, und in den Jahren 1809 und 1810 berichtigt worden; er sei der Meinung, daß für 1807 und 1808 dieser Beitrag nicht verabsolgt, für die übrigen Jahre aber noch ferner berichtigt werden möchte, damit eine Klage vermieden würde.

Hierauf erklärten die Stadtverordneten den 12. Mai 1812, bei den traurigen Umständen der Kammereikasse könnten sie der Meinung des Magistrates nicht beistimmen; sie würden dann sogleich wieder zur Ertheilung der Kleinodien sich versehen, wenn die Kammerei-Kasse wieder in den alten Verhältnissen sein werde, so wie selbe vor dem letzten Kriege gewesen; die Ausgabe sei auch nicht als nothwendig zu betrachten und könne sehr leicht entbehrt werden. Da aber nach der officiellen Anzeige einiger Schützen schon dieser Mißstand an die Schützengilde selbst von Seiten des Magistrats ohne ihre (der Stadtverordneten) Zustimmung auszuführen angewiesen worden, so mußten sie sich um so mehr wegen der erst noch gethanen Anfrage verwundern; sie mußten darauf bestehen, daß der Betrag der Kammerei-Kasse ersetzt werde. Der Magistrat rechtfertigte sich d. d. Meisse den 19. Juni 1812 in einer würdigen, entschiedenen Sprache gegen die Stadtverordneten. Diese aber brachten in ihrer Antwort (den 8. Juli 1812) vor: bei der gegenwärtig vorgeschlagenen Veränderung durch allerhöchste Bestimmung der zu organisirenden Bürger-Garde sei bei ihnen der Zweifel entstanden, ob an den Kleinodien, die bisher ausschließlich bloß der Schützengilde verabreicht würden; nicht auch die Bürgergarde Antheil nehmen werde, eher könnten sie der Verfügung des Magistrats nicht völlig genügen, bis dieser Zweifel gehoben; der Magistrat möchte daher ihnen darüber Aufschluß ertheilen.

Hierauf berichtete der Magistrat den 17. Juli 1812 die Sachlage an die Regierung zu Breslau. Von dieser kam endlich d. d. Breslau den 11. August 1812 der Bescheid: Wenn die Stadtverordnetenversammlung der Schützengilde die Kleinodien aus dem Grunde verweigere, daß mit Organisirung der Bürgergarde die bisherigen Verhältnisse der Schützengilde aufgehört, so sei die Versammlung dahin zurechtzuweisen, daß nach §. 1 und 2 der Beilage C des Reglements für die Berliner Bürgergarde das Schützen-Corps in die Stelle der bisherigen Schützengilde tritt und demselben das Vermögen der Schützengilde mit allen Rechten und Verbindlichkeiten anheimfällt. Es müßten daher die Schützen-Kleinodien ferner und zwar, so lange die Schützengilde noch bestehe, an dieselbe, und nach deren Auflösung an das Schützen-Corps verabreicht werden. Hiernach habe sich der Magistrat zu achten, und an die Stadt-Verordneten-Versammlung das Weitere gelangen zu lassen.¹⁾

1) N. A. Vol. III. Die damalige Lage der Gilde beleuchtet noch Folgendes.

Da die Schützengilde ungeachtet der an sie den 13. Sept. 1811 vom Magistrat ergangenen Verfügung (s. oben) die rückständigen Communalbeiträge im Betrage von 46 Rthlr. 17 Ggr. 5 1/2 D. noch nicht berichtigt hatte, so wurde den 11. October 1811 vom Magistrat die executorische Beitreibung durch den Stadtwachmeister Kretschmer verfügt. Die Schützen stellten den 16. October 1811 vor, sie könnten sich zur augenblicklichen Bezahlung der rückständigen Communalbeiträge von dem abgebrannten Schützenhause, von dem Garten und der dabei sonst befindlich gewesenen Schankwirtschaft nicht versehen, weil das Schützenhaus bis jetzt noch nicht wieder erbaut worden, und sie aus demselben bis jetzt nicht den mindesten Nutzen gezogen hätten; deshalb und weil sie während der Besetzung der Stadt von fremden Truppen durch 2 Jahre das gewöhnliche Kognischießen nicht gehalten hätten, wären ihnen auch die Kleinodien vom Magistrat vorenthalten worden; da aber von ihnen dagegen Abgaben von einem verwüsteten und nicht wieder aufgebauten Grundstück, und von einem nicht exercirten Schanke abgefordert würden, so hätten sie sich dato an die Königl. Regierung gewendet, und bitten, die verfügte Execution so lange zu suspendiren, bis die höhere Resolution eingegangen sein würde. Dieß Gesuch gewährte der Magistrat den 18. October 1811. Die Bittschrift der Schützengilde (d. d. 10. November 1811) übersandte die Polizei-De-

§. 33. Die Regierungs-Haupt-Kasse übernimmt die Zahlung der Premiengelder (Servisgelder) der Schützenkönige 1812.

Nach der im Amtsblatte (Stück 11, Nro. 15) befindlichen Verordnung der Königl. Landesregierung vom 12. März 1812 waren die gewöhnlich aus der Orts-Servis-Kasse erhobenen, pro 18^o/₁₁, jedoch rückständig gebliebenen Prämien-Gelder der Schützenkönige zur Bezahlung auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden. Um die Auszahlung dieser Prämien, die für einen König 11 Rthlr., für beide also 22 Rthlr. in Münzcourant betrugen, ersuchte die Schützengilde durch den Magistrat d. d. Meisse d. 3. April 1812, und die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse sendete dem Magistrat den Betrag d. d. Breslau d. 8. April 1812. Ebenso geschah die Auszahlung der 22 Thaler bis 1815 durch die Breslauer

Deputation der Königl. Regierung (d. d. Breslau d. 23. Novemb. 1811) an Berger zur gutachtlichen Berichterstattung und der damit zu verbindenden Anzeige, ob außer dem eingekauften Schießhause der Schützengilde noch andere Grundstücke gehörten, und welchen Ertrag selbige gewährten. Berger theilte d. d. Bries d. 20. November 1811 das Actenstück zur gutachtlichen Berichterstattung dem Magistrat mit. Hierauf zeigte dieser dem Berger an (d. d. Meisse d. 30. Decemb. 1811), daß er mit Uebereinstimmung der Stadtverordneten beschloffen habe, der Schützengilde die Communalabgaben vom Schießhause so lange zu stunden, bis das Gebäude wieder hergestellt oder dafür eine Entschädigung erfolgt sein werde; außer dem Schießhause besitze die Gilde noch ein Ackerstück von 3 Scheffel Ackerbau und einen Garten, welche in der letzten Servis-Classification zu 8 Ggr. 6 Pf. angeschlagen worden seien, und wovon die Entrichtung der Communalbeiträge nicht verweigert werden könne. Die Polizei-Deputation der Breslauer Regierung bestätigte in ihrem Erlasse (d. d. Breslau d. 25. Januar 1812) an die Schützengilde vollkommen den Beschluß des Magistrats. Trotzdem mußte d. 15. Sept. 1812 die Schützengilde zu Protocoll geben: es sei die Schützengilde neuerdings um die Berichtigung des rückständigen Services und Communalbeitrages von ihrem Hause bei Androhung der Execution angegangen worden; sie bitte, von dieser Forderung abzusehen, und nur lediglich denjenigen Servis und Communalbeitrag zu berechnen, welchen die Gilde von ihrem Ackerstück und Garten zu bezahlen rückständig sei, und welchen sie sofort zu berichtigen nicht anstehen werde. Diesen Rückstand, der 10 Rthlr. 18 G. 8¹/₂ D. Münz-Courant betrug, verlangte dann der Magistrat von der Schützengilde den 26. Dez. 1812. N. A. Vol. III.

Regierungs-Haupt-Kasse. Für 1816 und 1817 erfolgte die Zahlung der gedachten Prämie von 22 Rthlr. durch die Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln, in deren Etat sie gehörte. *)

§. 34. Wiederaufbau des Schießhauses 1817.

Den 17. Januar 1817 baten die Vorsteher der Schützengilde den Magistrat um Bewilligung des nöthigen Bauholzes zur Wiederherstellung des Schießhauses. Das seit beinahe 10 Jahren in Ruinen liegende städtische Schießhaus, ein Denkmal der unglücklichen Kriegsereignisse des Jahres 1807, hätte als ein dem Nutzen und Vergnügen gegenwärtiger und künftiger Geschlechter der Stadt gewidmetes öffentliches Gebäude schon längst seine Wiederherstellung verdient; allein Mangel an den nöthigen Geldquellen hätte zeither die bestehende Schützengilde an der Ausführung ihres guten Willens verhindert, auch seien die traurigen Verhältnisse der letztverfloffenen 10 Jahre eben nicht geeignet gewesen, zu dergleichen Unternehmungen aufzumuntern, und man habe von keiner Seite Unterstützung zu erwarten gehabt. Nachdem nun aber die Schützengilde durch vieljährige strenge Sparsamkeit sich das zu den unumgänglich nöthigen Baukosten erforderliche Capital gesammelt habe, der eingetretene allgemeine Friede eine bessere Zukunft hoffen lasse, man folglich wieder mit Zuversicht an eine beständige Ordnung der Dinge denken könne, so habe die Schützengilde beschloffen, zu Anfang des kommenden Frühjahr mit dem Wiederaufbau des städtischen Schießhauses vorzuschreiten, wozu die Erlaubniß *) von Sei-

a) N. A. Vol. III. Bgl. § 22 und 41.

1) Auf das von der Königl. Commandantur zu Meisse unterm 23. August 1816 vorgelegte Gesuch der Meisser Schützengilde gestattete das Kriegs-Ministerium d. d. Berlin d. 15. September 1816, daß das vor dem Breslauer Thore gelegene Schießhaus wiederhergestellt, und mit einem einfachen Dache und zwei Dachstuben versehen, sonst aber auf keine Weise erweitert werde, indem dieß Gebäude nicht füglich zu den ganz zerstörten zu rechnen sei, und daher die Circular-Verfügung v. 23. December 1814 §. 2 darauf Anwendung finde. N. A. Nro. 39.

ten der Militärbehörden bereits erlangt sei. Die Geldquellen der Schützengilde langten aber keineswegs hin, den ganzen kostspieligen Bau zu bestreiten, sie rechnete mit Zuversicht auf eine Unterstützung von Seiten der Stadtgemeinde; die Vorsteher wagten daher im Vertrauen auf die gerechten und billigen Gesinnungen ihrer Mitbürger, den Magistrat zu bitten, der Schützengilde das zur Wiederherstellung des Schießhauses erforderliche Bauholz mit Einverständnis der Stadtverordneten aus den Stadtförsten unentgeltlich zu bewilligen. Ohne solchen Beistand der Commune sei die Wiederherstellung unausführbar; die Schützengilde habe bis jetzt keine Brandentschädigung, noch sonstige Vergütung erhalten; und die angetragene Unterstützung an Bauholz könne der Commune im geringsten nicht lästig fallen. — Mit Genehmigung der Stadtverordneten wurden im Preiländer Forste 40 Stämme Nadelholz und 60 Stämme Sparrenholz ausgezeichnet und dem H. Meißner als Mitglieder der Schützengilde zum Accordiren des Ausarbeitens und Anfahrens überlassen. Dieß wurde den 6. Februar 1817 dem Schützenältesten Heinisch notificirt. ²⁾

In einer Versammlung der Schützen (d. 7. April 1817) wurde festgesetzt, daß nach dem vom Bauinspector Erdmann entworfenen Plane das Schießhaus gebaut, nur das Dach abgeändert, und nicht nur ein sogenanntes welsches Dach gelegt, sondern auch statt der veranschlagten zwei Dachstuben ein Salon angelegt werden sollte, welcher nur für die Mitglieder der Schützengesellschaft bestimmt, während der ganze untere Gelaß dem künftigen Pächter zur Benutzung eingeräumt werden sollte. Eine Baudeputation von 7 Mitgliedern wurde zur Führung des Baues gewählt, deren Direction den beiden Vorstehern zustehen sollte. Zur Bestreitung der Kosten wurden 1599 Rthlr. Nominalmünze zunächst angewiesen; zur Ausbringung des fehlenden Quantis sollten Actien von wenigstens 5 Rthlr. Cour. ausgefertigt werden, die keine Zinsen-

2) N. A. Vol. III.

verpflichtung enthalten und von dem künftigen Pachtgelde und den übrigen Revenüen nach dem Loose jährlich bezahlt werden sollten, und von denen jedes Mitglied eine anzunehmen hatte. Mehrere (17) Mitglieder erboten sich, durch unentgeltliche Leistungen von Seiten ihres Handwerks u. s. w., Pferdebesitzer durch Führen, den Bau zu fördern. ³⁾

1817 wurde auch der Bau des Schießhauses ausgeführt. ⁴⁾

S. 35. Das Königschießen wird wieder in die Pfingstwoche verlegt 1820.

1820 den 7. April bat die Schützengilde das königl. Ministerium zu Berlin um die Erlaubniß, das sogenannte Vogel-Königs- und Freischießen wieder an den Pfingstfeiertagen halten zu dürfen. Seit mehreren Jahrhunderten und, so lange die hiesige Schützengilde bestehe, sei das jedesmalige Königschießen an dem ersten Pfingstfeiertage, und das sogenannte Vogelfönigs-Schießen den dritten Pfingstfeiertag gefeiert worden. Durch das unterm 31. October 1810 ergangene allerhöchste Bürger-Garde-Reglement sei jedoch verordnet worden, daß alle Jahre ein solennes Scheibenschießen von den damals gebildeten Schützen-Corps gehalten, wer den besten Schuß gethan, zum Schützenkönig, und der nächste darauf zum ersten, und der folgende zum zweiten Ritter erhoben, dieses solenne Schießen aber am dritten August, dem Geburtsfeste des Königs, gehalten werden sollte. Auf Befehl ihres damaligen Bürger-Garden-Brigadier hätte nicht nur dieses solenne Schießen d. 3. August, sondern auch den darauf folgenden Tag das mit jenem in gar keiner Verbindung stehende Vogelfönigs-Schießen, und den 5. das Freischießen gefeiert werden müssen. Die Schützen seien diesem Befehle

3) A. Nro. 19.

4) 1818 den 30. April wurden in der Schützenversammlung außer der gewöhnlichen Jahres-Rechnung auch die Schützenhaus-Bau-Rechnungen abgenommen. A. Nro. 19. Auch wurde schon 1817 das Schießhaus für 1818 und die folgenden Jahre verpachtet. A. Nro. 35. — 1842 erhielt das Schießhaus eine neue Schindelbedachung. A. Nro. 39.

bis jetzt ohne alle Widerrede und der schon lange erfolgten Auflösung der Bürgergarde ungeachtet nachgekommen. Da sie aber die Erfahrung gelehrt, daß an diesen drei Arbeitstagen nur der geringste Theil der Schützen an diesem dreitägigen Schießen Theil nehme, dieß die Ursache sei, warum sie keine Mitglieder erhalten, und bereits mehrere ausgetreten seien, sie dadurch die Auflösung der Schützengilde zu fürchten haben, auch ihre Kasse dadurch sehr gelitten, indem an den Pfingstfeiertagen das Publicum nicht gehindert werde, an Tanz und Musik Theil zu nehmen, und der Pächter des Schützenhauses eine größere Einnahme gehabt, mithin auch ihnen einen höheren Pachtzins gegeben; so haben sie die königl. Regierung zu Oppeln wiederholt um die Erlaubniß gebeten, das Schießen um so mehr wieder an Pfingsten feiern zu dürfen, als sie das in dem Bürger-Garde-Reglement d. d. Berlin den 31. October 1810 S. 15 zc. vorgeschriebene solenne Scheibenschießen den 3. August abzuhalten stets gemeint seien; die königl. Regierung aber habe sie mit ihrer Bitte wiederholt zurückgewiesen. Daher wagen sie ihre Bitte. Die Stadt Reisse, und sie mit ihr, habe bereits so viele Beweise von Anhänglichkeit, Ausdauer, Liebe und Treue gegen den König gegeben, daß sie eine Mißdeutung ihrer Bitte nicht fürchten. 1)

Die Regierung eröffnete d. d. Oppeln d. 10. Mai 1820 dem Reisser Magistrate (der solches d. 16. Mai der Schützengilde mittheilte), daß, nachdem das Ministerium des Innern auf ein von der Reisser Schützengilde bei demselben eingereichtes Gesuch nachgegeben, daß das dortige solenne Königschießen nicht mehr nach S. 21 der Verordnung vom 31. October 1810 nur am 3. August Statt finden dürfe, dessen Abhaltung auch zu Pfingsten geschehen könne. 2)

1) Concept in A. Nro. 19.

2) Original in A. Nro. 19.

S. 36. Aenderung in der Verwaltung und in der Uniform der Schützengilde 1820 — 1822.

1820 d. 30. November einigten sich die versammelten Schützen unter Anderem über folgende Punkte: Alle drei Jahre soll zur Wahl von 4 neuen Deputirten geschritten und dabei das Alter nicht berücksichtigt werden. Dagegen sollen die einmal gewählten Vorsteher ihr Amt bekleiden und verwalten, so lange sie leben oder wollen. Die Verwaltung des der Schützengesellschaft zustehenden Vermögens soll allein von den beiden Vorstehern und 4 Deputirten geschehen, so daß von keinem von ihnen allein und ohne Zustimmung der Deputirten ein An- oder Verkauf, eine Verpachtung, eine Verbesserung durch Baue, neue Anpflanzungen und Anlagen vorgenommen, auch der Königs- waisen nur gemeinschaftlich von den 6 Beamten abgenommen werden soll. Besonderer Stellvertreter der Deputirten, bedarf es nicht, da die jedesmaligen Könige bei der Verwaltung und dem Schießen zugezogen werden müssen. Bei Beschlüssen und Wahlen soll Ballottage Stattfinden. Nicht mehr zu Michaelis, sondern, da bis Martini jetzt geschossen werde, in der Mitfaste soll jährlich die Schützenrechnung gelegt werden. Alle sich ereignenden Differenzen und deren Entscheidungen sollen künftig in ein anzuschaffendes Protocollbuch vom Notar eingetragen werden. Da das Privilegium und die Artikel jährlich bei Abnahme der Rechnung vorgelesen werden müssen, so bedarf es der Anschaffung und Aushändigung besonderer Büchlein an jeden einzelnen Schützen nicht. In Hinsicht der Uniform und des Aufzuges soll zuvörderst bei der Regierung angefragt werden, ob statt der gelben grüne Krägen und Aufschläge getragen und die Officier-Auszeichnungen abgeschafft werden können. Der Reisser Magistrat genehmigte d. d. Reisse d. 12. Januar 1821 das nach der Verhandlung vom 30. Nov. 1820 unter den Mitgliedern der Schützenbrüderschaft getroffene Abkommen in Betreff der künftigen Verwaltung ihres Eigenthums, erklärte jedoch, daß er als die über Geseze wachende Behörde dem Antrage auf Abän-

derung der Uniform und der in noch nicht aufgehobenen Gesezen gegründeten militärischen Verfassung der Schützen-Compagnie nicht deferiren könne.¹⁾

Die Schützengilde stellte den 17. März 1822 der Regierung vor, daß sie lange vor Publication des Bürger-Garde-Reglements d. d. Berlin d. 31. Octob. 1810 die Erlaubniß erhalten, eine grüne Uniform mit gleichen Kragen und Aufschlägen und weißen Unterkleidern zu tragen, und sie sei bei jedem Aufzuge so und nicht anders erschienen; bei der Organisation der Bürgergarde und der Schützen-Corps haben letztere eine grüne Uniform mit gelben Kragen und Aufschlägen und grünen Unterkleidern erhalten, welche sie seit jener Zeit auch getragen habe. Da jedoch das Bürgergarde-Reglement gänzlich aufgehoben sei, und die Schützengilde in die früheren Verhältnisse wieder eingetreten, das gelbe Tuch selten gleichfarbig (zumal von Einzelnen gekauft), auch nicht dauerhaft in der Farbe sei; so wünsche die Gilde die Uniform wie vor Einführung der Bürgergarde tragen zu dürfen.

In Verfolg dieser Vorstellung eröffnete die Regierung d. d. Oppeln den 30. April 1822 der Schützengilde, daß nach dem Rescripte des Ministerii des Innern vom 15. April derselben die Erlaubniß ertheilt werde, die frühere Uniform, grün mit gleichen Kragen und Aufschlägen, wieder tragen zu dürfen.

In einer Schützenversammlung (den 9. Mai 1822) wurde diese Eröffnung der Regierung vorgelesen und beschloffen, daß die Kragen und Aufschläge von dunkelgrünem Sammt-manchester und unten an jedem der Rockschöße eine vergoldete Lilie (als Stadtwappen) getragen werden sollten.²⁾

1) A. Nro. 19.

2) A. Nro. 16. 1823 den 3. März wurde in einer Versammlung beschloffen, daß jeder bei der Grabbegleitung ohne genügenden Grund (Krankheit oder Reise) wegbleibende Schütze einen Reichsthaler Strafe in die Schützenkasse zahlen sollte, weil große Nachlässigkeit in dieser Beziehung bemerkt worden war. A. Nro. 19. Schon den 30. April 1818 war in einer Schützenversammlung bestimmt worden, daß jeder Schütze bei jeder Schützenfeierlichkeit in seiner Uniform erscheinen mußte, und im

1831 den 7. April beschloffen die versammelten Schützen, statt der kurzen grünen Beinkleider lange über die Stiefeln gehende zu tragen, die auf den Seiten mit schmalen, sammt-manchesternen Streifen besetzt sein sollten.³⁾

§. 32. Verhandlungen wegen Beibehaltung der Schießstätte.

Solche fanden 1824 Statt, insbesondre wurde den 8. April vor dem Landrathe Hoffmann in dem Schützenhause ein Termin zu Untersuchung des Schießübungs-Locales abgehalten.

Der Landrath Hoffmann schrieb dann d. d. Reisse den 14. Juli 1824 dem Reisser Magistrate: „Die Königliche Regierung in Oppeln hat die Beibehaltung der hiesigen bürgerlichen Schießstätte für die Zukunft genehmiget, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: 1) daß der Nachtrag zu den Statuten vom 24ten März c. a. buchstäblich befolgt werde, 2) daß die innerhalb des Schießgartens, auf der Seite gegen die Rochus-Allee befindlichen bretternen Sommerhäuser ungesäumt abgebrochen werden, und 3) daß während des Schießens einem Jeden, die Schützen selbst nicht ausgenommen, der Zutritt in den Garten, in welchem sich der Kugelauf befindet, untersagt, und dafür gesorgt werde, daß die Zugänge dahin geschlossen und durch Wachen gesichert werden. Einen Wohlwöbllichen Magistrat ersuche ich, der Schützengilde diese höheren Bestimmungen mit dem Beifügen zu eröffnen, daß nur unter genauer Befolgung dieser Anordnungen der fernere Gebrauch der Schießstätte erlaubt sei, und daß im entgegengesetzten Falle die Schließung derselben eintreten würde.“

Der Schützengilde wurde endlich auf ihre Vorstellung vom 18. August 1821 durch den Landrath und den Magistrat als Bescheid der Regierung (d. d. Oppeln den 14. October)

Unterlassungsfälle weder König noch Ritter werden könnte, ausgenommen die über 60 Jahr alten oder ganz invaliden Mitglieder. A. Nro. 19.

3) A. Nro. 16.

gung der beiden Königsbiere an irgend einen Reisser Hausbesitzer hätte verkaufen wollen, sie jedermann würde haben gern erworben und zu seinem Fundo im Hypothekenbuche zu schreiben lassen.¹⁾

Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten erwiederte d. d. Berlin d. 26. Mai 1833 Folgendes: Dem Vorsteher der Schützengilde Heidt wird auf die Eingabe vom 6. d. Mts. wegen der in Anspruch genommenen Ablösung der sogenannten Königsbiere eröffnet, daß die in der Regierungs-Verfügung vom 5ten October 1819 erfolgte Zurückweisung jenes Antrages auf einer Bestimmung des vormaligen Ministerii des Handels beruht, welche aufrecht erhalten werden muß. Denn die im Auszuge eingereichte Urkunde vom Jahre 1650, deren Zurechtbeständigkeit für jetzt dahin gestellt bleibt, bewilliget, zur Ergözung der Unkosten, so den Königen auslaufen, beiden Königen sowohl dem aus der Armbrust, als dem aus der Büchse, außer dem, was sie zu brauen haben, einem jeden noch ein Bier, wenn und zu welcher Zeit es ihnen gelegen sein mögte zu brauen, und dadurch keine Real-Brauberechtigung, sondern in der Voraussetzung des Besizes derselben nur eine persönliche Begünstigung bei der Ausübung des Braurechts vor anderen Brauberechtigten für das Jahr, in welchem sie die Würde eines Schützen-Königs erlangt haben. Diese persönliche Bevorzugung der Schützenkönige aber giebt denselben um so weniger einen Anspruch auf Entschädigung gegen die gewerbetreibenden Brauer und respective gegen die Stadt-Commune, als dieselbe überhaupt nur den Inhabern der vormaligen Exclusiv-Berechtigungen, und unter diesen den Schützenkönigen selbst, gegenübersteht, mithin auch gegen die noch bestehende sogenannte Brau-Commune geltend gemacht werden kann. Zugleich aber folgt aus der Natur dieses Verhältnisses, daß die Schützengilde oder deren Vorsteher nicht

1) A. Nro. 27.

legitimirt sind, die persönlichen Prärogative der Könige geltend zu machen, und von Seiten des unterzeichneten Ministerii kann daher die gegenwärtige Vorstellung nicht berücksichtigt, sondern den Schützenkönigen nur überlassen werden, sich für die Unkosten, so ihnen auslaufen, auf andere rechtlich zulässige Weise, als auf Kosten der gewerbetreibenden Brauer, wenn sie solches mit ihrer Würde überhaupt vereinbar erachten, zu entschädigen.²⁾

§. 39. Verfügung in Betreff des Begräbnisses eines Schützen. 1844.

Die königliche Regierung zu Oppeln setzte den 29. December 1844 den Reisser Magistrat zur Nachachtung von folgender Verfügung¹⁾ in Kenntniß:

Nach einem Rescript des königlichen Ministerii des Innern vom 10. December 1844 haben des Königs Majestät auf einen darüber erstatteten Bericht, ob den Schützengilden überhaupt, auch wenn feuer- oder Sicherheits-polizeiliche Rücksichten nicht entgegen stehen, gestattet werden kann, bei den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder über deren Grab zu schießen, mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Nov. 1844 zu erklären geruht, daß das Schießen über dem Grabe, als eine ausschließliche militairische Ehrenbezeugung, die nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. Juni 1844 (Ministerialblatt Seite 232) bei den Leichenbegängnissen der Mitglieder der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger nur insofern zulässig, als dieselben einen Krieg mitgemacht haben, den Schützengilden nicht zu gestatten ist.

§. 40. Erhaltung der städtischen Kleinodgelder 1845 — 1849.

Der Magistrat forderte d. 15. September 1845 mit Bezug auf den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom

2) Original in A. Nro. 27.

1) Eine Abschrift wurde der Schützengilde den 24. Januar 1845 präsentiert. A. Nro. 1.

25. Juni die Schützengesellschaft auf, den vermeintlichen Rechtstitel nachzuweisen, auf welchen die Entnahme des Kämmerei-Betrages von 62 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf. von denselben gegründet werde. In ihrer Erklärung vom 25. Sept. 1845 berief sich die Schützengilde auf einen Extract aus dem Kämmerei-Statut für 17^{ter} 1/2, (und zwar ex Titulo XII.: An publican Unkosten: der hiesigen Schützenbruderschaft für 52 Freibeute à 26 Sgr. 8 D. 46 Rthlr. 5 Sgr. 4 D.; für zwei Gewehre den zwei Schützenkönigen 10 Rthlr. und den beiden Königen zu Hülfe ihrer Ausgaben 6 Rthlr.), woraus die Verjährung hervorgehe, und auf ihre Privilegien. Auf die Anforderung des Magistrats vom 1. October 1845 reichte sie den 13. Octob. eine vidimirte Abschrift des Privilegiums von 1650 ein; aber unter dem 31. October 1845 wurde ihr von Seiten des Magistrats eröffnet, daß laut Stadtverordneten-Beschlusses vom 29. October die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Kleinodgelder aus der Kämmerei-Kasse in Abrede genommen und diese Entrichtung daher für die Zukunft verweigert werde; auch könne nicht zugegeben werden, daß der Miethzins von den Bauden¹⁾ in der Rochus-Allee bei den Schützenfesten fernerhin von der Schützengesellschaft erhoben werde, vielmehr solle dieser Miethzins fortan zur Kämmerei-Kasse vereinnahmt werden. Dagegen erklärte die königliche Regierung d. d. Oppeln den 25. Februar 1846 dem Magistrat auf seinen Bericht vom 30. Januar, daß die Weigerung der Stadtverordneten-Versammlung, die gedachten Gelder fernerhin zu bezahlen, als ungerechtfertigt angesehen werden müsse, da die Stadt Neisse durch ein landesherrliches Privilegium (worin es nicht heiße: Und will

1) 1815 waren 45 solche auf beiden Seiten des Fahrweges von verschiedenen Gewerbetreibenden während des Pfingstschießens aufgestellt, und unter großem Gedränge besuchte Paschbauden oder Tische, welche den Schützen 6 Rthl. 2 Silbgr. einbrachten; diese Baudenzinsen, die 1846 nach einem Stadtverordneten-Beschluß zur Kämmerei-Kasse vereinnahmt werden sollten, blieben indeß, wie früher, der Schützengilde. N. Nro. 34.

ein ehrbarer Rath die Kleinodgelder geben, so soll es auch noch also gehalten werden, sondern: Und weil ein ehrbarer Rath die Kleinodgelder bisher gegeben, so soll es auch noch also gehalten werden) verpflichtet worden sei, diese Gelder an die Schützengesellschaft zu entrichten und dieser Verpflichtung daher so lange nachkommen müsse, bis das Privilegium durch die Landesherrn aufgehoben werde.

Noch einmal wurde diese Einnahme fraglich. Die königliche Regierung erließ d. d. Oppeln d. 24. November 1848 an den Magistrat folgende Verfügung: Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 9. November angeordnet, daß vom nächsten Jahre ab die Zahlung sämtlicher, bisher etatsmäßig gewesener Prämien u. an Schützengilden einzustellen ist, da gerade diejenigen Zwecke, welche früher dem Institute der Schützengilden zum Grunde lagen, nämlich Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung, so wie die Mitwirkung bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde, welche Zwecke Veranlassung gaben, dasselbe von Seiten des Staats zu hegen und durch Bewilligung von Prämien u. zu fördern, durch die im §. 128 des Bürgerwehrgesetzes angeordnete Vereinigung der Schützengilden mit der Bürgerwehr aufgehört haben. In Folge dieses Rescriptes weisen wir den Magistrat an, die vorstehende Bestimmung der dortigen Schützengilde weiter zu eröffnen und für den Fall, daß dieselbe auf Grund eines privatrechtlichen Titels die Fortgebung der Prämien beanspruchen zu können glaubt, die darüber sprechenden Documente uns zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Sollte dieß bis zum 15. Januar 1849 nicht geschehen sein, so wird die Prämie für die dortige Gilde von dem Etat unserer Regierungs-Haupt-Kasse ohne weiteres abgesetzt werden. Der Magistrat benachrichtigte den 6. Februar 1849 die Schützengilde, daß er zufolge dieser Regierungsverfügung, welche ihr den 7. Decemb. 1848 abschriftlich mitgetheilt worden, und zufolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 31. Januar

1849 die Kammerei-Kasse angewiesen habe, die der Schützengilde zeitlich jährlich gezahlten 62 Rthl. 6 sgl. 8 pf. Kleinodsgelder aus dem Ausgabe-Etat zu löschen. Die Schützengilde bezog sich in einer Vorstellung bei der Regierung zu Oppeln auf den Erlass derselben vom 25. Februar 1846 und auf ihr Privilegium. Die Entscheidung gab nachstehendes Rescript des Oberpräsidenten von Schlesien an den Reisser Magistrat d. d. Breslau d. 25. Juni 1849. „Auf die unter dem 20. April angebrachte Beschwerde, die Zahlung der Kleinodsgelder an die dasige Schützengilde betreffend, erwiedere ich dem Magistrat, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, den Bescheid der königlichen Regierung zu Oppeln vom 2. April zu modificiren. Denn da die Stadt Reisse nach dem Privilegium von 1650 verpflichtet ist, die Kleinodsgelder an die dasige Schützengilde zu entrichten, da ferner dieses Privilegium durch landesherrliche Bestimmung noch nicht außer Kraft gesetzt worden ist, und da endlich die Schützengilden nach §. 128 des Bürgerwehrgesetzes vom 17. October 1848 außerhalb der Bestimmungen der Bürgerwehr als Corporationen fortbestehen dürfen und in ihren statutarischen Rechten durch das Bürgerwehr-Gesetz nicht beeinträchtigt worden sind, so kann auch die dasige Stadt-Commune von Zahlung der Kleinodsgelder an die Schützengilde nicht entbunden werden. Der Magistrat zeigte daher d. 13. Juli 1849 der Schützengilde auf das Gesuch vom 9. Juligemäß Stadtverordneten-Beschlusses vom 11. Juli an, daß die Kammerei-Kasse zur Zahlung der Kleinodsgelder an die Schützengilde wieder angewiesen worden sei.“²⁾

2) N. Nro. 28. Nach einem amtlichen Berichte v. 23. März 1756 war aus den alten Rent-Amts-Rechnungen aufgefunden worden, daß seit 1580 1 Zhl. Schl. 4 Gr. wöchentlich aus dem damaligen Rentamte (Kammerei) an die Schützenältesten unter dem Namen eines Kleinods *gratis* abgegeben worden seien. N. Nro. 29.

§. 41. Sicherung des Einkommens aus der Regierungs-Haupt-Kasse.

Die angeführte Verfügung vom 24. November 1848 sprach auch den Verlust der 22 Rthl. aus, welche bisher aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse etatsmäßig jährlich bezahlt worden waren.

Die Schützengilde machte daher der Königl. Regierung zu Oppeln unter dem 14. Januar 1849 folgende Vorstellung: „Von dem hiesigen Magistrat ist uns der Erlass Einer rc. Regierung vom 27. Nov. v. J. mitgetheilt worden, durch welchen uns bekannt gemacht wird, daß das Königl. Ministerium des Innern die Einstellung der Zahlungen sämtlicher bisher etatsmäßig gewesener Prämien rc. an Schützengilden angeordnet hat, und letztere die darüber sprechenden Documente zur weiteren Veranlassung vorlegen sollen. Insofern die hohe Ministerial-Verfügung die Beneficien der hiesigen Schützengilde berührt, verstehen wir unter diesen Prämien diejenigen 22 Rthlr., welche derselben bisher jährlich aus der Kl. Regierungs-Haupt-Kasse zugeflossen sind, und können in Betreff derselben nur bemerken, daß wir über die Entstehung dieser Zahlung kein Document besitzen. Die hiesige Schützengilde hatte sich unter der früheren bischöflichen Regierung nicht nur vieler Begünstigungen zu erfreuen, sondern wurde auch mit Privilegien begnadiget, wie das von dem Bischof Carl Ferdinand im Jahre 1650 ertheilte, die von der hiesigen Kammerei-Kasse an die Schützengilde zu entrichtenden Kleinodsgelder betreffende Privilegium beweiset, welches Einer Königl. H. Regierung bereits vor einiger Zeit vorgelegen hat und in der verehrten Verfügung vom 25. Febr. 1846 als auch in der Gegenwart noch verbindlich anerkannt worden ist. Ob die Zahlung der beregten 22 Rthlr. an uns einen gleichen Ursprung hat¹⁾, können wir nicht behaupten, verdanken dieselbe aber jedenfalls einem Act landesväterlicher

1) S. über den Ursprung §. 22 und §. 33.

Guld und Gnade, und sind deshalb auch der unmaßgeblichen Meinung, daß solche durch das Ministerial-Rescript vom 9. November 1848 nicht aufgehoben worden sein kann. Nach §. 128 des Bürgerwehrgesetzes sollen zwar die Schützengilden mit der Bürgerwehr verschmolzen werden und somit ihre unter allen Stürmen der Zeit wohlverbriefte Selbstständigkeit verlieren. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist jedoch noch nicht mit Entschiedenheit vorgegangen worden, und da verschiedene Bestimmungen desselben von mehreren Seiten angefochten werden, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß nach der Berathung mit den Kammern das so tief ins bürgerliche Leben eingreifende Bürgerwehrgesetz manchen Modificationen unterworfen werden könnte, welche für die Schützengilden weniger gravirend sein dürften. Wir bitten deshalb gehorsamst, die bisher uns zugestandene Zahlung von 22 Rthlr. aus der K. N. S. Kasse nicht eher von deren Etat abzusetzen, bis das Verfassungswerk zum erwünschten Schlusse gediehen sein wird.²⁾

Die königliche Regierung aber erklärte hierauf d. d. Doppelte d. 17. Januar 1849, sie sei außer Stande, jene Verfügung vom 27. November 1848 wegen Wegfalls der seither der Schützengilde aus der Regierungshaupt-Kasse, gewährten Einnahme von jährlich 22 Rthl. aufzuheben, da in der Vorstellung vom 14. Januar die Verpflichtung des Fiskus zur Fortzahlung des gedachten Betrages nicht nachgewiesen worden sei. Doch erfolgte noch ein anderer Ausgang der Sache. Die königliche Regierung eröffnete d. d. Doppelte den 16. Juni 1849 in Folge einer Circularverfügung des Ministers des Innern vom 2. Juni dem Magistrat mit Bezug auf die Verfügung vom 27. November 1848, daß, da die Umstände, welche damals den Wegfall der Prämien etc. für Schützengilden veranlaßt hätten, inzwischen insofern wesentlich verändert worden, als an den meisten Orten der Monarchie die früher als nahe bevorstehend vorausgesetzte allgemeine

2) A. Nro. 1.

Einführung der Bürgerwehr nach dem Gesetze vom 17. October 1848 Anstand gefunden hätte, die bisher üblich gewesenen Prämien etc. für Schützengilden für das Jahr 1849 gezahlt werden sollten; der Magistrat konnte daher diese Prämie für das Jahr 1849 gegen die Quittung der zum Empfange legitimirten Interessenten in der Voraussetzung, daß das Schützen- und Königschießen wirklich Statt gefunden hätte, zu dem bisherigen Betrage von der Regierungshaupt-Kasse einziehen. Dieß theilte der Magistrat den 3. Juli 1849 der Schützengilde abschriftlich zugleich mit dem Bemerkten mit, daß er die Quittung der beiden diesjährigen Könige bereits eingekendet habe.³⁾

§. 42. Betheiligung der Meißner Schützengilde an dem allgemeinen Landesschützenbunde.

In Folge der Aufforderung, welche das Central-Comité für die Bildung eines allgemeinen Landesschützenbundes¹⁾ den 31. October 1847 von Potsdam aus gemacht hatte, beschloß die Meißner Schützengilde, zwar der Organisation beizutreten, aber, um Kosten zu sparen, zu der auf den 15. Januar 1848 anberaumten Versammlung nach Potsdam kein Mitglied zu schicken.

Als 1848 die Schützengilden bedroht wurden, durch das Bürgerwehrgesetz ihre Selbstständigkeit zu verlieren, erklärte

3) A. Nro. 28.

1) Als Organ diente dem allgemeinen preussischen Landes-Schützen-Bunde eine vor Albert Arndt, Mitglieder der Potsdamer Schützengilde, herausgegebene schätzenswerthe Monatschrift: Central-Archiv für das gesammte deutsche Schützen-Gilden-Weesen (Kriegelsche Buchhandlung in Potsdam 8°, 2 Thlr. der Jahrgang), das sich zur Aufgabe stellte, für die Belebung einer zeitgemäßen Entwicklung dieses uralten deutschen Bürger-Ehren-Instituts im Sinne des Fortschritts zu wirken, und eine geistige allgemeine deutsche Bürger-Schützen-Gilden-Vereinigung zu erstreben. Es erschienen 2 Jahrgänge 1847 und 1848; 1850 wird diese Zeitschrift in 4 fortgesetzt. —

Dem (20. bis 23. Juli) 1847 gefeierten hundertjährigen Berliner Schützen-Jubiläum wohnte als Deputirter der Meißner Gilde ihr Hauptmann, der Zimmermeister Hahnel, bei. A. Nro. 15.

die Meißner Gilde ihre Zustimmung zu einer zu Breslau den 29. August 1848 von den Deputirten der schlesischen Gilden entworfenen Adresse an die in Berlin tagende National-Versammlung, wodurch beantragt wurde, die Schützencorps gesetzlich als besondere Abtheilungen der Bürgerwehr gleich berechtigt und gleich verpflichtet wie diese fortbestehen zu lassen. Die angedeutete Gefahr ist indeß bis jetzt vorübergegangen.

Bei der Glückwünschungs-Adresse, welche Sr. Majestät, dem Könige, zum 15. October 1849 den 14. October zu Sanssouci zwei Kameraden im Namen der preussischen Schützengilden und Kameradschaften überreichten, theilte sich gleichfalls die Meißner Gilde.²⁾

§. 43. Reorganisation der Schützengilde 1849.

Den 15. April 1848 baten 22 Bürger (Zerboni, Gröbbling, Alder, Welzel, Türcke, Richter, Moritz Sachs etc.) um die Aufnahme in die Schützengilde unter dem Ersuchen, 1) daß ihnen gestattet sei, sich nach eigener Ansicht zu uniformiren und zu bewaffnen, 2) daß sie eine besondere (zweite) Abtheilung ausmachen, und 3) daß die bisher üblichen Eintrittsgelder unverkürzt zur Schützencasse fließen. In einer den 20. April 1848 gehaltenen Conferenz faßten die versammelten Mitglieder der Gilde, erfreut über die zu bewirkende Vermehrung ihrer Gesellschaft, einen dem Antrage zustimmenden Beschluß. Seitdem bildeten also die zu der Gilde gehörenden Schützen 2 Abtheilungen oder Compagnien und kamen schon den 19. Mai zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen, in welcher die Ausschußmitglieder¹⁾ der beiden Abtheilungen gewählt wurden, denen die bereits entworfenen neuen Statuten zur Durchsicht und zum Behuf einer Einigung über die Bestimmungen derselben vorgelegt werden sollten. Den

2) A. No. 15 und 20.

1) Von der ersten Abthl.: Beyer, Hahnel, Fried, Keil, Meyer, Naven; von der 2ten: Zerboni, Tielcher, Welzel, Springer, Walter, Ferche.

30. Mai und den 5. Juni 1848 wurden gemeinschaftliche Beschlüsse (namentlich über Aenderungen in den Statuten) gefaßt und insbesondere der Stadthalter Kaufmann Tielcher zum Rendanten gewählt, welcher nach Pfingsten die Kasse übernehmen sollte. In der den 12. April 1849 erfolgten Generalversammlung fand eine vollständige Vereinigung der beiden Abtheilungen Statt, die nun eine ungeheilte Schützengilde bilden, und wurden die Statuten der Gilde einstimmig angenommen; zugleich wurden der Vorstand, der Ausschuß und die Führer gewählt. Erster Vorsteher wurde der Kommerzienrath Kaufmann Zerboni, zweiter der bisherige zweite Vorsteher Schmidt²⁾, Major Hahnel, Hauptmann Gröbbling, die wie der Rendant Tielcher als Mitglieder des Vorstandes anzusehen sein sollten; Zugführer Ferche, Keil, Gierschbrig, Feldwebel Menzel, Fahnenträger Krautwald und Schminder, Oberjäger Sachs, Eberle, Neumann, Bischof, Prosig, Uhrmacher Wolff, Pein, Feilhauer und Ausschußmitglieder: Welzel, Keil, Zepaled, Schauder, Meyer, Springer und Sachs.³⁾

§. 44. Neueste Statuten der Schützengilde vom 12. April 1849.

Der Meißner Magistrat eröffnete d. 8. Juni 1849 dem Vorstande der Bürgerschützen-Gilde (z. S. des Rathsherrn Kommerzienraths Zerboni), daß er gegen die am 3. Juni ihm eingereichten Statuten Nichts zu erinnern habe, und eine höhere Befestigung nicht für erforderlich erachte.¹⁾

Diese gedruckten Statuten v. 12. April 1849 lauten:

§. 1. Der hohe Zweck der mit dem Privilegium des Bischofs Karl Ferdinand zu Breslau vom 9. Oktober 1650 versehenen

2) Der bisherige erste Vorsteher, Drechslermeister Heidt, sollte zur Anerkennung seiner 19jährigen Dienstzeit für seine Lebenszeit als Ehrenmitglied Sitz und Stimme im Vorstande behalten.

3) A., namentlich Protocollbuch.

1) A. No. 15.

nen Reisser Schützengesellschaft ist: im Falle der Noth den König, die Verfassung und das Vaterland zu schützen, diesen Schutz insbesondere auch der Stadt Reisse angedeihen zu lassen und überhaupt innige treue Bürgerliebe und edlen Gemeinsinn zu befördern.

§. 2. Wer in die Schützengilde aufgenommen werden will, muß 1) entweder Bürger der Stadt Reisse, und stimm- und wahlfähig oder Beamter sein (§. 14), und 2) als moralischer unbescholtener Mann bekannt sein, so wie sich stets eines nüchternen anständigen Lebenswandels befleißiget haben.

§. 3. Das Gesuch um Aufnahme in die Schützengilde wird bei dem Vorstande angebracht, und durch Stimmenmehrheit entschieden, ohne daß gegen diese Entscheidung der Rechtsweg, oder eine andere Beschwerde als die Berufung an den Vorstand und engeren Ausschuss der Schützen-Gesellschaft offen steht.

§. 4. Bei der Aufnahme empfängt der neue Schütze, nachdem er 2 Thaler 10 Sgr. Einschreibegeld an die Kasse erlegt hat, von dem versammelten Ausschusse ein Exemplar der Statuten.

§. 5. Jeder Schütze muß ein ihm als Eigenthum angehöriges Gewehr besitzen und uniformirt sein. Die Uniform besteht in einem Waffenrocke von grünem Tuch, nach Jahreszeit und Witterung in weißen oder schwarzen Beinkleidern, schwarzem Hute mit hängenden Federn, Cartouche nebst Hirschfänger mit goldenem Port'epée, und Pulverhorn an grüner Schnur. Auszeichnungen stehen nur den Hauptleuten, Führern, Oberjägern, dem Fahnenträger, sowie den Vorstehern zu.

Erstere werden von den Mitgliedern der Gilde auf drei, letztere auf sechs hintereinander folgende Jahre gewählt.

Dem neu eintretenden Schützen ist eine einjährige Frist, von der Annahme an gerechnet, zur Anschaffung des Gewehrs und der Uniform offen. Innerhalb dieser Frist können ihm auch ohne Uniform Gewinne, sowie Ritter- und Königswürden zu Theil werden. Ist nach Ablauf dieser Frist die An-

schaffung nicht erfolgt, so wird der Schütze aus der Zahl der Mitglieder gestrichen.

§. 6. Von der Verpflichtung zum Tragen der Uniform ausgenommen sind diejenigen, welche das 55ste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bei denen Kränklichkeit oder Gebrechen die Ausnahme, gemäß Beschlusses der Schützengilde, rechtfertigen.

Wer aus einem dieser Gründe ohne Uniform neu aufgenommen wird, muß außer dem gewöhnlichen Einschreibegeld noch 2 Rthlr. besonders zur Kasse zahlen und kann weder Ritter noch König werden.

Von Aufzügen und Märschen der uniformirten Schützengilde ist jeder Nicht-Uniformirte ausgeschlossen.

Jeder Schütze ist verpflichtet, jährlich an Pfingsten 8 Sgr. Quartalgeld zu entrichten und das Jahr hindurch sechsmal um das Kleinod selbst mitzuschießen.

Wer letzterer Verpflichtung nicht genügt, muß 1) für jedes zu obigen 6 fehlende Mal 5 Sgr. Strafe zur Schützen-Kasse erlegen, ist 2) nicht befugt, für sich loosen und um das Kleinod durch einen Andern schießen zu lassen, und kann 3) gleich dem, der das Quartalgeld nicht vorausgelegt hat, bei dem nächsten Königsschießen weder König noch Ritter werden, wenn er auch den besten Schuß thut, — außer wenn er sich so spät zur Gilde gemeldet hat, daß er seit der Aufnahme nicht sechsmal um das Kleinod hat mitschießen können.

§. 7. Bei jedem Schießen müssen sich sämtliche Gewehre in gutem und sicherem Zustande befinden, zur Ladung jeden Gewehrs muß ein regulirtes Maas benutzt werden, und jeder Schütze die größte Aufmerksamkeit auf sein Gewehr verwenden.

Zu den Tischen, wo die Gewehre gepuht und geladen werden, ist außer dem Lader und dem Eigenthümer des Gewehrs Niemandem der Zutritt gestattet.

Das Kupferhütchen darf nicht eher aufgesetzt, und beim Feuergewehr das Berg nicht eher von der Batterie genom-

men werden, als der Schütze schußfertig im Stande erschienen ist.

§. 8. Im Schützenstande darf sich Niemand vordrängen. Ohne Genehmigung des Vorstandes ist es nicht erlaubt, vor den Schießstand oder zur Scheibe zu gehen, oder Probeschüsse zu thun.

Wem ein Gewehr dreimal versagt, muß aus dem Schützenstande treten und beim Ladetische das Gewehr nochmals vorsichtig untersuchen, inzwischen schießen die nächstfolgenden Schützen, bis jener sich wieder bei dem Vorstand zum Schusse meldet. — Entladet sich aber das Gewehr beim Aufziehen, oder überhaupt, nachdem der Schütze sich zum Schießen angestellt hat, so zählt der Schuß gleich jedem andern.

Weder an dem Orte, wo geladen wird, noch in dem Schießstande, noch wenn der Schütze sein geladenes Gewehr in der Hand hat, darf bei zwei Thaler Strafe Tabak geraucht werden, obenein ist der Schütze, welcher Tabak rauchend schießt, dieses Schusses verlustig.

Im Fall der Trunkenheit ist der Schütze aus dem Schießstande zu entfernen und vom ferneren Mitschießen ausgeschlossen.

§. 9. An dem Königs- dem mittelst Testaments des gewesenen Stadthauptmanns Michael Rehnelt vom 30. August 1660 gestifteten Michaelis-Schießen und dem Festschießen am Geburtstage Seiner Majestät des Königs darf außer den Mitgliedern der Schützengilde Niemand Theil nehmen. Bei den vorstehenden und den Kleinschießen muß jeder Schütze bei Verlust der Königs- und Ritterwürde, sowie der Hauptgewinne, aus dem ihm als Eigenthum angehörenden Gewehr schießen.

Eine Ausnahme von letzterer Vorschrift findet nur im Fall des §. 5, Absatz 2 und dann statt, wenn das eigene Gewehr des Schützen während des betreffenden Schießens unbrauchbar wird; in diesem Falle schießt der Schütze aus einem durch das Loos bestimmten Gewehr weiter.

§. 10. Am Pfingstfeste muß jeder Schütze die beiden Könige vom Rathhause in die katholische Stadtpfarrkirche und

von da wieder zurück, desgleichen zum Beginn des Königs-schießens nach der Schießstätte und wieder zurückbegleiten. Wer dieß ohne eine, von dem Ausschusse für genügend angenommene Entschuldigung nicht beobachtet, zahlt einen Thaler Strafe zur Schützenkasse.

§. 11. Das Lagergeld für das Königs-schießen an beiden Tagen beträgt 1 Thlr. 10 Sgr., mag der Schütze selbst oder ein Anderer für ihn schießen. Wer es nicht im Voraus erlegt hat, darf nicht mitschießen.

Einen andern, den das Loos bestimmt, darf der Schütze für sich schießen lassen, wenn er krank ist, oder eine andere Entschuldigung von dem Ausschusse für genügend angenommen wird.

§. 12. Das Königs-schießen wird eröffnet von den Königen, dann folgen der Herr Landrath, Herr Bürgermeister, die Magistrats-Kommissarien, die Ehrenmitglieder, die Schützen-vorsteher, Hauptleute und Führer, hierauf die übrigen Mitglieder, nach der Zeit ihres Eintritts in die Gilde, so daß der jüngste Schütze den Beschluß macht. Die übrigen Schießen erfolgen nicht nach dieser Ordnung, sondern wie die Schützen grade zum Schießen vorbereitet sind.

§. 13. Zweifelt ein Schütze an der Anzeige des Ziels, so werden auf des Eisterns Antrag zwei Schützen von den Vorstehern abgeordnet, um die Anzeige zu prüfen. War der Zweifel unbegründet, so sind 5 Sgr. zur Schützenkasse zu erlegen.

§. 14. Wer an einem der beiden Tage des Königs-schießens den besten Schuß in die Stechscheibe thut (§. 18), wird nach Erfüllung der übrigen Bedingungen Schützenkönig, und empfängt den Königsorden und dreißig Thaler Gewinn aus der Schützenkasse. Von diesen 30 Thlr. werden alsbald nach Vertheilung der Gewinne nach beendigtem Königs-schießen 15 Rthlr., die andere Hälfte aber zu Weihnachten desselben Jahres gezahlt. Der König ist von dem Lagergelde an beiden Tagen des Königs-schießens im nächsten Jahre, und sechs-mal von der Kleinodlage frei.

Derjenige König, welcher ten Königsschuß selbst thut, erhält die Königsscheibe.

Zum Königsschießen im nächsten Jahre läßt der König die Scheibe malen, welche die Schützenkasse roh liefert. Das Bier für die Musik und die Wachmannschaft wird aus der Schützenkasse bezahlt.

Ein Nicht-Bürger, der den besten Schuß thut, kann nicht König werden, wenn er sich nicht bereits zum Bürgerrechte gemeldet hat und diese Meldung glaubwürdig bescheinigt.

§. 15. An jedem der beiden Tage des Königsschießens wird derjenige Schütze, welcher den besten Rennschuß gethan, Ritter. Der Ritter erhält einen Orden auf die Dauer seines Ritterthums und außerdem sechs Thaler aus der Kasse als Gewinn.

§. 16. Von den Bedingungen, denen die übrigen Mitglieder der Schützengilde, bezüglich des Königs und Ritterthums unterliegen, sind die Ehrenmitglieder, Herr Landrath, Herr Bürgermeister und die Magistrats-Kommissarien frei.

§. 17. Kleinodschießen werden allsonntäglich von Ostern bis Martini abgehalten. An diesen können nicht nur Schützen, sondern auch Gäste Theil nehmen, welche letztere jedoch weder das Kleinod, noch den ersten Geldgewinn erhalten können. Das Lagengeld, mit fünf Silbergroschen für die Lage, muß jedoch vorausgelegt werden; die vor der Zahlung des Lagengeldes gethanen Schüsse werden nicht angerechnet, und geben keinen Anspruch auf Gewinn in dieser Lage.

Von jeder der ersten 40 Lagen werden 2 Sgr. zur Schützenkasse abgezogen, von der 41sten und jeder folgenden aber nur 1 Sgr.

§. 18. Die Lage besteht aus 2 Schüssen auf die Renn- und einem dritten Schusse auf die Stechscheibe, von welcher letzteren auch die Gewinne abgenommen werden, jeder Schuß vom Mittelpunkt der Kugel aus gerechnet.

Wer in die Rennscheibe fehlt, geht des Schusses in die Stechscheibe verlustig, kann daher auch keinen Gewinn erhal-

ten. Hierbei werden aber Streifschüsse und Gellerschüsse, sobald sie noch die Scheibe treffen und die Kugel ihre Oeffnung macht, nicht als Fehlschüsse betrachtet.

Bevor bei dem Kleinodschießen das Gewehr zum Stechschuße angelegt wird, muß die Meldung bei dem Schützen-schreiber erfolgen, damit dieser dem Zieler mit der Glocke ein Zeichen giebt. Wer sich nicht meldet, oder schießt, ehe geläutet worden, ist des Schusses verlustig.

§. 19. Den Hauptgewinn für den besten Schuß in der ersten Lage bildet ein silberner Schlüssel, drei Loth an Gewicht. Die Nebengewinne bestehen in Geld, deren Betrag den Einlagen gemäß vom Vorstande nach der vorhandenen Tabelle bestimmt wird.

Niemand kann den Hauptgewinn in einem Jahre zweimal empfangen, wer daher denselben bereits erhalten, und den besten Schuß thut, muß dem nächsten Schusse das Kleinod überlassen, und sich mit dem besten Geldgewinn begnügen.

§. 20. Alle Schützen, auch die nicht uniformirten, sind verbunden, wenn ein Mitglied der Gilde stirbt, auf Einladung des Vorstandes selbiges im Trauermarsche zu Grabe zu geleiten und dem heiligen Messopfer für die Seele des Verstorbenen beizuwohnen.

Wer auf erstere dieser beiden Einladungen ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, zahlt 15 Sgr. Strafe, dagegen bei letzteren 4 Sgr.

§. 21. In Betreff des Ehrenrathes ist ein besonderes Statut abgefaßt.

§. 22. Der Schütze, welcher im Dienste oder auf der Schießstätte sich unanständig beträgt, wird vom Vorstande zurechtgewiesen und hat nach Ermessen des Ausschusses fünf Silbergroschen bis einen Thaler Geldbuße zur Schützenkasse verwirkt.

Wer auf die Zurechtweisung nicht achtet und zum zweiten Male sich unanständigen Betragens schuldig macht, wer zweimaliger Erinnerung ungeachtet seine Beiträge nicht leistet,

oder die Eigenschaften, die zur Aufnahme in die Gilde erforderlich sind, nicht mehr besitzt, kann durch den Ausschuss, in welchem jedoch zwei Drittheile der bei der Berathung anwesenden Mitglieder dafür stimmen müssen, von der Schützengilde ausgeschlossen werden.

Gegen diese Ausschließung ist nur die Beschwerde an den Magistrat, nicht aber der Rechtsweg zulässig.

§. 23. Das freiwillige Ausscheiden aus der Schützengilde erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Weder der freiwillig ausscheidende, noch der ausgeschlossene Schütze hat Erstattung der genannten Beiträge zu fordern, oder einen Antheil am Vermögen der Schützengilde.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Schützengilde, die Prüfung und Beschlussfassung über die Gesuche und Aufnahme in die Schützengilde, Prüfung und Genehmigung des dem Vorstande zu entwerfenden Etats, Bewilligungen von außeretatmäßigen Ausgaben, die Controlle der gesammten Verwaltung, Kassen-Revisionen, Verpachtungen, Anstellungen und Bauten liegen dem Ausschusse ob. Ebenso auch die Anordnung der einzelnen Schießen, wobei jedoch bemerkt wird, daß dergleichen in dem Zeitraume vom ersten Sonntage nach Pfingsten (einschließlich) bis zum dritten Sonntage nach Pfingsten (ausschließlich) auf dem Schießhause nicht stattfinden dürfen.

Die Schützengilde wählt noch aus ihrer Mitte auf drei Jahre acht Ausschussmitglieder, die mit den zwei Vorstehern, dem Hauptmann und dem ersten Zugführer die innere Verwaltung besorgen.

Bei Stimmengleichheit des Ausschusses entscheidet das Loos.

In Verhinderung des einen Vorstehers hat der andere allein die ihnen sonst gemeinschaftlich zustehenden Rechte und Pflichten auszuüben.

Der erste Vorsteher verwahrt die Hauptkasse mit den Bestandsgeldern, die Pretiosen, Kleinodien, Privilegien, Urkunden, Akten u. s. w. und die Montirung der Schützen-Kapelle.

Er überwacht die Einziehung der Einnahmen der Schützengilde und weist die nicht etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, letztere nach Attestirung durch einen Deputirten des Ausschusses an.

Das vom Ausschusse zum Rentanten gewählte Ausschussmitglied besorgt die Ausföhrung der an die Schützengasse ergehenden Anweisungen, führt genaue Rechnung, welche mit der des ersten Vorstehers übereinstimmen muß, macht Anzeige, sobald ein Bestand vorhanden ist, der sich zur zinsbaren Anlegung eignet, und legt jährlich bis Mitte Januar dem Ausschusse Rechnung.

Jeder der beiden Vorsteher erhält am Michaelischschießen aus der Kasse 22 1/2 Egr.

§. 25. Die Aufzüge und Märsche der Gilde leitet ihr durch Stimmenmehrheit erwählter Schützen-Hauptmann; er muß sich die Ausbildung und Uebung der Schützen in den Exercitien angelegen sein lassen, ihm steht die Anordnung und Abänderung von Exercitien mit Zuziehung der Vorsteher zu; alle uniformirten Schützen der Abtheilung haben das Commando ihres Hauptmanns über die Aufzüge und Märsche zu beachten.

Stellvertreter des Hauptmanns ist der der Wahl nach älteste Zugführer in der Gilde.

Bei dem Hauptmann wird die Schützenfahne aufbewahrt.

§. 26. Jährlich werden zwei Hauptversammlungen gehalten: die eine spätestens Mitte Februar zur Rechnungslegung Seitens des Ausschusses an die Schützengilde. Der Ausschuss muß die von den Mitgliedern der Schützengilde aufgestellten Bemängelungen möglichst sofort beheben, und nach erfolgter Abnahme Decharge erhalten. Die zweite Hauptversammlung findet vier Wochen nach Pfingsten statt. Beide Versammlungen dienen zugleich zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Gilde und Vornahme der Wahlen.

§. 27. Behufs Führung der Protokolle in den Versammlungen der Schützengilde, Fertigung der Reinschriften in der

Gilde-Angelegenheiten vorkommenden Correspondenzen, Abfassung der Einladungen zu dem Schießen, Eintragung der Schüsse bei dem Schießen und überhaupt Besorgung aller schriftlichen Angelegenheiten der Schützengilde wird vom Ausschusse durch Stimmenmehrheit ein Schützenreiber oder Notar unter dem Vorbehalte vierteljährlicher Kündigung gewählt. Er empfängt ein jährliches Gehalt von 30 Rthlr. in monatlichen Zahlungen, jedoch ohne alle Nebeneinkünfte.

§. 28. Ebenso wird der Zieler auf monatliche Kündigung angestellt. Er muß unbescholten, zuverlässig, besonders nüchtern, körperlich gesund sein.

Ihm liegen alle bei der Schützengilde, besonders bei dem Schießen nöthigen Arbeiten, nach Maaßgabe der Zieler-Instruktion ob. Er empfängt freie Wohnung, monatlich 1 Rthl. 10 Sgr. Gehalt, bei dem Pflingschießen 1 Rthl. 18 Sgr.; bei dem großen Freischießen 3 Rthl., bei dem kleinen 1 Rthl. 10 Sgr., bei jedem Kleinodschießen 4 Sgr., für jede Einladung sämmtlicher Schützen 10 Sgr., für die außerdem geleistete Tagearbeit das gewöhnliche Tagelohn, auch verbleiben ihm die ganz zerschossenen Scheiben und das abgeschossene Blei, welches er aber zu 2 Sgr. das Pfund den Schützen wieder verkaufen muß.

Meiße, den 12. April 1849.

Der Vorstand der Schützen-Gilde.

Statut über die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Bürgerschützen-Gilde zu Meiße.

§. 1. Zweck des Ehrenrathes ist, Beleidigungen beizulegen, welche etwa unter den Mitgliedern der Schützengilde, sei es bei Gelegenheiten des Dienstes, oder bei Schützenfesten vorkommen möchten.

§. 2. Mitglieder des Ehrenrathes sind die beiden Magistrats-Commissarien, und zwölf aus der Gilde jährlich erwählte Mitglieder.

§. 3. Es sind nur solche Personen wählbar, welche die im §. 5 der Allerh. Kab.-Ordr. vom 14. August 1832 vorgeschriebenen Erfordernisse der Schiedsmänner haben.

§. 4. Kein Mitglied der Schützengilde darf wegen einer ihm von einem andern Mitgliede im Dienste oder bei Schützenfesten zugefügten Beleidigung gerichtliche Klage erheben, vielmehr müssen sich alle Schützen dem Spruche des Ehrenrathes unterwerfen.

§. 5. Ergeht die Anzeige über eine solche Beleidigung an den Ehrenrath, so bestimmen die Commissarien Ort und Zeit der Sitzung und handhaben die Ordnung in derselben. Die Verhandlung geschieht nach den Verordnungen vom 14. August und 26. September 1832, die Schiedsmänner in Schlesien betreffend, und deren Nachträgen. Im Falle der Stimengleichheit giebt der vorsitzende Kommissar den Ausschlag.

Alle Mitglieder der Gilde sind gegenwärtigem Statute unterworfen, ohne daß es einer besonderen Beitritts-Erklärung bedarf. Durch die Aufnahme in die Gilde ist der Beitritt erfolgt.

§. 7. Ausgenommen von dem Statute sind a. alle Beleidigungen, auf welche nach allgemeinen Gesetzen von Amts wegen eingeschritten werden muß; b. Beleidigungen gegen die Ehrenmitglieder, Herrn Landrath, oder Herrn Bürgermeister, wenn dieselben Mitglieder der Gilde, ferner gegen die Magistrats-Commissarien, welchen sämmtlich der Antrag auf gerichtliche Bestrafung zusteht, ohne zuvor die Vermittelung des Ehrenrathes nachgesucht zu haben.

Meiße, den 12. April 1849.

Der Vorstand der Schützen-Gilde.

§. 45. Jetziger Zustand der Schützengilde.

Ueber die neueste Verfassung der Schützengilde belehren zumeist die im §. 44 angeführten Statuten. Es erübrigt noch, insbesondere das Eigenthum und die Einkünfte der Gilde hier anzugeben. Zu jenem gehören: das regelmäßig verpach-

tete Schießhaus mit Regelbahn und Schießstand (3400 Rthlr.) und der dazu gehörige Grund und Boden (600 Rthlr.), nämlich unterhalb der eingezäunte Schießgarten mit einem zwischen ihm und der Reisse gelegenen, mit Gesträuch bewachsenen Flecken und oberhalb ein zum Theil mit Lauben und Obstbäumen geschmückter Gartenfleck¹⁾, der in diesem Jahre (1850) in eine recht freundliche Anlage verwandelt wird.

Jährliche Einkünfte sind: der Königswaizen (S. 5), der Mogwitzer Grundzins (S. 9), der Zins der Riehnelschen Fundation (S. 10), die städtischen Kleinodgelder (S. 40), die Königsprämien von der Regierungshaupt-Kasse (S. 41), der Pachtzins des Schießhauses und die Beiträge der Mitglieder.

Alle Einkünfte, selbst die für die Könige besonders bestimmten, fließen in die Schützengasse, aus welcher jeder der letzteren 30 Rthlr. erhält, so wie jedem der beiden Ritter 6 Rthlr. ausgezahlt werden.²⁾ Die Königsmahlzeit auf Kosten der Könige ist seit längerer Zeit abgeschafft.

Nur 8 goldne und silberne Kleinode oder Bagen³⁾ besitzt die Gilde noch jetzt: 1) eine goldne Medaille, der erste Königsbagen genannt, mit dem Bilde des Königs und der

1) Vergl. S. 20. A. Nro. 10.

2) Gewiß bis 1805 bekamen die beiden Könige zusammen 61 Rthlr. 9 Sgr. (15 Rthlr. Waizengeld und 16 Rthlr. aus der Kammerei, nämlich 5 Rthlr. für ein Gewehr und 3 Rthlr. zu Hülfe der Auslagen); gewiß seit 1818 erhielt jeder 33 1/4 Rthlr. Nominalmünze oder 19 Rthlr. Courant aus der Schützengasse, jeder Ritter 3 Rthlr. Rechnungen.

3) Ueber Veräußerung solcher s. S. 18 und 29. 1768 den 2. Mai wurde auf die Frage, ob die künftigen Könige zur Vermehrung der Königsbagen ein Gedächtniß geben sollten, von der versammelten Schützenbrüderschaft beschloffen, daß künftig ein solches ein jeder Schützenkönig nach freiem Willen oder Beschaffenheit seiner Umstände der Brüderschaft verehere, den bisherigen Königen aber frei stehe, ob sie sich noch mit etwas abfinden wollen. A. Nro. 18. 1786 wurden 6 alte Königsbagen zur Abstoßung eines Capitals verkauft, und 1827 18 Stück Silber- und Gold-Bagen zu dem abgeschätzten Preise von 185 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. dem Goldarbeiter Riethhammer käuflich überlassen. A. Nro. 19 und A. N. Vol. III. — Von einem nach 1804 von einem Könige geschenkten Bagen besagen die vorhandenen Acten Nichts.

Jahreszahl 1797, nebst einem Umhängebande mit goldner Kante (10 3/8 Ducaten), 2) einen goldnen Pelican auf einer runden Silber-Platte emailirt mit Umhängeband, 20 Rthlr. werth; 3) einen emailirten Ritterbagen mit einem Bogenschützen⁴⁾ (9 1/2 Ducaten), 4) einen andern emailirten Ritterbagen⁵⁾ (7 Ducaten), 5) einen emailirten Schwan mit 3 goldnen Kettchen, 4 echten Perlen und 2 Steinen (9 1/2 Ducatenr, 6 und 7) die im S. 5 angeführten wichtigen Goldstücke, und 8) einen silbernen Bagen von dem Minister von Hoym.⁶⁾ Außerdem verwahrt sie noch ein silbernes Crucifix mit Futteral, Seidenschnur und Quasten (26 Rthlr. werth) und zwei auf Sammet gestickte Sargschilder.⁷⁾

Die Gilde zählt im Jubeljahre 1850 130 Mitglieder.

S. 46. Verzeichniß¹⁾ der Aeltesten oder Vorsteher der Schützengilde von 1701 bis 1850.

Von 1701 bis 1712 Franz Ferdinand Altman, der den 12. Mai 1712 nicht mehr lebte.

1712 Georg Ludwig Hasche, Rathsverwandter und Georg Friedrich Pohl, Syndicus.

Von 1712 bis 1721 Ignaz Joseph Branner, Rathsver-

4) Um diesen stehen die Worte: Joan. Raphael Fersius, S. Theol. et Canon. ac Philosophiae Medic. q. D. Canonicus Breslæ, auf der Rückseite: Γορροβόλοις κλοτοῖς Nyssæ ob delatum sibi suo μεταδὲ ἐπισκοπῆς mense honorar, eorum Regnum F(ieri) F(ecit) anno MDCHX (1608), cum ad eandem Episcopum postulatus feliciter foret Serenissimus Archidux Carolus. Demnach erhielt der äußerst gelehrte Breslauer Canonicus Fersius 1608 in dem Monate, als er Bischofs-Administratur war, das Ehrenkönigreich zu Neisse.

5) Auf der Rückseite liest man: Casparus Nas Niss. Jur. U. Licent., Eques auratus, Consul Niss. ex sclopo rex factus Anno 1654. In diesem Jahre war also der Neisser Bürgermeister Caspar Nas Schützenkönig.

6) Vergl. S. 31. Note 4.

7) Vergl. S. 18.

1) Aus den Acten und Rechnungen entnommen. Die Aeltesten 1612 1627 und 1638 s. S. 33, 59 und 60. 1660 waren Johannes Kreische und Christoph Dittich Vorsteher.

wandter, der 1720 starb, und (vielleicht seit 1712 mit Brauner) bis 1721 Anton Karl Victorin Lindner, Rathsverwandter.

Von 1721 bis 1723 Paul Karl Lindner, der 1723 starb.

Von 1723 bis 1741 1) Oberältester Joseph Ernst Augustin von Therenheimb, Rathsverwandter, dann Senior des Rathes, von 1738 bis 1742 krank und blödsinnig, starb 1742. 2) Nebenältester Franz Joseph Rath, Rathsverwandter.

Bis 1756 Johann Jacob Broßig, fürstbischöfl. Kammerath und Michael Pohl, Mühlenverweser.

Von 1756 bis 1762 Michael Pohl und Matthäus Arledt, Bäckermeister.

Von 1762 bis 1766 Matthäus Arledt und Karl Leopold Büttnier, bischöflich. Vorwerksbereiter. Sie legten 1766 den 1. März ihr Amt nieder.

Von 1766 bis 1779 1) Heinrich Arledt, Kaufmann, 2) Johann Bapt. Tasso, Kaufmann. Sie wurden den 22. April 1766 vom Magistrate bestätigt; Arledt resignirte d. 27. Mai 1779.

Von 1779 bis 1783 1) Paul Anton Rossalino, Kaufmann, 2) Christian Wilhelm, Taschenmacher. Sie wurden den 15. Juni 1779 bestätigt und den 22. Juni vereidigt. Rossalino starb den 11. Januar 1783.

Von 1783 bis 1784 1) Christian Wilhelm, 2) Franz Wolff Schuhmacher-Oberältester, statt Rossalino den 14. Februar 1783 gewählt.

Von 1784 bis 1788 1) Oberältester Lorenz Terne, Bäckermeister, 2) Nebenältester Franz Wolff, Schuhmacher-Oberältester, beide nach der Resignation Wilhelms den 8. Juni 1784 bestätigt; Wolff resignirte den 17. April 1788 wegen Krankheit.

Von 1788 bis 1791 1) Oberältester Lorenz Terne, 2) Nebenältester Franz Fink, Bürger und Gerichtsschöppe, den 29. April 1788 bestätigt; Terne resignirte 1791.

Von 1791 bis 1803 erster Ältester Franz Fink, zweiter Ältester Johann Kunhardt, Buchbinder, den 3. Juni 1791 bestätigt.

Von 1803 bis 1807 1) Franz Fink, 2) Andreas Krappitz, Weinschenk, nach Kunhardts Toddeem 15. März 1803 bestätigt.

Von 1808 bis 1809 1) Franz Fink und 2) Franz Köhler, Tuchkaufmann und Senator.

Von 1809 bis 1811 1) Franz Köhler, Tuchkaufmann, 2) Johann Kunschel, Perrückenmacher.

Von 1811 bis 1821 1) Christian Heinisch, Destillateur, 2) Joseph Wolff, Schuhmachermeister.

Von 1821 bis 1824 1) Schink, Schönsfärber, 2) Michael Meißner, Brauer, den 3. April 1821 erwählt; sie erklärten den 17. März 1824 ihren Abgang.

Von 1824 bis 1830 1) Johann Muth, Schlossermeister, 2) Dominicus Kürchner, Büchsenmacher; Muth dankte den 18. Mai 1830 ab.

Von 1830 bis 1833 1) Friedrich Heidt, Drechslermeister, 2) Dominicus Kürchner, der im December 1833 starb.

Von 1834 bis 1848 1) Friedrich Heidt, 2) Franz Schmidt, Gürtlermeister, den 2. Januar 1834 gewählt.

Der jetzige, den 12. April 1849 gewählte Vorstand ist S. 43 genannt.

§. 47. Verzeichniß ¹⁾ der Schützenkönige von 1710 bis 1850.

1710. 1. Flor. Menzel, Weinschenk. 2. Joh. Casp. Nonnert.

1711. 1. Gregor Eggslager. 2. Georg Trabinger.

1712. 1. Joh. Georg New, Glaser. 2. Leop. Rath, J. U. Candidat.

1713. 1. Friedlich Kilian. 2. Friedrich Kilian.

1714. 1. Friedrich Kilian. 2. Gregor Eggslager.

1715. 1. Gottfried Fiedler. 2. Ignaz Hande, Weißgerber.

1716. 1. Georg Guttmann. 2. Heinrich Püscher.

1717. 1. Ignaz (Joseph) Brauner, Rathsverwandter. 2. Joh. Georg Meißner (Meichsner), Rothgerber.

¹⁾ Die Namen wurden größtentheils mühsam aus den Acten, besonders aus den Rechnungen gesammelt. 1. bedeutet den ersten oder

1718. 1. Dantel Klimbke, Schneider. 2. Gottfried Fiedler.
 1719. 1. Tobias Hartmann. 2. Franz Erner.
 1720. 1. Heinrich Püschel. 2. Jacob Liebscher.
 1721. 1. Tobias Nulich. 2. Jacob Liebscher.
 1722. 1. Joh. Engel, Binder. 2. Gottf. Fiedler, Büchsenmacher.
 1723. 1. Christoph Wutke. 2. Christian Heinrich Vischer.
 1724. 1. Ignaz Hande. 2. Jos. Ernst August. v. Therenheimb.
 1725. 1. Gregor Eggschlager. 2. Ignaz Hande.
 1726. Gottfried Feix. Heinrich Vischer.
 1727. 1. Ignaz Hande. 2. Peter Fegeney.
 1728. 1. Franz Erner. 2. Heinrich Vischer.
 1729. 1. Johann Michael Nieder. 2. Gottfried Fiedler Senior.
 1730. 1. Gregor Eggschlager. 2. Johann Peter Fegeney.
 1731. 1. Gottfried Fiedler. 2. Joh. Trabinger, Weltpriester.
 1732. 1. Johann Ernst Augustin von Therenheimb. 2. Joh. Linde, Büchsenmacher.
 1733. 1. Johann Jacob Brosig. 2. Johann Michael Nieder.
 1734. 1. Franz Haschke. 2. Franz Hartelt, bischöfl. Gardereiter.
 1735. 1. Heinrich Vischer. 2. Franz Steiner, Bürstenbinder.
 1736. 1. Johann Teichmann, Bäckermeister. 2. Tobias Hartmann Buchbinder.
 1837. 1. Tobias Nulich Junior, Gürtler in der Altstadt, starb als König. 2. Christoph Wotke, Schwertfeger.
 1738. 1. Matthes Arleth. 2. Ludwig Fiedler, Büchsenmeister.
 1739. 1. Dominicus Schollenberger, Klempner. 2. Florian Cassetti.

Von 1740 bis 1764 war kein Königsschießen.

1765. 1. Johann Bapt. Tasso, Kaufmann. 2. Johann Gottlieb Gerhold, Zinngießer.
 1766. 1. Joseph Spettel, Schuhmachermeister. 2. Johann Bapt. Tasso, Kaufmann und Schützenältester.

Musketen-König, 2. den zweiten oder Rohrkönig. In dem angemerkten Jahre wurde jeder erst König.

2) Das Verzeichniß von 1766 bis 1794 ist ausgezogen aus dem „Register über gehaltene König-Schützen zu Reife“ einem H. Iobande

1767. 1. Ernst Gottlieb Creyßmann Bürger und Oeconomus. 2. Joseph Spettel, Schuhmachermeister.
 1768. 1. Karl Pilge, Bäckernebenältester. 2. Joseph Gebel (Göbel), Medicinæ practicus.
 1769. 1. Ignaz Bönsch, Seifensiedermeister. 2. Johannes Heymann, Posamentier.
 1770. 1. Joseph Modelhart, Schlossermeister. 2. Christian Wilhelm, Taschenmacher.
 1771. 1. Wilhelm Lehmann, Bürger und königl. Postmeister. 2. Johann Kunhart, Buchbindermeister.
 1772. 1. Andreas Koch, Züchernermeister. 2. Johann Humann, Schuhmachermeister.
 1773. 1. Franz Gradel, Gürtlermeister. 2. Heinrich Arleth, Kaufmann und Schützenältest.
 1774. 1. Regierungs-Kanzler Pachali, der dem Nächsten, dem Bäckermeister Johann Rudolph, den Genuß des Königreichs überließ. 2. Christian Pfeffer, Stricker-Nebenältest.
 1775. 1. Ignaz Bönsch, Seifensiederm. 2. Ignaz Seipelt, Destillateur.
 1776. 1. Franz Wolff, Schuhmacherm. 2. Christian Pfeffer, Stricker-Nebenältester.
 1777. 1. Lorenz Polek, Kürschnerm. 2. Johann Humann, Schuhmacherm.
 1778 konnte wegen der Kriegsunruhen nicht geschossen werden.
 1779. 1. Karl Schmeer, Rothgerberm. 2. Johann Michael Hartmann, Gürtlerm.
 1780. 1. Michael Hartmann, Gürtlerm. 2. Johann Michael Hartmann.
 1781. 1. Philipp Förster, Hufschmidt. 2. Johann Michael Hartmann, Gürtlerm.
 1782. 1. For. Terne, Bäcker. 2. Joh. Kunhart, Buchbinder.

in A. Bei jedem der beiden Königsschießen fand ein dreimaliges Rennen und ein Stechen Statt und wurde außer dem Könige noch ein Ritter gemacht, der den gewöhnlichen zinnernen Ritterkrug von 6 Pfund erhielt.

1783. 1. Johann Christoph Krettel, Gräupner. 2. Joseph Spettel, Schuhmacherm.
 1784. 1. For. Terne, Bäcker. und Schützenälzt. 2. Joh. Bapt. Tasso, Kaufmannsältester, das dritte Mal.
 1785. 1. Andr. Krappitz, Bäcker. 2. Joh. Numann, Schuhm.
 1786. 1. Joseph Krahel, Wachszieher, Handlungsverwandter und Schützennotär. 2. Phil. Förster, Fuß- u. Nagelschm.
 1787. 1. Johann Jansch, Töpferm. 2. Michael Hartmann, Gürtlerm. und ältester Gerichtsschöppe, das 4te Mal.
 1788. 1. Friedr. Feilhauer, Mauerm. 2. Ant. Fiedler, Weißgrbm.
 1789. 1. Joseph Groß, Fleischhauer. 2. Ignaz Wolf Junior, Schuhmacherm.
 1790. 1. Lorenz Terne, Bäcker. und Schützenälzt. 2. Ernst Hartmann Senior, Bürger und Spitalvorsteher.
 1791. 1. Frieße, Bürgermeister, durch Andreas Krappitz. 2. Friedrich Rütthammer, Goldschmidt.
 1792. 1. Joseph Groß, Fleischerm. 2. Ignaz Wolff, Schuhm.
 1793. 1. Lorenz Büttner, Bäckermeister. 2. George Kunschel, Perrückenmacher.
 1794. 1. Andr. Krappitz, Bäcker. 2. Jos. Steiner, Stricker. 2. Jos. Steiner, Stricker.
 1795. Franz Kreitel. Johann Hartmann.
 1796. Franz Fink. Samuel Ludwig Pohl, Destillateur.
 1797. Friedrich Wagner, Schornsteinfeger. Christoph Tütscheiner, Sattler.
 1799. 1. Minister Graf von Hoym, durch den Gerichtsschöppen Fink. 2. Commissionsrath Gerick, durch Christ. Tütscheiner.
 1800. 1. Friedrich Rütthammer, Goldschmidt. 2. Franz Köhler, Tuchscherermeister.
 1801. Andreas Karl Siegmund. F. Kunschel.
 1802. 1. Joseph Groß, Gutspächter. 2. Joseph Steiner, Strickermeister.
 1803. Am. Schwarzer, Müller. Friedr. Wagner, Schornsteinf.
 1804. Jos. Steiner, Stricker. Dom. Kürchner, Büchsenm.
 1805. Georg Kunschel. Joh. Scholz, königl. Holzverwalter.

- 1807 und 1808 wurde kein Königsschießen gehalten.
 1809. 1. Dominicus Kürchner, Büchsenmacher. 2. Joseph Rieger, Goldschmidt.
 1810. Johann Kunschel, Perrückenmacher. Carl Gottlieb Zimmermann, Uhrmacher.³⁾
 1815. Steinert. Kunhart, Buchbinder.
 1817. Meißner, Brauer.
 1818. 1. Joseph Fiedler, Seifensieder. 2. Dominicus Kürchner, Büchsenmacherm.
 1819. 1. Florian Hertwig, Glaserm. 2. Dominicus Kürchner, Büchsenmacherm.
 1820. 1. Dominicus Kürchner, Büchsenm. 2. Johann Gottlieb Kieppe, Schornsteinfeger.
 1821. 1. Hertwig. 2. Meißner.
 1822. Joseph Wolff, Schuhmacher. Franz Steiner, Fleischer.
 1823. 1. Mich. Meißner, Brauer. 2. Franz Köhler, Tusch.
 1824. Mich. Pimpl, Hutmacher. Christ. Heinisch, Destillateur.
 1825. Joh. Hüllert, Schlosserm. Dom. Kürchner, Büchsenm.
 1826. 1. Frz. Jung, Buchbinder. 2. Friedr. Heidt, Drechsler.
 1827. 1. Christ. Heinisch, Destillateur. 2. Johann Hanel, Tischlermeister.
 1828. Frz. Hoffmann, Tischler. Michael Meißner, Brauer.
 1829. Franz Hoffmann, Tischler. Ant. Bahr, Goldarbeiter.
 1830. 1. Joseph Klose Junior, Klempner. 2. Ignaz Meßger, Tischler.
 1831. 1. Jos. Seidel, Nierm. 2. Friedr. Muth, Schlosserm.
 1832. Franz Fried, Büchsenm. Frz. Hoffmann, Tischlermeister.
 1833. Jos. Schwarzer, Tischler. Vincenz Zepalek, Tischler.
 1834. Friedrich Heidt, Drechsler. Joseph Klose, Klempner.
 1835. August Muth, Uhrmacherm. Franz Keil, Gastwirth.
 1836. 1. Friedr. Heidt, Drechsler. 2. Fr. Fried, Büchsenm.
 1837. 1. Vincenz Nave, Destillateur. 2. Ant. Bahr, Goldarb.

³⁾ Die Rechnungen von 1806 bis 1817 fehlen; daher die Lücke. Bis 1810 werden die Könige Musqueten- und Rohr-König, seit 1817 aber erster und zweiter König genannt.

1838. 1. Joseph Klose, Klempnerm. 2. Jos. Paul, Barbier.
 1839. 1. Aug. Muth, Uhrmacherm. 2. Friedr. Heidt, Drechsler.
 1840. 1. Frz. Fried, Büchsenmacher. 2. Jos. Stephan, Gerber.
 1841. 1. Franz Keil, Gastwirth. 2. Joseph Klose, Klempner.
 1842. 1. Franz Brosig, Schneidermeister. 2. Vincenz Nave, Schützenhauptmann, Destillateur.
 1843. 1. Georg Kunschel, Schneidermeister. 2. Jos. Schwarzer, Tischlermeister.
 1844. 1. Franz Hahnel, Zimmerm. 2. Frz. Fried, Büchsenm.
 1845. 1. Fr. Fried, Büchsenm. 2. Jos. Seidel, Riemenmeister.
 1846. 1. Fr. Fried, Büchsenm. 2. Heinr. Kretschmer, Zimmerm.
 1847. 1. Amand Hertwig, Bäcker. 2. Vincenz Nave, Destill.
 1848. 1. Heinrich Dalisch, Goldarb. 2. Aloys Weithmann, Büchsenmacher.
 1849. 1. Johann Kindler, Kleiderhändler. 2. Moritz Sachs, Kaufmann.

§. 48. Anhang: Ueber Reutters Beschreibung des großen Meißer Freischießens nebst Inhalt und Proben.

Das große Meißer Freischießen wurde durch ein gedrucktes Werk von folgendem Titel in Reimen gefeiert: „Ausführlicher Wahrer, und ganz gründlicher Bericht Des Fürstlichen rechten Freyschüßens, Welcher Massen und Weise dasselbe nechst verstrichenen 21. May des 1612 Jahres auff gnädigste Anordnung Ihr Fürstl. Durchl. Caroli, Erzherzogens zu Oesterreich etc. Bischoffs zu Breslaw etc. von einem Ehrenvesten vnnnd weisen Rabt der Bischofflichen Stad Meiß in Schlesien außgeschrieven, Dann den 19. Augusti sich angefangen, gehalten, und endlichen den 28 Dits, obigen Jahres glücklichen seine Endschaft genommen, Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Carolo, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Steyr, Cärnten, Crayn und Würtemberg etc., Bischoffen zu Breslaw, Graffen zu Hapsburg, zu Tyrol und Görz etc., Meinem

gnedigsten Fürsten, Herrn, auch mächtigen Patronen und Beförderern, zu hoch besondern Ehren, Ruhm vnnnd erhebung Dediciret, und Gesprächweis in Deutsche Rithmologias verfasst, verfertiget und in Druck gegeben, durch Georgium Reuttern, Mithbürgern in Breslaw, Auch der Armbrust und Bürenschützen in dem alten Schweidniz in Zwingen daselbst Schreiber. Anno Gott sei an! So Lob, Ehr Vnd Preiß gesagt, als ein! Gen flüßtern Des Freilebens.“ 4^o 1 Alphabet 10 Bogen oder 132 Blätter ohne Paginirung, 1612 bei Georg Baumann dem Älteren. In der prosaischen Dedication an den Erzherzog Carl d. d. den 27. September 1612 (16 Seiten) hebt Reutter besonders den Werth der Freundschaft und des guten Vernehmens hervor, und führt mit Beibringung gelehrter Citate Beispiele aus der Geschichte an. Der Text, 7312 Verse, enthält einen fortwährenden Dialog zwischen Nisus und Euralius. Der Verfasser verräth Bekanntschaft mit der älteren und der Geschichte seiner Zeit, auf die häufige Anspielungen vorkommen.¹⁾ Die Feierlichkeit selbst ist viel zu umständlich beschrieben, so daß der Leser, namentlich bei einigen zu einförmigen Stellen, ermüden muß. Eigentliche Poesie hat das Werk nicht, dessen Verfasser selbst bescheiden sagt, er zähle sich nicht den Dichtern bei, sondern er schreibe nur aus Noth; es ist nur gereimte Prosa, welche kein Gebilde der Phantasie, sondern die kaum geschmückte Wirklichkeit darstellt. Aber das an sich werthlose Gedicht wird grade durch seine Fehler in anderer Beziehung höchst schätzenswerth, indem es als ein unverfälschtes historisches Zeugniß seiner Zeit gelten kann. Es giebt die Eigenthümlichkeiten des damaligen Lebens, zumal der Bürgerwelt, in den Einzelheiten so ausführlich und getreu wieder, daß wir in ihm, wie in einem Gemälde, die Zeit erblicken, die dem dreißigjährigen Kriege vorausging. Den meisten Werth be-

¹⁾ Vergl. Joh. Ephr. Scheibels Geschichte der seit 300 Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerei, Bresl. 1804, 4^o, S. 39, wo einige Proben mitgetheilt werden, dergleichen auch Henell Silesiographia renovata Cap. 7. S. 376 — 9 und S. 560 — 4 giebt.

haupte es für die Geschichte der Stadt Neisse, die als Schauplatz in ihren localen, persönlichen und anderen Verhältnissen besonders gezeichnet uns entgegentritt; aber als Bild des damaligen Städtelbens überhaupt macht es auch auf eine allgemeinere Anerkennung gerechten Anspruch. Daher habe ich kein Bedenken getragen, wenigstens den Inhalt dieses Gedichtes, das seiner Seltenheit wegen wie ein Manuscript anzusehen ist, und einige Proben in einem Anhang mitzutheilen, vielleicht zugleich als einen Beitrag zur Kenntniß der schlesischen Meistersängerei. Obschon handwerksmäßig, ist es doch nicht ganz schlecht, zeigt von Uebung, Gewandtheit, Belesenheit, ja einiger Gelehrsamkeit und charakterisirt durch seine Eigenschaften eben die Poesie und Litteratur jener Zeit. Wer das ehrsame, redliche Bürgerleben nicht vornehm verachtet und einige Geduld besitzt, liest es wohl gar mit Wohlgefallen und Behagen.²⁾

Das Werk hat sehr viele Druckfehler, namentlich entstellen die selten richtig gesetzten Unterscheidungszeichen den Sinn, abgesehen von der Ungleichheit der Schreibart an verschiedenen Stellen. Mit Beibehaltung der damaligen Orthographie habe ich nur die offenbaren Druckfehler verbessert, die Interpunctionen richtig gesetzt, die großen und kleinen Buchstaben nach meinem Ermessen bestimmt und die Verse numerirt.

In der Einleitung (Vers 1 — 363) berichtet Reutter über das Zusammentreffen des Nisus, des Fragers, und des Curialus, des Erzählers, auf dem Wege von Neisse nach

2) John (Parnassi Silesiaci Centuria II. Vrat 1729 p. 131) beurtheilt Reutter zu hart, wenn er sagt: Ringente Phoebo et nauseantibus Musis ad Poesin accessit, und ihn einen Poetastrum nennt. Dem Scholiasten des Henelius (a. a. D. p. 560) stimmen wir dagegen gern bei: Audire placet aliquid ex lepida illa rhythmologia, quam versifex quidam, qui exercitio ut Notarius interfuit, idiomate patrio, stylo quidem (ut illa tempestate viguit) huiusmodi, lectu tamen jucundo composuit. — Reutter schrieb noch manches Andere z. B. Lobspruch des Bresl. Freischießens, Liegn. 1603. 4., Bericht vom freyen Kränzel-Schießen der Stadt Glogau; Lob der Baderzunft.

Breslau, und über Ursprung, Geschichte und Nutzen des Armbrust-, Vogel- und Landschießens.

Dann wird von der Anordnung des Neisser Freischießens gesprochen und das Ausschreiben des Neisser Rathes mitgetheilt (V. 364 — 440).

Das Ausschreiben mir wohl gefelt;
Dann es ganz zierlich ist gestellt,
Es hats kein schlechter Kopff gemacht;
Denn Alles drinn ist wohl bedacht.

Schützen aus vielen Städten kamen nach Neisse, so wie die durch besondere Schreiben des Erzherzogs Carl eingeladenen Fürsten (V. 441 — 516).

Den 18. August früh um 10 Uhr trafen Johann Christian und Georg Rudolph, Herzoge von Liegnitz und Brieg, ein (V. 517 — 572). Als bald ließ der Erzherzog Carl seinen

eygnen Leibwagn
Künstlicher Art, sauber beschlagen,
Mit sechs schönen mohgrawen Rossn

mit seinen Räten zum Empfange entgegen fahren, bedachte sich aber wieder anders und ritt selbst ihnen von seinem Schlosse entgegen, traf sie aber schon in der Stadt am Plage, schwang sich vom Rosse und empfing sie hier öffentlich.

Dann sämptlich zu dem Wagen gangn,
Drauff geseßen, nach Hoff gefahren,
Nicht lang gewart, zu Tisch geseßen,
Verträwlich gesprächt bey dem Esn
Als Brüder, noch verträwlicher;
Welchs nicht gerne glaubt ein jeglicher.

Gegen Abend um 5 Uhr langte der Markgraf Johann Georg von Brandenburg mit seinem Gefolge an (V. 573 — 606). Der Erzherzog ritt ihm vor die Stadt entgegen und begleitete ihn zum bischöflichen Schlosse. Die Breslauer (V. 607 — 687), Schweidnitzer (V. 688 — 731) und andere Schützen (731 — 761) fanden sich auch ein.

Die Abgesandten von der Stadt
Breslaw hat ein hochweiser Racht

Laffen führen mit ihren Wagn,
Die andern Schützen, muß ich sagen,
Ihre selbst eygne Wagen bettn,
Etlich die Kutschen führen thetn.
Herr Paul Kochs hett ich bald vergessen
Mit seiner Scheck vnd klein Galeßn.
Auch hatten sie vor ihnen her
Ein wolgepußten Trommeter
Mit einem roth vnd weissen Fahn,
In der Mitt der Stadt Wappen dran
Gemahlt, that Toppel-Taffet sein,
Welchs die Herrn Bressler zierte fein;
Elias Gohland genennet war,
Der die Tromet bließ hell vnd klar.
Der Herren Ros waren vier Braun,
Die sich auch wol ließen anschawn.
Die Bressler theten ziehen ein,
Was Armbrustschützen gewest sein,

in die Behausung des Stadthauptmanns, wo sie bewirthete

Der Ehrvest Herr Daniel Pöelz;
Der sprach alsbald; sagt, woran fehlt's?
Es sol alsbald folgen den Herrn
Alles, was die werden begehren,

Etliche kehrten bei Caspar Nitsche, andere bei Matthes Stache ein

Als bald ein Rath zur Meyß erblickt
Die werden Schützen, bald der schickt
Denselbigen zehen Schenckkannen;
Vorher giengen ihr vier von dannen, —
Daß sie die Gschend, wie sichs gebürt,
An Stadt des Rahts ihn präsentirt,
Auch eine Sermon herfür brachtn
Mit Bitt, solchs Gschend nicht zu vorachtn.
In vieren Musquetell that sein,
Vnd dann in sechsen gutter Wein.
Dessen sie sich freundlich bedanckten, —
Vnd all des Weins theten genisñ.

Am anderen Tage früh kamen die 10 Büchschützen im

Werder an, und nahmen ihre Herberge in Steffan Vachers Hause

Die dann ein Rath auch that bedenckn
Mit Musquetell vnd Weingeschenckn.
Die Herrn von der Stad Schweidniz wehrt
Haben für ihnen eingelehrt

bei Daniel Weißkopff, nämlich 14 Bogelschützen, die 6 Büchschützen aber anderwärts.

Als sie zur Meyß einziehen thattn,
Auch ein Trometer für ihn hattn,
Der da wacker vnd frisch auffbließ.
Die dann ein Rath auch führen ließ
Mit vier schön appelgrauen Rossn;
Die Abgesandten, die drauff sassin,

waren Balzer Teuber und Stephan Adam.

Zwene Lackeyen sie auch hattn,
Die neben dem Wagen herdrabtttn.
Vier schöne braune Stutten zart
Herr Balzer Geißler zu der Farth
Vor seim Wagen zu haben pflegt,
Der Zeug mit Sammet war belegt.
Sonst drey Land-Kutschen, muß ich sagen,
Die hatten vnd ein Rüstwagn,
Daran der Herren Pferd auch warn,
Die mit den Zeugen nach theten fahrn.
Ein Rath zur Meyß die auch bedacht
Mit dem Gschend, bald man ihn bracht
Drey Kannen Musqueteller fein,
Vnd dann fünff Kannen voller Wein;
Bedanckten sich ober die Maßn,
Vnd bald zusammen niedersassin,
Theten sich nicht gar lang bedenckn,
Ließen ihn des jeden einschenckn,
Vnd wegen eines Raths Gesundt
Truncken, der ihn solchs hat vergunt,
Vnd ihn denn zugeschielt zur Ehr
Des Tages.

So wurden auch die Abgesandten von Olmütz empfangen,
denen 2 Kännel süßer Wein verehrt wurden,

Und dann vier Kannen Oesterreich,
Der stark war vnd am Geschmack ein Schleicher.

Mit Ausnahme der bischöflichen Städte empfangen auch die
anderen ein solches Geschenk von sechs Stücken.

Den Schützen aus Wien und Passau, welche schon den
17. August früh ankamen, zu Ehren stellte der Erzherzog
Carl am selben Tage ein Schießen zum Blatt an die Wand
im Schießgarten, und ein Schießen in den Schirm im Zwin-
ger an (762 — 893).

Den 19. August zog der alte oberste Landeshauptmann,
Herzog Carl zu Dels, in Reisse ein; ihm ritt der Bischof mit
seinen schon empfangenen Gästen vor die Stadt entgegen
(894 — 1038). Als die Fürsten zur Abendtafel gekommen,

Da thet man ihn groß Ehr beweisen
Mit Aufstragung köstlicher Speisn.
Köstlich Getreid vnd gutter Wein
Thet bey der Tassl vorhanden sein,
Vnd ein fürtrefflich Musica,
Welche dann auch erfrewet ja
Neben dem Wein das Herz im Leib.
Bei dem es auch allein nicht bleib,
Sondern wurden ganz freundliche
Vertrawliche, nachbarliche
Reden gehört von beyder Seit;
Da ward kein Trawren, auch kein Leidt,
Sondern fürstlich Grewden vorhandn,
Die die Herzen gleichsam vorbandn
Zusammen mit trewer Freundschaft,
Correspondenz und Nachbarschaft.

Empfang der Gäste im Schießhause und Begrüßungs-
rede des Bürgermeisters Caspar Gebauer d. 19. August
(1029 — 1330). Früh um 9 Uhr wurde den Schützen ange-
sagt,

Daß sie sich fürs Brüder-Thor naup

Solten verfügen ins Schießhaus,
Welchs auffgebawt beständiglich.

Nach dem Essen zog eine Stadt nach der andern auf der
Reisser Schützen Schießplan vor das Brüderthor.

Dann ein Stadt kam, zur Thür nein ging,
Als bald man dieselbte entpfing
Durch zween darzu verordnete
Bürger vnd Schützen, mich versteh,
Vnd drauff dieselbten bleitten all
Hienauff ins Schießhaus auff den Saal.
Da wahren neun Tisch zubereit;
Zu dehn sezt man auff jeder Seit
Die Schützen, so viel dero fundn;
Die nicht Raum hatten, heraußstundn;
Etlich auch herunten im Gartn
Spazieren theten, vnd so wartn,
Zuweilen sich auch niedersezt, n
Beym Keller mit ein Trunk ergözt,
Wie dann oben in gleicher Massn
Man es an Trunk nicht mangeln lassn,
Sondern that auff alln Tischen sein
Verordent Vier vnd gutter Wein
In Gläsern, so wol auch in Kannen.
Auch wahren verordnet von dannen
Zweene Bürger zu jedem Tisch,
Die da einschenckten voll vnd frisch
Den Schützen, nach dem sieß begertn.

Als dann der Bürgermeister

die Sermon thet ansahn,
Wolt solch gern hörn ein Jederman,
Bald die Schützen auff die Höh stiegn,
Thet sich einer an andern schmiegn,
Vnd ziemlichen zusammennäh, n
Endlich auch auff die Tisch nauff stahn,
Vnd mit Fleiß darauff gaben Acht.

Berathung: Wahl der Schiedsrichter oder Reuner, Vor-
schlag über Abkürzung des Schießens (1331 — 1539). Den

Neunenrließ der Bischof Felbbinden von Doppel-Taffet geben,
Nemlich ihr fünffen Rot und Weiß,
Den andern vieren Schwarz und Rott,
Welches auch sein Bedeutung hot.

Festzug aus der Stadt nach dem Schießhause (1540 —
1976). Der Stadthauptmann Matthes Wilhelm erwartete auf
dem Ringe um 10 Uhr die Bürgerschaft,

Die sich dann auch in schneller Eart
In ihrer Rüstung ohn Beswehr
Mit Obers und auch Unterwehr
Kurz und lang, wie dieselb ein jedr
Vermocht, alsbald in ihre Gliedr
Gestellt neben dem Leutenampt,

Lorenz Olshy, und ordnete sie (Musquetirer, Schlachtschwer-
tirer, Portusaner und Helupartirer) an die Spitze des Zuges;
er ritt

auff einem weissen Schimmel
Mit einer halben Satteldeck
Von schwarzem Sammet frisch und fed
In schöner Kleidung, wie auch dan
In einem Küris Rock von Samt
Mit weissen silbern Schnürn verbramt.

Es folgten paarweise die 14 Knaben, welche die 6 Klei-
node und 6 Fahnen und den Perlenfranz nebst Fahnen trugen.

Der erste Knab, der sich einstellt
Mit einem Gredenz, das that sein
Herr Bartel Zuppes Söhnelein
Stadtvegts alldar, genannt Johan ic.
Er hat ein schönen Perlen-Granz
Nach des Künstlers Art zubereit,
Des Gold und Perllhäfters Arbeit,
Getragen ein sein Knäbelein,
Herrn Adam Weiskopffs Söhnelein,
Adamus Weiskopff mit seim Nam,
Welchs Geschlecht ist aus altem Stam.
Der Pritschenmeister Wolff Graman

Gieng mit ein Weiser formen an,
Dann die 4 Zieler mit 4 Mann.

Jeder Mann war 3½ Ellen hoch, 1½ Ellen breit,
Mit Farben war er auch erfüllt,
An der Gestalt wie ein Hussar
Mit lang krauß geflochtenem Haar,
Ein Tartsch in seinem Arm er führt,
Und dann ein Säbel angegürt.
Nach dehn drey Pritschenmeister gingen,
Welche dann die Jungen empfingn.
Waldhauser Staudinger der ein
Von Passaw aus Bayern thet sein,
Wird sonst nur Tampus genand ic.
Drauff ihr zween kamen, muß ich sagen,
Zwo Kesselpaucken theten tragen,
Welche einer schlug in dem Gehn.
Nach diesem thet man alsbald sehn
Sechs Trometer zu Fuß herdrabn,
Die wacker aufgeblasen habn,
Wie auch die andern oben auff
Von dem Turm munter bliesen drauff,
Bis das die Schützen hinauß kamn;
Drauß bliesen sie all zwölf zusam.
Nach den Trometern folgen thetn
Die Herrn und Schützen von den Städt.

Zuerst gingen die 2 Reisser Könige (Rauffmann und
Bartsch), jeder geführt von 2 Neunern, und die übrigen Neu-
ner; dann zu 2 und 3 die Breslauer Zwinger-Schützen,
voran Adam Lutz, der Armbrustkönig, von den Schützenälte-
sten Jessensky und Pförner geleitet, nach ihnen die Bres-
lauer Werder-Schützen.

Herr Hans Pausewang in der Mitt
Hertrat nach königlicher Sitt.

Den Schluß machten die Schützen aus Reisse und den
bischöflichen Städt.

Als man nun nauß zur Stange komn,
Hat ein jede Stadt eingenomn

Ihre Vanden, sich drein versügt,
Daran ihnen dann hat genügt,
Welche sie dann gezieret sein
Mit ihr eignen Tapezerein.

Zug der Fürsten zu Pferde und Wagen nach dem Schieß-
hause (1977 — 2166). Mit den Fürsten waren 333 Perso-
nen und 288 Rosse,

Welchs nicht ein schlecht Vnkosten macht.
Die all ihre Durchleuchtigkeit
Gepeisset hat die ganze Zeit,
So lang sie allda blieben sein.
Da fehlte weder Speiß noch Wein;
Haber, Hew, Strew vnd anders mehr
Gab man genug vom Hofe her
Aus Ihr Durchlauchtigkeit Vorrath;
Daran auch nichts gemangelt hat.
Aus diesem leichtlich ist zu schiessen,
Was auffgangen bey diesem Schiessen,
Ohn was noch weiter ist geschehn.

Einigung über das Schiessen (2167 — 2228) f. S. 33
— 34. Verzeichniß der Eingeladenen (2229 — 2247). An-
fang des Büchschenschiessens (2248 — 2290).

Ohngefehr omb die zweite Stund
That sich dieses Schiessen anfabn,
Vnd that sich alsbald herzunahn
Ihr Fürstliche Durchlauchtigkeit,
Vnd hub solchs an mit aller Frend,
Ihr Schüß nach einander verbracht ic.

Schiessen der Fürsten (2291 — 2324), der vom Herrn-
und Ritterstande (2325 — 2416), und der Städte (2417 —
2906), und zwar zunächst der Städte, welche Dreier hatten
(Wien, Passau, Breslau, Olmütz, Jägerndorf, Brieg, Schweid-
nitz, Reisse, Troppau, Leobschütz, Guhrau, Reichenbach, Hayn,
Oberglogau, Biegenhals, Wildschützen, 2417 — 2788), und
dann der übrigen (2789 — 2906).

Die Stadt Bresslaw am Montag spat

Vnd Dinstag früh verrichten that
Ihr Schüß vnd dieselbten verbringn.
Der erste, der da thet durchdringn,
Ist Herr Caspar Pförtner gewest,
That zween Schüsse auff das Vest,
Dem Spiegel raumbt er zimlich nah;
Als er zum dritten Stand thet gahn,
Vnd drein seinen dritten Schuß macht,
Denselben nah zum Herzen bracht,
War der erst, dem man springen that,
Weil er so nah geschossen hat ic.

Aus der Stadt Schweidnitz ferr befaud,
Alle drey Schüß in Mann nein rand
Herr Maximilian Hentk, der
Daselbst ist ein Schützenmeister,
Legt möglichen Fleiß an auff's Schiessen,
Thut davor des wieder genießn ic.

Aus Reisse

Der Ehrenvest vnd wohlbenamt
Herr Görg Taufentschön sich nicht sambt,
That seine Schüß all drey durchjagu.
Herr Johann Scholz, das muß ich sagu,
Der sich das Schüssen brauchen ließ,
Traff seine all drey gar gewiß;
Welchem dann Herr Johann Schmeltaw
Nicht nachgab, sondern gar genaw
Zum Zirkel schoß, vnd drey durchrandt,
Hat auch allen Fleiß angewand
Zu dem Schüssen, dieweil er dan
Den Herrn Neunern war zugethan.
Herr Ambrosy Bartsch, Bürenkönig,
Wolt auch nicht nachgebn ein wenig,
Sondern ein Dreier werden thet,
Als einem König wol ansteht.
Bartel Stande kam auch hernach,
Welcher auff das Schüssen war gach,
Seine Schüß alle drey durchschlag.

Nach ihm traff auch mit guttem Fug
 Georg Arlen, dehm nichts nachgab,
 Sondern sah ihm seine Schüsse ab,
 Wie er abkam, den dritten macht,
 Und unter die Dreyer ward bracht.
 Herr Hans Kauffmann, der dieses Jahr
 Der Armbrust Schützen König war,
 Macht ihm nur zwene Schüsse nüz,
 Ob er schon sonst ein gutter Schütz.
 Herr Valzer Thiel schuß, traff ihr nur zween,
 Das that ihm gar vbel eingehn.
 Herr Heinrich Petraw ein Zweyer ward;
 Herr Andreas Lamprecht auch zur Fart
 Ihm gleichen that; wie auch nicht wick
 Herr Christoph Wagner vnd Hans Dietrich.
 Herr Hans Haffner gab ein Zweyer mit;
 Herr Lorenz Schülling draus auch nicht schrit.
 Herr Tobias Lindner traff nicht mehr
 Als die, welches ihn jammert sehr.
 Herr Matz Janisch nur ein Einer was,
 Herr Wolff Herbst auch nur ein Schuß genas.
 Herr Daniel Pölz ein nein jagt,
 Ward ob dem andern gar verzagt.
 Herr Desiderius Schrom braucht Gleiß,
 Traff nur ein, wie in gleicher Weiß.
 Herr Christoph Zarnner, der traff nur ein;
 Herr Caspar Gutman wolt bey ihm sein.
 Herr Melcher Wilde fählt diß Wohl,
 Herr Elias Hehl gleich so wohl.
 Herr Seraphin Schwidderßky gar fehlt;
 Herr Martin Wolffen keinen man zehlt.
 Petten sie alle drey getroffen,
 Petten sie auff was können hoffn.

Venehmen der Fürsten bei dem Schießen (2907 — 2969).

Dann als sie ihre Schütz verbracht,
 Haben sie sich hinauff gemacht
 Auf das Schüßhaus, vnd sich versüzt
 In den Arkier, heraus geluegt

Allesamt zugleich unverdroßn,
 Wie die andern haben geschoffn,
 Wie sie sich dann auch vor in Ständen
 Von ein zum andern thaten wenden,
 Vnd schawten, wie ein jeder Schütz
 Sein Vüre ihm that machen nüz.
 Wie er abkam, sich darzu stalt,
 Das sahen sie von ein gar baldt,
 Sonderlich Ihr Durchlauchtigkeit,
 Dann sie ein gutten Schützen geit,
 Einen gutten Weidmann darnebn.
 Ferner so tab ich auch Bericht,
 Das die Fürsten gescheucht sich nicht,
 Offentlich im Platz rumb zu gehn,
 Wie ichs dann auch selbst hab gesehn,
 Als ich hinkommen, wie freundlich
 Regen den Schützen männiglich
 Sie sich erzeigt, so mit geschoffn,
 Dessen auch mancher hat genesn,
 Der sich hat höfflich können stelln.

Rückkehr der Fürsten auf das Schloß und ihre Abend-
 mahlzeit daselbst (2970 — 3180). Abends um 6½ Uhr kehrten
 sie von der Schießstätte zurück, wobei sie sich freundlich unterhielten,

Wie dann auch, eh das sie geseßn
 Zur fürstlichen Tafel zum Gßn.

Die Speisen richtete zu der Mundkoch Johann Selyhr
 von Clerimin aus Frankreich nebst dem Unterkoch, Meister
 Andreas Klang von Steyrgärsten in Oestreich.

Auch ward zuvor wacker vnd frisch
 Die Heerpauk geschlagen zu Tisch;
 Desgleichen bließ man zwölf Trometn
 So lang, biß das kam hergetretn
 Der Stabelmeister, der fürn Speisen
 Her gieng, vnd thet das Zimmer weisn.
 Welchs alle Trachten that geschehn,
 War lustig zu hören vnd zu sehn.
 Als nun das Nachtmal war angangn,

Thut man auch guten Brand herlangt
Neben dehnen köstlichen Speisn,
Die sich allda theten erweisen.
Sonderlich ward geschenkt ein
Ein köstlicher spanischer Wein
Neben Steyrischem vnd auch dail
Hungrischem; geb ich zu vorstahn;
Der Oesterreicher war auch gut.
Welche Wein alle helt in Hur
Rein vnd sauber, klug vnd genaw
Aus Schlesien von Ottmachaw
Balzer Längenhawer mit Rahm,
Verricht sein Sach ganz lobesam:
— — — — —
Verhanden ein schön Musica,
Fürstlich vnd künstlich an ein End,
Lieblichen vnd fein wol klingend,
Als Instrument Pomphact, Regal,
Dulcian, Zinken, hell am Schal;
Allerley schöne Seitenspiel,
Lauten, Violen Geigen viel;
Vnd Vocalische Stimmen gut,
Derer Capellmeister sein thut
Der Ehrwürdige, Wolgelährt
Herr Heinrich Wiedmann hoch geehrt,
Der nicht Capellmeister allein,
Sondern auch Hoff Capplan thut sein,
Der dann mit ihnen musiciert,
Vnd den Paß sang, wie sich gebürt.
Ach! wie fein vertraulich begund
Ein Fürst mit dem andern zu redn,
Mit gutter Vernunft vnd beschedn,
Wußten sich freundlich zu geberdn.
Da ward von allerhand Beschwern,
So im Land fürsahn hin vnd wieder,
Geredet, vnd dann allerhand
Sachen darmit eingewand;
Welchs zu Nutz vnd Ersprießlichkeit

Nicht nur Ihrer Durchlauchtigkeit
Oder den fürstlichen Personen,
So hier in diesen Landen wohnen,
Gereichen möcht, sondern auch dan
Zu Nutz vnd Gutt ihr Unterthan,
Weil sie Väter vnd Pfleger sein,
Für sie zu sorgen in gemein.

Auch das Gesolge wurde vom Bischofe sehr freigebig
versorgt.

Er wil ihm machen einen Ruhm
In dem ganzen Land umb vnd um;
Wie ich dann ihm groß Lob und Preis
Hab hörn nachsagen zu der Reiß.

Rückkehr der Bürger mit dem Stadthauptmann und der
Schützen in die Stadt nach 8 Uhr und Beschluß des Tages
(3181 — 3255). Die Schützen

Haben — auch ganz ungeschlecht
Inn ihren Herbergen seßlich
Vnd lustig thun erzeigen sich,
Nach dem es gab Gelegenheit,
Auch wegen Ihr Durchlauchtigkeit
So wol andrer Fürsten vnd Herrn,
Vsonders Ihr Kay. Maystät zu Ehren
Vnd Gesundheit lassen rumb gehn
Ein Trunk in einem Becher schön,
In Mangel des aus einem Glas,
Welchs auch nicht zu verachten waß.

Episode von dem Schusse eines Ziechnergesellen (3256 — 3345).

Welchs ich dan
Such anders nicht anzeigen kan,
Als ichs zu Hofe hab vernommen,
Wie ich zu Morgens hin nauff kommen.
Es war davon ein grosses Sagn,
Ist auch weit worden außgetrag
Im ganzen Land in allen Städt, 3)

3) Wie Ulke a. a. D. S. 259 erzählt, hatte ein Ziechnergeselle mi

Dies für gewiß auch glauben thäten,
 Das man hett nach den Fürsten geschossen,
 Aber es waren lame Possn,
 Vnd war dahin gemeinet nicht,
 Sondern war so, wie ich Bericht
 Bekommen, das der gutt Gesell
 Am Einzug hat böse Gesell.
 Dann ihm die Büre hat versagt,
 Darumb er dann worden geplagt
 Von andern seinen Mittgeselln,
 Vnd sich darauff thun manlich stellen,
 Den Han auffzogen, Pulver dann
 Gestrewet auff des Rohres Pfann,
 Welches zuvor nicht wolt loß gehn,
 Vnd that für das Haus hienaus stehn,
 Vnd es losdruckt, welches Feuer gab bald,
 Vnd also biß ans Schloß erschalt,
 Da die Fürsten Personen sassin
 Ober der Tafel vnd gleich assin.
 Welches ein grossen Schrecken macht,
 Vnd ward für Ihr Durchlaucht gebracht;
 Welche verschafft vnd angestellt,
 Das man den (weils war angemellt
 Vnd verboten, kein Schuß zu than)
 Solte gefangen nehmen lahn,

Namen Gebauer hinter des Bischofs Hofe nach einem Rohr auf's Dach geschossen, aber weit gefehlt, die Kugel war in den Epeliesaal des Bischofs, in welchem grade die fürstlichen Herrn zur Tafel saßen, gegangen, aber glücklicher Weise sprang sie an die Decke des Saales, prallte jedoch ab und berührte nur im Rückwege ein wenig den Kronleuchter. Die Gäste des Mahls beschuldigten den Erzherzog, daß er ihnen diese Section wohl absichtlich bereitet habe, dieser bestritt aber die Beschuldigung und lieferte sofort den Beweis für seine Worte, indem auf seinen Befehl der unberufene Schütze aufgesucht, eingebracht und zum Tode verurtheilt werden sollte. Allein hiergegen lehnten sich die Fürsten auf und baten um Begnadigung für ihn. Gleichwohl ließ der Bischof den Schützen ins Gefängniß führen, aber auch gegen diese Maasregel protestirten die Tischgäste, und der Erzherzog schickte der Escorte des Gefangenen den Befehl nach, ihn in Freiheit zu setzen.

Vnd fleissige Nachforschung thun;
 Welches alsbald geschehen nun;
 Vnd zu Verrichtung dieser Sachn
 Mußt man der Stadt Thor lahn auffmachn,
 Vnd hinaus zu dem Thäter gehn,
 Von welchem der Schuß war geschehn,
 Denselben zum Gefängniß bringn;
 Welcher erschrock ob diesen Dingn,
 Hett nicht vermeint, daß solches ihm
 Solt bringen Ihrer Durchlaucht Grim
 Vnd Zorn, hats nicht so weit verstandn,
 Hett das Rohr sonst zu seinen Handn
 Genommen nicht, sondern lahn liegn,
 Wan andre betten still geschwign,
 Mit seinem Nahmen heissen thet
 Lorenz Paur, seines Handwerks, versteht,
 Ein Zichner Geselle thut sein,
 Zur Straffe ward gezogen ein
 Inn ein Gefängniß, welchs zu Hand,
 Die schwarze Stube wird genandt.
 Darin er dann gefangen lag
 Von der Zeit biß zu dem Sentag
 Hernach, da er dann ward erbettn,
 Vnd losgelassen von den Kettn.
 Wer er nicht also darzukommen,
 Wie ihr von mir habt jezt vernommn,
 Vnd hett's aus eim Frävel gethan
 Oder aus einem bösen Wahn;
 Wer es ihm vbel gelungn,
 Das sein Haupt wer entpor gesprungn
 Ober die Kling. 4)

4) Eduard Franke, ein ziemlich begabter Erzähler von lebhafter, aber wenig geläuterter Phantasie, der längere Zeit als Privat-Sprachlehrer in Meisse lebte, hat an die Begebenheiten dieses Freischießens „eine roman-tisch-historische Skizze, den verhängnißvollen Schuß,“ geknüpft, welche in dem 2. Jahrgange des Meisser Erzählers 1833 von No. 16 bis 21 abgedruckt ist, aber, abgesehen von manchem anderen Uebertriebenen, Wunderbaren und Widerlichen, mehr als einmal gegen die Zeit verstäßt. Sie

Fortsetzung des Schießens den 20. August (3346—3382).
Das Erstklettern einer Stange mit Kleinoden (3382—3446).

Des andern Tages (21. Aug.) sich dran macht
Ein Knab etwan von vierzehn Jahren;
Der that frue Morgens kein Fleiß sparn;
Als die Stang war vom Nebel naß,
Macht er sich nauff, zu obrist saß,
Gewahn die Klaynot all herab,
Vnd sich wieder runder begab.
Den man that in die Stadt rein führen,
Die Drummel vnd die Pfeiffen rörn,
Biß nauff ins Schloß, darmit ihn dan
Ihr Fürstliche Durchlaucht seh an.

Die Fürsten wohnten den Belustigungen bei (3447—3461),
sahen insbesondre den Poffen der Pritschenmeister zu (3462—
3489), begaben sich in den fürstlichen Garten zum Abend-
mahl (3490—3508), und belustigten sich hier an Feuerwerk
und Musit (3509—3567).

Die Pritschenmeister den auch machtn
Durch ihr Prietschen vnd Fantasy,
Dehrer sie trieben mancherley,
Das sich die (Fürsten) nicht enthalten fundn,
Sondern ihr zu lachen begundn,
Wie sie die Pauren vnd auch Knabn
Nach einander gepritschet habn,
Vnd wer ihn kommen vnderhand,
Der sich zu weit in Plan verrandt.
Auch warn der Jungen gnug vorhanden,
Die ihn zu Dinsten sein gestandn,
Vnd sich zum Singen brauchen lassn
Lieber, als daß sie etwan fassn
Inn der Schuel oder der Werkstatt,
Welches dann nicht gefallen hat
Den Præceptoribus vnd dan
Ihren Meistern, die sie auch han,

stellt die traurigen Folgen der Verführung eines braven Reisser Bürger-
mädchens durch einen gewissenlosen angeblichen Kammerherrn dar.

Wann sie sein in die Schule komm
Oder nach Haus, rüber genomn,
Ihn ein gutten Product gestrichn;
Noch dennoch sie wieder nauß schlichn,
Sobald sie hatten wenig Fuez;
Halff nicht, ob man sie schon sehr schlug,
Oder mit Prügeln vbergieng,
Vnd mit ein Par Maulschältn empfieng;
Welches sie bald thaten vorgeßn,
Vnd war ihn lieber als das Eßn
Der Pritschenmeister ihr Gesang.

Den 21. August Fortsetzung des Büchschenschießens in Ge-
genwart der Fürsten (3568—3587), Mittagsmahl (3588—
3596), Fechtschule (3597—3628), Gleichen (3629—3637),
Preis des Zwertschusses (3638—3680), Beendigung des Büch-
schenschießens (3681—3783). — Vogelschießen: Vorbereitung
dazu (3784—3804), Auswahl der 3 Vögel (3805—3847),
Spaß der Pritschenmeister mit 2 Juden (3848—3894), wei-
tere Vorbereitung zum Vogelschießen (3895—4026); erstes
Rennen (4027—4095), Beschluß des Tages, insbesondere
mit Feuerwerk (4096—4134).

Herr Görgen Ritter thete holln
Den ersten Span, dehn lassen mußt
Der Vogel fallen aus der Brust;
War der dritt Schütz in diesem Rennen,
Ist von der Reiß, auch wohl zu kennen,
Vnd geschah billich, daß er war
Der erst in diesem Schüssen dar.

Bartel Standke schuß zwar mit Fleiß,
Welcher ein Väter ist zur Reiß,
Jedoch er das erste Mahl fehlte,
Aber der gute Mann, ich meld,
Hat sich diesen Tag was erbißt,
Darob er dann hatte geschwißt,
Vnd hat das Wammes abgezogn,
Auch so her trat mit seinem Vogn.

Aber er hat nicht daran gedacht,
 Das er es vnrecht het gemacht,
 Weil er im blossen Hemde kommt
 In Schranken; drum war bald genommen
 Ein grosses Glas, welches vol Vier
 Ward gossen bis fast oben schier;
 Welches ihm theten bringen dar
 Die Herren Neuner offenbar
 Mit Trompeten und Pauckenschlagen,
 Vnd ihm's zustalten, thu ich sagen,
 Das er dasselb must trinken auß,
 Davor er gleich hat ein Grauß,
 That auch darob erschrecken sehr,
 Wust nicht, warumb solchs kem daber,
 Vermeinte, es wer ein Vierspan.
 Als man ihm aber zeigt an
 Die Vrsach, warumb solchs geschach,
 Nemlich das er gewest so geh
 Vnd hett im blossen Hemd geschosn,
 Welchs nicht Brauch kein Schüssensgenosn,
 Nam ers an, vnd bedankt sich des,
 Vermeint, hinfort in kein Vergess
 Zu stelln, das Wammes ohn Verdriß
 Anzulegen bei diesem Schüssn.
 Herr Balzer Thiel, ein Bürger zur Reiß,
 Trass, macht ein Span in gleicher Weis.

Den 22. August: freundlicher Abschied des obersten Landeshauptmanns (4135—4218), Fortsetzung des Vogelschießens im Beisein der Fürsten (4219—4266), ein zweites Büchsen-schießen von 155 Schützen (4267—4588).

Herr Wolff Herbst, Burgern zu der Reiß,
 Durch seinen angelegten Fleiß,
 Das er der nächst im Spiegel wahr,
 Thet man das Beste reichen dahr (14 Flor. ungr.).
 — — So schueß auch gar steiff
 Herr Hans Schmettaw, ein Eltester,
 Vnd schoß omb ein wenig was nehr,
 Als Görg Arlen, der auch braucht Fleiß.

Wahren alle beyd von der Reiß.

(Jeder bekam 9 Rthlr.)

Der Ehrbar vnd ein Ehrenvest
 Herr Görg Taufentschön schueß auff's Vest,
 Als er mocht, kam doch auf ein Seit,
 Scheust sonst mit Willn nicht gerne weit.

(Er erhielt 3 Rthlr.)

Austheilung der Kleinode für das (erste) Büchsen-schießen (4589—5025). Der Erzherzog Carl theilte mit eigener Hand ein jedes Kleinod aus.

Da dann jetzt einer vnd der andr
 Solchs von Ihr Durchlaucht hat empfangn,
 Darmit in seine Band gegangen,
 Sich frölich erzeigt mit den Sein,
 Solch Klaynot lassen schencken ein
 Mit einem gutten Wein vnd dann
 Dasselbte lassen herumgahn
 Wegen ihrer Durchlauchtigkeit
 Angeborner Freygebigkeit,
 Desgleich deroselbten Gesund,
 Vnd solchs gethan aus Herzensgrund,
 Drauff das Klaynot an Mund gesetzt
 Vnd sich mit einem Trunk ergözt,
 Welches dann auch ein jederman
 Willig vnd gern Bescheid gethan.

Peter Wendel aus Jägerndorf muste ein großes Glas panischen Wein austrinken, was ihm sehr schwer fiel.

Ins neunde Mahl darüber trangk,
 Bis er dasselbige bezwang.
 War den Tag nicht ein Jubelien,
 Vor oßn Vanden that man musicirn
 Wegen der Klaynotter allsamen,
 So sie diesen Abend bekamen.

Herr Ambrosy Bartsch der Vürnkönig
 Zur Reiß nahm verlieb mit dem Wenig (11 Duc.);
 Wird er zur Zeit was besser schießn,
 Sol er auch was mehrers genießn.

Dem letzten Gewinner

man auch ein weiß Fähnlein gab,
Darmit das er sich wol gehab;
Darein ein Färcklein war gemahlt;
Halff nichts, ob er schon darob schalt;
Noch muß er's Färckle haben zuletzt.

Ende des Schießens und des Tages (5026—5130), an
welchem das Bogelschießen fortgesetzt wurde (5131—5345),
In der Herberge

Da thet man erst recht fröhlich sein.
Der ein tranck Bier, der ander Wein,
Vnd was ein jedern dienen that,
Dasselb bekam er auch von Stat,
Doch umb sein Geld nach Gewonheit;
Dann ohn das Niemand ein viel geit;
Vnd ist gemein, das auff den Schiessn
Ein jeder dessen wil genießn,
Vnd schawt, darmit ihm solches frombt,
Dieweil es selten herumb kompt.
Dann schon vergangen gar viel Jahr,
Das ein Schiessen zur Meyße wahr,
Wehr auch wol vermieden gebliebn,
Wann solches nicht hett thun geliebn
Ihr Fürstlichen Durchlauchtigkeit.

Den 23. August Fortsetzung und Ende des Schießens
zum ersten Vogel (5346—5406), Rennen zum zweiten Vogel
(5407—5494) und Abschiedsmahl der Fürsten (5495—5692),
wobei dem Markgrafen das Schießkränzchen präsentiert wurde.

Auch schickt Ihre Durchlaucht hinauß
Zu den Neunern zum Schießhaus
Vnd ließ die rechte Zeit anzeigen,
Wan sie sollten kommen gar eygn.
Bald ward Alles zur Hand gethan;
Herr Sigmund Wölffel trug das Fahn,
Herr Johannes Scholtz nam den Crantz;
Darmit derselbte bliebe ganz
Vnd vnderseht, wart er auff's Best

Bewahrt in einer schönen Nest;
Vnd ging so in der Mitten her;
Vorher bliesen die Trommeter
Alle zwölffe mit guttem Fuez,
Die Kesselpauke man auch schlueg;
Die Feld-Drumeln thate man hörn,
Die Feldpfeiff blies man ohn Beschwern,
Vom Schießhaus hinein in die Stadt
Ober den Platz man herein trat
Biß fürs Herrn Burgermeister Thür,
Da man ein gut Weil hielt darfür.
Die Herren Neuner hinein tratn,
Den Herren Burgermeister bahnt,
Das er mit ihn nach Hoff wolt gehn,
Vnd etwan durch eine Sermon
Das Kränglein Ihr Durchlauchtigkeit
Überreichen, dieweil die Zeit
Verhanden, solchs zu präsentirn
Vnd darmit gleich zu honorirn.
Welchs dem Herrn Burgermeister dan
Gar vnvorsehn zu Handen kam;
Vermeint sich vbl geschickt zu sein,
Zu offerirn das Kränglein,
Jedoch darein bewilligt sich,
Vnd bat die Herren sammentlich,
Ein Ehren-Trunk zu nehmen an,
Wie ihm Gott dehn im Hause gahn.
Darauff nach Hoff den Fortzug machtn,
Vnd ihr Durchlaucht das Kränglein brachtn,
Welchs in ein Schüssel ward gelegt
Von Silber, vnd drauff zugedeckt
Mit ein schönen Facenethlein,
Vnd solchs getragen auffrecht fein
Biß in das Zimmer, drinn gesessn
Ihre Durchlaucht vnd haben gesßn ic.
Der Herr Burgermeister trat dar,
Bracht seine Rehde hell vnd klar,
Decore für, wie ers wol kan

Und thut ihm auch von Stattn gahn;
 War auch anmüttig anzuhörn,
 Als er so deutlich thet erklärn,
 Das Ihr Fürstlich Durchlauchtigkeit
 Aus angebohrner Mildigkeit,
 Gutter Correspondenz, Freundschaft,
 Vnd vertrewlichen Nachbarschaft
 Solches Schüessen hett angestellt,
 Ohn was er sonst noch weiter mellt
 Vnd zierlich anzoeh ic.

Den 24. August Abreise der Fürsten (5693 — 5739)
 und Fortsetzung und Ende des Schießens zum zweiten Vogel
 (5740 — 6010).

Den 25. August Rennen zum dritten Vogel (6011 —
 6142) und Schießen einiger nach dem Circelblatt an die Wand
 (6143 — 6177).

Den 26. August Fortsetzung des Schießens zum dritten
 Vogel (6178 — 6302), und Bewirthung von 30 Städtern
 durch den Erzherzog Carl bei der Abendtafel (6303 — 6483).

Da dann zwo Taffeln warn bereit,
 Die ein für Ihr Durchlauchtigkeit,
 Die ander für die frembden Schützen.
 Da waren Speisen auffgesetzt,
 Darob man sich gleichsam ergöht,
 Wann man dieselbten thet ansehen;
 Die ganze Taffel that voll stehn.
 Etlich neunzig theten der sein;
 Auch war zur Stell köstlicher Wein.
 Da war man frölich gutter Ding.

Gesundheiten wurden getrunken.

Auch wegen eines Rahts zur Reiß
 Gesund trand man in gleicher Weiß
 Vnd wegen der Schützen ingemein,
 So bey dem Schiessen thaten sein.
 Ein Musica, lieblich vnd schön,
 Von Singen vnd dann von Gethön
 Der Instrument, Lauten vnd Geygn

Hört man bescheiden vnd gar angn,
 Das ein das Herz im Leib gleich lacht.
 Nachdehm das Essen ward verbracht,
 Mit Schaln die Taffel ward besetzt
 Vom Oberort biß auff die legt.
 Da nam ein jeder, was ihm schmackt,
 Die Taffel blieb allweil gedäckt.
 Die Schützen sich all fröblich machtn,
 Endlichen auch anheim gedachtn;
 Dorfften wol ohne Rausch nicht gehn,
 Ein jedem that Genüg beschehn.

Den 27. August Fortsetzung und Ende der Rennen
 zum dritten Vogel (6484 — 6620.)

Den 28. August Blattschießen (6621 — 6709). Kösten
 des Vogelschießens (6710 — 6752.)

Das also auf ein Schützen kommen
 Nachthalb Thaler, als ich vernommen,
 Thut am Geld tausend Thaler sein
 Neunzig vnd fünff nach klarem Schein
 Der Rechnung, wie auch Spän zusamen
 Dreyhundert neun vnd sechzig kamen.
 Wenn man solches recht vberschlegt,
 Ein Span fast drey Thaler ertregt;
 Sein theure Spän; in meiner Ruchn
 Veger ich keinen nicht zu suchn,
 Das Gbratens würd mich theur ankemen,
 Wil lieber sonst Holz darzu nehmen.

Einladung der Schützen durch den Reisser Rath (6754 —
 6791). Feierlicher Einzug nach dem Ende des Schießens
 (6792 — 6852). Bewirthung der fremden Schützen in dem
 Saale des Rathhauses durch den Reisser Rath den 28. August
 Abends und Abreise der meisten Schützen den 29. August
 (6853 — 6954).

Drey Taffeln waren da bereit,
 Schön Brodt vnd Semmeln drauff geleit,
 Mit bsonderm Fleiß gebäcken drauff.
 Die Speisen trug man auch bald auff.

Der Herr Burgermeister vnd dan
Ein Raht die Schützen mahnten an
Neben den Herren Schöppen wehrt,
Das sie sich wolten vnbeschwert
Niedersetzen, trincken vnd essen
Vnd alles leydes thun vergessen.
Der Speisen, so man auff thet tragn
Warn zwey vnd dreissig, mus ich sag'n.

116 Personen saßen an den 3 Tiseln.

Auch that sich oftmahl zu ihn nahen
Der Herr Burgermeister der Stadt
Vnd ihn freundlich zusprechen that.

30 Bürger warteten auf und

schanckten ein
Bier, Oesterreiche vnd Ungrische Wein.
Bis nach Mitternacht solches wehrt.
Da ward kein Mangel nicht gespürt,
Ein jeder war mit contentirt.
Der Schützen Gesind, Knecht vnd Jungn
Mit Freuden auch kamen gesprungh,
Vnd theten ihren Herrn auffwartn,
Welche des Trinckens auch nicht spartn.
Wein vnd auch Bier ein jeder kriegt,
Das ihnen wol daran genügt,
Werden wol von dem Meysser Schiessen
Ein lange Zeit zu sagen wiesn.

Dank der Breslauer (6955—6968). Kospstelige Einrich-
tungen behufs des Schießens (6969—7032).

Für gewies auff diesem Schiessen
Was Tapfers hat auffgehen müessn
Ihrer Durchlaucht vnd dann ein Raht.
Auff etlich tausent Thaler wol
Es lieff, wann mans berechnen sol.

Es waren

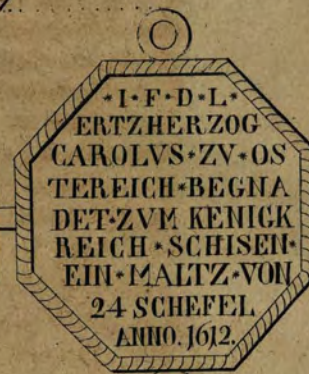
Auch zwene Keller zugericht,
Drinn es an Bier und Wein gar nicht
That fehlen; den Wein thet man gebn

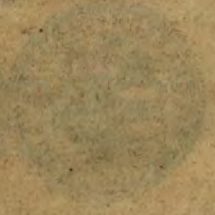
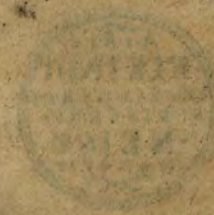
Vor die Fürsten vnd dann auch ebn
Für die Herrn von dem Ritterstand
Vnd was denselben mitverwand.
Auch wahren zwey Maulthier bestellt,
Die Eiß zutragen, ich euch melt,
Darmit zu kühlen Bier vnd Wein.

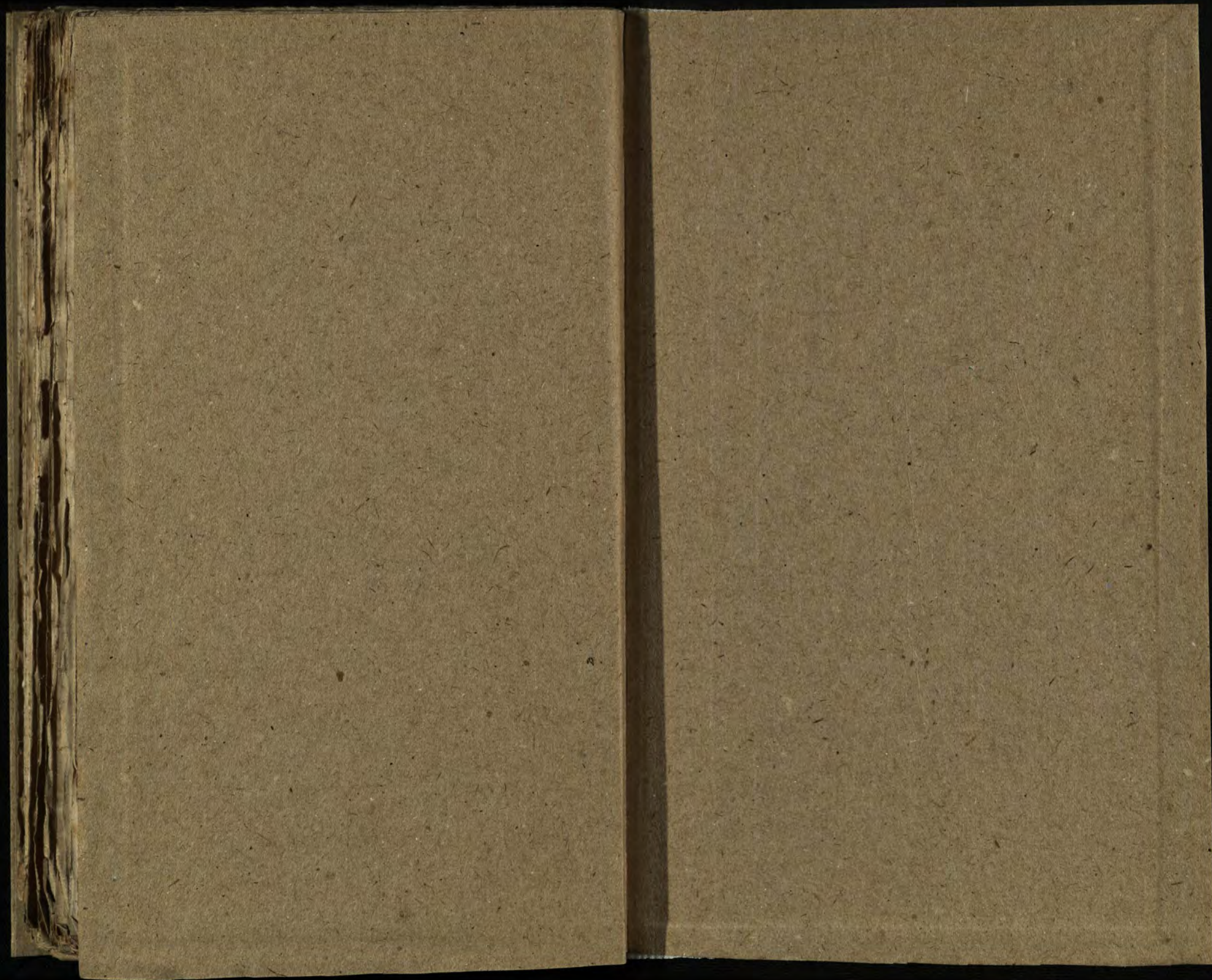
Der Reisser Rath hat,

So lang das Schiessen hat gewehrt,
Lohn geben willig ohnbeswert
Zu trincken frey vnd nach Genügn,
Was zur Notturfft sich hat thun fügen,
Ihrs Biers, des mit besondern Fleiß
Drey Brew gebraw'n worden zur Reiß,
Welchs fast den Schöpff beschemen thet,
Drumb man auch nicht genug dran het,
Sondern ward noch eines darnebn
Ohn das Striegische Bier naus gebn.

Auch eine Garflüche war von der Fleischerzunft aufgeschla-
gen. Anderweilige Kurzweil während des Schießens (7033—
7257). Ende des Gedichtes (7258—7267) und Schluß-
worte an den Leser (7268—7312).







Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

7755 \$



001-007755-00-0